

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1918)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1918.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
November 1917.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 18. Januar 1918.

Gesetz

betreffend

die Zivilprozess-Ordnung

für den

Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Zivilprozessverfahren den heutigen Anforderungen anzupassen, es insbesondere einfacher, rascher und weniger formalistisch zu gestalten,

beschliesst:

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Gerichte.

Art. 1. Die Zivilgerichte beurteilen alle privatrechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hülfe des Staates angerufen wird. Zivilprozesssache.

Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozesssache ist.

Findet das Gericht, dass es sich nicht um eine Zivilprozesssache handelt oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so werden die Akten samt dem motivierten Entscheide über die Kompetenzfrage dem Obergerichte zur Ueberprüfung und Weiterleitung an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht übermittelt (Art. 15 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 2. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle: Sachliche Zuständigkeit:

1. Er leitet den Aussöhnungsversuch. a) des Gerichtspräsidenten.
2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 400 Fr. nicht erreicht.
3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streit-

gegenstand den Wert von 800 Fr. nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:

- a) Klagen von Ehefrauen, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111, Abs. 3 Sch. K. G., 334 Z. G. B., 529 O. R.).
 - b) Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 Sch. K. G.);
 - c) Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 Sch. K. G.);
 - d) Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 Sch. K. G., 274 O. R.);
 - e) Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 Sch. K. G.) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 Sch. K. G.;
 - f) Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286—288 Sch. K. G. erwähnten Rechtshandlungen;
 - g) Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 Sch. K. G.).
4. Er beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation, die ihm in Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.
 5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen.
 6. Er leitet das Vorverfahren gemäss Art. 5 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.
 7. Er urteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, deren Beurteilung das Gesetz nicht ausdrücklich einem andern Gerichte überträgt.

b) des Amtsgerichts. Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 400 Fr. beträgt, aber 800 Fr. nicht erreicht, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten zugewiesen sind.

Uebrigens beurteilt es unter Vorbehalt der Appellation die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnißbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).

c) der Gewerbegerichte.

Art. 4. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 400 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen. Hiervon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits.

... von Ehegatten, Kindern, ...

... Rechtssachen mit Ausnahme des in Art. 327, Abs. 1, genannten Falles.

7. Er behandelt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation alle streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, die nicht ausdrücklich einem andern Gerichte übertragen sind.

... anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle sowie Streitigkeiten von 400—800 Fr. beurteilen.

Abänderungsanträge.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Art. 5. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht im Sinne der Art. 72 und 73 G. O., sowie Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, wenn der Wert mindestens 800 Fr. beträgt.

d) des Handelsgerichts.

Es beurteilt ferner alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen.

Art. 6. Das Versicherungsgericht (Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht vom 10. September 1916) beurteilt als einzige kantonale Instanz die Streitigkeiten nach Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

e) des Versicherungsgerichts.

Art. 7. Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes nicht geschätzt werden kann oder mindestens 800 Fr. beträgt, oder welche ihm durch besondere Gesetzesvorschrift als höherer Instanz übertragen werden.

f) des Appellationshofes.

Der Appellationshof beurteilt als einzige Instanz alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Der Appellationshof beurteilt die Beschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Gerichte und Gerichtsbeamten und Angestellten, sowie die Nichtigkeitsklagen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Abteilung des Obergerichtes, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

... kantonale Instanz:

a) bei einem Streitwert von mindestens 800 Fr. alle im Sinne der Art. 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstücksverkehr, sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb,

b) ohne Rücksicht auf den Streitwert alle zivilrechtlichen ...

Art. 7. Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle gemäss Art. 335 und 336 auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen.

Er beurteilt als ...

Er beurteilt die ...

Art. 8. Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (70).

g) des Instruktionsrichters.

Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten und vor dem Amtsgericht ist der Gerichtspräsident Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gerichtshofes Instruktionsrichter.

Art. 9. Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers (Art. 16, 40 und 53 G. O.).

Gerichtspersonen:

a) Richter und Gerichtsschreiber.

Die Bedienung des Gerichtes erfolgt durch die in der Gerichtsorganisation bezeichneten Personen (Art. 16, Abs. 2, und Art. 45 G. O.).

b) Bedienung des Gerichts.

Abänderungsanträge.

Ausstand der Gerichtspersonen.

Art. 10. Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen:

Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 10. Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites teilzunehmen:

1. wenn ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt abgeht,
2. wenn ihr die zur Besonnenheit und Willensfreiheit erforderlichen Eigenschaften fehlen,
3. wenn sie des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist,
4. wenn sie am Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse hat.

Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 11. Ausserdem kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden:

1. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder im Verhältnis eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht,
2. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Beistand, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat,
3. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat,
4. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägte Person mit einer der Haupt- oder Nebenparteien in einem Zivil- oder Strafprozesse steht oder innert Jahresfrist seit der Ablehnung gestanden hat,
5. wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

Selbstablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 12. Eine Gerichtsperson, welche weiss, dass ein Ablehnungsgrund gegen sie besteht, ist verpflichtet, der Gerichtsbehörde, welche über die Ablehnung zu entscheiden hat (14), hievon Mitteilung zu machen. Diese Behörde entscheidet von Amtes wegen über die Ablehnung.

Lautet der Entscheid auf Abweisung der Ablehnung, so bleibt es den Parteien unbenommen, ihr Ablehnungsrecht selbständig geltend zu machen.

Ablehnungsverfah-
ren.

Art. 13. Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei der Gerichtsstelle, welche darüber zu urteilen hat, ordentlicherweise so rechtzeitig einzureichen, dass nötigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann. Das Gesuch ist zu begründen und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu bescheinigen.

Fällt dem Gesuchsteller eine Säumnis zur Last, so kann er in die dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.

Beurteilung der Ablehnung.

Art. 14. Ueber die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheidet dessen Stellvertreter.

Ueber die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokoll-

führers) eines Gerichtes entscheidet das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmännern.

Ueber die Ablehnung des Amtsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung überweist er die Beurteilung dem Amtsgerichte eines Nachbarbezirkes.

Ueber die Ablehnung des Versicherungsgerichtes in seiner Mehrheit oder Gesamtheit entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet er die zur Bildung des Versicherungsgerichtes nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts.

Ueber die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rate aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

Ueber die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichts, bei welchem sie ihres Amtes walten.

Art. 15. Die Gerichtspersonen sind den Parteien sowie Drittpersonen für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Arglist oder Fahrlässigkeit entsteht.

Verantwortlichkeit
der Gerichtspersonen.

Die Geltendmachung der daherigen Ersatzansprüche erfolgt nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851.

Art. 16. Die Gerichtsbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Rechtshilfe.

Ebenso sind sie verpflichtet, den Ansuchen um Rechtshilfe, welche von einem schweizerischen Gerichte an sie gestellt werden, nachzukommen. Erscheint die Zulässigkeit der verlangten Prozesshandlung zweifelhaft, so ist die Sache dem Appellationshof zum Entscheide vorzulegen.

Art. 17. Bei Ersuchen ausländischer Gerichte ist, sofern nicht ein Staatsvertrag direkte Erledigung vorschreibt, oder die beteiligte Person sich dem Ersuchen nicht freiwillig unterziehen will, die Sache nach Einvernahme der Interessenten dem Appellationshofe zum Entscheide vorzulegen.

Ansuchen ausländischer Gerichte.

Bei der Leistung der Rechtshilfe hat der Richter sein Zivilprozessrecht anzuwenden, falls ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes durch den Appellationshof ausdrücklich gestattet wird. Der Appellationshof entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, welche dem bernischen Rechte unbekannt sind, ausgeschlossen.

Art. 18. Verlangt ein ausserkantonales Gericht die Edition von Urkunden, so kann der Editions-pflichtige nur angehalten werden, die zu edierenden Urkunden während einer richterlich zu bestimmten Frist bei dem Gerichte seines Wohnortes zu deponieren.

Editionspflicht.

Art. 19. Wer in mündlichen oder schriftlichen Aeusserungen die dem Richter oder dem Gerichte geschuldete Achtung verletzt, wird von der Behörde selbst disziplinarisch mit Verweis, Geldstrafe bis auf

Achtungsverletzung.

ein hundred Franken oder Gefangenschaft bis zu acht- und vierzig Stunden bestraft.

Zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte ist durch das Gericht mit einer Busse von 1 bis 20 Fr. zu belegen, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Titel II.

Gerichtsstände.

Wohnsitz. Art. 20. Soweit nicht ein ausschliesslicher Gerichtsstand besteht, kann die Klage am Wohnsitz des Beklagten angebracht werden.

Zweigniederlassung. Art. 21. Aus Geschäften einer Zweigniederlassung kann der Inhaber an ihrem Sitze belangt werden.

Streitgenossen. Art. 22. Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Art. 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Bezirk die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl.

Staat. Art. 23. Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Bezirkes, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.

Aufenthalt. Art. 24. Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, können am Orte ihres Aufenthaltes belangt werden.

Vermögen und Arrest. Art. 25. Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirk das Vermögen liegt.
Die Klage auf Begründetheit einer Forderung, für welche Arrest herausgenommen ist, kann am Orte der Arrestnahme angebracht werden.

Vergehen. Art. 26. Klagen aus unerlaubten Handlungen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, am Orte der Begehung angebracht werden.

Vereinbarung. Art. 27. Durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien kann für Rechtsstreitigkeiten a) durch ausdrückliche Erklärung über die Erfüllung von Verträgen ein besonderer Gerichtsstand bezeichnet werden. An diesem Gerichtsstande können alle Klagen auf Feststellung, Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung hinsichtlich des Vertrages angebracht werden.

Das bezeichnete Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn zur Zeit der Klageerhebung

keine der Parteien im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Art. 28. Verteidigt sich der Beklagte vor einem örtlich unzuständigen Gerichte, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird dieses Gericht zur Beurteilung des Rechtsstreites zuständig. ^{b) durch stillschweigende Einlassung.}

Das Gericht kann indessen die Anhandnahme der Streitsache von Amtes wegen ablehnen.

Art. 29. Alle dinglichen und Besitzesklagen sind ausschliesslich am Orte der gelegenen Sache anzubringen, wenn es sich um Grundstücke handelt. Wird die Klage auf Anerkennung eines Grundpfandrechtes mit der Klage auf Bezahlung oder Anerkennung der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden, so kann sie auch am Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners angebracht werden. ^{Gelegene Sache.}

Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtsbezirken liegen, hat der Kläger die Wahl unter den Gerichten dieser Bezirke.

Bei beweglichen Sachen können alle diese Klagen entweder am Wohnsitz des Beklagten oder am Orte der gelegenen Sache angebracht werden.

Art. 30. Alle Klagen aus Erbrecht, auf Teilung einer Verlassenschaft und auf Ungültigerklärung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages sind ausschliesslich am Wohnsitz des Erblassers anzubringen. ^{Erbschaft.}

Klagen der Vermächtnisnehmer gegen die Erben auf Auszahlung des Vermächtnisses können an diesem Gerichtsstande angebracht werden.

Art. 31. Klagen auf Festsetzung eines Personenstandverhältnisses können beim Gerichte des Heimortes der Person, deren Zivilstand festgestellt werden soll, angebracht werden. ^{Heimat.}

Art. 32. Am Orte der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht werden: ^{Betreibungsort.}

1. Klagen betr. den Pfändungsanschluss des Ehegatten, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners (Art. 111 Sch. K. G. und Art. 334 Z. G. B.), sowie des Pfründers (Art. 529 O. R.);
2. Widerspruchsklagen (Art. 107, 109 und 242 Sch. K. G.);
3. Klagen betr. Zulässigkeit einer neuen Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 Sch. K. G.);
4. Klagen auf Rüschaffung von Retentionsobjekten (Art. 284 Sch. K. G.);
5. Anfechtungsklagen (Art. 285 ff. Sch. K. G.).

Art. 33. Der Gerichtsstand für die Klage besteht auch für die Widerklage. Er dauert fort, wenn die Vorklage aus irgend einem Grunde dahinfällt. ^{Widerklage.}

Art. 34. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, soweit Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes festsetzen.

Titel III.

Parteien.

- Prozessfähigkeit. Art. 35. Wer nach dem Privatrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor Gericht verfolgen und verteidigen. ... dem Zivilrecht handlungs- ...
- Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor Gericht aufzutreten.
- Streitgenossenschaft Art. 36. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie mit Rücksicht auf den Streitgegenstand in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus demselben Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben.
- a) Rechtsgemeinschaft.
- b) gleichartiger Klagegrund. Art. 37. Streitgenossenschaft ist auch zulässig, wenn die Klage Rechtsverhältnisse betrifft, welche auf einem tatsächlich gleichartigen Grunde beruhen und ohne Schwierigkeiten in einem einheitlichen Urteile festgestellt werden können und wenn zudem die Zuständigkeit des Gerichtes für jeden einzelnen Beklagten begründet ist.
- Insbesondere können Streitigkeiten aus den Artikeln 107 und 109, 111, 148, 242, 250 und 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in demselben Verfahren erledigt werden, wenn der von mehreren Personen oder gegen mehrere Personen erhobene Anspruch ohne Schwierigkeiten einheitlich beurteilt werden kann.
- Trennung der einzelnen Klagen. Art. 38. Der Instruktionsrichter ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.
- Pflichten und Rechte der Streitgenossen. Art. 39. Die Streitgenossenschaft verpflichtet zur gemeinsamen Führung des Rechtsstreites. Stehen einem einzelnen Streitgenossen besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel zu, so kann er sie mit Bewilligung des Instruktionsrichters in gesonderter Vorkehr anbringen. Nichtsdestoweniger ist in einem und demselben Urteile über die Streitsache zu entscheiden.
- Soweit es sich nicht um besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel oder die Anbringung von Rechtsmitteln handelt, gilt der säumige Streitgenosse als durch die nicht säumigen Streitgenossen vertreten.
- Die Streitgenossen haben dem Prozessgegner ein im Bezirke des Prozessgerichtes befindliches Zustellungsdomizil (109) zu bezeichnen.
- Rechtsnachfolge im Prozess. Art. 40. Rechtsnachfolge einer Partei infolge Erbanges ist stets zulässig. Der Prozess bleibt eingestellt bis zum Zeitpunkte, in dem die Erben die Erbschaft nicht mehr ausschlagen können.
- a) durch Erbgang.
- b) in andern Fällen. Art. 41. In andern Fällen von Rechtsnachfolge ist die Gegenpartei, auch bei Nachweis der Rechtsnachfolge, erst dann verpflichtet, den Wechsel der Partei anzunehmen, wenn ihr Sicherheit geleistet wird, dass dem Urteil in Haupt- und Nebensache stattgegeben werde.

Die gleiche Befugnis steht in der Hauptverhandlung dem Gerichte zu.

Art. 42. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Ebenso ist ihnen untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen.

Pflichten der Parteien.

Zu widerhandelnde können vom Richter mit Verweis, Geldstrafe bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestraft werden. Im Wiederholungsfalle können Geldstrafe und Gefangenschaft verdoppelt werden.

Art. 43. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, werden von dem Richter sofort disziplinarisch geahndet (42).

Ehrverletzungen.

Schriftsätze, welche Ehrverletzungen enthalten, sind vom Richter zurückzuweisen.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Titel IV.

Intervention und Streitverkündung.

Art. 44. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass ein zwischen zwei Parteien hängiger Rechtsstreit zugunsten der einen Partei entschieden wird, kann dieser Partei als Gehülfe (Intervenient) beitreten.

Intervention.

Art. 45. Der Intervenient kann dem Streit in jeder Lage des Verfahrens durch eine dem Gericht und den Parteien zuzustellende Erklärung beitreten. Diese hat zu enthalten:

Erklärung.

1. Den Grund der Intervention;
2. Die Bezeichnung der Partei, neben welcher interveniert wird.

Art. 46. Der Intervenient ist berechtigt, im Prozesse zur Unterstützung der Hauptpartei Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Seine Prozesshandlungen sind insoweit für die Hauptpartei rechtlich wirksam, als sie nicht mit deren eigenen Prozesshandlungen im Widerspruch stehen.

Rechte des Intervenienten.

Dem Intervenienten soll vom Zeitpunkte seines Beitrittes hinweg von allen auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung gemacht werden.

Art. 47. Wenn das in einem Prozess ergehende Urteil unmittelbar auch in bezug auf das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist, kommt dem Intervenienten die Stellung eines Streitgenossen zu (39).

Intervenient als Streitgenosse.

Art. 48. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem unter vorläufiger Angabe der Gründe Anzeige von dem Streite machen.

Streitverkündung.

Art. 49. Durch die Streitverkündung erhält der Dritte (Denunziat) das Recht, an der Führung des Streites in der Weise teilzunehmen, dass er entweder

Rechte des Dritten.
a) im allgemeinen.

dem Streitverkünder (Denunzianten) bloss Angriffs- und Verteidigungsmittel an die Hand gibt oder ihm als Intervenient beitrifft (Art. 44—46) oder mit Einwilligung des Denunzianten als dessen Stellvertreter die Prozessführung übernimmt. In allen Fällen bleibt der Denunziant Partei, es sei denn, dass mit Einwilligung beider Prozessparteien der Denunziant an Stelle des Denunzianten als Partei in den Prozess eintritt.

b) bei beabsichtigtem Abstand oder Kompromiss.

Art. 50. Will der Denunziant den Streit nicht aufnehmen oder den Spruch von Schiedsrichtern anrufen, so soll er dem Denunzianten durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er dem Entschluss des Denunzianten beipflichte oder den Rechtsstreit auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. Uebernimmt der Dritte daraufhin die Prozessführung, so muss er den Streitverkünder auf sein Begehren zuvor in betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachteile innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist sicherstellen.

Einreden des Intervenienten gegen die Hauptpartei.

Art. 51. Der Intervenient wird im Verhältnisse zur Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird auch mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur gehört, wenn er durch die Lage des Rechtsstreites zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder wenn Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht worden sind.

Titel V.

Vertretung des öffentlichen Interesses.

Klageerhebung von Amtes wegen.

Art. 52. Wo das Gesetz auf Grund des öffentlichen Interesses die Klageerhebung von Amtes wegen vorsieht, kann sich die zur Klage legitimierte Behörde mit Einwilligung des Regierungsrates durch den Staatsanwalt vertreten lassen.

Die Staatsanwälte sind zu dieser Vertretung von Amtes wegen verpflichtet.

Intervention des Staates.

Art. 53. Der Staat ist in allen Fällen, in welchen es ihm auf Grund des öffentlichen Interesses geboten erscheint, berechtigt, durch die Person des Staatsanwaltes am Prozesse teilzunehmen.

Er erhält damit die Befugnis, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Ueberdies kann er diejenigen selbständigen Begehren dem Gerichte zur Beurteilung unterbreiten, die nach der Prozesslage als geboten erscheinen.

Vom Zeitpunkte der Intervention hinweg soll dem Staatsanwalt von allen auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung gemacht werden. Ebenso ist ihm ein Doppel der Parteivorehren zuzustellen.

Zustellung eines Klagedoppels.

Art. 54. In allen den Personenstand betreffenden Prozessen, sowie bei Eheinspruchs-, Scheidungs-, Trennungs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111,

137 ff., 121, 123 ff., 128 Z. G. B.) ist dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) ein Doppel der Klage zuzustellen.

Art. 55. In den in Art. 54 genannten Fällen kann das Gericht die Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Verfahren anordnen.

Anordnung der Intervention durch das Gericht.

Art. 56. Der Heimatgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligt (Art. 261, 312 Z. G. B.), stehen die in Art. 52 und 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Intervention der Heimatgemeinde.

Titel VI.

Prozesskosten.

Art. 57. Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Verteidigung zu tragen. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlasst werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich bestritten werden.

Gerichtskosten.

Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Bei Massnahmen, welche vom Gericht von Amtes wegen getroffen werden, verfügt das Gericht, welche Partei die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschüssen hat.

Wird für die ganze Tätigkeit des Gerichts eine einheitliche Gebühr erhoben, so sind beide Parteien hierfür vorschusspflichtig.

Art. 58. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurteilen.

Prozesskostenpflicht.
a) im allgemeinen.

Hatte die obsiegende Partei zu viel gefordert oder die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, oder ist in der Hauptsache teilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Kosten ein.

Ausnahmsweise kann das Gericht, wenn nach den Umständen des Falles die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei als unbillig erscheint, nach freiem Ermessen die Kosten zwischen den Parteien wett-schlagen oder in einem andern Verhältnis teilen.

Diese Befugnis besteht insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, voll- und halbbürtigen Geschwistern und ihren Ehegatten sowie bei Streitigkeiten erbrechtlicher oder familienrechtlicher Natur.

Art. 59. Wenn eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.

b) bei abgelehntem Vergleichsvorschlag.

Art. 60. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben und anerkennt er den Anspruch sofort, so fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last.

c) bei nicht bestrittenem Anspruch.

Art. 61. Die Streitgenossen haften in der Regel solidarisch für die Prozesskosten. Dagegen bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, den in

Streitgenossen.

der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Streitgenossen die Kosten nach Kopfteilen gleichmässig oder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Rechtsstreite aufzuerlegen.

Intervenient.

Art. 62. Der Intervenient kann der Gegenpartei gegenüber ebenfalls zu Prozesskosten verurteilt werden. Ob und in welchem Umfange dies geschehen soll, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Klage oder Intervention des Staates.

Art. 63. Der aus Grund der Wahrung des öffentlichen Interesses als Kläger oder Intervenient auftretende Staat kann den Parteien gegenüber zur Erstattung von Prozesskosten nur verurteilt werden, wenn er solche durch unnötige Prozesshandlungen verursacht hat, oder wenn es die Umstände des Falles sonst rechtfertigen.

Kostenbestimmung.

Art. 64. Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hierbei ist anzugeben, wie viel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Auslagen, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

Die Kostenfestsetzung kann, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt (298), den Parteien auch erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils oder, wenn keine solche stattfindet, durch besondere Verfügung eröffnet werden.

Die Parteien haben das Recht, die sofortige Festsetzung der Kosten zu verlangen.

Kostenverzeichnis.

Art. 65. Die Parteien haben vor dem Urteile für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die Gerichtsgebühren, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

Festsetzung der Kosten.

Art. 66. Die Festsetzung der Parteientschädigungen und Anwaltsgebühren erfolgt im Rahmen der Tarifsätze unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und der Höhe des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen.

Ausschluss der Appellation.

Art. 67. Ueber eine in einem Urteil enthaltene Kostenbestimmung kann selbständig nicht appelliert werden. Ist dagegen in der Sache selbst appelliert worden, so erfasst die Appellation auch die Kostenbestimmung.

Kostenforderung bei Abstand und Vergleich.

Art. 68. Hat eine Partei infolge von Abstand oder Vergleich an ihren Gegner Prozesskosten zu fordern, so soll sie das Verzeichnis ihrer Kosten samt Belegen dem Instruktionsrichter zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Die Artikel 64, 65 und 66 finden entsprechende Anwendung.

Appellation.

Art. 69. In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof bestimmt die Kosten ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Abänderungsanträge.

Art. 70. Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten: Prozesskostensicherheit.

1. Wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
2. Wenn seine Zahlungsunfähigkeit durch gegen ihn eröffneten Konkurs, durch einen Verlustschein oder eine gleichbedeutende Urkunde nachgewiesen ist. Beweist er den Widerruf des Konkurses oder die Befriedigung seiner Gläubiger im Konkurse oder bei der Pfändung, so ist er nicht kostenversicherungspflichtig.

In Kollokations- und Arreststreitigkeiten darf keine Sicherheit verlangt werden.

Antwortet der Beklagte auf die Klage, ohne Sicherheit zu verlangen, so ist dies als Verzicht anzusehen, wenn nicht die Tatsache, welche die Sicherheitsleistung begründet, erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist.

Art. 71. Die zu leistende Sicherheit ist in jedem Falle vom Instruktionsrichter zu bestimmen. Sie kann im Laufe des Prozesses erhöht werden, wenn sich zeigt, dass sie zur Deckung der Prozesskosten nicht ausreicht. Höhe der Sicherheit.

Art. 72. Das Begehren ist vom Beklagten durch schriftliche, kurz begründete Eingabe beim Instruktionsrichter geltend zu machen. Begehren.

Art. 73. Bestreitet der Kläger auf erfolgte Einvernahme die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, so bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich. Verfahren.
a) bei Nicht-Bestreitung.

Art. 74. Wird dagegen die Verpflichtung bestritten, so entscheidet der Richter nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des Klägers und bestimmt gleichzeitig, wenn er die Verpflichtung bejaht, die Höhe der zu leistenden Sicherheit. b) bei Bestreitung.

Gegen diesen Entscheid findet keine Appellation statt.

Art. 75. Die Sicherheit ist binnen zwanzig Tagen nach Eröffnung des Entscheides an den Kostenversicherungspflichtigen in bar bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen. Frist zur Leistung.

Art. 76. Nichtleistung der Sicherheit hat kostenfällige Rückweisung der Klage zur Folge. Folge der Nichtleistung.

Der Instruktionsrichter entscheidet hierüber ohne nochmalige Anhörung der Parteien endgültig.

Wird die Sicherheit nachträglich geleistet und der Betrag der bisherigen Kosten bezahlt, so ist der Kläger befugt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen.

Art. 77. Wer durch ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates seines Wohnortes nachweist, dass sein Vermögen oder Erwerb nicht ausreichen, um, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, dass ihm das Armenrecht erteilt werde. Dem Armutszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigelegt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt. Voraussetzungen des Armenrechts.

3. Wenn er eine der in den Art. 83, Abs. 2, 86, Abs. 2 und 187 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vorgesehenen Klagen anstellt.

Ausser dem Kanton ausgestellte Armutszeugnisse würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

Armutszeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Form des Gesuches
und Entscheidung.

Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage seine Verfügung trifft. In appellablen, sowie in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen, wird die Verfügung mit den Akten dem Appellationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtstreites nicht gehemmt; der Richter oder das Gericht ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen.

Kostenfreiheit.

Art. 79. Das Armenrechtsgesuch ist stempelfrei. Die Verhandlung über das Gesuch erfolgt vorläufig gebühren- und stempelfrei. Wird es abgewiesen, so ist die Gerichts- und Stempelgebühr nachzubezahlen.

Im Verfahren vor
dem Gerichtspräsi-
denten.

Art. 80. In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch im Verhandlungstermin selbst anzubringen; es kann aber eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden, sofern der Kläger das Armutszeugnis vorweist.

Inhalt des Armen-
rechts.

Art. 81. Die Partei, welche das Armenrecht geniesst, ist von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeugengelder und Expertengebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entnehmen.

Der endgültig über das Armenrechtsgesuch entscheidende Richter ordnet der Partei einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentierten Advokaten bei, sofern sie eines solchen zur Prozessführung bedarf.

Von der Bezahlung der Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurteilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Stempel-, Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung, sowie die vom Staate für sie ausgelegten Zeugengelder und Expertengebühren nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

... aus der Zahl der praktizierenden Anwälte bei, sofern ...

Kostenforderung der
obsiegenden Partei.

Art. 82. Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse obsiegt, so hat der ihr bestellte oder zu diesem Zweck zu bestellende Anwalt ihre daherige Kostenforderung einzukassieren und den Beteiligten darüber Rechnung abzulegen.

Titel VII.

Rechtsbeistände der Parteien.

Vertretung vor Ge-
richt.

Art. 83. Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Familiengenossen (296) zugelassen ist.

Abänderungsanträge.

Die Fähigkeit für einen andern im Prozesse als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen.

Art. 84. Der Anwalt hat sich bei seiner ersten gerichtlichen Handlung durch eine schriftliche Vollmacht zur Prozessführung zu legitimieren.

Vollmacht.

Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt werden, müssen von der zuständigen Behörde beglaubigt sein.

Die Vollmacht verbleibt während der Dauer des Prozesses in der Verwahrung des Gerichtes.

Die Vollmacht bleibt während der ...

Art. 85. Zum Abschluss eines Vergleiches oder Kompromisses, zu Verzicht oder Abstandserklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Spezialvollmacht.

Art. 86. Im Kanton Bern zur Ausübung ihres Berufes berechnigte Anwälte sind als vermutete Bevollmächtigte anzuerkennen, wenn sie auf die Streitsache bezügliche Akten in Händen haben.

Vermutete Vollmacht.

Art. 86. Die im Kanton Bern zur Ausübung ihres Berufes berechtigten Anwälte sind vorläufig als Bevollmächtigte ...

Das Gericht hat eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anwalt eine ordnungsmässige Vollmacht einzulegen hat. Diese Frist kann im Bedürfnisfalle verlängert werden.

Art. 87. Das Gericht hat von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Partei Verhandlungen, welche von einem nicht bevollmächtigten Anwalte geführt wurden, nichtig zu erklären.

Nichtigkeit der Verhandlung bei mangelnder Vollmacht.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Anwalte aufzuerlegen.

Art. 88. Die Partei, welche eine Vollmacht zurückzieht, muss dies dem Gerichte und ihrem Gegner kund tun.

Rückzug der Vollmacht.

Der Anwalt, welcher seine Vollmacht kündigt, hat dies dem Gerichte und der Gegenpartei unverzüglich anzuzeigen.

Titel VIII.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Art. 89. Der Richter und die Gerichte handeln von Amtes wegen, soweit sie nicht auf den Antrag einer Partei verwiesen sind. Sie können in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche die Einvernahme der Parteien anordnen oder die ihnen notwendig scheinenden Beweisverfügungen treffen.

Die Richterpflicht.

... anordnen und die ihnen notwendig ...

Art. 90. Der Appellationshof ist befugt, ein Prozessverfahren, in welchem wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt worden sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, von Amtes wegen aufzuheben. Ebenso kann ein Entscheid oder eine Verfügung einer unteren Gerichtsbehörde aufgehoben werden, wenn sie zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war.

Kassation von Amtes wegen.

Bei grobem Verschulden oder Arglist sind die Kosten den fehlbaren Gerichtspersonen, Parteien oder Anwälten aufzuerlegen.

Oeffentlichkeit der Verhandlung. Art. 91. Die Prozessverhandlungen bis und mit der Urteilsöffnung sind öffentlich.

Wo es die Sittlichkeit gebietet, dürfen die Verhandlungen auf Beschluss des Gerichtes bei geschlossenen Türen geführt werden.

Rechtzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel. Art. 92. Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Es ist ihnen jedoch unter Vorbehalt des Art. 189 gestattet, sie bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung (188) zu ergänzen oder zu berichtigen.

Kann infolge solcher Ergänzungen oder Berichtigungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, sofern sie ein Verschulden trifft, zu den Kosten des Termins zu verurteilen.

... jedoch gestattet, sie bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung zu ergänzen oder zu berichtigen (188 und 189).

Nachträgliche Anbringen. Art. 93. Nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung bis zum Endurteil werden neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört, wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung glaubhaft macht oder das Gericht die Anbringen gemäss Art. 89 von Amtes wegen berücksichtigt.

In allen Fällen muss der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Anbringen zu antworten.

Klageänderung. Art. 94. Eine Aenderung der Klage- oder Widerklagebegehren, wonach mehr oder anderes verlangt wird, ist ohne Einwilligung der Gegenpartei nach Eintritt der Rechtshängigkeit nur zulässig, wenn gestützt auf den nämlichen Tatbestand an Stelle des ursprünglichen Anspruches ein anderer oder ein mit dem geltend gemachten im Zusammenhang stehender weiterer Anspruch erhoben wird.

Uebrigens kann das Gericht eine Klageänderung zulassen, wenn daraus eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

Bei Veränderung der Zuständigkeit durch die Klageänderung wird die Sache von Amtes wegen dem kompetenten Richter überwiesen.

Klage und Widerklage können jederzeit beschränkt werden.

... nämlichen Klagegrund an Stelle ...

Missrechnung und Misschreibung. Art. 95. Verbesserung von Missrechnung und Misschreibung in den Vorkehren der Parteien ist in jedem Falle zulässig.

Einstellung. Art. 96. Der Richter ist befugt, einen Prozess einzustellen, wenn das Urteil entweder von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreite abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird, sowie wenn in dem andern Prozesse die gleiche Rechtsfrage zur Erledigung gelangt.

Titel IX.

Zeitbestimmungen im Prozesse.

Zeitbestimmungen und Zustellung.

Zeitbestimmung im allgemeinen. Art. 97. Die Zeitbestimmungen im Prozesse erfolgen entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor dem Richter (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, innerhalb welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist).

... Zeitraumes, binnen welchem ...

Art. 98. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung des Aktes, in welchem die Frist festgesetzt ist oder mit Verkündung derselben oder kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung.

Fristenlauf.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Art. 99. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Einhaltung der Frist bei Postbeförderung.

Art. 100. Jede Vorladung soll enthalten:

Vorladungsinhalt.

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
3. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor der Gerichtsbehörde, und
4. das Datum und die Unterschrift der Behörde, von der sie ausgeht.

Art. 101. Alle Ladungen werden vom Richter amtlich erlassen. Die Wissenlassungen, welche von den Parteien ausgehen, sind dem Richter zur Genehmigung der Zustellung vorzulegen.

Ladung und Wissenlassung.

Art. 102. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

Zustellung durch die Post.

Art. 103. Wo eine Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehülfen (Weibel).

Andere Zustellungsarten.

Die Zustellung kann rechtsgültig auch in anderer Weise erfolgen, sofern der Adressat den Empfang des Aktes schriftlich bescheinigt.

Art. 104. Die Zustellung hat, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, wenigstens 48 Stunden vor dem in der Ladung bezeichneten Termine stattzufinden.

Ladungsfrist.

Art. 105. Der Weibel hat seine Zustellungen zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends bei dem Wohn- oder Aufenthaltsorte derjenigen Person zu machen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem der Familien- oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Weibel trotz sorgfältiger Bemühung die Zustellung nicht bewirken, so hat er den Akt dem Gemeindeschreiber oder der Ortspolizeibehörde zur Zustellung zu übergeben. Diese Behörden haben über die Zustellung eine Bescheinigung auszustellen und das Hauptdoppel an die bewilligende Behörde zurückzusenden. Finden sie den Zustellungsempfänger nicht, so haben sie dies zu bescheinigen.

Form der Zustellung durch den Weibel.

Art. 106. Verrichtungen an Behörden und Korporationen oder Gesellschaften sind bei dem Vorsteher oder in dessen Abwesenheit bei einem andern

Verrichtungen an Behörden und Korporationen.

Vorgesetzten zu bestellen. Mitteilungen an den Staat werden an den Regierungsstatthalter des Bezirkes, wo der Prozess geführt wird, gemacht.

Weibelzeugnis.

Art. 107. Ueber die erfolgte Zustellung hat der Weibel auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Zustellung an den Vollmachtsträger.

Art. 108. Während der Dauer eines Rechtsstreites kann die Zustellung an die zur Führung des Prozesses bevollmächtigten Anwälte erfolgen, sofern eine schriftliche Vollmacht beim Gerichte eingereicht ist und diese keinen Vorbehalt enthält.

Prozessdomizil.

Art. 109. Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akten abgegeben werden können, so sind sie auf der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes zuhanden der Partei abzugeben.

Ist dem Gerichtsschreiber der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat er ihr den Akt zu übermitteln.

Beweis der Zustellung.

Art. 110. Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung auf dem Hauptdoppel (Art. 100 der Postordnung vom 15. November 1910), bei der Zustellung durch den Weibel durch das Zeugnis des letztern, bei der Zustellung durch den Gemeindeschreiber oder die Ortspolizeibehörde durch die Bescheinigung dieser Behörden geführt.

Oeffentliche Ladung und Wissenlassung.

Art. 111. Eine öffentliche Ladung oder Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Zustellungsempfängers nicht kennt oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Zustellung verweigert.

Form der öffentlichen Ladung und Wissenlassung.

Art. 112. Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll in das amtliche Blatt eingerückt werden und, wenn es der Richter im Einzelfalle für angezeigt erachtet, überdies in derjenigen Presse veröffentlicht werden, durch die der Zustellungsempfänger am ehesten Kenntnis erhält.

Art. 112. Die öffentliche Ladung oder Wissenlassung soll in . . .

. . . in denjenigen Zeitungen veröffentlicht . . .

Fristen bei Ediktalladungen.

Art. 113. Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag und bei Fristansetzungen die Frist auf wenigstens einen Monat, von der Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Fristen bei öffentlichen Ladungen.

Art. 113. Bei öffentlichen Ladungen ist der Erscheinungstag . . .

Bestimmung der Termine und Fristen durch den Richter.

Art. 114. Der Richter bestimmt die Termine und Fristen und macht sie den Parteien bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Parteien anwesend sind, durch mündliche Eröffnung.

Abänderungsanträge.

Art. 115. Die Fristen sind in der Regel auf vier-
zehn Tage anzusetzen; aus besondern Ursachen kann
der Richter bis auf sechzig Tage gehen. Bei Gefahr
im Verzuge oder in den Verfahren, in denen es auf be-
sondere Raschheit ankommt, kann er die Frist auf
vierundzwanzig Stunden herabsetzen.

Länge der Fristen. ... auf drei Wochen anzusetzen; ...

Art. 116. Der Richter darf die von ihm getroffene
Zeitbestimmungen auf Begehren einer oder beider
Parteien nur verlängern, wenn ihm ein zureichender
Grund dafür nachgewiesen ist. Mehr als zweimalige
Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen und nach An-
hörung der Gegenpartei gestattet.

Verlängerung der
Zeitbestimmung.

Die Kosten der Verlängerung trägt die das Gesuch
stellende Partei, oder, wenn beide Parteien das Ge-
such gestellt haben, tragen beide die Kosten.

... Partei; wenn beide ...

Verlängerungen von Zeitbestimmungen durch blosse
Parteiübereinkunft sind nichtig.

Art. 117. An Sonn- und Feiertagen sollen weder
der Richter noch der Aktuar und Weibel in Zivil-
rechtssachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der
Erteilung und Vollziehung von Verboten und einst-
weiligen Verfügungen in besonders dringenden Fällen.

Sonn- und Feiertage.

... Verboten, einstweiligen Verfügungen und
Bewilligung von Arresten in ...

Art. 118. Gerichtsferien sind:

Gerichtsferien.

1. die Wochen, in welche Weihnacht und Neu-
jahr fallen; die Woche vor Ostern und die
Woche vor Pfingsten;
2. die Zeit vom 1. August bis 30. September.

... Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Art. 119. Während der Gerichtsferien bleiben das
Verhör des Richters und des Gerichtes für alle im
ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechts-
sachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen,
eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter
oder vor dem Gerichte getroffen werden müssen,
wie Zustellungen von Prozessschriften, Weibelverrich-
tungen, Appellationsdiligenzien usw., sind dagegen
stets zulässig.

Einfluss der Ferien.

... Weibelverrichtungen usw., sind ...

Die in Art. 2, Ziff. 3 und in Art. 3, Abs. 2 ge-
nannten Rechtssachen können nach Ermessen des
Gerichtes auch in den Ferien verhandelt werden.

Art. 120. Läuft eine von dem Richter bestimmte
oder gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Feiertage
aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfol-
genden nützlichen Tag. Läuft ein von dem Richter für
die Einreichung einer Prozessschrift bestimmte Frist
während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie
sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den
ersten nützlichen Tag nach denselben.

Auslauf einer Frist
und Terminansetzung
an Sonn- und Feier-
tagen und in den
Ferien.

Fällt aber ein zu der Vornahme einer gerichtlichen
Handlung festgesetzter Termin auf einen Tag, an
welchem die Handlung nach den vorhergehenden Be-
stimmungen nicht stattfinden darf, so ist die Ter-
minbestimmung nichtig, sofern nicht beide Parteien
damit einverstanden waren und der Richter hat von
Amtes wegen einen neuen Termin zur Verhandlung
zu bestimmen und diesen den Parteien anzuzeigen.

Ein zu der Vornahme einer gerichtlichen
Handlung bestimmter Termin darf nur im
Einverständnis beider Parteien auf einen Tag
festgesetzt werden, an welchem die Verhand-
lung nach den vorhergehenden Bestimmun-
gen unstatthaft wäre. Andernfalls ist die
Terminbestimmung nichtig und der Richter
hat von Amtes wegen ...

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 121. Bei den untern Gerichtsbehörden sollen
die Parteivorträge in den deutschen Bezirken des

Gerihtssprache.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Kantons in deutscher, in dem französischen Kantons-
teile in französischer Sprache gehalten werden.

In den vom Appellationshofe gemäss Art. 7, Abs. 2
zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhand-
lungen in der Sprache des örtlich zuständigen Be-
zirkes geführt. Vor dem Appellationshofe als Rechts-
mittelinstanz steht den Parteien die Wahl unter den
beiden Landessprachen frei.

Der Richter eines deutschen Bezirkes kann einer
Partei nach seinem Ermessen gestatten, sich der fran-
zösischen Sprache zu bedienen, wenn er selbst und
der Gerichtsschreiber diese Sprache verstehen und
die Gegenpartei keine Einwendungen erhebt.

Dieselbe Befugnis steht in entsprechender Weise
dem Richter eines französischen Bezirkes sowie dem
Appellationshofe zu.

Uebersetzung fremd-
sprachiger Ur-
kunden.

Art. 122. Beweisurkunden, welche in einer frem-
den Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen des
Gerichtes zu übersetzen. Das Gericht kann verfügen,
dass zur Uebersetzung ein Sprachkundiger beigezogen
wird, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Stempelpflicht.

Art. 123. Dem Stempel unterliegen nicht:

1. die Parteidoppel der Schriftsätze.
2. die nach Gesetz vom Stempel befreiten Ur-
kunden sowie Druckschriften, Zeichnungen und
Photographien, welche als Beweismittel ver-
wendet werden.

Nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht für
Prozessschriften ist während der Dauer des Prozesses
ohne Bezahlung des Extrastempels jederzeit zulässig
und soll vom Richter von Amtes wegen verfügt
werden.

Für mehrseitige Schriftsätze, die durchwegs nur
auf einer Seite beschrieben sind, wird nur der halbe
Stempel berechnet.

Ausfertigung in
Doppel.

Art. 124. Die schriftlichen Erlasse und Ladungen
des Richters und die Schriftsätze der Parteien sind
in so vielen Doppeln auszufertigen, dass jeder Zu-
stellungsempfänger eine Ausfertigung erhält. Das
Hauptdoppel geht an den Richter oder die Partei,
von der es ausgeht, zurück. Ueberdies ist von jedem
Schriftsatz dem Richter ein Doppel zu seinen Händen
zu überreichen (Gerichtsdoppel).

Unterzeichnung der
Schriftsätze.

Art. 125. Jeder Schriftsatz ist von der Partei oder
ihrem Anwalt zu unterzeichnen und mit einer Auf-
schrift zu versehen, welche seine Benennung und die
Namen der Parteien enthält.

Protokoll.
a) Niederschrift.

Art. 126. Das Protokoll über die Verhandlung soll
während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der
Parteien niedergeschrieben werden.

Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll
durch einen beeidigten Stenographen oder den Ge-
richtsschreiber stenographisch aufgenommen werden.
Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b) äussere Form.

Art. 127. Das Protokoll enthält im Eingang die
Bezeichnung der Behörde und, wenn diese ein Ge-
richt ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder,
die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung

Abänderungsanträge.

und die Namen der Parteien und ihrer Vertreter; es ist vom Gerichtsschreiber oder von dem ihn vertretenden Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 128. Die Anträge der Parteien, sowie die ergangenen Verfügungen des Gerichtes sind dem Wortlaute nach aufzunehmen. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sowie Einvernahmen bei der Parteibefragung, sind in jedem Verfahren ihrem wesentlichen Inhalte nach niederzuschreiben und das Protokoll hat überdies den Gang des Verfahrens und das Urteil zu enthalten. e) Inhalt.

Art. 129. In allen Verfahren, welche einer Weiterziehung auf dem Wege der Appellation an eine höhere Instanz unterliegen, sind überdies die in den Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten aufzunehmen. d) appellable Verfahren.

Protokolldikate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen werden.

Art. 130. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dieses Umstandes unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen Erwähnung tun. e) Genehmigung.

Art. 131. Das gerichtliche Protokoll unterliegt der nämlichen Anfechtung, wie die öffentliche Urkunde (232). f) Beweiskraft.

Offenbare Missschreibungen können jederzeit berichtigt werden.

Art. 132. Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Auszug von der Verhandlung auszufertigen. Abschriften an die Parteien.

Ebenfalls sind sie berechtigt, von den bei Gericht deponierten Urkunden, sowie von allen auf den Prozess Bezug habenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften anfertigen zu lassen.

Art. 133. Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches enthält: Gerichtliches Aktenheft.

1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher;
3. alle auf den Prozess bezüglichen Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Gerichtes;
4. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen in chronologischer Reihenfolge. Schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Uebertragungen kostenlos beizufügen.
5. Die Ausfertigung des Urteils mit seinen rechtlichen Erwägungen.

Das Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 G. O.) setzt hierüber das Nähere fest und kann Ausnahmen gestatten.

Art. 134. Den Parteien und ihren Anwälten ist Einsicht in die Akten zu gestatten. Berechtigung zur Einsicht in die Akten.

Art. 135. Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zu- Rückstellung der Beweisurkunden an die Parteien.

zustellen und sich dafür im Aktenheft oder auf einer dem Aktenheft einzuverleibenden Empfangsbescheinigung quittieren zu lassen.

Während des Prozesses ist eine Herausgabe nur mit Bewilligung des Richters oder Gerichts zulässig.

Bescheinigung der Rechtskraft.

Art. 136. Der Gerichtsschreiber der urteilenden Gerichtsstelle ist befugt, die Rechtskraft eines Urteils zu bescheinigen.

Art. 136. Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteiles wird vom Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichtes ausgestellt.

Titel XI.

Streitwert.

Angabe des Klägers über den Streitwert.

Art. 137. Ist der Streitgegenstand in Geld abschätzbar, so bestimmt sich der Streitwert nach der Angabe des Klägers. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Bestimmung des Streitwertes.

Art. 138. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in seinem Klagebegehren fordert, ohne Hinzurechnung der Zinsen und Kosten.

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen ist der mutmassliche Kapitalwert anzunehmen. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung.

Bei Streitigkeiten über Besitz oder Eigentum an Liegenschaften macht die Grundsteuerschätzung Regel.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Wird ein Pfandrecht eingeklagt, so richtet sich der Wert nach dem Betrage der versicherten Forderung und, wenn das Pfand einen geringern Wert hat, nach diesem.

Streitwert bei Klagenkonkurrenz.

Art. 139. Werden mehrere Ansprüche von einem Kläger in demselben Verfahren angebracht oder bringen mehrere Kläger in einem Verfahren mehrere Ansprüche zur Geltung, so werden die Klageansprüche zusammengerechnet, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage findet nicht statt.

Einfluss der Widerklage auf den Streitwert.

Art. 140. Uebersteigt der Streitwert des vom Beklagten angemeldeten Widerklagebegehrens die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so sind die Parteien von Amtes wegen an den zuständigen Richter zu weisen, bei dem die Klagebegründung neu anzubringen ist.

Anerkennt bei Geldforderungen der Beklagte und Widerkläger die Vorklage, so findet eine Ueberweisung nur statt, wenn die Differenz zwischen der in der Vorklage und der in der Widerklage geforderten Summe die Zuständigkeit des angegangenen Richters übersteigt.

Einfluss auf die Appellabilität.

Art. 141. Für die Zulässigkeit der Appellation ist derjenige Streitwert massgebend, der sich aus den Begehren und Erklärungen der Parteien ergibt, welche dem erstinstanzlichen Urteile zugrunde gelegen haben.

Abänderungsanträge.

Art. 142. Der Richter beurteilt seine sachliche Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit bei Beginn des Rechtsstreites von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien; soweit erforderlich kann er Sachverständige beiziehen.

Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten zweifellos ergibt, dass der erforderliche Streitwert nicht vorhanden ist.

Art. 143. Die sachliche Zuständigkeit der ersten Instanz wird dadurch nicht verändert, dass sich der Streitwert durch Parteierklärung oder in anderer Weise im Laufe des Verfahrens vermindert.

Verminderung des Streitwertes.

Besonderer Teil.**I. Abschnitt.****Ordentliches Verfahren.****Titel I.****Aussöhnungsversuch.**

Art. 144. Im ordentlichen Verfahren ist vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten des in der Hauptsache örtlich zuständigen Gerichtes abzuhalten, wenn nicht wegen Ablauf einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist oder einer gesetzlichen Befristung Verlust eines Rechtes zu befürchten ist.

Pflicht zum Aussöhnungsversuch.

Art. 145. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

Ausnahmen.

- a) in den in Art. 2, Ziff. 3 genannten Streit- sachen,
- b) in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsi- dent endgültig beurteilt,
- c) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat,
- d) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien durch Uebereinkunft auf die Ab- haltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

Ein Aussöhnungsversuch ist nicht mehr erforder- lich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat.

Art. 146. Der Gerichtspräsident bestimmt auf Ge- such des Klägers einen Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten hiezu von Amtes wegen vor. In der Ladung ist der Streitgegenstand genau zu bezeichnen.

Termin zum Aussöh- nungsversuch.

Art. 147. Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien, die im Amtsbezirke wohnen, persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Amtsbezirk wohnen oder der Gerichtspräsident es so anordnet.

Persönliches Er- scheinen der Par- teien.

... die Parteien persönlich zu erscheinen, wenn ...

- Verfahren. Art. 148. Der Gerichtspräsident sucht die Parteien zu vergleichen. Er kann die Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verlangen und ist berechtigt, einen Augenschein vorzunehmen.
- Anerkennung des Anspruches. Art. 149. Bestreitet der Beklagte im Termin den gegen ihn erhobenen Anspruch nicht, und kann der Kläger nicht sofort dartun, dass der Beklagte vorher den Anspruch bestritten hat, so ist der Kläger zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.
- Ausbleiben des Klägers. Art. 150. Bleibt der Kläger beim Verhandlungstermin aus, so ist er in die Kosten des fruchtlosen Termins zu verurteilen und es wird ein neuer Verhandlungstag angesetzt. Bleibt er zum zweiten Male aus, so fällt das Verfahren dahin und er ist in die Kosten zu verurteilen.
- Ausbleiben des Beklagten. Art. 151. Bleibt der Beklagte aus, so ist dem Kläger die Bewilligung zur Klage zu erteilen, falls er nicht die Ansetzung eines zweiten Aussöhnungsversuches verlangt.
Im zweiten Termine entscheidet der Richter, ob der Beklagte wegen unentschuldigtem Ausbleibens die Kosten des ersten Termines zu bezahlen habe.
- Vergleich und Unterziehung. Art. 152. Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte dem klägerischen Rechtsbegehren, so soll das im Protokoll verkündet und vom Richter und von den Parteien unterzeichnet werden. Vergleich und Unterziehung sind in diesem Falle einem rechtskräftigen Urteile gleichzuachten.
Kann eine Partei nicht schreiben, so ist ihr Handzeichen durch den Richter zu beglaubigen.
- Misslingen des Aussöhnungsversuches. Art. 153. Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen.
- Äusserung der Parteien. Art. 154. Die bei den Verhandlungen gefallenen Äusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche führen, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden. Ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag in das Protokoll aufgenommen worden, so findet die Bestimmung des Art. 59 Anwendung.
- Klagefrist. Art. 155. Wird die Klage nicht innert sechs Monaten eingereicht, so verliert die Klagebewilligung ihre Wirkung. Der Kläger hat dem Beklagten seine Kosten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.
... Monaten angehoben, so verliert ...
... hat die Kosten des Beklagten auf richterliche ...

Titel II.

Schriftenwechsel.

- Klageschrift. Art. 156. Die Klage ist durch Schriftsatz beim zuständigen Richter oder Gericht einzureichen.
Hievon ausgenommen sind die der endlichen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel vor dem Richter verhandelt wird (294 und ff.)
... durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter oder Gericht anzuheben.

Abänderungsanträge.

- Art. 157. Die Klage hat zu enthalten:
1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
 2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
 3. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, soweit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
 4. die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen in knapper übersichtlicher Darstellung;
 5. für jede Tatsache die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will;
 6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.
- Art. 158. Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.
- Art. 159. Mehrere Personen können in derselben Klage als Kläger auftreten und als Beklagte belangt werden, wenn Streitgenossenschaft vorliegt. Mehrere Ansprüche können in einer Klage verfolgt werden, wenn diese Ansprüche ihrer Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.
- Art. 160. Die Einreichung der Klage ist vom Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Sie begründet die Rechtshängigkeit und hat folgende Wirkungen:
1. Sie unterbricht jede Ersitzung und Verjährung.
 2. Sie begründet den Gerichtsstand der Widerklage.
 3. Sie berechtigt den Beklagten zur Erhebung der Einrede der Rechtshängigkeit.
- Art. 161. Der Instruktionsrichter verfügt die Zustellung an den Beklagten, wenn er bei vorläufiger Prüfung findet, dass die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch erfüllt sind, der Schriftsatz den Erfordernissen des Art. 157 und 158 entspricht und der Anwalt zu seinem gerichtlichen Auftreten befugt ist (84).
- Die Zustellung macht Forderungen, soweit sie es nicht vorher schon waren, zu fünf vom Hundert verzinslich.
- Sie macht ferner den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Ueber diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (326) zu verhindern.
- Art. 162. Der Instruktionsrichter kann den Kläger vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass er das angegangene Gericht nicht für zuständig erachte oder dass die Klage an formellen Mängeln anderer Art (192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.
- Klageinhalt.
- Art. 157. Die Klageschrift hat ...
- Vorlage der Urkunden.
- Klagenkonkurrenz.
- Rechtshängigkeit. ... der Klageschrift ist ...
- Zustellung an den Beklagten.
- Mängel der Klage.

Rückdatierung der
Rechtshängigkeit.

Art. 163. Wird eine infolge Beanstandung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit oder wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgezogene oder vom Gericht zurückgewiesene Klage innert zehn Tagen nach dem Rückzug oder der Rückweisung beim zuständigen bernischen Gerichte neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Klageeinreichung.

Geht die Rückweisung vom Appellationshof aus, so bezeichnet dieser, sofern es nach der Aktenlage tunlich ist, gleichzeitig in verbindlicher Weise das zuständige bernische Gericht.

Ermangelung
der schriftlichen
Antwort.

Art. 164. Erachtet der Instruktionsrichter die Einreichung einer schriftlichen Antwort für unnötig oder untunlich, so leitet er das Vorbereitungsverfahren ein oder bestimmt sogleich den Termin zur Hauptverhandlung. In diesem Falle ist die Antwort mündlich in der Verhandlung anzubringen.

Beantwortungsfrist.

Art. 165. In allen übrigen Fällen setzt der Instruktionsrichter mit der Zustellung der Klage dem Beklagten eine Frist zur Beantwortung (98, 115).

Durch Eingabe eines Gesuches um Kostenversicherung wird der Lauf dieser Frist unterbrochen und der Richter hat nach Erledigung des Verfahrens (72 ff.) dem Beklagten eine neue Antwortfrist zu bestimmen, sofern nicht die Klage wegen Nichtleistung der Sicherheit zurückgewiesen wird.

Inhalt der Antwort.

Art. 166. Der Beklagte hat innerhalb der Frist seine Antwort dem Instruktionsrichter einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. alle Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Klage (192), mit kurzer Begründung und seinen Anträgen (z. B. Bestreitung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit, der Legitimation des Klägers oder seines Anwaltes, und ähnliches);
2. die Anträge in der Hauptsache;
3. die Antwort auf die Klageanbringen und die tatsächliche Begründung seiner Anträge;
4. die Beweismittel und die Einwendungen gegen die vom Kläger angerufenen Beweismittel;
5. die Widerklage, wenn er eine solche erheben will;
6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

4. für jede Tatsache die Beweismittel...

Vorlage der
Urkunden des Be-
klagten.

Art. 167. Auf die Antwort findet Art. 158 entsprechende Anwendung.

Beschränkung der
Antwort auf Vor-
fragen.

a) von Amtes wegen.

Art. 168. Besteht der Kläger im Falle des Art. 162 auf Zustellung der Klage, so kann der Instruktionsrichter den Beklagten veranlassen, sich in der Antwort nur über die formellen Mängel der Klage auszusprechen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (175 ff.), soweit der Instruktionsrichter ein solches für erforderlich erachtet, ist auf diese Mängel zu beschränken und die Ueberweisung an das Gericht findet nach Art. 182 statt.

b) Auf Antrag des
Beklagten.

Art. 169. Der Beklagte hat während der Antwortfrist das Recht, durch schriftliche Eingabe den Instruktionsrichter auf formelle Mängel der Klage aufmerksam zu machen. Erachtet der Instruktionsrichter die geltend gemachten Einwände für erheblich, so ist nach Vorschrift des Art. 168 zu verfahren.

Art. 170. Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, die dem Beklagten gegen den Kläger zustehen. Der Gegenanspruch muss einklagbar sein und, sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt, mit dem Gegenstande der Vorklage in einem Zusammenhange stehen.

Widerklagen.

Art. 171. Der Instruktionsrichter kann zur Vermeidung von Verwirrung oder wenn er es sonst für angemessen hält, die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. Er bestimmt dem Beklagten eine Frist zur Anbringung der Widerklage nach den Vorschriften des Gesetzes.

Trennung von Vor- und Widerklage.

In diesem Falle ist bei Kompensationsverhältnissen der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Teil seiner Forderungen stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nötig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurteilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

Art. 172. Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so kann der Richter dem Kläger die Antwort mit einer Frist zur Beantwortung der Widerklage zustellen. Für die Widerklagebeantwortung gelten die Vorschriften der Art. 166 und 167; nur kann der Kläger keine neue Widerklage erheben und kann vom Beklagten nicht Versicherung der Prozesskosten verlangen.

Antwort auf die Widerklage.

Art. 173. Ein weiterer Schriftenwechsel ist in der Regel ausgeschlossen.

Weitere Schriftsätze.

Art. 174. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses kann Gegenstand einer Klage oder Widerklage sein, wenn die Partei, welche die Feststellung beantragt, ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

Feststellungsklage.

Titel III.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 175. Der Instruktionsrichter prüft die eingereichten Schriftsätze und setzt, wenn er die Verhandlung des Rechtsstreites für genügend vorbereitet erachtet, Termin zur Hauptverhandlung an. Die Parteien werden hiezu vorgeladen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.

Ansetzung der Hauptverhandlung.

Art. 176. Erachtet der Instruktionsrichter die durch die Schriftsätze gegebene Grundlage als nicht genügend, um den Urteilsspruch am Tage der Hauptverhandlung zu ermöglichen, so ladet er die Parteien vor und erörtert in freier mündlicher Verhandlung mit ihnen den Streitfall. Er macht von seiner Richterpflicht (89) entsprechenden Gebrauch, indem er insbesondere durch persönliche Einvernahme der Parteien den bestrittenen Tatbestand aufklärt und die nötige Ergänzung der Parteianbringen veranlasst.

Vorbereitungsverfahren.

In der Regel soll die Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem Termin erledigt werden.

Hat der Beklagte keinen Schriftsatz eingereicht, so findet kein Vorbereitungsverfahren statt.

- | | |
|---|--|
| Ausbleiben einer Partei. | Art. 177. Erscheint eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht, so erörtert der Instruktionsrichter den Streitfall mit der erschienenen Partei. Die Ueberweisung an das Gericht erfolgt nach dem Ergebnis dieser einseitigen Verhandlung. |
| Ausbleiben beider Parteien. | Art. 178. Bleiben beide Parteien aus, so wird ohne weiteres Termin zur Hauptverhandlung angesetzt. |
| Beweismassnahmen im Vorbereitungsverfahren. | Art. 179. Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen. |
| Termin zur Hauptverhandlung. | Art. 180. Erachtet der Instruktionsrichter die Streitsache für genügend vorbereitet, so wird Termin zur Hauptverhandlung angesetzt. |
| Zeugenladungen und andere Massnahmen. | Art. 181. Zur Hauptverhandlung werden die Zeugen vorgeladen, welche zu erheblichen Tatsachen von den Parteien angerufen sind, oder deren Vorladung von Amtes wegen als erforderlich erscheint. Ueberhaupt sind alle Massnahmen zu treffen, welche notwendig sind, um den Urtheilsspruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen. |
| Beschränkung des Verfahrens. | Art. 182. Zur Abkürzung des Verfahrens kann der Instruktionsrichter die Verhandlung auf die Entscheidung einzelner formeller Einwände oder einzelner gegen den Anspruch erhobener Einreden beschränken. |
| Feststellung des Streitwertes. | Art. 183. Ist der Streitwert bestritten oder zweifelhaft und hängt von ihm die sachliche Zuständigkeit ab, so veranlasst der Instruktionsrichter dessen Feststellung durch Sachverständige oder in anderer Weise. |
| Vorschüsse der Parteien. | Art. 184. Der Instruktionsrichter bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind. |
| Zirkulation der Akten. | Art. 185. In der Regel sollen vor der Hauptverhandlung die Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes zirkulieren oder in der Gerichtsschreiberei aufgelegt werden. |
| Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Erstinstanzrichter. | Art. 186. Ist der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zur Beurteilung der Streitsache zuständig, so findet ein Vorbereitungsverfahren nicht statt. Der Gerichtspräsident trifft auf den Hauptverhandlungstermin alle diejenigen Verfügungen, die ihm zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich erscheinen. Er ist auch berechtigt, das Verfahren nach Analogie der Art. 168 und 169 auf formelle Mängel der Klage zu beschränken. |

Titel IV.

Hauptverhandlung.

Art. 187. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Parteien fest, eröffnet die Verhandlung, gibt, falls keine Zirkulation oder Auflegung der Akten stattgefunden hat, dem Gerichte einen kurzen Ueberblick über den Streitgegenstand und teilt die vor der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen mit.

Eröffnung der Verhandlung.

In Streitsachen, in denen der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zuständig ist, eröffnet er die Verhandlung, indem er den Parteien die getroffenen Verfügungen mitteilt.

Art. 188. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge. Sie sind berechtigt, ihre Anbringen und Beweismittel gemäss Art. 92 und unter Vorbehalt von Art. 93, Abs. 2 zu ergänzen und zu berichtigen.

Vorträge der Parteien.

Art. 189. Ist eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht erschienen oder hat der Beklagte trotz Fristansetzung keine Antwort eingereicht, so werden neue Anbringen nur unter den in Art. 93 vorgesehenen Voraussetzungen gehört.

Ergänzung der Parteienanbringen bei Ausbleiben im Vorbereitungsverfahren.

Art. 190. Ist die Verhandlung nur zur Beurteilung von Vorfragen angesagt, so erstrecken sich die Vorträge nur auf diese und die Partei hat das erste Wort, welche in dieser Hinsicht Anträge gestellt hat.

Verhandlung über Vorfragen.

Art. 191. Das Gericht ist verpflichtet, von Amtes wegen alle Prozessvoraussetzungen mit Ausnahme der Kostenversicherung zu prüfen. Es kann, auch wenn der Instruktionsrichter keine beschränkende Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, und auch ohne dass Parteianträge vorliegen, die Parteien veranlassen, zunächst einen vom Gericht für erheblich erachteten formellen Punkt vorzutragen.

Prüfung der Prozessvoraussetzungen.

Art. 192. Zu den Prozessvoraussetzungen gehören alle Einwände, welche eine Partei gegen die prozessualische Zulässigkeit der Klageerhebung, der Klageänderung oder der Intervention, gegen die sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, gegen das Verfahren, gegen die Legitimation der Parteien oder ihrer Vertreter erheben oder daraus ableiten kann, dass die gleiche Streitsache schon rechtshängig oder bereits beurteilt ist.

Prozessvoraussetzungen.

Art. 193. Das Gericht ordnet über tatsächliche Verhältnisse, deren Feststellung zur Entscheidung von Vorfragen erforderlich ist, Beweis an.

Beweisanordnung bei Vorfragen.

Art. 194. Findet das Gericht, dass eine Prozessvoraussetzung mangelt, so weist es die Klage oder Widerklage, ohne Prüfung der Begründetheit zurück. Der Entscheid über die Rückweisung der Widerklage kann auch mit dem Haupturteile verbunden werden.

Entscheid über Vorfragen.

Art. 195. Findet das Gericht, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind, so tritt es in die Verhandlung über den Anspruch ein.

Verhandlung über den Anspruch.

Hat ein Schriftenwechsel in der Hauptsache infolge Beschränkung der Antwort auf Vorfragen nicht stattgefunden, so weist das Gericht die Sache an den Instruktionsrichter zurück, wenn der Schriftenwechsel als notwendig erscheint; andernfalls verfügt es, dass die Parteien Klage und Antwort vor ihm mündlich zu begründen haben.

Teilurteil.

Art. 196. Das Gericht kann auch dann, wenn der Instruktionsrichter keine Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, jederzeit beschließen, es seien einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses vorweg zum Gegenstand gesonderter Verhandlung und Beurteilung zu machen, sofern durch den Entscheid über solche Fragen ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt werden kann.

Beschränkung der
Verhandlung.

Beweisanordnung in
der Hauptsache.

Art. 197. Erachtet das Gericht eine Beweisführung für erforderlich, so ordnet es an, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist. Es ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden. Auch die vom Instruktionsrichter im Vorverfahren getroffenen Verfügungen sind für das Gericht nicht bindend.

Erscheint eine Beweisführung nicht als erforderlich, so schreitet das Gericht sofort zum Urteil (201).

Vorschüsse der
Parteien.

Art. 198. Das Gericht bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind und setzt unter Folge der Verwirkung der Beweisführung eine Frist an zur Leistung der Vorschüsse.

Beweisführung.

Art. 199. Die Beweisführung findet in der Regel vor dem Gerichte statt. Kann sie nicht sofort stattfinden, so ist ein neuer Termin anzusetzen.

Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen.

Vorträge der Parteien nach der Beweisführung.

Art. 200. Nach Beendigung der Beweisführung haben die Parteien das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Haupturteil.

Art. 201. Hierauf oder, wenn das Gericht eine Beweisführung nicht für erforderlich erachtet, schon nach den ersten Parteivorträgen (188), geht das Gericht zur Fällung des Haupturteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen.

Urteil.

Art. 201. Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Urteils über. Es ist ...

Urteilsgegenstand.

Art. 202. Der Beurteilung des Gerichts unterliegen die von den Parteien in der Verhandlung gestellten Anträge. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und soweit nicht spezielle Gesetzesbestimmungen es erlauben, nicht etwas anderes zusprechen, als was sie verlangt hat.

Zur Begründung des Urteils dürfen nur Tatsachen benutzt werden, welche in den Schriftsätzen der Parteien enthalten oder in der Verhandlung von den Parteien angeführt und vom Gericht festgestellt worden sind.

... Verhandlung festgestellt worden sind.

Prozesserledigung.

Art. 203. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet

nach Einvernahme der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Appellation gegen die Kostenverfügung.

Art. 204. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mitglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskussion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

Beratung des Gerichtes und Urteilsverkündung.

Art. 205. Die Parteien können auf die Teilnahme an der Verhandlung des Rechtsstreites verzichten. Haben beide Parteien verzichtet, so brauchen sie nicht vorgeladen zu werden und das Urteil kann alsdann ohne Anwesenheit der Parteien ausgefällt und durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung eröffnet werden.

Verzicht auf die Verhandlung.

Titel V.

Säumnisurteil.

Art. 206. Bleibt eine der Parteien im Termine zur Hauptverhandlung aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei das Verfahren einseitig nach den im vorhergehenden Titel gegebenen Vorschriften durchgeführt.

Ausbleiben einer Partei.

Art. 207. Das Gericht hat die bisherigen Anbringen der ausgebliebenen Partei zu berücksichtigen und kann erforderlichen Falles eine Beweisführung veranlassen.

Anbringen der ausgebliebenen Partei im Vorbereitungsverfahren.

Art. 208. Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der anwesenden Partei als erwahrt anzusehen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Es ordnet eine Beweisführung an, sofern es Grund zu haben glaubt, an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen zu zweifeln.

Anbringen der erschienenen Partei.

Art. 209. Ist die Hauptverhandlung vom Instruktionsrichter nach Art. 182 beschränkt worden, so findet die einseitige Verhandlung nur mit Beziehung auf den Verhandlungsgegenstand statt.

Beschränkung der Säumnisfolgen.

Art. 210. Wird die Hauptverhandlung am ersten Termine nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an den ferneren Verhandlungen beteiligen. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie vorher dazu nicht in der Lage war.

Fortsetzung der Hauptverhandlung.

Art. 211. Das Ergebnis der Verhandlung ist der säumigen Partei amtlich mitzuteilen.

Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlung an die ausgebliebene Partei.

Hat sich der Staat in einem der in Art. 54 genannten Fälle bei dem Abspruchstermin nicht vertreten lassen, so soll das Urteil dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) amtlich mitgeteilt werden, sofern er es vorher verlangt hat.

Titel VI.

Beweis.

- Beweismittel. Art. 212. Die Richtigkeit einer Tatsache wird dem Richter bewiesen durch:
1. Urkunden,
 2. Zeugen,
 3. Sachverständige,
 4. Augenschein,
 5. Parteiverhör.
- Kumulation der Beweismittel. Art. 213. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können die Parteien sich einer oder mehrerer Arten des Beweises bedienen.
Das Gericht ist aber jederzeit berechtigt, Beweismittel, welche es nach der Lage der Akten und seiner eigenen Kenntnis der Streitsache als überflüssig erachtet, auch wenn sie zu erheblichen Tatsachen angerufen sind, abzulehnen.
- Beweismittelbeziehung durch das Gericht. Art. 214. Das Gericht kann Beweismittel heranziehen, welche von den Parteien nicht angerufen sind. Es entscheidet, welche Partei in diesem Falle die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschies-
sen hat.
- Geständnis. Art. 215. Beweise und Gegenbeweise werden nur über bestrittene Tatsachen geführt. Als zugestanden gilt auch in der Regel, was von der Gegenpartei nicht ausdrücklich bestritten ist. Geht aus dem gesamten Verhalten einer Partei hervor, dass sie eine Tatsache bestreiten wollte, ohne dass sie eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben hat, so ist eine solche Tatsache vom Gericht als beweisbedürftig zu behandeln.
- Widerruf des Geständnisses. Art. 216. Kann eine Partei glaubwürdig dartun, dass sie eine Tatsache irrtümlicherweise zugestanden hat oder ist sie in schuldhafter Weise von der Gegenpartei dazu veranlasst worden, so kann sie ihr Geständnis zurückziehen.
- Qualifiziertes Geständnis. Art. 217. Wird dem Geständnis eine beschränkende Behauptung beigelegt, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält, so wird dadurch seine Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.
Im übrigen entscheidet das Gericht, ob und wie weit die Wirkung des Geständnisses durch Zusätze oder Einschränkungen beeinträchtigt wird.
- Notorietät. Art. 218. Tatsachen, welche dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.
- Freie Beweiswürdigung. Art. 219. Ueber die Richtigkeit einer Tatsache entscheidet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung.
- Vermutungen. Art. 220. Stellt das Gesetz die Vermutung für das Vorhandensein einer Tatsache auf, so ist der Gegenbeweis gestattet, soweit er nicht vom Gesetze ausgeschlossen wird.

Art. 221. Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels werden vom Gerichte bei der Ausfällung einer Beweisverfügung oder bei Verwendung des Beweismittels entschieden.

Beweiseinreden.

Titel VII.

Vorsorgliche Beweisführung.

Art. 222. Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozesse selbst nicht mehr abgehört werden kann.

Zulässigkeit.

Art. 223. Hierfür ist ein Gesuch an den Gerichtspräsidenten des in der Hauptsache örtlich zuständigen Gerichtes zu richten, welches enthält:

Gesuch der Parteien.

1. die Partei, gegen welche der Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besondern Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

Art. 224. Der Richter setzt den Termin zur Verhandlung und Beweisführung an und trifft die hierfür notwendigen Massnahmen.

Terminansetzung.

Art. 225. Die Beweisführung findet in jedem Falle vor dem Gerichtspräsidenten des in der Hauptsache örtlich zuständigen Gerichtes statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Art. 258 und 278 zutreffen.

Zuständigkeit des
Gerichtspräsidenten.

Art. 226. Bei Beginn der Verhandlung hat der Beweisführer der Gegenpartei, falls sie erscheint, die Kosten des Verfahrens auf richterliche Bestimmung hin vorzuschüssen.

Kostenvorschuss.

Art. 227. Die Gegenpartei kann sich der Beweisführung nur widersetzen, wenn sie sofort nachweist, dass der Beweisführer kein rechtliches Interesse an der Beweisführung hat; ferner solange als der Beweisführer ihr nicht den in Art. 226 bestimmten Vorschuss ausgerichtet hat.

Widerspruch der
Gegenpartei.

Einwände gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels sind auf den Hauptprozess aufzuschieben.

Art. 228. Die vorsorgliche Beweisführung schliesst Ordentlicher Beweis. die ordentliche Beweisführung nicht aus.

Titel VIII.

Urkundenbeweis.

Art. 229. Der Urkundenbeweis wird durch Vorlegung der Originale oder beglaubigter Abschriften geführt. Das urteilende Gericht und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

Beweisführung.

Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht berechnigte Interessen verletzt würden, so kann verfügt werden, dass der Instruktionsrichter oder eine Abordnung des Gerichtes beim Inhaber von der Urkunde Einsicht nehmen.

Ebenso kann, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, verfügt werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise der Einsichtnahme der Gegenpartei entzogen bleibt.

Befinden sich die Urkunden so entfernt vom Gerichtssitze, dass sie nur mit grossen Kosten und unter Verletzung berechtigter Interessen herbeigeschafft werden können, so kann die Einsichtnahme auf rogatorischem Wege verfügt werden.

Bestreitung der Echtheit.

Art. 230. Wird die Echtheit des Inhaltes oder der Unterschrift einer Urkunde bestritten, so ist Beweis darüber anzuordnen.

Herstellung von Handschriften zur Vergleichung.

Art. 231. Liegt kein hinreichendes Vergleichsmaterial vor, so kann der Richter den angeblichen Aussteller anhalten, ein Diktat in seiner Gegenwart niederzuschreiben.

Die Weigerung einer Partei würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Bei Weigerung eines Dritten treten die in Art. 249 genannten Folgen ein.

Beweis der Echtheit.

Art. 232. Bei öffentlichen Urkunden liegt der Beweis der Unechtheit dem Gegner des Beweisführers, bei Privaturkunden der Beweis der Echtheit dem Beweisführer ob.

Begriff der öffentlichen Urkunde.

Art. 233. Öffentliche Urkunden sind die von öffentlichen Beamten oder von Notaren im Kreise ihrer Zuständigkeit unter Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in gesetzlicher Form aufgenommenen Urkunden, die staatlich anerkannten Vermessungswerke und die von den zuständigen Organen daraus erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge.

Ausländische öffentliche Urkunde.

Art. 234. Eine im Auslande errichtete Urkunde ist als öffentliche zu betrachten, wenn durch Zeugnis des zuständigen schweizerischen Gesandten oder Konsuls dargetan wird, dass die Urkunde im Errichtungsstaate als öffentliche gilt und vom zuständigen Organ nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufgenommen wurde.

Editionspflicht der Parteien.

Art. 235. Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen.

Editionspflicht dritter Personen.

Art. 236. Dritte Personen sind zur Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verpflichtet. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn sie als Zeugen die Aussagen verweigern könnten (245, 246, 247).

... wenn der Inhalt der Urkunden sich auf Tatsachen bezieht, über welche sie als Zeugen gemäss Art. 246 und 247 die Aussage verweigern könnten.

Folgen der Editionsverweigerung durch die Parteien.

Art. 237. Weigert sich eine Partei, eine in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so kann das Gericht die Tatsache, zu deren Beweis die Urkunde angerufen wurde, als erwahrt ansehen.

Folgen der Editionsverweigerung durch Dritte.

Art. 238. Weigert sich der Dritte ohne gesetzlichen Grund innerhalb der ihm vom Richter gesetzten Frist eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge

behandelt und er wird der Partei, welche mit der Urkunde beweisen wollte, schadenersatzpflichtig.

Der Zeugnis- und Editionspflichtige kann die Ueberprüfung der Verfügung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshof ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 239. Die Teile der Urkunde, welche nicht dem Beweise dienen, können durch Versiegelung oder sonst in angemessener Weise der Einsicht des Gerichtes und der Parteien entzogen werden. Das Gericht entscheidet, ob und wieweit dies zulässig ist.

Umfang der Pflicht zur Vorlage einer Urkunde.

Art. 240. Urkunden öffentlicher Verwaltungen über vom Staate abgeschlossene Privatrechtsgeschäfte unterliegen der Herausgabepflicht. Die Herausgabe anderer Urkunden des Staates liegt im Ermessen der Staatsbehörden.

Editionspflicht des Staates.

Art. 241. Der Beweis mit Haus- und Handlungsbüchern gilt als Urkundenbeweis.

Die Beweiskraft der Bücher hängt namentlich von ihrer ordnungsgemässen Führung ab.

Beweis durch Haus- und Handlungsbücher.

Art. 242. Ist die Fälschung einer Urkunde Gegenstand eines Strafprozesses, so kann das Gericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über den Strafprozess einstellen.

Fälschung von Urkunden.

Titel IX.

Zeugenbeweis.

Art. 243. Jeder am Rechtsstreite nicht beteiligte Dritte ist verpflichtet, auf die ihm vor Gericht vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Zeugenpflicht.

Art. 244. Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

Unzulässige Zeugen.

1. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zur Wahrnehmung notwendigen Sinnesorgane fehlt.

Art. 245. Der Ehegatte, der Verlobte, die Adoptiv- eltern, das Adoptivkind, die Verwandten oder Ver- schwägerten einer Partei in der geraden und im zwei- ten Grade der Seitenlinie können die Ablegung des Zeugnisses verweigern.

Gestattete Verweigerung des Zeugnisses.
a) Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Art. 246. Ein Zeuge kann die Aussage über Geheimnisse verweigern, welche ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind. Das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.

b) Berufsgeheimnis.

Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes oder des Kantons von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Art. 247. Ueberdies kann der Zeuge die Aussage verweigern, wenn er glaubwürdig versichert, dass die

c) Benachteiligung des Zeugen.

Aussage über die an ihn gestellte Frage seiner Ehre nachteilig sei oder ihn persönlich verantwortlich machen würde.

Ueber diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von den Zeugen selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen worden sein sollen, kann das Zeugnis von ihm nicht verweigert werden.

Ausbleiben des
Zeugen.

Art. 248. Erscheint ein Zeuge auf gehörige Ladung nicht vor Gericht, ohne dass er genügende Entschuldigungsgründe vorbringen kann, so kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen oder ihn zu den Kosten der Verhandlung verurteilen, wenn ein neuer Termin durch sein Ausbleiben verursacht wird. Er haftet den Parteien für allen weitem durch sein Ausbleiben verursachten Schaden.

Zeugen, welche ohne Entschuldigung nicht oder zu spät erscheinen, werden mit einer Busse von 1 bis 20 Fr. belegt.

Verweigerung der
Aussage.

Art. 249. Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, von diesem mit Gefängnis bis zu 10 Tagen, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, zu verurteilen.

Der widerspenstige Zeuge haftet den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstandenen Schaden. Bei der Ausmittlung des Schadens ist zu vermuten, dass das Zeugnis günstig für den Beweisführer gelautet hätte.

Gegen Personen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen keine Zwangsmittel wegen der Verweigerung der Aussagen angewendet werden.

Zeugenladung.

Art. 250. In der Ladung wird dem Zeugen summarisch mitgeteilt, worüber er abgehört werden soll.

Einvernahme.

Art. 251. Die Abhörung des Zeugen erfolgt durch den Richter, unter Austritt der übrigen Zeugen. Nach Feststellung der Identität, Befragung über Alter, Beruf und Wohnort soll sich der Richter durch geeignete Fragestellung davon überzeugen, ob er es mit einem unzulässigen Zeugen zu tun hat (244).

Ermahnung zur
Wahrheit.

Art. 252. Hierauf macht der Richter den Zeugen auf die Zeugenpflicht und deren Umfang (243, 245, 246, 247, 249) sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam; er ermahnt ihn, nichts anderes als die volle Wahrheit auszusagen.

Fragenstellung.

Art. 253. Der Richter stellt dem Zeugen diejenigen Fragen, welche ihm zur Aufhellung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen. Die Mitglieder des Gerichtes können die Stellung weiterer Fragen verlangen. Ebenso können die Parteien die Stellung weiterer Fragen beantragen, über deren Zulässigkeit das Gericht entscheidet.

Zurückkommen auf
die Zeugenabhörung
und Konfrontation.

Art. 254. Auf die Abhörung eines Zeugen kann zurückgekommen werden, wenn solches durch den weitem Verlauf der Beweisführung notwendig wird.

Ebenso können die Zeugen zur Aufklärung von Widersprüchen einander, sowie den Parteien gegenübergestellt und von neuem abgehört werden.

Abänderungsanträge.

Art. 255. Nach der Abhörung bestimmt das Gericht die Taggelder der Zeugen.

Taggelder der Zeugen.

Der Appellationshof kann über die Höhe der Zeugengelder allgemeine Bestimmungen aufstellen.

Art. 256. Jeder Zeuge hat seine Aussage mit seiner Unterschrift oder einem durch den Protokollführer zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen.

Protokollierung.

Art. 257. Zeugen, welche durch Alter, Krankheit oder andere in ihrer Person liegende Verhältnisse am Erscheinen verhindert sind, werden durch den Richter in ihrer Wohnung abgehört.

Abhörung in der Wohnung.

Art. 258. Wohnt der Zeuge so entfernt vom Gerichtssitze, dass sein Erscheinen mit grossen Kosten verknüpft ist, so kann das Gericht rogatorische Einvernahme verfügen. Den Parteien ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die Formulierung der Fragen zu äussern.

Rogatorische Abhörung.

Art. 259. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel ist den Parteien auf ihren Antrag Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwohnen.

Anwesenheit der Parteien.

... Parteien Gelegenheit zu ...

Die Art. 253 und 254 sind auf rogatorische Zeugeneinvernahmen anwendbar.

Titel X.

Beweis durch Augenschein und Sachverständige.

Art. 260. Der Augenschein dient zur Erwahrung einer Tatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes.

Bedeutung des Augenscheins.

Art. 261. Der Augenschein wird durch das Gesamtgericht oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss in Gegenwart der Parteien vorgenommen.

Vornahme durch das Gericht.

Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, kann das Gericht den Ausschluss derjenigen Partei verfügen, welche nicht berechtigt ist von dem Geheimnis Kenntnis zu nehmen.

Dem Augenscheinsprotokoll können Zeichnungen, Photographien und dergleichen beigelegt werden.

Art. 262. Mit dem Augenschein kann der Zeugenbeweis in der Weise verbunden werden, dass die Zeugen auf den Ort, wo der Augenschein stattfindet, vorgeladen werden.

Verbindung von Augenschein und Zeugenabhörung.

Art. 263. Dritte Personen sind verpflichtet, an ihrem Eigentum stehenden Sachen einen Augenschein zu dulden, soweit sie zeugenpflichtig wären. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn sie als Zeugen die Aussagen verweigern könnten (245, 246, 247).

Verpflichtung dritter Personen.

Art. 263. Jedermann ist verpflichtet, an Sachen, die in seinem Gewahrsam stehen, einen Augenschein zu dulden.

Art. 264. Ist für den Augenschein oder zur Entscheidung einer Tatfrage Fachkenntnis erforderlich, die dem Gerichte abgeht, so werden von ihm Sachverständige ernannt, welche im erstern Falle dem Augenschein beizuwohnen oder nach Ermessen des Gerichtes den Augenschein allein vorzunehmen haben. Die Parteien sind hiezu in der Regel beizuziehen.

Sachverständige.

Abänderungsanträge.

- Zahl der Sachverständigen. Art. 265. Das Gericht bestimmt die Zahl der Sachverständigen und bezeichnet sie.
- Sachverständigenpflicht. Art. 266. Jeder Zeugenpflichtige ist, wenn er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, zur Uebernahme des richterlichen Auftrages verpflichtet.
Wer sich unbefugt weigert, den richterlichen Auftrag zu vollziehen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.
- Sachverständigenablehnung. Art. 267. Der Richter soll niemanden als Sachverständigen bezeichnen, der als Richter abgelehnt werden könnte.
- Ernennung der Sachverständigen. Art. 268. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, mit Erläuterung, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.
- Fristbestimmung für Abgabe des Gutachtens. Art. 269. Ist das Gutachten schriftlich abzugeben, so ist den Sachverständigen hierfür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutfinden erstrecken kann.
Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so sind sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Busse von 25 bis 500 Fr. zu belegen.
- Ergänzung des Gutachtens. Art. 270. Bleiben nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens erhebliche Punkte unaufgeklärt, so kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien neue Fragen stellen oder die Sachverständigen zur mündlichen Einvernahme vorladen.
- Abhörung der Sachverständigen. Art. 271. Die mündliche Abhörung des Sachverständigen erfolgt nach den Regeln der Zeugenabhörung, jedoch ohne Austritt der übrigen Sachverständigen.
- Honorar der Sachverständigen. Art. 272. Das Gericht bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

... Sachverständigen, bezeichnet sie und gibt hievon den Parteien Kenntnis.

Titel XI.**Parteiverhör.****Parteiverhör und Beweisaussage.**

- Begriff. Art. 273. Das Parteiverhör besteht in der Abhörung einer oder beider Parteien über bestimmte Tatsachen.
- Verpflichtung der Parteien. Art. 274. Die Parteien sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäss zu beantworten; sie sind vor der Abhörung auf diese Verpflichtung (42) aufmerksam zu machen.
- Ausnahme von der Verpflichtung. Art. 275. Eine Partei kann die Beantwortung von Fragen über Tatsachen, die ihre Ehre berühren, verweigern.
- Abhörung. Art. 276. Die Abhörung der Parteien erfolgt nach den Regeln über die Zeugenabhörung, ohne dass die nicht abzuhörende Partei zum Austritt verpflichtet ist.
Handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis, so kann die nicht einvernommene Partei zum Austritt verpflichtet werden.

Parteiverhör.

Abänderungsanträge.

Art. 277. Hat die Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Abhörung mit diesem zu veranstalten. Ist sie jedoch urteilsfähig und besteht die Tatsache, über welche die Abhörung stattfinden soll, in einer Handlung oder Wahrnehmung der Partei selbst, so ist diese abzuhören.

Vertreter der Parteien.

Das Gericht bestimmt, welche Personen abzufragen sind, wenn es sich um eine juristische Person oder eine Kollektivgesellschaft handelt.

Ist eine Konkursmasse Partei, so kann das Gericht die Abhörung sowohl der Konkursverwaltung als des Gemeinschuldners beschliessen.

Art. 278. Ist die abzuhörende Partei durch in ihrer Person liegende Hindernisse (Alter, Krankheit, zu weite Entfernung vom Sitze des Gerichtes und ähnliches) am Erscheinen verhindert, so wird sie durch den Instruktionsrichter oder rogatorisch abgehört.

Einvernahme in der Wohnung oder durch Rogatorium.

Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwohnen.

Art. 279. Hat das Gericht nach der Partei-einvernahme und nach Prüfung des gesamten Beweismaterials noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen, so kann es eine der Parteien zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

Beweisaussage.

Das Gericht bestimmt, über welche Tatsache und durch welche Partei die Beweisaussage erfolgen soll.

Vor ihrem nochmaligen Verhör ist die zur Beweisaussage angehaltene Partei auf die Straffolgen der falschen Aussage (420) aufmerksam zu machen.

... Aussage (419) aufmerksam ...

Art. 280. Bleibt die zu verhörende Partei ohne Entschuldigung aus oder verweigert sie die Antwort, so ist das Gericht befugt, eine ihr ungünstige Sachfeststellung anzunehmen.

Ausbleiben der Partei und Verweigerung der Antwort.

Die unentschuldigt ausgebliebene Partei wird mit einer Busse von 1—20 Fr. belegt. Ebenso kann das Gericht einen neuen Termin anordnen und sie in die Terminkosten verurteilen.

Art. 281. Das Gericht würdigt den Beweiswert der Aussagen der Parteien nach freiem Ermessen.

Würdigung der Parteiaussage.

Art. 282. In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607, Abs. 3 und 610 Z. G. B.; § 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; Art. 144, Ziff. 3, Abs. 3 E. G. zum Z. G. B.) können die zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweisaussage angehalten werden.

Manifestation.

Inbezug auf das Verfahren finden die Art. 223 ff. entsprechende Anwendung.

Titel XII.

Säumnis und Wiedereinsetzung.

Art. 283. Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen andern Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt, und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft.

Folgen der Säumnis.

- Mitteilung an die säumige Partei. Art. 284. Der im Termin ausgebliebenen Partei ist von dem Resultate der Verhandlung durch das Gericht innerhalb acht Tagen amtlich Kenntnis zu geben. In andern Säumnisfällen hat der Richter der säumigen Partei von den durch ihn getroffenen Verfügungen innerhalb gleicher Frist Kenntnis zu geben.
- Ausbleiben beider Parteien. Art. 285. Bleiben beide Parteien im Termin aus, so fällt der Termin dahin, soweit das Gesetz nicht andere Folgen bestimmt.
Das Gericht hat jedoch gegenüber den ausgebliebenen Parteien oder ihren Anwälten eine Busse von 5 bis 100 Fr. auszusprechen, wenn das Nichterscheinen nicht hinreichend entschuldigt wird.
Uebrigens kann das Gericht die Parteien zur Verantwortung auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb acht Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.
- Nichtbezahlung der Gerichtsgebühr. Art. 286. Nichtbezahlung der Gerichtsgebühren im Termin wird beim zweiten Male als Nichterscheinen ausgelegt.
... Gerichtsgebühr und des Vorschusses.
... ausgelegt; ebenso die Nichtleistung eines vom Gerichte auferlegten Kostenvorschusses.
- Feststellung des Nichterscheinens. Art. 287. Das Ausbleiben der Parteien im Termin wird durch den Gerichtsdiener auf Geheiss des Richters festgestellt.
- Wiedereinsetzungsgründe. Art. 288. Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen:
1. wenn weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt oder die Kenntnissgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
2. wenn sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert war und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.
- Zuständigkeit. Art. 289. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist von der Gerichtsbehörde, bei welcher die Säumnis stattgefunden hat, endgültig zu beurteilen.
- Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches. Art. 290. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 8 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter einzureichen unter Angabe der begründenden Tatsachen.
Bei Ediktalmitteilung kann die Wiedereinsetzung binnen der Frist eines Jahres seit dem Erscheinen der Mitteilung im amtlichen Blatte verlangt werden.
- Fristbeginn bei erheblichen Hindernissen. Art. 291. Wenn die Partei durch erhebliche Hindernisse an der Innehaltung dieser Fristen gehindert wird, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfalle des Hindernisses zu laufen.
- Behandlung des Wiedereinsetzungsgesuches. Art. 292. Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Einvernahme der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

Abänderungsanträge.

Art. 293. Wird dem Gesuch entsprochen, so hat die wiedereingesetzte Partei die versäumten Prozesshandlungen auf richterliche Anordnung hin nachzuholen, ansonst die Wiedereinsetzung als nicht geschehen gilt.

Nachholung der versäumten Prozesshandlungen.

Titel XIII.

Besondere Bestimmungen.

Art. 294. Wer in Streitsachen, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, eine Klage anbringen will, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten.
a) Prozesseinleitung.

... Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne ...

b) Dringliche Streitsachen.

Dringliche Streitsachen, namentlich solche aus Dienstvertrag, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (104) und die Gerichtsferien (119) finden keine Anwendung.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten ein.

b) Rechtshängigkeit.

c)

Art. 295. Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt.

c) Ausbleiben einer Partei.

d)

Der Richter ist befugt, bei der Verhandlung die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen.

Art. 296. Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirke wohnen und keine erheblichen Abhaltungsgründe haben, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen vom Richter ein neuer Termin angesetzt werden kann.

d) Persönliches Erscheinen der Parteien.

e)

Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch ein erwachsenes Familienglied vertreten lassen.

... durch einen erwachsenen Familienglied vertreten lassen.

Art. 297. Die Verhandlung des Rechtsstreites erfolgt mündlich. Der Richter hört die Vorträge der Parteien an und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt dies, so hebt er, wo solches notwendig erscheint, Beweis über bestrittene Tatsachen aus. Kann die Beweisführung nicht sofort stattfinden, so setzt der Richter für die Beweisführung einen fernern Termin an. Die Parteien haben das Recht, nach Ausfällung des Beweisentscheides die von ihnen angeführten Beweismittel zu ergänzen.

e) Verfahren im Verhandlungstermin.

f)

Anträge des Beklagten auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind bei Beginn der Verhandlung vom Gerichtspräsidenten vor Behandlung der übrigen Verteidigung zu erledigen.

Es werden nur die Schlüsse der Parteien, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne seine rechtlichen Erwägungen zu Protokoll genommen.

Art. 298. Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen; bei einem Streitwert bis auf hundert Franken dürfen sie nicht mehr als 25 Franken und bei einem Streit-

f) Kosten.

g)

wert von 100 bis 200 Franken nicht mehr als 50 Franken betragen.

Der kostenpflichtigen Partei können die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die Aufnahme oder Durchführung des Prozesses trölerisch oder sonst mutwillig erscheint.

In Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwerte von 50 Franken ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Einer Partei können in allen Fällen die gesamten Kosten ...

2. Ehescheidung.
Vorsorgliche Massregeln.

Art. 299. Werden von den Parteien nach Einreichung einer Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten vorsorgliche Massregeln nach Art. 145 des Zivilgesetzbuches oder die Festsetzung des vom Ehemanne zu leistenden Kostenvorschusses verlangt, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident nach Einvernahme der Gegenpartei und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse im Vorbereitungsverfahren. Andernfalls wird hierüber vom Gerichte in der Hauptverhandlung entschieden. Eine Appellation ist ausgeschlossen.

Das Gericht kann die von ihm oder vom Präsidenten erlassenen Verfügungen ergänzen oder abändern. Wird in der Hauptsache appelliert, so steht die gleiche Befugnis sowie der Erlass neuer Verfügungen dem Appellationshofe zu.

Ausschluss der Beweisaussage.

Art. 300. Ueber Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht, zur Beweisaussage (279) verhalten werden.

3. Vaterschaftsklage.
a) Schwangerschaftsanzeige.

Art. 301. Eine aussereheliche Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten Tage (dreissig Wochen) nach deren Entstehung an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der hierfür bezeichneten Amtsstelle anzeigen.

Der betreffende Beamte hört sie über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Schwängerung ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 311 Z. G. B.) von der Anzeige in Kenntnis.

b) Abhörung des Schwängerers.

Art. 302. Wohnt der Urheber der Schwangerschaft im Kanton, so übermittelt der Beamte das Protokoll dem Vaterschaftsbeamten am Wohnort des Urhebers, welcher den Letztern über die Angaben der Mutter zu Protokoll einvernimmt und beide Protokolle der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

Wohnt der Urheber ausser Kanton, so erfolgt seine Einvernahme auf dem Wege der Rechtshilfe. Kann sie nicht erfolgen, so sendet der Beamte das Protokoll mit seinem Bericht der Vormundschaftsbehörde.

c) Sicherstellung.

Art. 303. Anträge nach Art. 321 des Zivilgesetzbuches werden in dem in Art. 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

4. Appellationshof als einzige Instanz.

Art. 304. Der als einzige Instanz urteilende Appellationshof entscheidet, wenn er eine Beweisführung anordnet, ob sie vor ihm oder vor dem Instruktionsrichter oder einer Abordnung aus der Mitte des Gerichtes stattzufinden hat. Die Beweisaufnahme kann an jedem Orte des Kantons erfolgen. Sie kann auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen werden, wo die Beweisführung vor sich gehen soll.

Der Appellationshof kann jederzeit auch ohne Parteiverhandlung auf seine Verfügung zurückkommen.

Bei der Beratung des Gerichtes ist der Instruktionsrichter in der Regel einziger Berichterstatter.

II. Abschnitt.

Summarisches Verfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 305. Das summarische Verfahren kommt in allen in diesem Abschnitt sowie im Gesetz besonders genannten Rechtssachen zur Anwendung.

Anwendungsfälle.

Art. 306. Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles und des ordentlichen Verfahrens finden sinngemässe Anwendung auf das summarische Verfahren, soweit keine abweichenden Regeln durch das Gesetz oder die Natur der Rechtssache gegeben sind.

Anwendbarkeit der Vorschriften des ordentlichen Verfahrens.

Art. 307. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, wird das Verfahren ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch ein mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten anzubringendes Gesuch eingeleitet.

Einleitung des Verfahrens.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Gesuches ein. Der Richter hat das Datum der Anbringung des Gesuches zu bescheinigen.

Rechtshängigkeit.

Art. 308. Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint oder nicht Gefahr im Verzuge ist, den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmung zu geben.

Vernehmung der Beteiligten.

Anordnungen, an denen nicht eine bestimmte Person direkt beteiligt ist, Fristansetzungen, Aufforderungen, sowie solche Verfügungen, deren Wirkungen durch den Widerspruch der Beteiligten gehemmt werden können, dürfen ohne vorherige Vernehmung der Beteiligten erlassen werden.

Art. 309. Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen.

Parteiverhandlung.

Art. 310. Der Richter nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen mit oder ohne Anwesenheit der Parteien vor, erlässt seine Verfügung oder seinen Entscheid und eröffnet solche, sofern die Parteien anwesend sind, mündlich, sonst durch Zustellung einer Abschrift an die Beteiligten.

Entscheid.

Art. 311. Die Ladungen sowie die Zustellung richterlicher Verfügungen können durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Form der Ladungen.

Art. 312. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens vorzuschüssen.

Kosten.

Art. 313. Begehren um Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind unzulässig.

Unzulässigkeit von Kostenversicherungsbegehren.

Art. 314. Gegen Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren können keine Rechtsmittel

Rechtsmittel.

ergriffen werden mit Ausnahme der Appellation in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen (336) und der Nichtigkeitsklage wegen Verletzung klaren Rechts (360, Ziff. 2).

... Nichtigkeitsklage gemäss Art. 360.

Verhandlung während der Gerichtsferien.

Art. 315. Verhandlungen im summarischen Verfahren können auch während der Gerichtsferien stattfinden.

Sofortige Vollstreckbarkeit.

Art. 316. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind sofort vollstreckbar.

Titel II.

Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Anwendbarkeit.

Art. 317. Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkursachen erledigt:

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 Sch. K. G.).
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 Sch. K. G.).
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 ff Sch. K. G.).
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 Sch. K. G.).
5. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 Sch. K. G.).
6. die Ausweisung von Mietern und Pächtern auf Miet- und Pachtzinsbetreibung hin (Art. 282 Sch. K. G.).
7. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 Sch. K. G.).
8. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 168 Sch. K. G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 und 309 Sch. K. G.).
9. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 Sch. K. G.).
10. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 Sch. K. G.).
11. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 Sch. K. G.) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 Sch. K. G.).
12. der Widerruf eines Konkurses (Art. 195 und 317 Sch. K. G.).
13. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 Sch. K. G.).
14. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 Sch. K. G.).
15. die Frage, ob ein Konkursit zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Sch. K. G.).

Rechtsöffnungssachen.

a) Beilage der Urkunden.

Art. 318. In Rechtsöffnungssachen hat der Gläubiger dem Gesuche die Urkunden beizulegen, auf welche sich die verlangte Rechtsöffnung stützt.

b) Ausbleiben der Parteien.

Art. 319. Hat der Richter eine Parteiverhandlung angeordnet, bleiben aber beide Parteien am Verhandlungstermine aus, so prüft und beurteilt der Richter

das Rechtsöffnungsbegehren gestützt auf die ihm von den Parteien zugestellten Urkunden.

Ausgebliebenen Parteien ist der Entscheid binnen 24 Stunden amtlich zu eröffnen.

Art. 320. Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile gleichgestellt:

Vollstreckbare
Entscheide.

1. Rechtskräftige Entscheide bernischer Verwaltungsbehörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. Rechtskräftige Entscheidungen und Beschlüsse bernischer Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden über öffentliche Leistungen mit Einschluss der rechtskräftig gewordenen Steuerregister des Staates und derjenigen der Gemeinden, soweit die letzteren auf dem Staatssteuerregister beruhen;
3. Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind;
4. die unter das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche des Staates, der Gemeinden, sowie den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen anderer Kantone.

Art. 321. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Vorbehalt des
Bundesrechts.

Titel III.

Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts.

Art. 322. Ueber Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden.

Anwendbarkeit.

Art. 323. Sofern die Massnahme in der Anordnung einer Expertise besteht, wird das Befinden der Sachverständigen den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift mitgeteilt.

Mitteilung des
Sachverständigen-
befundes.

Art. 324. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Parteikosten.

Art. 325. Inbezug auf die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren werden die besonderen Vorschriften des Bundesrechtes vorbehalten.

Vorbehalt des
Bundesrechts.

Titel IV.

Einstweilige Verfügungen.

Art. 326. Der Richter kann auf Gesuch eines Beteiligten als vorsorgliche Massnahme eine einstweilige Verfügung treffen, sofern ihm glaubhaft gemacht wird, dass der Erlass einer solchen sich aus einem der folgenden Gründe rechtfertigt:

Zulässigkeit.

1. Wider wesentliche Veränderungen oder Veräusserungen des Streitgegenstandes nach Einreichung der Klage (161 letzter Absatz).
2. Zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes.
3. Zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn durch die nicht sofortige Erfüllung dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden droht.

Zuständigkeit.

Art. 327. Ist der Hauptprozess hängig, so ist zur Behandlung des Gesuchs der Instruktionsrichter zuständig.

Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident des Wohnortes desjenigen, gegen welchen sich das Gesuch richtet oder der Gerichtspräsident des Ortes der gelegenen Sache.

Das Gesuch ist unter Anführung der begründenden Tatsachen und Beweismittel, sowie unter Beilegung der in Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden bei dem zuständigen Richter einzureichen.

Vorläufige Massnahmen.

Art. 328. Der Richter kann in Fällen dringender Gefahr schon auf die Einreichung des Gesuches hin die vorläufigen Verfügungen treffen, welche er für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid über die einstweilige Verfügung sicherzustellen.

Sicherheitsleistung des Gesuchstellers.

Art. 329. Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter sowohl die vorläufigen Massnahmen als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Dahinfallen der Verfügungen des Richters.

Art. 330. Beim Zuspruch der einstweiligen Verfügung ist gegebenenfalls dem Gesuchsteller im Entscheid eine angemessene Frist anzusetzen, innerhalb welcher er den Hauptprozess anzuheben hat, ansonst die einstweilige Verfügung dahinfällt.

Die Entscheidung über die einstweilige Verfügung fällt dahin, sobald über die Sache selbst ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Abänderung.

Art. 331. Der Richter kann auf Antrag der Parteien die von ihm getroffenen Massnahmen jederzeit aufheben, abändern oder beschränken, wenn die Gefahr dahingefallen ist oder die Umstände sich verändert haben.

Schadenersatzklage.

Art. 332. Die Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen wurden, kann, wenn ihr dadurch Schaden verursacht wurde, auf dem Wege des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern sie nachweist, dass entweder die Massnahmen unbegründet waren oder ihnen ein materiell-rechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

Eine vom Gesuchsteller geleistete Kautionsleistung ist erst dann herauszugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Der Richter ist berechtigt, zur Anstellung der Klage eine angemessene Frist zu setzen, nach deren unbenutztem Ablauf er die Kautionsleistung dem Berechtigten herausgeben darf.

Art. 332. Wird der Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen wurden, dadurch Schaden verursacht, so kann sie auf dem Wege . . .

. . . sofern die Massnahmen . . .

III. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die Appellation.

Art. 333. Durch die Appellation wird zur Abän- Begriff und Umfang.
derung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde der
Entscheid des Appellationshofes angerufen.

Der Nachprüfung des Appellationshofes unterliegt
das gesamte Verfahren vor erster Instanz, soweit es
der Prüfung des Appellationshofes nicht ausdrück-
lich durch gesetzliche Bestimmung entzogen ist.

Art. 334. Durch die Unterlassung der Appellation Unterlassung.
wird das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig; je-
doch soll diese Misschreibungen und Missrechnungen,
sowie offenbare Irrtümer von Amtes wegen be-
richtigen.

Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Zulässigkeit.
Endurteilen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsi- a) im ordentlichen
denten in Streitigkeiten, bei denen der Streitwert min- Verfahren.
destens 800 Fr. beträgt oder die ohne Rücksicht
auf den Wert durch das Gesetz als appellabel be-
zeichnet werden.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind
unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbstän-
dig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzu-
fechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss er-
halten hat.

Art. 336. Von den im summarischen Verfahren b) im summarischen
zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurs- Verfahren.
sachen sind die in Art. 317 unter Ziffer 1—4, 8
und 15 hievor aufgezählten Fälle appellabel, die unter
Ziffer 1—3 genannten jedoch nur, sofern der Streit-
wert mindestens 800 Fr. beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einsei-
tigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45, Abs. 1,
167, Abs. 2, 170, Abs. 1 und 3, 246, Abs. 2, 604,
Abs. 2, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, 580, Abs. 2,
641, Abs. 4, 666, Abs. 3 des Obligationenrechtes und
des Art. 148, Ziff. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 28.
Mai 1911 betr. die Einführung des schweizerischen
Zivilgesetzbuches appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff) sind nur weiter-
ziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten aus-
gehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327,
Abs. 2) und überdies der Streitwert der Hauptsache
nicht geschätzt werden kann oder mindestens 800
Franken beträgt. Die Weiterziehung hat keine auf-
schiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsi-
denten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist
auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328
zu treffen.

Art. 337. Solange die Appellation offen steht, ist Verhältnis zu andern
die Einlegung eines andern Rechtsmittels ausgeschlos- Rechtsmitteln.
sen.

Art. 338. Die ordentliche Appellationsfrist beträgt Appellationsfrist.
10 Tage von der Eröffnung des Urteils.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

... rechtskräftig. Die Rechtskraft wird auf
den Tag der Ausfällung des Urteils zurück-
bezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die
Appellation zurückgezogen oder der Rechts-
streit gegenstandslos wird.

Misschreibungen und Missrechnungen,
sowie offenbare Irrtümer sollen von Amtes
wegen berichtigt werden.

... Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens
800 Fr. beträgt oder nicht geschätzt werden
kann, oder die durch besondere Gesetzesvor-
schrift als weiterziehbar erklärt sind.

... und 15 aufgezählten ...

... 167, Abs. 2, 246, Abs. 2, ...

Gegenüber Entscheiden des Gerichtspräsidenten in Arrestaufhebungssachen und im summarischen Verfahren ist die Appellation sofort bei der mündlichen Eröffnung zu erklären.

Bei allen Säumnisurteilen, sowie im summarischen Verfahren, wenn der Entscheid bloss schriftlich eröffnet wird, beträgt die Appellationsfrist fünf Tage von der schriftlichen Eröffnung.

Appellations-
erklärung.

Art. 339. Die Appellation wird beim Gerichtspräsidenten, seinem Stellvertreter oder in deren Abwesenheit beim Gerichtsschreiber schriftlich erklärt. Das Einlangen der Erklärung ist von dem Beamten, welcher sie entgegennimmt, in den Akten zu bescheinigen. Wird sie sofort nach der Eröffnung des Urteils abgegeben, so genügt eine mündliche Erklärung, welche zu Protokoll zu nehmen ist.

In der Appellationserklärung ist anzugeben, inwieweit der Appellant Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche weiteren Beweismassnahmen er zu beantragen gedenkt. Wird infolge Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschrift eine Terminverschiebung notwendig, so ist der Appellant in die daherigen Kosten zu verurteilen.

Mitteilung an die
Gegenpartei und An-
schlussappellation.

Art. 340. Wird die Appellation nicht sofort nach der Eröffnung des Urteils in Gegenwart der Gegenpartei erklärt, so hat der Gerichtspräsident ihr von der Appellationserklärung schriftlich Mitteilung zu machen.

Bei den im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Streitsachen kann der Appellant zehn Tage von der in seiner Gegenwart erklärten Appellation oder von der Mitteilung durch den Richter an erklären, dass er sich der Appellation anschliesse. Art. 339, Abs. 2 ist auf die Anschlussappellation ebenfalls anwendbar.

Wird die Hauptappellation zurückgezogen oder wegen Verspätung oder wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit zurückgewiesen, so fällt auch die Anschlussappellation dahin.

Einsendung der
Akten.

Art. 341. Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen dem Appellationshofe ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Akteneinsendung binnen zweimal vierundzwanzig Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung zu erfolgen.

Verspätete Appella-
tion.

Art. 342. Verspätete Appellationen hat der Appellationshof ohne Parteiverhandlung zurückzuweisen und seine Verfügung den Parteien zu eröffnen.

Untersuchung der
sachlichen Zustän-
digkeit.

Art. 343. Der Präsident untersucht nach Einlangen der Akten, ob die sachliche Zuständigkeit des Appellationshofes gegeben ist. Erscheint ihm die Zuständigkeit nicht gegeben, oder hält er sie für zweifelhaft, so legt er die Akten dem Gerichte vor. Das Gericht entscheidet und teilt, falls es seine sachliche Zuständigkeit ablehnt, den Parteien seine Verfügung mit.

Terminsansetzung.

Art. 344. Nach Erledigung der Vorfragen aus Art. 342 und 343 setzt der Präsident Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Appellationshof an und erlässt amtliche Ladungen an die Parteien.

... sowie bei Entscheiden im summarischen Verfahren, welche bloss schriftlich eröffnet werden, beträgt ...

... Gerichtspräsidenten oder zu dessen Händen bei der Gerichtsschreiberei schriftlich erklärt. Das Einlangen der Erklärung ist in den Akten ...

... gedenkt. Ebenso hat der Appellant binnen 10 Tagen, nachdem ihm von der Appellation Kenntnis gegeben worden ist, seine allfälligen Beweisanträge einzureichen. Wird infolge Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschrift eine Terminverschiebung notwendig, so ist die fehlbare Partei in die daherigen Kosten zu verurteilen.

Abänderungsanträge.

In der Ladung ist den Parteien mitzuteilen, welche Zeitdauer für den Vortrag der Sache vor dem Gericht bestimmt ist.

Art. 345. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, die Akten vor der mündlichen Verhandlung einsehen zu können. Akten Einsicht der Parteien.

Art. 346. Die Verhandlung vor Appellationshof ist mündlich. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge, deren Dauer vom Präsidenten angemessen begrenzt werden kann. Verhandlung.

Die Parteien sind berechtigt, vorfragsweise Nicht-eintreten auf die Appellation wegen Verspätung oder mangelnder sachlicher Zuständigkeit des Gerichtes zu beantragen.

Art. 347. Der Appellationshof kann nach Massgabe der Art. 89 und 214 weitere Beweismassnahmen verfügen und auch Beweise zulassen, welche von der Vorinstanz abgelehnt worden sind. Beweisverfügungen.

Art. 348. Wird eine neue Beweisführung notwendig, so entscheidet das Gericht, ob es sie selbst vornehmen oder einem Instruktionsrichter übertragen will oder ob sie auf rogatorischem Wege vorgenommen werden soll. Neue Beweisführung.

Nach Erledigung der Beweisführung entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, ob es die Parteien zu neuen Vorträgen zulassen will.

Art. 349. Das Gericht kann jederzeit einen Oberaugenschein oder eine neue Begutachtung durch die Sachverständigen der ersten Instanz oder neue Sachverständige verfügen, falls die in der ersten Instanz gemachten Feststellungen unzureichend sind. Oberaugenschein und Oberexpertise.

Wollen die Parteien hierauf Anträge stellen, so sind dieselben mit der Appellationserklärung zu verbinden, vom Appellaten aber binnen 10 Tagen, nachdem er von der Appellationserklärung Kenntnis erhalten hat, dem Gerichte schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Zweites Alinea ist zu streichen.

Art. 350. Das Gericht entscheidet ohne Parteiverhandlung über diese Begehren. Entscheidung über Oberaugenschein und Oberexpertise.

Beschliesst es einen Oberaugenschein, so nimmt es den Augenschein selbst vor oder bezeichnet eine Delegation aus seiner Mitte zur Vornahme des Augenscheines.

Oberaugenschein und Oberexpertise stehen im übrigen unter den Vorschriften der Art. 260 ff.

... über solche Begehren.

Art. 351. Für die Beratung werden vom Präsidenten zwei Berichterstatter aus der Mitte des Gerichtes bezeichnet. Im übrigen erfolgt die Beratung, Urteilsfällung und Verkündung nach den Vorschriften der Art. 202 ff. Beratung.

Art. 352. Das Urteil des Appellationshofes kann auf Rückweisung und neue Verhandlung der Sache in der ersten Instanz lauten. Rückweisung an die erste Instanz.

Er bestimmt hierbei, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Urteile des Appellationshofes sind für die untere Instanz massgebend.

Ausbleiben beider Parteien oder des Appellanten. Art. 353. Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant aus, so wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig. Beim Ausbleiben des Appellanten ist dieser auf Antrag des Appellaten zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Ausbleiben des Appellaten. Art. 354. Bleibt der Appellat aus, so ist der Appellant zur einseitigen Verhandlung zuzulassen. Das Gericht hat die aus den Akten hervorgehenden Gründe des Appellaten zu berücksichtigen.
Wiedereinsetzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Ausschluss mündlicher Parteiverhandlung und der Anschlussappellation. Art. 355. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Appellationshof keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

In Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne Parteivorträge urteilen.

Die Appellationen in diesen Rechtssachen sind mit möglicher Beschleunigung zu erledigen und können vom Präsidenten ausser der gewöhnlichen Reihenfolge und auch während der Gerichtsferien zur Behandlung gebracht werden.

Appellationen in Konkurs- und Nachlasssachen. Art. 356. Die Appellation gegen Konkurserkennnisse und die Weiterziehungen von Entscheiden im Nachlassverfahren erfolgt durch Einlegung eines Appellationsmemorials innerhalb der bundesrechtlichen Rekursfrist beim Gerichtspräsidenten. Das Memorial hat die Anträge und die Begründung zu enthalten.

a) Form der Erklärung.

b) Verfahren.

Art. 357. Der Gerichtspräsident teilt das Memorial dem Gegner mit, unter Ansetzung einer zehntägigen Beantwortungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten der oberen Instanz ein, welche ohne Parteiverhandlung entscheidet. Sie ist berechtigt, diejenigen Erhebungen zu veranstalten, welche ihr zur Entscheidung der Sache geboten erscheinen. Der Entscheid wird den Parteien durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten eröffnet.

c) Provisorische Verfügungen des Präsidenten. Art. 358. Durch Einreichung des Appellationsmemorials wird der Präsident des Appellationshofes oder der betreffenden Kammer zuständig zum Erlass von Verfügungen im Sinne von Art. 36 und 174, Absatz 2, des Betreibungs- und Konkursgesetzes.

Titel II.

Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeitsgründe. Art. 359. Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:

1. wenn das Gericht nicht gehörig besetzt war oder ein unfähiger Richter (10) an der Ausfällung teilgenommen hat;
2. wenn der Urteilstermin der sich beschwerenden Partei nicht gesetzlich bekannt gemacht wurde und sie sich bei der Verhandlung auch nicht eingefunden hat;
3. wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert wurde;
4. wenn das Gericht dem obsiegenden Teile mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften

... ein Richter entgegen der Bestimmung des Art. 10 an der ...

Abänderungsanträge.

es erlauben, Anderes zugesprochen hat, als er verlangt hat;

5. wegen mangelnder Fähigkeit vor Gericht aufzutreten;
6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt. Gegebenenfalls ist das in Art. 1, Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Art. 360. Urteile, welche in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden,

Verletzung klaren Rechtes.

1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung gerügt hat;
2. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet. In diesem Falle kann die Nichtigkeitsklage auch gegen Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren erhoben werden (314).

Letzter Satz ist zu streichen.

Art. 361. Die Nichtigkeitsklage ist unter Androhung des Verzichtes innerhalb 30 Tagen von der rechtlichen Eröffnung des Urteils schriftlich dem Appellationshofe einzureichen. Sie hat die Anträge, die Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten. Urkunden sind beizulegen.

Nichtigkeitsklage.

Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes darüber, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustellen ist.

Die Nichtigkeitsklage aus Art. 359, Ziff. 6 kann bis zur Vollstreckung angebracht werden; sie steht auch dem Staatsanwalt im öffentlichen Interesse zu.

Art. 362. Der Präsident des Appellationshofes teilt die Nichtigkeitsklage der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Beantwortungsfrist mit. Er kann auch einen Bericht von der Gerichtsbehörde einholen, deren Urteil als nichtig angefochten wird.

Beantwortung der Nichtigkeitsklage.

Art. 363. Nach Ablauf der Beantwortungsfrist leitet der Appellationshof, wenn nötig, ein Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein. Der Appellationshof entscheidet sodann ohne weitere Parteiverhandlung.

Beweisführung und Urteil.

Art. 364. Wird das Urteil nichtig erklärt, so wird der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem nichtigen Urteile befand. Der Appellationshof bestimmt, ob und welche Teile des Verfahrens von der Nichtigkeit mit ergriffen werden.

Nichtigerklärung.

Art. 365. Im Falle der Nichtigkeitsklage aus Art. 360, Ziff. 2, kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues Urteil setzen. Weist er die Sache zu neuer Beurteilung zurück, so sind die rechtlichen Erwägungen seines Urteils für die untere Instanz massgebend.

Rückweisung.

Art. 366. Die Kosten werden in der Regel der im Nichtigkeitsverfahren unterliegenden Partei auferlegt.

Kosten.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie der Appellationshof, nachdem er ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben hat, ganz oder zum Teil zu den Kosten verurteilen.

Titel III.

Neues Recht.

Begriff. Art. 367. Durch das neue Recht sucht eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache nach.

Zulässigkeit. Art. 368. Das Begehren um neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat, und
2. wenn seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen dem Gesuchsteller bekannt geworden sind;
3. wenn durch ein Strafurteil festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde.

Frist. Art. 369. Das Gesuch um neues Recht muss innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wurde, bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, vor welcher der Prozess in letzter Instanz verhandelt wurde.

Erlöschen. Art. 370. Nach Ablauf von zehn Jahren von der Eröffnung des Urteils an zu rechnen, kann das neue Recht nicht mehr verlangt werden.

Verfahren. Art. 371. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um neues Recht entscheidet die angegangene Gerichtsstelle auf eine mündliche Parteiverhandlung.

Der Gesuchsteller hat auf Begehren seines Gegners glaubhaft zu machen, dass er die neuen Beweismittel und Tatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Neue zur Erwahrung erheblicher Tatsachen angerufene Zeugen sind vor dem Entscheide abzuheören.

Der Entscheid ist weiterziehbar, wenn der alte Streit es gewesen ist.

Wirkung des Gesuches. Art. 372. Durch die Einreichung des Gesuches wird die Vollstreckbarkeit des Urteils nicht eingestellt.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen, so wird der Gesuchsteller in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozessverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder teilweise Abänderung des frühern Urteils und die Zurückerstattung des infolgedessen Geleisteten verlangen kann.

Frist für die Neurechtsklage. Art. 373. Die neue Klage muss bei Folge des Verzichtes innerhalb drei Monaten von der Gestattung des neuen Rechtes angebracht werden.

IV. Abschnitt.

Beschwerde.

Art. 374. Die Beschwerdeführung (§ 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851) findet statt:

Beschwerdegründe.

1. wenn sich eine Gerichtsperson weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen oder deren Vornahme unbefugt verzögert;
2. wegen ungerechtfertigter Einstellung eines Prozesses (96);
3. wenn eine Gerichtsperson die ihr anvertraute Amtsgewalt zur Vornahme einer ihr nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung missbraucht;
4. wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen von Seite der Gerichtspersonen anlässlich ihrer Amtshandlungen.

Art. 375. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei oder ihr Vertreter vom Beschwerdegrunde zuverlässige Kenntnis erhalten hat, beim Appellationshofe schriftlich anzubringen. Sie hat die Begehren, die Begründung und die Beweismittel anzugeben.

Frist.

Art. 376. Ist die Beschwerde gegen den Appellationshof oder eine seiner Abteilungen gerichtet, so ist sie dem Grossen Rate einzureichen, welcher darüber entscheidet.

Beschwerde gegen den Appellationshof.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes, den Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und Angestellten des Obergerichtes sind an den Appellationshof zu richten und von diesem im Plenum zu beurteilen.

Art. 377. Die Behörde, welche über die Beschwerde zu urteilen hat, holt, bevor sie auf die Beschwerde eintritt, wenn diese von vornherein nicht ganz unbegründet erscheint, einen Bericht der angegriffenen Gerichtsstelle ein. Sie kann auch die Gegenpartei zu Gegenbemerkungen veranlassen, wofür eine Frist von höchstens 10 Tagen zu bestimmen ist.

Verfahren.

Art. 378. Die Behörde ordnet, soweit Tatsachen bestritten sind, eine amtliche Untersuchung an und entscheidet über die Anträge des Beschwerdeführers ohne Parteiverhandlung. Wird die Beschwerde begründet erfunden, so hebt die Beschwerdeinstanz allfällig gesetzwidrige Amtshandlungen auf; sie ist berechtigt, der Gerichtsperson, gegen welche sich die Beschwerde richtet, bindende Weisungen zu erteilen. Mit dem Entscheide urteilt das Gericht auch über gestellte Schadenersatzbegehren (15).

Untersuchung der Beschwerde und Entscheid.

Art. 379. Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten, falls der beteiligten Gerichtsperson Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, dieser, sonst dem Staate oder der Partei, die das Verfahren des Richters veranlasst hat, aufzuerlegen.

Kosten.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen, oder es können dieselben bei besondern Umständen auch dem Staate auferlegt werden.

V. Abschnitt.

Schiedsgerichte.

Zulässigkeit.

Art. 380. Der Beurteilung durch ein Schiedsgericht können nur Streitigkeiten über solche Gegenstände unterworfen werden, die dem freien Verfügungsrechte der Parteien unterstehen.

Schiedsvertrag.

Art. 381. Der Vertrag, wodurch die Uebertragung zum Schiedsspruche erfolgt (Schiedsvertrag), muss schriftlich abgefasst sein.

Die Urkunde muss bei Folge der Nichtigkeit die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Schiedsklausel.

a) Gültigkeit.

Art. 382. In einem schriftlichen Vertrage oder in Statuten kann rechtsgültig vereinbart werden, dass Streitigkeiten, die zwischen den Beteiligten entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurteilt werden sollen (Schiedsklausel).

In der Schiedsklausel darf die Beiziehung von Anwälten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Zweites Alinea ist zu streichen.

b) Bestimmung der Schiedsrichter.

Art. 383. Ist in der Schiedsklausel die Zahl der Schiedsrichter nicht bestimmt, so sind drei zu bezeichnen.

Ist die Wahlart der Schiedsrichter nicht näher bestimmt, so ernennt sie der Gerichtspräsident des Ortes, an dem der örtliche Gerichtsstand begründet wäre, wenn die Sache vor den staatlichen Gerichten verhandelt würde.

Der Gerichtspräsident ernennt die Schiedsrichter, wenn eine Partei sich weigert, die ihr obliegende Wahl vorzunehmen.

Ablehnbarkeit des Schiedsgerichts.

Art. 384. Als Schiedsrichter können Personen, welche als Richter unfähig wären, nicht bezeichnet werden.

Das Recht der Parteien bleibt vorbehalten, einen Richter auch aus den in Art. 11 genannten Gründen abzulehnen.

... Richter an der Verhandlung und Beurteilung des Rechtsstreites nicht teilnehmen dürften (10), nicht bezeichnet werden.
... einen Schiedsrichter auch ...

Streitigkeiten über die Bestellung des Schiedsgerichtes.

Art. 385. Alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Schiedsvertrages oder der Schiedsklausel, die Bildung des Schiedsgerichtes oder die Ablehnung von Schiedsrichtern sind durch den in Art. 383 näher bezeichneten Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren zu entscheiden. Der Entscheid ist an den Appellationshof weiterziehbar, wenn die dem Schiedsgericht unterstellte Streitsache appellabel wäre oder in die Kompetenz des Appellationshofes als einziger kantonaler Instanz fiel.

Frist zur Ausfällung des Spruches.

Art. 386. Haben die Beteiligten eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Schiedsspruch erlassen werden soll, so erlöscht der Schiedsvertrag, wenn der Schiedsspruch nicht binnen dieser Frist ausgefällt und den Parteien durch Zustellung des Urteils in schriftlicher Ausfertigung (389) eröffnet ist.

Verfahren.

Art. 387. Die Parteien können das Verfahren bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurteilung der Sache eingehalten werden soll; haben sie keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist das ordentliche Verfahren mit den in Art. 294 bis und mit 297 vorgesehenen Modifikationen massgebend.

Abänderungsanträge.

Sind mehrere Personen als Schiedsrichter bezeichnet worden, so müssen alle bei der Verhandlung und Beurteilung des Streites mitwirken.

Art. 388. Die Schiedsrichter haben ihr Urteil nach der Strenge des Rechtes zu fällen. Urteilsfällung.

Die Urteilsfällung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kommt eine Mehrheit wegen gerader Zahl der mitwirkenden Schiedsrichter nicht zustande, so ist ein Obmann beizuziehen. Können die Parteien sich über dessen Person nicht einigen, so ernannt ihn der Gerichtspräsident.

Abweichende Bestimmungen des Schiedsvertrages bleiben vorbehalten.

Art. 389. Der Schiedsspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Abfassung in schriftlicher Form und soll von sämtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden; verweigert die Minderheit des Schiedsgerichtes die Unterzeichnung, so hindert dies die Verbindlichkeit des Entscheides nicht. Die Weigerung ist im Urteil anzumerken. Schriftliche Abfassung des Schiedsspruches.

Die Eröffnung erfolgt durch Zustellung eines Doppels an die Parteien gemäss Art. 102 ff.

Ein Vergleich ist in den Formen des Art. 152 in Schrift zu verfassen.

Art. 390. Zeugen und Sachverständige, welche vor Schiedsgericht nicht erscheinen oder ihre Aussage verweigern, sind durch den Gerichtspräsidenten abzuheören. Sachverständige sind nötigenfalls auf Antrag des Schiedsgerichtes vom Gerichtspräsidenten förmlich zu ernennen. Auf gleichem Wege sind Editionen von Urkunden zu bewirken, die das Schiedsgericht gütlich nicht erlangen kann. Zeugen und Sachverständige; Editionen.

Das Parteiverhör steht dem Schiedsgerichte wie dem ordentlichen Richter zu.

Art. 391. Die Parteien haben dem Schiedsgerichte auf dessen Verlangen die erforderlichen Kosten vorzuschüssen und haften dem Schiedsgerichte solidarisch für die Erstattung der Auslagen und das Honorar der Schiedsrichter. Kostenvorschüsse der Parteien.

Art. 392. Die Uebertragung zum Schiedsspruche erlischt: Erlöschen der Uebertragung zum Schiedsspruch.

1. wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Annahme verweigert, oder verhindert wird, an der Verhandlung teilzunehmen, sofern nicht die Kompromissurkunde die Klausel enthält, dass nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle oder die Parteien während der Verhandlungen ausdrücklich oder stillschweigend Vereinbarungen dieses Inhaltes getroffen haben;
2. wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein solches Verhältnis tritt, dass er als Richter rekusiert werden könnte und deshalb von einer Partei mit Erfolg abgelehnt worden ist (384, 385); vorbehalten jedoch die bei Ziffer 1 festgesetzte Ausnahme;
3. wenn die von den Parteien zur Ausfällung des Spruches bestimmte Frist verstrichen ist (386).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

... als Richter abgelehnt werden ...

Ausschluss der
Appellation.

Art. 393. Die Appellation gegen einen Schiedsspruch ist ausgeschlossen.

Beschwerde.

Art. 394. Die Schiedsrichter unterstehen wie die ordentlichen Gerichtspersonen der Beschwerde (374 ff.); doch sind gegen sie Disziplinar massnahmen nicht zulässig.

Nichtigkeitsklage.

Art. 395. Die Nichtigkeitsklage gegen ein Schiedsgerichtsurteil ist in den Formen und Fristen, wie gegen die Urteile der ordentlichen Gerichte zulässig.

Als Nichtigkeitsgründe gelten die unter Ziff. 3, 4, 5 und 6 des Art. 359 angeführten.

Ferner kann das Urteil als nichtig angefochten werden:

1. wenn kein Schiedsvertrag vorhanden war oder die Grenzen des Schiedsvertrages überschritten wurden;
2. wenn der Schiedsvertrag nichtig oder schon erloschen war;
3. wenn das Urteil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden ist, die nicht berechtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden;
4. wenn an der Ausfällung ein Schiedsrichter teilgenommen hat, bei dem einer der in Art. 10 genannten Unfähigkeitsgründe vorliegt.

... genannten Ausstandsgründe vorliegt.

Vollziehung der
Schiedsurteile.

Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

Ein Vergleich vor Schiedsgericht (389) gilt als gerichtlicher Vergleich.

VI. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Vollstreckbarkeit.

Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist vierzehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Einem rechtskräftigen Urteile ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter, sowie ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zugestellter Abstand gleich zu achten.

Geldschulden und
Kautionsansprüche.

Art. 398. Ist eine Partei zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.

Bernische Urteile.

Art. 399. Für die Vollstreckung der Urteile bernischer Gerichte, des Bundesgerichtes oder der dem letzteren gleichgestellten Instanzen sollen die ange-

Abänderungsanträge.

sprochenen Beamten die gesetzliche Hülfeleistung gewähren, sobald die Bedingungen der Vollstreckung gegeben sind.

Art. 400. Für die Vollstreckung schweizerischer nicht im Kanton Bern ergangener Zivilurteile erteilt der Appellationshof auf Grundlage der Vorlage einer als vollstreckbar bescheinigten Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils die Bewilligung zur Vollstreckung im Kanton, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Bundesverfassung gegeben sind. Er soll dem Belangen Gelegenheit geben, vorher seine Einwände gegen die Vollstreckbarkeit zur Geltung zu bringen.

Schweizerische und ausserhalb des Kantons Bern ergangene Urteile.

Erteilt der Appellationshof die Bewilligung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu vollstrecken.

Art. 401. Handelt es sich um die Vollstreckung eines ausländischen Urteils, so entscheidet, soweit nicht Staatsverträge besondere Vorschriften enthalten, der Appellationshof nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollstreckung gerichtet werden will.

Ausländische Urteile.

Er bewilligt die Vollstreckung:

1. wenn das Urteil rechtskräftig ist;
2. wenn es von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechtes zuständigen Gerichte erlassen ist;
3. wenn nachgewiesen ist, dass der Verurteilte zur Urteilsverhandlung gesetzlich vorgeladen wurde;
4. wenn die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte verstösst.

Bewilligt das Gericht die Vollstreckung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu behandeln.

Titel II.

Besondere Vorschriften.

Art. 402. Richter im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtspräsident des Ortes, an welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

Zuständiger Richter.

Hat er keinen Wohnsitz im Kanton, so ist zuständig der Richter des Ortes, wo die Sache oder das Vermögensstück, auf welche die Vollstreckung gerichtet ist, liegen.

Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endlich über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 410 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der zugesprochene Schadenersatz den Betrag von 800 Fr. erreicht.

... nach Art. 409 Einspruch ...

Art. 403. Das zur Unterlassung einer Handlung verurteilende Erkenntnis enthält zugleich die Androhung einer Geldbusse von vierzig Franken oder Gefängnis bis auf acht Tage für die erste, Gefängnisstrafe von zehn bis dreissig Tagen nebst Busse bis fünfhundert Franken für die zweite und einjähriger Korrekthausstrafe nebst Busse bis fünftausend Franken für die dritte und fernere Widerhandlung. Wird die Strafe

Unterlassung einer Handlung.

... einer Strafe für den Widerhandlungsfall. Diese ist im einzelnen Falle durch das urteilende Gericht festzusetzen. Sie darf nicht höher bestimmt werden als Busse bis 5000 Franken, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu einem Jahre verbunden werden kann. Wird die ...

verwirkt, so hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

Verurteilung zu einem Tun.

Art. 404. Das zu einem Tun verurteilende Erkenntnis enthält zugleich die Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Verurteilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden entweder beim Richter die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz oder Schadenersatz allein zu beantragen.

Verfügt der Richter die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so beauftragt er damit eine hierzu geeignete Person. Nötigenfalls weist er dieser polizeiliche Hilfe zu. Nach Beendigung der Arbeit stellt er fest, dass dem Urteil stattgetan worden ist, und bestimmt das Honorar des Dritten.

Die Kosten der Vollstreckung durch einen Dritten fallen der unterlegenen Partei auf, sie müssen aber vom Gesuchsteller vorgeschossen werden.

Böswillige Nichterfüllung der auferlegten Handlung wird auf Antrag der Gegenpartei nach den Bestimmungen des Art. 76 des Strafgesetzes bestraft.

Rechnungslegung.

Art. 405. Ist eine Partei verurteilt, Rechnung zu legen, und kommt sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der im Urteil bestimmten Frist nach, so hat der Obsiegende das Recht, Schadenersatz sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnung als der Säumnis in der Ablegung derselben zu verlangen.

Ist die Rechnungsstellung durch einen Dritten möglich, so kann der Richter eine dahingehende Verfügung mit oder ohne Vorbehalt des Schadenersatzes treffen.

Auslieferung einer beweglichen Sache.

Art. 406. Ist jemand zur Auslieferung einer bestimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Gerichtsdienner Befehl, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und, wenn nötig, mit polizeilicher Hilfe wegzunehmen.

Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so wird der Unterlegene schadenersatzpflichtig.

Verschulden der unterliegenden Partei.

Art. 407. In den Fällen der Art. 403, 404, 405 und 406 ist die Schadenersatzforderung unabhängig davon, ob den Unterlegenen ein Verschulden in der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen trifft oder nicht.

Dieser Artikel ist zu streichen.

Einräumung von Besitz und Eigentum bei Liegenschaften.

Art. 408. Ist eine Partei verurteilt worden, ihrem Gegner den Besitz oder das Eigentum einer Liegenschaft einzuräumen, so setzt der Richter den Berechtigten auf dessen Antrag in den Besitz ein und veranlasst nach Massgabe der Art. 12 und ff. und 18 der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch die Eintragung des Eigentums in das Grundbuch.

Er kann auf Antrag des Berechtigten Strafandrohungen nach Art. 403 erlassen, um ihn gegen jede weitere Störung sicher zu stellen.

Art. 407.

Einräumung von Dienstbarkeiten.

Art. 409. Verpflichtet das Urteil den Unterlegenen zur Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Obsiegende in entsprechender Weise durch den Richter in den Besitz seines Rechtes eingesetzt.

Art. 408.

Abänderungsanträge.

Art. 410. Gegen die Vollstreckung eines Urteils kann der Unterlegene nur Einspruch erheben:

Art. 409.

1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit fehlen;
2. wenn seit Erlass des Urteils Tatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben.

Form des Einspruches.

Art. 410.

Art. 411. Der Einspruch ist schriftlich beim Gerichtspräsidenten zu erheben, unter Angabe der Gründe und Beweismittel und unter Beilegung der in Händen des Einsprechers befindlichen Urkunden.

Verfahren.

Art. 411.

Art. 412. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über das summarische Verfahren massgebend.

Im Falle des Art. 410, Ziff. 2, sind jedoch als Beweismittel nur Urkundenbeweis und Parteiverhör zulässig.

... des Art. 409, Ziff. 2, sind ...

Art. 413. Die Erhebung des Einspruchs stellt die Vollstreckung nicht ein.

Einstellung der Vollstreckung.

Art. 412.

Der Richter kann die Einstellung verfügen, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden die Wahrscheinlichkeit eines Einspruchsgrundes ergibt und der Einsprecher angemessene Sicherheit für den Schaden, der dem Gegner entstehen könnte, leistet.

Art. 414. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist der Einsprecher zum Schadenersatz an den Gegner zu verurteilen.

Abweisung des Einspruches.

Art. 413.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 415. Das Gesetz tritt am in Kraft.

Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Art. 414.

Art. 416. Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach dem alten Rechte zu Ende geführt.

Fortdauer des alten Gesetzes.

Art. 415.

...geführt. Dagegen finden die Bestimmungen der Titel VIII und IX des Allgemeinen Teiles sinngemässe Anwendung.

Die Umgehung der ersten Instanz ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg nur noch in denjenigen Streitsachen zulässig, welche nach dem neuen Rechte vor dem Appellationshof als einziger Instanz zu führen sind.

Art. 417. Erklärt der Kläger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reform über das ganze Verfahren, so wird das neue Verfahren nach dem neuen Rechte durchgeführt.

Reformerklärung.

Art. 416.

Art. 418. Auf den sind alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Wirkung des Inkrafttretens.

Art. 417.

Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883;
- b) das Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

geistiges und gewerbliches Eigentum, vom 6. Juli 1890;

- c) die §§ 32 bis und mit 43 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891;
- d) das Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht, soweit es sich nicht auf die Einführung des Handelsgerichts und das Verfahren vor ihm bezieht; die letzteren Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Erlass eines neuen Dekretes durch den Grossen Rat.

... Handelsgericht. Der Grosse Rat ist befugt, das Verfahren vor Handelsgericht durch ein Dekret besonders zu ordnen. Solange dieses Dekret nicht erlassen ist, bleibt Titel VII des Dekretes vom 30. November 1911 mit Ausnahme der Art. 73 und 74 in Kraft und das vorliegende Gesetz findet auf das Verfahren vor Handelsgericht Anwendung.

Gesetz über die
Advokaten.

Art. 419. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 aufgehoben; sie sind jedoch noch anzuwenden bis zum Inkrafttreten des vom Grossen Rate über diese Materie zu erlassenden Dekretes.

Art. 418. Bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Advokatur wird dem Grossen Rat die Befugnis erteilt, auf dem Wege eines Dekretes die Bildung einer Anwaltskammer zu beschliessen, welcher sowohl praktizierende Anwälte als auch Gerichtspersonen als Mitglieder angehören sollen. Die Disziplinaufsicht über die Anwälte wird der Anwaltskammer übertragen. Die nähere Organisation derselben ist Sache des Dekretes.

Die Befugnis der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch ein Reglement des Obergerichts bestimmt.

Strafe für falsche
Aussage.

Art. 420. Die Artikel 114 bis und mit 118 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 werden, soweit sie sich auf die in einer Zivilsache gemachten falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten beziehen, ersetzt durch folgende Bestimmung:

«Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt,

als Zeuge, zur Sache wissentlich falsch aussagt,

als Sachverständiger, wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

als Uebersetzer, wissentlich falsch übersetzt,

wird mit Gefängnis nicht unter 20 Tagen oder mit Korrektionshaus bestraft».

Auf die in Strafsachen, sowie in denjenigen Zivilprozessen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem alten Rechte zu Ende geführt werden (416), erfolgenden beschworenen und unbeschworenen falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten finden die Art. 114 ff. des Strafgesetzbuches weiterhin Anwendung.

Art. 419.

... werden (415), erfolgenden ...

Bern, den 19. November 1917.

Bern, den 18. Januar 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schüpbach,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen
Kommission
der Präsident
Pfister,
der Sekretär
Leuch.

Bericht und Antrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Verlegung des Lehrerinnenseminars nach Thun.

(November 1917.)

Der Direktor des Lehrerinnenseminars in Hindelbank beginnt einen von ihm im Jahre 1912 erstatteten Bericht über die Reorganisation des Seminars mit folgenden Worten: «Seit das staatliche deutsche Lehrerinnenseminar ins Dasein gerufen wurde, spielt es unter den höhern Schulanstalten des Kantons Bern die Rolle des Aschenbrödels. Dies nur mit dem Unterschied, dass es ihm nie vergönnt war, Prinzessinnenkleider anzuziehen. Dagegen darf es den Anspruch erheben, ein lebendiger Beweis zu sein für die Wahrheit des Wortes eines bekannten französischen Staatsmannes: Il n'y a que le provisoire qui dure. Denn auf Grund des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835 (§§ 102 bis 104) wurde es am 12. November 1838 im Pfarrhaus zu Niederbipp provisorisch installiert, im folgenden Sommer provisorisch nach Hindelbank verlegt und dort seither als eine provisorisch eingerichtete Anstalt belassen.»

Die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt des Kantons Bern besteht also heute noch wie vor bald 80 Jahren aus einer einzigen Klasse, die alle drei Jahre 25—30 Schülerinnen aufnimmt. Sie deckt etwa den siebenten Teil unseres Bedarfes an Lehrerinnen. Der Rest wird in den Seminarklassen der Gemeinde Bern und der privaten Neuen Mädchenschule in Bern ausgebildet. Die Leitung der Anstalt besorgt bis auf den heutigen Tag der jeweilige Pfarrer von Hindelbank. Die Räumlichkeiten, in denen das Seminar untergebracht ist, entsprechen in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen.

Die Einsicht, dass der Staat die Pflicht habe, auf dem Gebiete der Lehrerinnenbildung ein Mehreres zu leisten, ist seit langer Zeit vorhanden. Ach hat es nicht an Anläufen gefehlt, die Sache in Fluss zu bringen. In allen staatlichen Behörden, die sich mit der Schule zu beschäftigen haben, wie auch in den Kreisen der Lehrerschaft, bildet diese Frage seit vielen Jahren einen immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand. Schon im Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichts-

wesens vom Jahre 1905/06 wird die Reorganisation der für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen bestimmten Anstalten in beiden Landesteilen als «eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart» erklärt. Der eine Teil dieser Aufgabe ist durch Beschluss des Grossen Rates vom 17. November 1913 gelöst worden, in dessen Ausführung das bisher einklassige Lehrerinnenseminar in Delsberg zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert worden ist. Ein stattliches, wohnliches, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Seminargebäude beherbergt heute in Delsberg das Lehrerinnenseminar des Berner Jura, das nun alljährlich etwa 16 Lehrerinnen für unsere Volksschule ausbildet.

Was der Grosse Rat dem Jura bewilligt hat, wird er auch dem alten Kantonsteil nicht versagen. Wiederholt haben sich in den letzten Jahren Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat bei Anlass der Behandlung des Verwaltungsberichts in diesem Sinne ausgesprochen und dabei die Zustimmung des Grossen Rates gefunden.

Fragt man nach den Ursachen, denen eine so lange Verzögerung einer allgemein als notwendig erkannten Reform zuzuschreiben ist, so findet man deren mehrere. Den Hauptgrund haben wir bereits angedeutet. Er liegt darin, dass andere dem Staat die Ausbildung der Lehrerinnen für die Volksschule, die doch in erster Linie ihm obliegt, abgenommen haben, nämlich die Gemeinde Bern und die private Neue Mädchenschule. Der zunehmende Bedarf an Lehrerinnen wurde auf die einfachste Weise dadurch gedeckt, dass die Gemeinde Bern in ihrem Seminar Parallelklassen einführte, wobei der Staat, wie bei den Mittelschulen, die Hälfte der Lehrerbessoldungen übernahm.

Ein zweiter Grund mag darin liegen, dass jeweiligen andere, scheinbar dringendere Staatsaufgaben sich vordrängten, denen die bescheidene Lehranstalt weichen musste.

Endlich hat wohl auch der drohende Kampf um den Sitz des Seminars, verbunden mit den vielerlei Fragen nach der Gestaltung der Neuorganisation, die Fassung eines endgültigen Entschlusses verzögert.

Nun aber scheint uns der Zeitpunkt gekommen, einen solchen Entschluss zu fassen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, die ganze Reform wieder auf ungewisse Zeit hinausschieben, ja vielleicht den Betrieb der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt zeitweise ganz einstellen zu müssen, ein Zustand, der doch unseres Staates nicht würdig wäre.

Wie unsicher nämlich die Grundlage ist, auf der das Lehrerinnenseminar ruht, das hat sich gezeigt, als im Sommer 1916 sein Leiter, Pfarrer Grütter in Hindelbank, als Rektor des Gymnasiums in Burgdorf berufen wurde und infolgedessen seine Demission als Seminardirektor und Pfarrer in Hindelbank einreichte. Diese Demission bedeutete unter den obwaltenden Umständen eine Lebensfrage für das Seminar. Denn es scheint kaum angängig, den Nachfolger des Herrn Grütter im Pfarramt Hindelbank ohne weiteres auch als Nachfolger in der Direktion des Seminars wählen zu können. Die Anforderungen, die heute an den Leiter einer solchen Anstalt gestellt werden müssen, setzen eine tüchtige theoretische und praktische Vorbildung und Bewährtheit voraus. Musste aber die Personalunion zwischen Pfarrer und Seminardirektor aufgegeben werden, so hatte das auch die örtliche Trennung von Pfarrhaus und Seminar, also grössere organisatorische und bauliche Veränderungen zur Folge. Da stellte sich denn naturgemäss die Frage, ob nicht jetzt eine gründliche Lösung des Seminarproblems in Angriff genommen werden sollte. Und Seminarkommission und Unterrichtsdirektion nahmen den Gedanken auf. Welches aber auch immer die Lösung sein mochte, man verzichtete nur ungern auf die weitere Mitarbeit des bewährten Seminardirektors, Herrn Grütter. Da auch ihm das Scheiden aus seinem langjährigen Wirkungskreise schwer wurde, gelang es im Herbst 1916, ihn zur Zurücknahme seiner Demission zu bewegen, unter der Bedingung, dass die notwendigsten baulichen und organisatorischen Verbesserungen in Hindelbank vorgenommen werden sollten. Seinem Vorschlage gemäss sollte das Seminar zweiklassig gemacht werden, was eine entsprechende Vermehrung der Unterrichtsräume bedingte. Dazu kam die dringend nötige Schaffung von Unterkunftsgelegenheiten für die Seminaristinnen. Die vom Kantonsbauamt angestellten Untersuchungen ergaben, dass sich die Bau- und Einrichtungskosten für die Arbeiten auf mindestens 165,000 Fr. würden belaufen haben. Die Schaffung einer zweiten Klasse bedingte auch die Errichtung neuer Lehrstellen.

Die Ausführung dieses Programms würde den dringendsten Misständen in Hindelbank für den Augenblick abhelfen und einen gewissen Fortschritt bedeuten. Sie trägt aber offensichtlich den Charakter einer Halbheit und würde nach ganz kurzer Zeit niemand mehr befriedigt haben. Mit Recht erhob sich aus den Kreisen der Lehrerschaft dagegen Widerspruch. Unterrichtsdirektion und Regierungsrat kamen daher zum Schlusse, dass das Ergebnis die aufzuwendenden Kosten nicht lohne und dass auch im neuen Gewand das Seminar Hindelbank sein Aussehen als Aschenbrödel und Provisorium weiter beibehalten würde.

Etwas aber musste nun geschehen; die Sache war im Fluss, die Erörterung in der Öffentlichkeit hatte eingesetzt, die Städte Bern, Burgdorf und Thun begannen, sich um den Sitz des neuen Lehrerinnenseminars zu bewerben, Hindelbank anerbote gewisse Leistungen für den Fall, dass die Anstalt an diesem Ort verbleibe.

Nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten fasste der Regierungsrat am 13. April 1917 folgenden Beschluss:

«Der Regierungsrat, nach Anhörung eines Berichtes des Unterrichtsdirektors, beauftragt die Direktion des Unterrichtswesens, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Lehrerinnenseminar von Hindelbank nach Thun zu verlegen und zu einer dreiklassigen Anstalt auszubauen sei, unter Heranziehung der Gemeinde Thun zu gewissen Leistungen.»

In Ausführung dieses Auftrages und in ständiger Fühlung mit der Seminarkommission wurden die Verhandlungen mit der Gemeinde Thun aufgenommen. Sie führten zum Abschluss eines Vertrages, wodurch sich die Einwohnergemeinde Thun für den Fall der Verlegung des Lehrerinnenseminars in diese Ortschaft zu einer Reihe von einmaligen und dauernden Leistungen verpflichtet. Sie stellt der Anstalt einen Bauplatz in schönster Lage auf dem «Seefeld» im Halt von fast 9000 m² zur Verfügung, übernimmt die Erstellung von Zufahrtsstrassen, Einzäunungen, Anlagen und deren Unterhalt, Anschluss an die Kanalisation, Zuleitung von Gas, Wasser und elektrischer Energie, sowie einen Beitrag an die Baukosten von 40,000 Fr. Die Gemeinde liefert unentgeltlich das zum Betrieb nötige Wasser, Gas und elektrische Energie; sie stellt die zur Einrichtung einer Uebungsschule nötigen Schüler zur Verfügung und bezahlt an die Besoldung der zwei Uebungslehrerinnen je 2000 Fr. per Jahr. Endlich räumt die Gemeinde dem Seminar eine ihrer Turnhallen ein. Die Leistungen, die von der Gemeinde Thun kraft dieses Vertrages*) übernommen werden, dürfen sich sehen lassen. Sie sind geeignet, die Aufgabe des Staates zu erleichtern.

Wenn wir es unternommen haben, die Sitzfrage zugunsten von Thun zu lösen, waren für uns folgende Gesichtspunkte massgebend: In Thun finden sich die Vorzüge des Stadt- und Landlebens in glücklicher Weise vereinigt. Thun bietet dem Seminar eine landschaftlich wunderschöne, ruhige und gesunde Lage, daneben die vielerlei geistigen Anregungen eines aufstrebenden und schulfreundlichen Gemeinwesens. Was die Hauptstadt Bern an Grosse und Schöner aufweist, wird nach Wiederkehr ruhiger Zeiten durch gute Zugverbindungen den Seminaristinnen leicht zugänglich gemacht sein. Was Bern in reichem Masse, aber auch Biel und Burgdorf besitzen, nämlich kantonale Bildungsanstalten und höhere Mittelschulen, ist bis jetzt Thun versagt geblieben. Und wenn wir auch keineswegs die Vorteile verkennen, die das Landleben in Hindelbank mit seiner Leib und Seele zuträglich Ruhe den angehenden Lehrerinnen gebracht hat, so musste doch von jeher damit gerechnet werden, dass eine durchgreifende Lösung der Seminarfrage nicht in Hindel-

*) Der Vertrag ist am 5. November 1917 von der Einwohnergemeindeversammlung von Thun genehmigt worden.

bank werde stehen bleiben können. Die dortige Domäne wird unschwer andern Zwecken dienstbar gemacht werden können; wir denken z. B. an Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnenkurse.

Man wird vielleicht einwenden, dass der Zeitpunkt für unser Vorhaben nicht günstig gewählt sei; einmal wegen der schweren Zeiten und sodann, weil es ja gegenwärtig eher zuviel als zu wenig Lehrerinnen gebe. Darauf ist zu sagen, dass die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Neuordnung, wie wir gezeigt zu haben glauben, aus den Verhältnissen heraus sich natürlich entwickelt hat und dass, wenn die Gelegenheit jetzt versäumt wird, etwas Rechtes zu machen, eine andere nicht so bald wiederkehren wird. Und wenn wir auch gegenwärtig zuviel junge Lehrerinnen haben, so ist das ein Ausnahmezustand, für den der Weltkrieg verantwortlich ist und der später wieder verschwinden wird. Solange der Krieg währt, erfolgen weniger Rücktritte aus dem Schulamt als gewöhnlich, anderseits halten die Gemeinden mit der Errichtung neuer Klassen zurück und endlich hat die Uebernahme ausländischer Stellen durch junge Lehrerinnen naturgemäss fast ganz aufgehört. Wir bauen aber nicht ein Seminar für die Gegenwart, sondern eines für die Zukunft. Und wenn die ausgebaute Anstalt die ersten patentierten Lehrerinnen hinaussenden wird, wird hoffentlich auch der Krieg längst zu Ende sein.

Wir schlagen also vor, in Thun ein ausgebauteres dreiklassiges Seminar zu errichten. Der von der Gemeinde abzutretende Bauplatz ist so gross, dass er auch für zukünftige Erweiterungen Raum genug bietet.

Die Seminaristinnen sollen im Externat untergebracht werden. Aus Erhebungen, die durch den Gemeinderat von Thun angestellt wurden, hat sich ergeben, dass es in Thun geeignete Familien genug gibt, die gern und gegen billige Entschädigung einige Seminaristinnen in ihren Familienkreis aufnehmen, wie das ja auch in Bern der Fall ist.

Die Baukosten werden vom Kantonsbauamt berechnet auf Fr. 380,000

Davon gehen ab die Leistungen der Gemeinde Thun in bar » 40,000

sodass als Baukosten verbleiben Fr. 340,000

Die Kosten für die Möblierung werden berechnet auf Fr. 41,000

Das Betriebsbudget der neuen Anstalt würde sich für die ersten zwei Jahre folgendermassen gestalten:

1. Verwaltung.

a) Beheizung	Fr. 1500
b) Beleuchtung	» 500
c) Abwart	» 2000
d) Bureaukosten	» 350
e) Verwaltungskosten	» 150
f) Reinigung und Material	» 500

Total Fr. 5000

Davon gehen ab die Kosten für Beleuchtung, die von der Gemeinde Thun übernommen werden mit Fr. 500

Verbleiben Verwaltungskosten Fr. 4500

Uebertrag Fr. 4500

Uebertrag Fr. 4500

2. Unterricht.

a) Vorsteher	Fr. 7000
b) 2 Lehrer (5500 Fr.)	» 11,000
c) Hilfslehrer	» 4200
d) 2 Uebungslehrerinnen	» 7000
e) Stipendien (32 à 500 Fr.)	» 16,000
f) Bibliothek etc.	» 1000

Total Fr. 46,200

Davon gehen ab die Beiträge der Gemeinde Thun an die Besoldung der Uebungslehrerinnen » 4000

Verbleiben Fr. 42,200

Macht also zusammen Fr. 46,700

Die entsprechenden Ausgaben für das Seminar Hindelbank belaufen sich zurzeit auf rund » 22,500

Zukünftige Mehrausgaben also Fr. 24,200

Dabei ist der Mietzins für das neue Gebäude nicht berechnet.

Vom dritten Betriebsjahr an erhöht sich das Budget infolge Vermehrung der Lehrkräfte um etwa Fr. 8500

und infolge Ausrichtung von Stipendien an die 3. Klasse um 16 mal 500 Fr. gleich um » 8000

sodass die Mehrausgaben nach vollständigem Ausbau sich auf Fr. 40,700 belaufen werden.

Wir legen vor folgenden

Beschlussesentwurf:

6027. Lehrerinnenseminar, Verlegung nach Thun und Ausbau. — 1. Das staatliche Lehrerinnenseminar wird von Hindelbank nach Thun verlegt und zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert.

2. Dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Thun abgeschlossenen Vertrag vom November 1917 wird die Genehmigung erteilt.

3. Die von der Baudirektion ausgearbeiteten Baupläne vom November 1917 werden gutgeheissen und zu deren Ausführung ein Baukredit von 340,000 Fr. auf Budgetrubrik XD bewilligt.

4. Der Direktion des Unterrichtswesens wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 41,000 Fr. auf Rubrik VI E bewilligt.

Bern, den 24. Oktober 1917.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. November 1917.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Vizepräsident:
Simonin.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
G. Kurz.

Verlegung des Lehrerinnenseminars nach Thun.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 4. März 1918.

6027. Lehrerinnenseminar, Verlegung nach Thun.

1. Das staatliche Lehrerinnenseminar wird von Hindelbank nach Thun verlegt und zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert.
2. Dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Thun abgeschlossenen Vertrag vom November 1917 wird die Genehmigung erteilt.
3. Die von der Baudirektion ausgearbeiteten Baupläne vom November 1917 werden gutgeheissen und zu deren Ausführung ein Baukredit im Höchstbetrag von 500,000 Fr. auf Budgetrubrik X D bewilligt.
4. Der Direktion des Unterrichtswesens wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 50,000 Fr. auf Rubrik VI E bewilligt.
5. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Ausführung dieses Beschlusses bestimmen.

Bern, den 4. März 1918.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission
Freiburghaus.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 21. November 1917.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Armendirektoren schweizerischer Kantone am 27. November 1916 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bei.

§ 2. *Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.*

Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung

zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate angedauert hat.

Art. 4. Verlässt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endet die Unterstützungspflicht dieses Kantons. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: zwei Dritteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, einen Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffende des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als zwei Wochen nach Beginn der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Uebertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Uebernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen, nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Artikels 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Miss-

wirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitem Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, dass der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung massgebend sein soll.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Uebernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des Art. 5 vom Wohnkanton und vom Heimatkanton gemeinsam getragen werden.

Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten. Bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Uebernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils.

Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung zu bringen.

Art. 17. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Vertretung im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons ge-

gen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert 10 Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekuriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hierfür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

§ 3. Die Unterstützung von Bürgern anderer Vertragskantone gemäss Art. 5 und 15 des Konkordates liegt der Spend- oder Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde ob, in welcher die Unterstützungsbedürftigen im Sinne von Art. 2 unterstützungsberechtigt geworden sind. Ihr kommen auch die Rückerstattungen des Heimatkantons zu.

Die unterstützende Spend- oder Armenbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Die Benachrichtigung des Heimatkantons nach Art. 9, zweiter und dritter Absatz, geschieht durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion.

An die Unterstützungskosten, soweit sie nicht durch die Rückerstattungen des Heimatkantons gedeckt werden, leistet der Staat seinen Beitrag nach bernischem Armengesetz.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

§ 4. Die heimatliche Beitragsleistung an die konkordatsmässige Unterstützung von Bernern in den Vertragskantonen ist Sache derjenigen bernischen Stelle (Staat, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde), welche gegenüber den betreffenden Unterstützten nach der geltenden Armengesetzgebung pflichtig ist.

An den von den Einwohnergemeinden geleisteten Beiträgen beteiligt sich der Staat nach Massgabe des bernischen Armengesetzes.

§ 5. Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates wird hinsichtlich der §§ 3 und 4 das Nähere bestimmen.

§ 6. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen am Konkordat vereinbart, so ist für die Genehmigung dieser Abänderungen und deren Inkraftsetzung für den Kanton Bern der Grosse Rat zuständig.

§ 7. Für die Kündigung des Konkordats ist der Grosse Rat zuständig.

§ 8. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 21. November 1917.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Schüpbach,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung

November 1917.

Revision der Staatsverfassung

Aufhebung von Art. 33; letzter Absatz.

(Motion F. v. Fischer betreffend Direktionswechsel.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Art. 33 letzter Absatz der Staatsverfassung des Kantons Bern, lautend:

«Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr
«als zwei vollständige Amtsperioden nacheinan-
«der, von einer Gesamterneuerung an gerechnet,
«der nämlichen Direktion (Art. 44 St.-Verf.)
«vorstehen»

wird aufgehoben.

2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 29. November 1917.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Schüpbach,

der Staatsschreiber

Rudolf.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Staatwirtschaftskommission**
vom 2. Februar/9. März 1918.

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsteuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

a. für Verheiratete:

mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 800 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit 6000 Fr.: 700 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind;

mit einer Besoldung über 6000 Fr.: 600 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige;

b. für Verwitwete und Geschiedene, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die Verheirateten;

c. für Unverheiratete:

mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 500 Fr.;

mit einer Besoldung über 4000 Fr.: 400 Fr.; sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50 Fr. bis 300 Fr. erhöht werden.

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet gemäss § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und in Berücksichtigung der Zahl der Arbeitstage Zulagen bis auf 400 Fr. ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf 700 Fr. stattfinden.

§ 4. Wer für sich allein oder für sich und seine Familie freie Station geniesst, hat Anspruch auf Zulagen in herabgesetztem Betrag.

§ 5. Denjenigen, die nur vorübergehend und auswärtsweise im Dienste des Staates stehen, werden Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet.

§ 6. Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Dienst Einkommen mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgendwelcher Art massgebend. Ueberdies fällt in Berechnung das Einkommen, das der betreffende Funktionär aus Nebenbeschäftigungen bezieht, insofern dasselbe einen wesentlichen Teil seines Erwerbes ausmacht.

Wo mehrere in der gleichen Familie lebende Angehörige im Dienste des Staates stehen, erhält der Familienvorstand, wenn ein solcher in Betracht kommt, beziehungsweise das bestbesoldete Familienmitglied, wenn kein Familienvorstand in Betracht kommt, eine Teuerungszulage nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften. Die übrigen im Staatsdienste stehenden Familienglieder erhalten Zulagen in herabgesetztem Betrage; allfällige Kinderzulagen werden nur an das erste bezugsberechtigte Familienglied ausgerichtet.

§ 7. Die Ausrichtung dieser Zulagen erfolgt für das Jahr 1918; sie geschieht vierteljährlich. Der Regierungsrat kann für einzelne Personalkategorien die Ausrichtung in kürzern Zwischenräumen anordnen.

§ 8. Für die Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse massgebend, wie sie jeweilen auf Beginn des betreffenden Quartals bestehen.

Veränderungen im Zivilstand, Familienstand oder den Besoldungsverhältnissen sind auf Ende jeden Kalendervierteljahres der vorgesetzten Direktion und von dieser der Finanzdirektion mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben über die massgebenden Verhältnisse macht oder eingetretene Veränderungen in denselben nicht rechtzeitig meldet, kann des Rechts auf die Zulage ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 9. Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ 10. Der Regierungsrat wird angewiesen, unverzüglich dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die gesamte Lehrerschaft von Gemeindeschulen vorgesehen wird.

Vorläufig wird dem Regierungsrat eine Summe von 500,000 Fr. zur Verfügung gestellt, die er zur Ausrichtung von Zulagen an die Lehrerschaft, Arbeitslehrerinnen inbegriffen, verwenden soll. Die auf Rechnung dieser Summe bezahlten Beträge sind von denjenigen, die gestützt auf das zu erlassende Gesetz zur Auszahlung gelangen, abzuziehen.

§ 11. Den vom Staat, der Lehrerversicherungskasse und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Pfarrern, Professoren, Lehrern (einschliesslich Mittel Lehrern) und Landjägern wird zu ihren Pensionen eine Zulage von 100 Fr. ausgerichtet.

§ 12. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

§ 13. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der Staatswirtschaftskommission

der Präsident

Jenny.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

das Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Februar 1918.)

I. Ende Juli 1917 reichte Grossrat E. Münch in Bern der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein für die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren behufs Erlass eines neuen Steuergesetzes. Den Unterschriftenbogen war der Text des Initiativvorschlages (betitelt Verständigungsentwurf) beigeheftet, bestehend aus einem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf von 62 Artikeln. Dieser Entwurf wird dem Grossen Rate in besonderer Beilage zugestellt. *)

II. Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1899 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen etc. stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab mit dem Datum des 1. August 1917, als dem Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung und dem Datum des 31. Januar 1918, als dem Endtermin für die Beglaubigung der Unterschriften.

Bis zum Endtermin wurden der Staatskanzlei von einer Reihe von Partei- und Berufsorganisationen, sowie von einer Anzahl von Bürgern Unterschriftenbogen mit Unterschriften abgeliefert; deren Gesamtzahl beläuft sich nach den Feststellungen des vom Regierungsrat mit der Prüfung des Materials beauftragten statistischen Bureaus auf 1187 Bogen mit 31,391 gültigen Unterschriften (siehe beil. Tabelle). Das Volksbegehren ist demnach zustande gekommen.

III. Gemäss Art. 9, Absatz 4, der Staatsverfassung soll der Grosse Rat die Volksabstimmung über ausgearbeitete Volksbegehren in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag anordnen. Die Anordnung der Abstimmung auf den nächsten Abstimmungstag (28. April 1918) kann der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr erfolgen; die Abstimmung wird deshalb

auf den Termin der Bezirksbeamtenwahlen im Monat Juli angesetzt werden müssen.

IV. Ueber die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Initiativentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Am 1. Dezember 1912 hat das Berner Volk mit 46,479 Nein gegen 21,912 Ja einen aus langen Beratungen des Grossen Rates hervorgegangenen Steuergesetzesentwurf verworfen. Dass diese Abstimmung weite Kreise nicht befriedigte, zeigte sich schon in den Motionen, welche im Jahre 1913 im Grossen Rate durch die Herren Jenny und Konsorten, Böhme und Neuenschwander eingereicht wurden. Es wurde auch der Versuch gemacht, im Initiativwege dem Kanton ein neues Steuergesetz zu geben, und zwar in der Weise, dass im verworfenen Entwurfe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eine Reihe von Bestimmungen abgeändert und die in dieser Weise umgearbeitete Vorlage als Initiativentwurf verwendet wurde. Diese Initiative vereinigte die nötige Zahl Unterschriften auf sich. Drei Monate nach der Einreichung der Unterschriftenbogen brach jedoch der Weltkrieg aus und vor diesem Ereignisse trat die weitere Behandlung der Initiative, wie so manches andere, für einige Zeit in den Hintergrund.

In der Maisession des Jahres 1915 beantragte alsdann der Regierungsrat dem Grossen Rate, das Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes als zustandegekommen zu erklären, die Volksabstimmung auf den 23. Oktober 1915 anzuordnen und das Volksbegehren ohne Botschaft dem Volke vorzulegen. Der Grosse Rat bestellte am 20. Mai 1915 eine Kommission zur Vorberatung des Initiativbegehrens. Diese Kommission verlangte vom Regierungsrate über die finanziellen Konsequenzen des Initiativentwurfes Aufschluss, der im Dezember 1915 erstattet wurde, und später Vorschläge für ertragvermehrende Abänderungen am Entwurfe. Mit letzterem Ansuchen an den Regierungsrat war die Kommission zwar über den

*) Dieser Entwurf wurde dem Grossen Rate in der Session vom März 1918 ausgeteilt; von der Beilage zum Tagblatt des Grossen Rates wird Umgang genommen.

Staatskanzlei.

Rahmen ihrer Aufgabe hinausgegangen und hatte so bereits an der Verständigung über die Steuergesetzinitiative, welcher von verschiedenen Seiten das Wort geredet wurde, mitzuarbeiten begonnen. Der ständig wachsende Druck der Teuerung auf die untern Klassen der Einkommensteuerpflichtigen drängte mit gebieterischer Notwendigkeit auf eine Entlastung derselben von einem Teil der Steuerlasten hin. In der Erkenntnis dieser Situation und um dem Lande einen Dienst zu erweisen, hat dann die grossrätliche Kommission, ohne dazu ein besonderes Mandat zu besitzen, auf der Basis der im April 1914 eingereichten ausgearbeiteten Initiative, einen Verständigungsentwurf verfasst, der die Zustimmung der Interessenten fand und von ihnen als ausgearbeiteter Entwurf für ein Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes eingebracht wurde.

Der vorliegende Initiativentwurf ist also nichts anderes als der verworfene Steuergesetzesentwurf in abgeänderter Form. Die im Entwurfe der ersten Initiative enthaltenen Abänderungen sind ohne wesentliche Modifikationen in die Vorlage übergegangen; dazu kamen dann die zur Vermehrung des Ertrages als nötig erachteten Abänderungen und neuen Bestimmungen, so wie solche redaktioneller Natur und besonders die Konzessionen an die Ersparniskassen. Im gedruckt vorliegenden Verständigungsentwurf sind alle Vorschriften, welche vom verworfenen Steuergesetzesentwurf abweichen, fettgedruckt. Von den 62 Artikeln des erstern weisen 26 Paragraphen Abweichungen auf, von denen aber eine Anzahl keine materielle Tragweite haben, sondern redaktioneller Natur sind, wie Art. 21, Al. 1, Art. 34, Art. 51, oder lediglich den gegenwärtigen Zustand, wie er sich aus der Praxis und den bestehenden Vorschriften ergibt, bestätigen, wie Art. 6, Art. 10, Art. 17, Art. 21, Al. 2, Art. 28, Art. 40.

Vom geltenden Rechte weicht der Verständigungsentwurf in einer Reihe von wichtigen Bestimmungen ab, wenn schon am Steuersystem keine grundlegende Veränderung vorgenommen wurde. Zu diesen Abweichungen zählen seit Beginn dieses Jahres nicht mehr die durch das neue Gemeindegesetz bewirkte Verlegung des Steuerdomizils für das Erwerbseinkommen vom Erwerbsort an den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 25 des Entwurfes), sowie die Regelung der Teilung der Gemeindesteuersprüche mit Inbegriff derjenigen auf die Grundsteuern von Wasserwerkanlagen (Art. 10, Al. 3, des Entwurfes).

Im übrigen sind die hauptsächlichsten Abweichungen die folgenden:

A. In formeller Beziehung:

die Uebertragung der Kompetenz zur Beurteilung von Grundsteuerschätzungsrekursen von der Finanzdirektion auf die kantonale Rekurskommission (Art. 14, Al. 2);

die Möglichkeit einer allgemeinen Grundsteuerschätzungsrevision in einzelnen Gemeinden zwischen 2 Hauptrevisionen (Art. 13, Al. 4);

Reduktion der Zahl der Instanzen für die Taxation des Einkommens von 3 auf eine, nämlich die Steuerbezirkskommission und Uebertragung begutachtender Funktionen an Gemeinde- und Zentralsteuerkommissionen (Art. 27, Art. 44, Al. 2, Art. 46).

B. In materieller Hinsicht:

bei der *Vermögenssteuer*:

Kapitalversteuerung und Schuldenabzug nach dem Betrage der Forderung statt nach dem 25fachen Zinsbetrage (Art. 8, lit. b und Art. 9);

Nichtbesteuerung von 20 % resp. 10 % des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betr. Grundeigentümers insgesamt den Betrag von 15,000 Fr. resp. 30,000 Fr. nicht übersteigt (Art. 5, Ziff. 4 und 5);

bei der *Einkommensteuer*:

Reduktion der Zahl der Einkommensklassen von 3 auf 2 unter Einreihung des Erwerbseinkommens inkl. Pächtereinkommens, sowie der auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichteten Pensionen (zur Zeit Einkommen II. Klasse) in Kl. I, und des Einkommens aus Kapitalien (zur Zeit Einkommen III. Klasse) und der Leibrenten (zur Zeit Einkommen II. Klasse), sowie der Pensionen, welche nicht in Klasse I rubriziert werden können, in Klasse II (Art. 19);

Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 600 Fr. auf 1000 Fr. (Art. 20, Ziff. 2);

Abzug von je 100 Fr. für die Ehefrau und für jedes Kind unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige allein aufkommt (Art. 20, Ziff. 2);

Abzug der Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen im Maximum von 200 Fr. (Art. 22, Ziff. 6);

Abzug der Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung (Art. 22, Ziff. 7);

Herabsetzung des Abzuges des steuerfreien Einkommens von 1000 Fr. in Klasse I und 100 Fr. in Klasse III, sowie der Abzüge für Ehefrau und Kinder auf die Hälfte, wenn der Gesamtbetrag der Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, 300 Fr. übersteigt; übersteigt er 500 Fr., so tritt gänzliche Streichung obiger Abzüge ein (Art. 20, Al. 2);

Beschränkung des Abzuges der 10 % der fixen Besoldung und des ausgewiesenen Lohnes auf ein Maximum von 600 Fr. (Art. 22, Ziff. 8);

Vergünstigung der Konsumgenossenschaften durch Nichtbesteuerung der Rabatte, Sconti und Rückvergütungen, welche aus dem Geschäftsertrag den Mitgliedern auf ihren Warenbezügen gewährt werden, bis zum Belaufe von 4 % (Art. 22, Ziff. 9); Ausnahme derjenigen Steuerbeträge vom Steuerzuschlage, welche für die über 4 % hinaus gewährten Rückvergütungen bezahlt werden müssen (Art. 32, letzter Absatz);

Besteuerung von Spekulations- und Kapitalgewinnen jeder Art und in jeder Form als Einkommen II. Klasse (Art. 19, II. Kl., lit. c). Bei Erlass eines Wertzuwachssteuergesetzes kann selbstverständlich der Wertzuwachs an Liegenschaften, welcher als solcher besteuert wird, nicht mehr als Einkommen II. Klasse zur Steuer herangezogen werden;

Veranlagung des Einkommens aller Steuerpflichtigen, auch der Geschäftsleute, nach dem Einkommen des Vorjahres, statt nach demjenigen des Steuerjahres, resp. der 3 Vorjahre (Art. 21);

Wegfall der Stellvertretung der Spareinleger, Kassascheine- und Obligationeninhaber durch die Banken hinsichtlich der Bezahlung der Steuer vom Einlagenzins und vom Zinse der Kassascheine und Obligationen;

Besteuerung des Ertrages von Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommensteuer bezahlen, als Einkommen II. Klasse (Art. 20, Ziff. 1, wo die im verworfenen Steuergesetzesentwurf enthaltene Bestimmung gestrichen wurde, dass das Einkommen aus diesen Aktien und Genossenschaftsanteilen von der Einkommenssteuer ausgenommen sei);

Aufhebung des Abzuges des steuerfreien Einkommens I. Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen (Art. 20, Ziff. 2, wo nur von natürlichen Personen die Rede ist); beim *Steuerbezug* und bei den *Nachsteuern*;

Möglichkeit des ratenweisen Einzuges der Staatssteuer (Art. 34);

Erhebung eines Steuerzuschlages auf dem Gesamtbetrage der Staatssteuer, ohne die Armensteuer (Art. 32);

Bleibende Ermässigung der Progression auf $\frac{1}{3}$, resp. $\frac{2}{3}$ zugunsten der Ersparniskassen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (Art. 33);

Erhöhung der Nachsteuer vom zweifachen auf den dreifachen Betrag der entzogenen Steuer (Art. 40, Al. 2);

Aufnahme des amtlichen Inventars beim Tode einer steuerpflichtigen Person (Art. 41);

bei der *Gemeindesteuer* sind folgende Abweichungen vorgesehen:

Erhebung: erstens einer Aktivbürgersteuer (Art. 51), zweitens einer besondern Erwerbsteuer (sogenannte Saisonsteuer) von nicht staatssteuerpflichtigen, vorübergehend in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen bis zum Maximalbetrag von 20 Fr. (Art. 52);

Gemeindeautonomie in Steuersachen mit schützenden Bestimmungen zugunsten der dem Staate reservierten Steuergebiete (Art. 49);

Möglichkeit der Aufhebung der Entlastung des kleinbäuerlichen Grundbesitzes (Art. 49, Al. 3).

Bei den *Schluss- und Uebergangsbestimmungen* ist zu erwähnen:

Uebertragung der Kompetenz an den Grossen Rat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfes nach seiner Annahme durch das Volk zu bestimmen.

V. Zu der Frage, ob das vorliegende Volksbegehren dem Volke mit oder ohne Botschaft zu unterbreiten sei (Art. 9, letzter Absatz, St. V.), nimmt der Regierungsrat mit folgenden Erwägungen Stellung:

Nachdem im Verständigungsentwurf eine Reihe von Vorschriften Aufnahme gefunden hat, welche einen Ausgleich der befürchteten Ertragsverminderung bezwecken und zweifellos auch in erheblichem Umfange herbeizuführen geeignet sind, kann demselben auch vom Gesichtspunkte der fiskalischen Interessen aus zugestimmt werden. Es handelt sich

aber jetzt nicht mehr bloss um die Möglichkeit der Zustimmung zum Verständigungsentwurf, sondern um ihre Notwendigkeit, die sich ergibt aus der gebieterischen Forderung der Entlastung der kleinen Steuerzahler, insbesondere derjenigen mit einem geringen Erwerbseinkommen. Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Existenzminimum und die Proportionalität unserer Steuern ist die Entlastung der kleinen Steuerzahler in den weitesten Kreisen längst als ein Postulat der Gerechtigkeit angesehen worden und sie hat von diesem Charakter seit Ausbruch des Krieges nichts eingebüsst. Neben diesem Postulate realisiert der vorliegende Entwurf noch eine Reihe anderer dringlicher Reformen, von denen noch einmal besonders hervorgehoben seien die Angabe der unterpfändlichen Kapitalien durch Gläubiger und Schuldner zum Nominalbetrage, die Vereinfachung des Einkommensteuerverfahrens, der Steuerzuschlag, das amtliche Inventar.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rate das Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes dem Volke mit einer empfehlenden Botschaft vorzulegen.

VI. Auf die Existenz eines weiteren Volksbegehrens betr. Erlass eines neuen Steuergesetzes ist bereits oben hingewiesen worden; es ist das Begehren vom 28. Oktober 1913/27. April 1914. Formell besteht dieses Begehren noch zu Recht, materiell kann es durch den heute in Behandlung stehenden Initiativentwurf als erledigt gelten. Ueber seine formelle Verabschiedung wird Beschluss gefasst werden müssen, wenn über das Schicksal des heutigen «Verständigungsentwurfes» Klarheit geschaffen worden ist.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate die Annahme des folgenden

Beschlusses:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes bis zum 31. Januar 1918 eingebrachte Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird als zustandegekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag, im Monat Juli angeordnet.
3. Das Volksbegehren ist dem Volke mit einer Botschaft des Grossen Rates im Sinne der Zustimmung vorzulegen.

Bern, den 4. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf,

Volksbegehren betr. Erlass eines neuen Steuergesetzes (Verständigungsentwurf).
Zahl der gültigen Unterschriften.

Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften
Aarberg.		Büren.		Delémont.	
Aarberg	130	Arch	24	Courfaivre	54
Bargen	49	Büetigen	49	Courroux	50
Kallnach	65	Büren	163	Courtételle	25
Lyss	322	Busswil	21	Delémont	205
Meikirch	93	Diessbach	102	Undervelier	23
Niederried	13	Dotzigen	64		357
Radelfingen	11	Lengnau	58		
Rapperswil	49	Leuzigen	116		
Schüpfen	175	Meinisberg	41	Erlach.	
Seedorf	10	Oberwil	26	Erlach	66
	917	Pieterlen	162	Gals	17
		Rütti	80	Gampelen	7
		Wengi	15	Ins	7
			921	Müntschemier	4
Aarwangen.					101
Aarwangen	90	Burgdorf.		Fraubrunnen.	
Kleindietwil	38	Aeffigen	45	Bätterkinden	179
Langenthal	424	Bäriswil	42	Etzelkofen	23
Lotzwil	130	Burgdorf	784	Fraubrunnen	38
Madiswil	130	Ersigen	88	Jegenstorf	26
Melchnau	38	Hasle	80	Moosseedorf	38
Oeschenbach	4	Heimiswil	11	Mülchi	4
Roggwil	77	Hindelbank	72	Münchenbuchsee	176
Thunstetten	21	Höchstetten	19	Ruppoldsried	14
Ursenbach	48	Kernenried	16	Schalunen	28
Wynau	50	Kirchberg	118	Urtenen	124
	1050	Koppigen	107	Utzenstorf	89
		Krauchthal	202	Wyler	24
Bern.		Lyssach	36	Zielebach	21
Bern (Stadt und Bezirk)	7406	Niederösch	20		784
Bolligen	789	Oberburg	156	Franches-Montagnes.	
Bremgarten	112	Rüdtligen	46	Les Breuleux	50
Bümpliz	515	Wiladingen	21	Montfaucon	37
Kirchlindach	61	Wynigen	45	Pommerats, les	34
Köniz	688		1908	Saignelégier	2
Muri	132	Courtelary.			123
Mettlen	95	Corgémont	11	Frutigen.	
Vechigen	35	Cormoret	6	Adelboden	20
Wohlen	110	Courtelary	12	Aeschi	16
Zollikofen	238	Péry	39	Frutigen	52
	10181	St-Imier	326	Kandergrund	82
Biel.		Sonceboz-Sombeval	21	Krattigen	13
Biel	2071	Sonvilier	8	Reichenbach	16
Evillard	42	Tramelan-dessus	37	Kandersteg	45
	2113	Villeret	97		244
			557		

Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften
Interlaken.		Moutier.		Saanen.	
Bönigen	116	Bévilard	77	Lauenen	16
Brienz	18	Courrendlin	89	Saanen	87
Brienzwiler	66	Court	19		103
Därigen	11	Moutier	116		
Grindelwald	48	Pontenet	1		
Gsteigwiler	17	Reconvilier	5		
Gündlischwand	31	Saules	3		
Interlaken	140	Tavannes	116		
Lauterbrunnen	23		426	Schwarzenburg.	
Leissigen	50			Albligen	33
Matten	28	Neuveville.		Wahlern	202
Oberried	22	Diesse	6		235
Ringgenberg	156	Lamboing	10		
St. Beatenberg	47	Neuveville	64		
Saxeten	7	Nods	11		
Unterseen	174	Prêles	5		
Wilderswil	51		96	Seftigen.	
	1005			Belp	247
Konolfingen.		Nidau.		Gerzensee	29
Biglen	22	Aegerten	49	Kehrsatz	52
Bowil	6	Brügg	149	Mühledorf	1
Grosshöchstetten	63	Bühl	2	Riggisberg	67
Gysenstein	25	Hermrigen	46	Rüeggisberg	2
Kiesen	25	Ipsach	17	Seftigen	72
Münsingen	121	Ligerz	41	Uttigen	64
Niederwichtlach	65	Madretsch	463	Wattenwil	76
Oberdiessbach	92	Mett	248		610
Oberwichtlach	50	Nidau	168		
Rubigen	11	Port	87		
Schlosswil	33	Safneren	110		
Stalden	31	Scheuren	18		
Tägertschi	6	Schwadernau	39	Signau.	
Worb	336	Studen	92	Eggiwil	12
Zäziwil	35	Sutz-Lattringen	16	Langnau	347
	921	Täuffelen	114	Lauperswil	50
Laufen.		Tüscherz-Alfermée	5	Röthenbach	26
Blauen	33	Twann	69	Rüderswil	21
Duggingen	47		1733	Signau	42
Laufen	163	Oberhasle.		Trub	30
Liesberg	50	Gadmen	25	Trubschachen	25
Nenzlingen	26	Guttannen	32		553
Röschenz	30	Innertkirchen	18		
Zwingen	25	Meiringen	227		
	374	Schattenhalb	88		
Laupen.			390	Simmenthal, Nieder-	
Dicki	2	Porrentruy.		Därstetten	46
Ferenbalm	16	Boncourt	101	Diemtigen	46
Golaten	20	Bonfol	14	Erlenbach	70
Gurbrü	2	Courtemaiche	6	Oberstocken	20
Laupen	156	Porrentruy	85	Spiez	234
Neuenegg	56		206	Wimmis	57
Wyleroltigen	5				473
	257				

Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unterschriften
Simmenthal, Ober-		Wangen.		Signau	553
Boltigen	62	Attiswil	82	Trachselwald	734
Lenk	86	Bettenhausen	50	Emmenthal	1287
St. Stephan	75	Bollodigen	17	Konolfingen	921
Zweisimmen	197	Heimenhausen	30	Seftigen	610
	420	Herzogenbuchsee	237	Schwarzenburg	235
		Inkwil	34	Laupen	257
Thun.		Niederbipp	71	Bern	10181
Fahrni	2	Niederönz	50	Fraubrunnen	784
Heiligenschwendi	30	Oberbipp	75	Burgdorf	1908
Heimberg	165	Oberönz	50	Mittelland	14896
Hilterfingen	92	Rumisberg	24	Aarwangen	1050
Oberhofen	84	Seeberg	89	Wangen	1121
Sigriswil	154	Thörigen	67	Oberaargau	2171
Steffisburg	503	Walliswil bei Niederbipp	4	Büren	921
Strättligen	434	Walliswil bei Wangen	43	Biel	2113
Thierachern	80	Wangen	77	Nidau	1733
Thun	711	Wangenried	49	Aarberg	917
Uetendorf	223	Wanzwil	20	Erlach	101
	2478	Wiedlisbach	25	Seeland	5785
		Wolfisberg	27	Neuveville	96
Trachselwald.			1121	Courtellary	557
Dürrenroth	21	Rekapitulation.		Moutier	426
Eriswil	21	Oberhasle	390	Franches-Montagnes	123
Huttwil	200	Interlaken	1005	Porrentruy	206
Lützelflüh	121	Frutigen	244	Delémont	357
Rüegsau	154	Saanen	103	Laufen	374
Sumiswald	124	Ober-Simmenthal	420	Jura	2139
Trachselwald	43	Nieder-Simmenthal	473	Kanton	31391
Wysachen	50	Thun	2478		
	734	Oberland	5113		

Bericht der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

(April 1917.)

Im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das die direkte Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber einführt, wurde festgesetzt, diesen Beamten zur Besoldung der erforderlichen Angestellten bestimmte jährliche Entschädigungen auszurichten, wogegen ihnen die Wahl der Angestellten vorbehalten wurde. Zu dieser Ordnung führte — wie sich der Berichterstatter der Kommission bei der ersten Beratung des Gesetzes ausdrückte — folgende Erwägung: «Man hat geglaubt, wenn der Staat die Zahl der Angestellten bestimmte und sie selbst besoldete, so würde dies finanziell sehr weit führen und zur Folge haben, dass der Chef möglichst wenig arbeiten und sich hauptsächlich mit Angestellten behelfen, ja vielleicht lediglich Unterschriften geben würde. Wenn er aber weiss, dass er bloss so und so viel als Vergütung an die Bureaukosten bekommt, so ist es in seinem Interesse, wenn er selber arbeitet und dafür sorgt, dass diese Kosten möglichst wenig hoch kommen» (vergl. Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1877, Seite 258).

In der Folge lehrte die Erfahrung, dass diese Bedenken der direkten Anstellung und Besoldung unbegründet waren; denn schon im Jahre 1889 wurde der Regierungsrat durch den Grossen Rat beauftragt, vor allem die Frage zu untersuchen, ob nicht wenigstens die direkte Besoldung der Angestellten durch den Staat eingeführt werden könnte. Das Resultat der bezüglichen Prüfungen war die Aufnahme einer Bestimmung im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, wonach der Grosse Rat ermächtigt wurde, «auf den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und des Betreibungs- und

Konkursamtes die direkte Besoldung durch den Staat einzuführen.» Auf Grund dieser Berechtigung erliess der Grosse Rat das Dekret vom 19. Dezember 1894, seit dessen Inkrafttreten nunmehr die erwähnten Angestellten alle direkt durch den Staat besoldet werden.

Die Wahl erfolgt nach wie vor für alle Angestellten der Bezirksverwaltungen durch den Beamten, dem sie direkt unterstellt sind. Gesetzliche Grundlagen hiefür bilden: für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, für die Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter das E. G. zum B. u. K. G.

Nachdem aber die direkte Besoldung durch den Staat und damit verbunden die Bestimmung der Zahl der Angestellten tatsächlich eingeführt sind, wurden dadurch die geäusserten Gründe gegen die direkte Wahl beseitigt. Wenn man trotzdem im E. G. zum B. und K. G. die Grundlagen für eine solche Neuerung nicht schaffte, so mögen dabei wohl die Ueberlegungen mitgewirkt haben, dass einmal durch die direkte Wahl dem Regierungsrat und den Aufsichtsbehörden nicht unwesentliche Arbeiten erwachsen würden und andererseits die Wahl durch die Beamten der Bezirksbureaux nicht in deren Eigenschaft als Privatpersonen, sondern als Vorsteher eines Amtes statfinde. In der Tat wurde in der Praxis die Sache immer so aufgefasst. Es sind uns keine Fälle bekannt, wo infolge Beamtenwechsels plötzliche Aenderungen im Personalbestande stattgefunden hätten. Immerhin fühlen sich die Angestellten bei dieser Sachlage abhängig von ihrem Vorgesetzten, und es mag wohl hie und da vorgekommen sein, dass ein Beamter seine Befugnisse, das Anstellungsverhält-

nis selbst zu ordnen, in dieser oder jener Weise missbraucht hat.

Diese Verhältnisse führten dazu, dass namentlich seitens der Angestellten der Bezirksverwaltungen seit langer Zeit Anstrengungen gemacht werden, die direkte Anstellung durch den Staat zu erwirken. Diese Bestrebungen gehen zurück in das Jahr 1899; weitere Vorstellungen erfolgten in den Jahren 1901, 1904, 1911 und 1912. Den ersterwähnten drei Eingaben konnte keine Folge gegeben werden, weil die Wahlbefugnisse der Beamten in Gesetzen begründet sind und demnach eine Aenderung nur auf dem Wege der Gesetzesrevision oder der Schaffung eines Spezialgesetzes möglich gewesen wäre, beides Massnahmen, die sich ohne ganz zwingende Gründe nicht rechtfertigen liessen.

Dagegen bot sich bei Erlass des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, in dem ohnedies verschiedene Organisationsfragen zu ordnen waren, Gelegenheit, die grundlegenden Bestimmungen aufzustellen, um die erforderlich scheinenden Aenderungen herbeizuführen. Die Art. 123, Abs. 1, und 176, Abs. 1 und 2, setzen fest, dass die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Grundbuchämter, der Gerichtsschreibereien, sowie der Betreibungs- und Konkursämter durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen.

Der Dekretsauftrag ist nach dem Wortlaut des Gesetzes möglichst allgemein gefasst; die direkte Anstellung wird darin nicht einmal ausdrücklich verlangt. Allein die Aeusserungen, die anlässlich der Beratungen des E. G., sowie des Amtsschreibereidekretes im Grossen Rate gefallen sind, und die Behandlung der Interpellation Brand in der Grossrats-sitzung vom 28. Mai 1913 lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, dass der Zweck des Dekretes vor allem darin liegen soll, die Vorschriften über die direkte Anstellung aufzustellen.

Grundsätzlich wäre eine direkte Anstellung auch bei dem bis jetzt angewandten Verfahren möglich. Doch wäre dabei ausdrücklich zu betonen, dass die Wahl vom Vorsteher des Amtes ausgehe; ebenso wäre es möglich, die Angestellten der Bezirksverwaltungen durch die Beamten wählen und die Wahl durch die Justizdirektion oder den Regierungsrat genehmigen zu lassen. Eine solche Lösung würde aber kaum befriedigen. Einmal würde dadurch den Anstrengungen der Bezirksbureau - Angestellten nicht voll Rechnung getragen; ihre Begehren würden bald wieder auftauchen. Zudem wäre diese Regelung nicht billig gegenüber den Angestellten in der Zentralverwaltung, weil diese gestützt auf das Besoldungsdekret von 1906 durch den Regierungsrat gewählt werden müssen. Endlich würde dadurch der bisherige Zustand keine wesentliche Veränderung erfahren.

Wir sind deshalb der Ansicht, die Wahl der sämtlichen Angestellten sollte, wo nicht durch Gesetze eine besondere Ordnung getroffen oder die speziellen Verhältnisse (Anstalten, Banken und dergl.) Ausnahmen erfordern, durch den Regierungsrat geschehen. Dabei würde namentlich auch die Möglichkeit bestehen, Angestellte, die es verdienen, zu befördern oder andere, die noch erprobt werden müssen, in untern Stellungen unterzubringen. Dieses Vorgehen würde unseres Erachtens dazu beitragen, dem jetzt

namentlich in den Bezirksverwaltungen häufigen Angestelltenwechsel zu steuern.

Dies ist die wesentlichste Aenderung, den der vorliegende Entwurf gegenüber dem bisherigen Zustande aufweist. Daneben hat es sich als notwendig erwiesen, bei diesem Anlass auch in anderer Hinsicht das Anstellungsverhältnis der staatlichen Angestellten näher zu ordnen.

In dieser Hinsicht ist zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes folgendes zu bemerken:

Das Anwendungsgebiet des Dekretes wird in der Weise abgegrenzt, dass nur die mit Bureauarbeiten oder fachtechnischen Verrichtungen beschäftigten Angestellten der eigentlichen staatlichen Verwaltungszweige darunter fallen, währenddem die in selbständiger Stellung befindlichen Staatsinstitute und Anstalten, sowie die Mannschaft des Polizeikorps, die Fischereiaufseher, Bannwarte, Wildhüter, Wegmeister, Schwellenmeister, Arbeiter der Militärwerkstätten, Abwarte, Heizer und dergl. dem Dekret nicht unterstellt werden sollen. Ueber die Frage, ob das Dekret auf ein Anstellungsverhältnis Anwendung finden solle, entscheidet im Zweifelsfalle der Regierungsrat (§ 1).

Die Erfordernisse zu einer Anstellung im Staatsdienst entsprechen den bisherigen Vorschriften (Absolvierung einer Lehrzeit und der Lehrlingsprüfung), immerhin mit der Ausnahme, dass in denjenigen Fällen, in denen vom Inhaber der Stelle spezielle Fachkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften verlangt werden, dieser Ausweis nicht notwendig ist (§§ 3—5). Von der Leistung des Ausweises sind ferner die gegenwärtigen Inhaber der unter das Dekret fallenden Stellen befreit, desgleichen solche Bewerber, die ihre Lehrzeit vor Einführung der Lehrlingsprüfungen beendet hatten, immerhin mit der Einschränkung, dass diese Uebergangsbestimmung, abgesehen von besondern Verhältnissen, nur während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes Geltung haben soll (§ 23).

Die §§ 6—8 ordnen das Wahlverfahren. Die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle erfolgt durch den Vorsteher des Amtes, der auch den Wahlvorschlag zu machen hat; die Ausschreibung einer Stelle ist nicht notwendig, wenn der Vorsteher des Amtes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den bisherigen Inhaber zur Wiederwahl vorschlägt oder die Stelle durch Versetzung eines bereits im Staatsdienst stehenden Angestellten besetzt werden soll.

Die Dauer des Anstellungsverhältnisses beträgt in der Regel, in Anlehnung an die für die Beamten des Staates geltende Ordnung, vier Jahre. Damit beim Eintritt eines Angestellten in die Staatsverwaltung seine Eignung erprobt werden kann, ist grundsätzlich eine Probezeit von sechs Monaten in Aussicht genommen worden, die jedoch nur für das erste Anstellungsverhältnis im Staatsdienste gilt; ausserdem ist für besondere Fälle eine provisorische Anstellung möglich. Bei der provisorischen Anstellung und während der Probezeit ist sowohl für den Staat, wie auch für den Angestellten eine Kündigungsmöglichkeit auf sechs Wochen vorgesehen (§ 9).

In den §§ 10 bis 14 werden die Pflichten des Angestellten umschrieben. Im allgemeinen entsprechen die Vorschriften der bisherigen Ordnung; neu ist die Bestimmung, dass die Angestellten gehalten sind, auf Anordnung ihres Vorgesetzten oder der Aufsichts-

behörde auch Arbeiten in einem andern Bureau als in demjenigen, dem sie zugeteilt sind, zu besorgen (§ 11). Die Stellvertretung ist im allgemeinen entsprechend den für die Beamten geltenden Vorschriften geordnet (§ 12). Die Bestimmung betreffend die Nebenbeschäftigungen entspricht der bisherigen Ordnung (§ 8 des Besoldungsdekretes).

Ein neues Institut bildet die in § 15 vorgesehene Möglichkeit der Versetzung eines Angestellten von einer Amtsstelle in eine andere. Einerseits liegt eine Vereinfachung des Wahlverfahrens darin, dass bei Besetzung einer Stelle ein Angestellter, der sich im betreffenden Verwaltungszweig bereits bewährt hat, ohne Ausschreibung der Stelle beförderungsweise in diese versetzt werden kann; andererseits liegt es im Interesse der Sache und der Beteiligten, dass Angestellte, die sich aus irgend welchen Gründen für eine bestimmte Stelle nicht geeignet erweisen, für eine andere Stelle dagegen geeignet sind, in eine ihrer Fähigkeit entsprechende Stelle versetzt werden können. Daneben kann durch die Versetzungsmöglichkeit besondern Verhältnissen in Bezug auf die zu besorgenden Arbeiten oder hinsichtlich allfälliger Aenderungen in der Organisation einzelner Amtsstellen Rechnung getragen werden. Eine Versetzung in eine geringer besoldete Stelle ohne Zustimmung des Angestellten ist ausgeschlossen, weil man den Begriff einer Strafversetzung nicht im Dekret aufnehmen möchte. Die dem Angestellten aus der Versetzung erwachsenden Kosten sind ihm aus Billigkeitsrücksichten in der Regel zurückzuerstatten.

In § 16 wird dem Angestellten ein Recht auf Urlaub eingeräumt, und zwar in dem schon bisher in der Staatsverwaltung üblich gewesenen Umfange. Hinsichtlich der Besoldung wird auf die darüber bestehenden besondern Erlasse verwiesen (§ 17).

§ 18 des Entwurfes regelt die direkte Verantwortlichkeit der Angestellten. Nach der bisherigen Ordnung waren die Beamten für den Schaden, welcher durch ihre Angestellten verschuldet wurde, verantwortlich, wobei ihnen der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten war. Diesbezüglich bestimmt Art. 5 des Betreibungs- und Konkursgesetzes: «Die Betreibungsbeamten und die Vorsteher des Konkursamtes (Konkursbeamten) sind für den Schaden verantwortlich, welchen sie oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.» In § 5 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien wird bestimmt: «Die Amts- und Gerichtsschreiber sind für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten und Stellvertreter entsteht». Soweit die Amtsschreiber in Betracht fallen, ist durch Art. 125 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch eine Aenderung gebracht worden: «Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate

für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen der von ihnen gewählten Angestellten entsteht» (ebenso § 15 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien). Aus dieser gesetzlichen Regelung geht hervor, dass nach dem Dekretsentwurf infolge der geänderten Wahlart die Amtsschreiber und die Betreibungs- und Konkursbeamten für die Angestellten ihrer Amtsstelle nicht mehr verantwortlich sind, da letztere nicht mehr von ihnen gewählt werden. Soweit die Gerichtsschreiber in Betracht kommen, ist ihre Verantwortlichkeit nach dem Wortlaut des erwähnten § 5 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien an und für sich immer noch gegeben; u. E. ist aber anzunehmen, dass auch hier die Aenderung der Wahlart eine Verschiebung der Verantwortlichkeit in gleichem Sinne wie bei den Angestellten der Amtsschreibereien und der Betreibungsämter mit sich bringt. Jedoch bleibt der Amtsvorsteher persönlich verantwortlich für jeden Schaden, der durch mangelhafte Aufsicht veranlasst wird; ebenso bleibt seine Verantwortlichkeit neben derjenigen des Angestellten für solche Amtsverrichtungen bestehen, welche dem Amtsvorsteher nach bestehenden Vorschriften persönlich obliegen, die er aber einem Angestellten übertragen hat.

Die §§ 19—21 ordnen die Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Neben den keine nähere Begründung erfordernden Auflösungsfällen infolge Ablaufs der Amtsdauer und Todes des Inhabers und dem durch besondere Erlasse geregelten Falle der Abberufung sind als Auflösungsgründe vorgesehen: Aufhebung einer Stelle und Rücktritt des Inhabers. Die Aufhebung einer Stelle ist dem Inhaber mindestens drei Monate zum voraus schriftlich bekannt zu geben, sofern es sich nicht um eine Anstellung handelt, deren Dauer von vorneherein genau bestimmt war. Der Rücktritt, der nur auf Ende eines Kalendermonats erfolgen kann, ist mindestens sechs Wochen zum voraus dem vorgesetzten Beamten anzuzeigen. Diese Frist entspricht der für die provisorische Anstellung und die Probezeit vorgesehenen Kündigungsfrist. In besondern Fällen kann die Entlassung durch den Regierungsrat auch vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist gewährt werden (§ 21).

Die §§ 22—24 regeln die aus der Uebergangszeit sich ergebenden Verhältnisse.

Gestützt auf diese Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, den vorliegenden Dekretsentwurf annehmen und an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen.

Bern, im April 1917.

Der Justizdirektor:
Merz.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**

vom November 1917.

Dekret

über

die Anstellungsverhältnisse in der Zentralver- waltung und den Bezirksverwaltungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 123 und 176 des Ein-
führungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetz-
buch vom 28. Mai 1911 und gestützt auf Art. 26 der
Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Anwen-
dungsgebiet:
1. Grundsatz.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden
Anwendung auf die in der Staatsverwaltung zur Be-
sorgung von Bureauarbeiten oder fachtechnischen Ver-
richtungen beschäftigten Angestellten, insbesondere
in folgenden Amtsstellen:

- a) in der Zentralverwaltung: Staatskanzlei, Staats-
anwaltschaft, Kanzleien der sämtlichen Direktio-
nen und ihrer Unterabteilungen und Verwaltungs-
zweige, Kanzlei der Rekurskommission,
- b) in den Bezirksverwaltungen: Regierungsstatt-
halterämter, Amtsschreibereien, Richterämter, Ge-
richtsschreibereien, Betreibungs- und Konkurs-
ämter, Kanzleien der Kreisoberingenieure, der
Kreisförster, der Kreiskommandanten.

Dieses Dekret hat nicht Bezug auf die Angestell-
ten in den staatlichen Bankinstituten, in den staat-
lichen Erziehungs-, Bildungs-, Kranken-, Besserungs-
und Strafanstalten und dergleichen. Seine Bestimmun-
gen treffen ebenfalls nicht zu für die Mannschaft
des Polizeikorps, die Fischereiaufseher, Bannwarte,
Wildhüter, Wegmeister, Schwellenmeister, Handwer-
ker (Meister und Arbeiter) der Militärwerkstätten,
Hülfсарbeiter und dergleichen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Regierungsrat end-
gültig über die Frage, ob das Dekret auf ein An-
stellungsverhältnis Anwendung finde oder nicht.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen
über die Wahl der Angestellten der Obergerichts-
kanzlei und des Verwaltungsgerichtes (Art. 17 G. O.,
§ 2 Dekret zum Verw. Rechtspf. Gesetz); im übrigen
machen die Vorschriften dieses Dekretes auch für
diese Anstellungsverhältnisse Regel.

§ 2. Auf Anstellungsverhältnisse, die keinen dauernden Charakter haben, vielmehr anlässlich der Bewilligung der Stelle ausdrücklich als provisorisch bezeichnet wurden, oder die sich nur auf aushülfweise Arbeitsleistungen beziehen, und auf Lehrlinge findet dieses Dekret nicht Anwendung.

2. Ausnahmen.

In diesen Fällen wählt der Vorsteher des betreffenden Amtes den Angestellten, sofern nicht durch Beschluss des Regierungsrates anders bestimmt wird.

§ 3. Voraussetzung einer Anstellung im Staatsdienst ist der Ausweis über eine mindestens zweijährige Lehrzeit in einem Rechts- oder Verwaltungsbureau, sowie über die bestandene Lehrlingsprüfung (Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909, § 23).

II. Erfordernisse:
1. Grundsatz.

Der Regierungsrat bestimmt, welche andern Ausweise, die nicht nach den Bestimmungen des Lehrlingsdekretes erworben wurden, den in Absatz 1 erwähnten gleichzustellen sind.

§ 4. Wenn die Erfüllung der Obliegenheiten vom Inhaber der Stelle spezielle Fachkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften voraussetzt, fällt der Ausweis nach § 3 weg.

2. Ausnahmen
a) besondere Eigenschaften.

Werden derartige Anforderungen gestellt, so ist dies bei der Ausschreibung der Stelle ausdrücklich zu erwähnen.

§ 5. Der Ausweis nach § 3 ist nicht nötig bei Besetzung von Stellen, die nicht dauernden Charakter haben, sowie bei nur periodisch beigezogenen Hilfskräften, und bei Lehrlingen (vergl. § 2). Bei der Stellenbesetzung soll in der Regel Bewerbern mit Ausweis der Vorzug gegeben werden.

b) vorübergehende Anstellungen.

§ 6. Die zu besetzende Stelle wird im Amtsblatt und, wenn es die Verhältnisse erfordern, in andern Zeitungen ausgeschrieben. Der Vorsteher der Amtsstelle veranlasst die Ausschreibung; er nimmt die Anmeldungen entgegen und erstellt eine Bewerberliste.

III. Wahlverfahren:
1. Ausschreibung.

Wird die Stelle ausgeschrieben infolge Ablaufes der Anstellungsdauer, so gilt der bisherige Inhaber, wenn er keine andere Erklärung abgibt, ohne weiteres als angemeldet.

Die Ausschreibung einer Stelle kann mit Zustimmung der vorgesetzten Direktion unterbleiben, wenn bei Ablauf der Anstellungsdauer der Vorsteher des Amtes den bisherigen Inhaber zur Wiederwahl vorschlägt oder wenn die Stelle durch Versetzung besetzt werden soll.

§ 7. Nach Ablauf der Anmeldefrist unterbreitet die zuständige Direktion dem Regierungsrat den Wahlvorschlag.

2. Vorschlag.

Für die Angestellten der Bezirksverwaltung sind die sämtlichen Anmeldungen, die Bewerberliste und der Vorschlag durch den vorgesetzten Beamten der zuständigen Direktion einzureichen. Wo ein Angestellter Arbeiten verschiedener Dienstzweige zu besorgen hat (z. B. Richteramt und Gerichtsschreiberei, Regierungstatthalteramt und Amtsschreiberei usw.), muss der Vorschlag von beiden Beamten ausgehen.

§ 8. Nach Einreichung der Vorschläge trifft der Regierungsrat die Wahl. Er ist dabei an die Vorschläge nicht gebunden.

3. Wahl.

Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission.

Die Bewerber, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden, sind hievon binnen 8 Tagen nach der Wahl zu verständigen.

IV. Anstellungsdauer, provisorische Anstellung und Probezeit. § 9. Das Anstellungsverhältnis dauert vier Jahre vom Zeitpunkt des Antrittes der Anstellung an. Ein Angestellter kann auch nur für kürzere Zeit oder provisorisch gewählt werden.

Die ersten sechs Monate des ersten Anstellungsverhältnisses im Staatsdienst gelten als Probezeit.

Bei der provisorischen Anstellung, sowie während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis vom Regierungsrat und vom Angestellten jederzeit auf sechs Wochen gekündigt werden.

Die ersten drei Monate...

...jederzeit auf drei Wochen gekündigt werden.

V. Pflichten: § 10. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig den Obliegenheiten ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel acht Stunden. Bei ausserordentlichem Geschäftsandrang können die Angestellten durch ihre Vorgesetzten vorübergehend zu Arbeitsleistungen ausser der ordentlichen Bureauzeit verhalten werden. Für länger andauernde Ueberzeitarbeit ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

2. Arbeitszuweisung. § 11. Die Zuweisung der Arbeiten erfolgt durch den vorgesetzten Beamten unter tunlichster Berücksichtigung der besondern Fähigkeiten jedes Angestellten. Jeder Angestellte ist verpflichtet, den Anordnungen seines Vorgesetzten in bezug auf die Amtsgeschäfte nachzukommen.

Die Angestellten der Bezirksverwaltung sind gehalten, auf Anordnung ihres Vorgesetzten oder der zuständigen Direktion auch Arbeiten in einem andern Bureau, als demjenigen, dem sie zugeteilt sind, zu besorgen. In gleicher Weise sind die Angestellten der Zentralverwaltung verpflichtet, nach Weisung ihres Direktionsvorstehers in andern Verwaltungszweigen zu arbeiten, als für die sie angestellt wurden.

3. Stellvertretung. § 12. Die Angestellten haben die Pflicht, sich gegenseitig unentgeltlich zu vertreten. Die bezüglichen Anordnungen sind von dem Vorgesetzten oder der zuständigen Direktion zu treffen (§ 11). Vorbehalten bleibt die Vergütungspflicht für Ueberzeitarbeit im Sinne von § 10.

Bei ordentlichem Urlaub trifft diese Vertretung immer zu. Ist in andern Fällen (Krankheit, Militärdienst und dergleichen) diese Vertretung wegen der Geschäftslast des Amtes oder der Dauer der Verhinderung nicht möglich, so hat, wenn der Staat die Stellvertretungskosten übernimmt, der Amtsvorsteher nach Einholung der Ermächtigung der zuständigen Direktion den Stellvertreter zu wählen.

Muss der Vertretene selbst für die Kosten aufkommen, so kann er seinem Vorgesetzten, der die Wahl vornimmt, Vorschläge betreffend den beizuziehenden Stellvertreter unterbreiten.

4. Nebenbeschäftigungen. § 13. Nebenbeschäftigungen können einem Angestellten durch den Regierungsrat ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Erledigung der amtlichen Obliegenheiten dadurch benachteiligt wird. Die Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigungen dem Vorsteher der Amtsstelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. Dienstliche Anstände zwischen Angestellten der nämlichen Amtsstelle werden vom Vorsteher der Amtsstelle erledigt, Anstände zwischen dem Angestellten und dem Vorsteher der Amtsstelle, sowie zwischen zwei Amtsvorstehern vom Vorsteher der Direktion.

5. Erledigung von Anständen.

Die Verantwortlichkeitsbeschwerde bleibt vorbehalten.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Vorsteher der betreffenden Amtsstellen einen Angestellten vorübergehend oder dauernd von einer Amtsstelle in eine andere zu versetzen, sofern dieser dadurch nicht in eine ökonomisch ungünstigere Lage versetzt wird. Der Beschluss über die dauernde Versetzung wird drei Monate nach der Eröffnung vollziehbar.

VI. Versetzung.

Erwachsen dem Angestellten aus der Versetzung erhebliche Kosten, so sollen ihm dieselben in der Regel vergütet werden.

Diese Kostenvergütung kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Versetzung in einem Gesuch oder der Anmeldung des Angestellten ihren Grund hat, oder dessen Verhalten dazu Anlass gab.

§ 16. Der Vorsteher der Amtsstelle hat jedem Angestellten alle Jahre einen Urlaub zu gewähren. Die Urlaubsdauer beträgt in der Regel nach einem Dienstjahre drei Wochen. Bei Beurlaubung infolge Krankheit oder Militärdienst, wenn sie im gleichen Jahre einen Monat übersteigt, kann der ordentliche Urlaub verweigert werden.

VII. Urlaub.

Ueber Anstände mit Bezug auf die Urlaubsbewilligung, sowie über Gesuche betreffend Gewährung von Urlaub über drei Wochen bis zu drei Monaten entscheidet der Direktionsvorsteher, über weitergehende der Regierungsrat.

§ 17. Hinsichtlich der Besoldung, der Reiseentschädigungen und dergleichen machen die darüber bestehenden besondern Erlasse Regel.

VIII. Besoldung.

§ 18. Jeder Angestellte ist für die treue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich. Die über diese Verantwortlichkeit, sowie die Abberufung der öffentlichen Angestellten bestehenden besondern Erlasse werden vorbehalten.

IX. Verantwortlichkeit.

Der Regierungsrat setzt fest, ob und in welcher Höhe ein Anstellungsverhältnis eine Sicherheitsleistung bedingt. Wo eine Amtskautions verlangt wird, ist bei Ausschreibung der Stelle deren Betrag anzugeben.

§ 19. Das Anstellungsverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Aufhebung einer Stelle;
- c) durch Abberufung;
- d) durch Rücktritt des Angestellten;
- e) durch Tod des Angestellten.

X. Auflösung des Anstellungsverhältnisses:
1. Gründe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die provisorische Anstellung und die Probezeit.

§ 20. Die Aufhebung einer Stelle ist dem Inhaber mindestens drei Monate vorher durch seinen Vorgesetzten schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Zeitpunkt

2. Aufhebung einer Stelle.

der Aufhebung mit dem Ablauf der Amtsdauer zusammenfällt, sofern es sich nicht um eine Anstellung handelt, deren Dauer zum Voraus genau bestimmt war (z. B. bei besondern Arbeitsaufträgen).

3. Rücktritt. § 21. Das Gesuch um Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt verlangt wird, beim vorgesetzten Beamten schriftlich eingereicht werden. Der Rücktritt kann nur auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Der Regierungsrat kann die Entlassung vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist gewähren, wenn die Stelle durch den Nachfolger früher angetreten wird, oder wichtige Gründe sie rechtfertigen.

- XI. Uebergangsbestimmungen:
1. Bestehende Anstellungen. § 22. Der Regierungsrat hat nach eingeholtem Vorschlag der Vorsteher der Amtsstellen die gegenwärtigen Inhaber der unter das Dekret fallenden Stellen ohne vorgängige Ausschreibung zu wählen. Der Beschluss setzt fest, ob der Angestellte definitiv oder provisorisch gewählt sei. Er bestimmt die Anstellungsdauer.

2. Befreiung vom Ausweis. § 23. Die nach § 22 zu wählenden Angestellten sind sowohl für diese Wahl, wie auch bei einem allfälligen Uebergang in eine andere Staatsanstellung von der Leistung des Ausweises gemäss § 3, Absatz 1 des Dekretes befreit. Dasselbe gilt noch während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekretes für solche Bewerber, die ihre Lehrzeit vor Einführung der Lehrlingsprüfung beendet hatten. Nach Ablauf dieser Frist sind solche Bewerber nur in besondern Fällen wählbar.

3. Aufhebung besonderer Dienstverträge. § 24. Mit dem Inkrafttreten des Dekretes werden bestehende besondere Dienstverträge mit Angestellten, deren Wahl im Sinne von § 22 erfolgte, aufgehoben. Der Angestellte hat von daher keinen Entschädigungsanspruch.

Wird der Angestellte nicht im Sinne von § 22 gewählt, so ist das Anstellungsverhältnis auf den nächst zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

- XII. Schlussbestimmung. § 25. Dieses Dekret tritt mit dem in Kraft.

Auf diesen Tag werden alle mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bern, den 31. Oktober/2. November 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Lanz.

Bericht der Finanzdirektion

über die

finanzielle Lage des Kantons Bern.

(November 1917.)

I. Die Entwicklung von 1907 bis 1916.

Die Entwicklung des Staatshaushaltes in den letzten zehn Jahren stellt sich folgendermassen dar:

a) Die Ausgaben (in Tausendern).

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Allgemeine Verwaltung	811	890	926	892	928	897	901	883	845	930
Gerichtsverwaltung	1115	1212	1301	1293	1326	1334	1422	1418	1406	1419
Justiz	27	30	29	33	37	38	37	35	35	46
Polizei	1189	1395	1422	1454	1352	1391	1445	1479	1362	1346
Militär	255	305	296	320	348	303	266	453	876	821
Kirchenwesen	1127	1224	1237	1255	1258	1314	1300	1289	1257	1273
Unterrichtswesen	4298	4435	4808	5287	5654	6019	6227	6360	6353	6613
Gemeindewesen	11	11	12	11	12	13	15	13	15	14
Armenwesen	2516	2544	2690	2782	2783	2810	2929	3028	3358	3533
Volkswirtschaft	462	522	535	661	685	685	707	785	645	655
Gesundheitswesen	1132	1203	1163	1206	1315	1300	1348	1372	1447	1452
Bauwesen	2784	2336	2245	2448	2488	2491	2620	2889	2646	2638
Anleihen	3249	3600	3597	3603	3753	3964	3966	4330	4647	5344
Finanzwesen	144	149	156	156	155	152	153	156	154	161
Landwirtschaft	452	517	555	590	637	687	818	812	733	741
Forstwesen	136	150	149	151	162	163	169	168	167	171
Domänenkasse	12	27	18	—	11	24	27	31	36	38
Bussen und Konfiskationen	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Unvorhergesehenes	59	—	342	149	—	150	113	—	—	283
Zusammen	19782	20550	21481	22291	22904	23735	24463	25502	25982	27478

b) Die Einnahmen.

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Staatswaldungen	607	665	631	647	663	670	701	687	683	741
Domänen	915	1173	1194	1218	1220	1216	1232	1318	1338	1342
Domänenkasse	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
Hypothekarkasse	1296	1331	1496	1503	1542	1666	1764	1688	1704	1855
Kantonalbank	1100	1100	1100	1100	1200	1100	1300	1000	1100	1000
Staatskasse	586	647	610	448	609	726	872	739	648	1365
Bussen und Konfiskationen	—	5	3	4	5	6	13	—	10	3
Jagd, Fischerei, Bergbau	53	50	60	60	69	65	61	40	63	74
Salzhandlung	910	902	914	899	871	908	918	889	792	836
Stempel- und Banknotensteuer	723	669	733	723	762	824	910	670	637	747
Gebühren	1842	1804	2397	2365	2434	2243	2244	1889	2005	2200
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	1078	686	530	577	521	596	630	436	747	545
Wasserrechtsabgaben	—	100	87	85	94	94	103	117	120	120
Wirtschafts- und Kleinverkaufs-Patentgebühren	1044	1043	1053	1053	1080	1076	1076	1075	985	957
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	1037	957	931	1011	1011	1136	1066	1019	1019	874
Anteil am Ertrag der schweizerischen Nationalbank	—	311	244	272	294	294	316	316	383	383
Militärsteuer	349	356	366	364	384	412	442	438	1080	931
Direkte Steuern	8245	8695	9078	9447	10052	10430	10740	11122	10898	11642
Unvorhergesehenes	—	1	—	—	24	—	—	8	4	—
Zusammen	19785	20495	21427	21788	22835	23462	24388	23451	24216	25615

Von den 10 Jahren weist einzig das Jahr 1907 einen unbedeutenden Ueberschuss der Einnahmen auf, die andern Jahre haben ein Defizit ergeben; namentlich gilt das für die Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 mit 2,051,000 Fr., 1,766,000 Fr. und 1,850,000 Fr. Ausgabenüberschuss.

c) Die verschiedenen Gruppen der Ausgaben.

Wenn wir die Ausgaben zusammenstellen nach ihrer Verwendung, so ergeben sich 3 Gruppen: Ausgaben der eigentlichen Staatsverwaltung, Ausgaben für Wohlfahrtszwecke und Ausgaben für die Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschulden. Die Ausscheidung ist allerdings nicht in allen Teilen genau, da jede der beiden ersten Gruppen Posten enthält, die ebenso gut oder richtiger zur andern gehören. Immerhin wird die Einreihung in die verschiedenen Gruppen ungefähr stimmen. Wir bemerken bloss, dass wir die Militärausgaben der Gruppe «Ausgaben für Wohlfahrtszwecke» zuweisen, weil der grösste Teil (beinahe $\frac{3}{4}$) auf die Notunterstützungen entfällt.

Eigentliche Verwaltung:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Allgemeine Verwaltung . . .	928	897	901	883	845	930
Gerichtsverwaltung . . .	1326	1334	1422	1418	1406	1419
Justiz	37	38	37	35	35	46
Polizei	1352	1391	1445	1479	1362	1346
Gemeindewesen	12	13	15	13	15	14
Finanzwesen	155	152	153	156	154	161
Forsten	162	163	169	168	167	171
Domänenkasse	11	24	27	31	36	38
Unvorhergesehenes	—	150	113	—	—	283
Total Verw.-Ausgaben . . .	3983	4162	4282	4183	4020	4408

Wohlfahrtsausgaben:

Militär	348	303	266	453	876	820
Kirche	1258	1314	1300	1289	1257	1273
Unterricht	5654	6019	6227	6360	6353	6613
Armenwesen	2783	2810	2929	3028	3358	3533
Volkswirtschaft	685	685	707	785	645	655
Gesundheitswesen	1315	1300	1348	1372	1447	1452
Bauten	2488	2491	2620	2889	2646	2638
Landwirtschaft	637	687	818	812	733	741
Total Wohlfahrtsausgaben .	15168	15609	16215	16988	17315	17725

Schuldendienst:

Anleihen	3753	3964	3966	4330	4647	5343
--------------------	------	------	------	------	------	------

Die Darstellung zeigt, dass die Gruppe 1, «Verwaltungsausgaben», sich am wenigsten verändert hat. Rechnet man vom Betrag von 4,408 Millionen des Jahres 1916 denjenigen Teil der Teuerungszulagen ab, der unter «Unvorhergesehenes» eingestellt ist, und der auf die Rubriken der 2. Gruppe «Wohlfahrtsausgaben» gehört, so ergibt sich für das Jahr 1916 eine Ausgabe von 4,196,000 Fr.; mit andern Worten: diese Gruppe von Ausgaben hat in den drei letzten Jahren nicht wesentlich zugenommen.

Anders steht es mit der zweiten Gruppe «Wohlfahrtsausgaben»; hier haben wir, eine Vermehrung der Ausgaben vom Jahre 1913 bis 1916 von 16,215,000 Fr. auf 17,725,000 Fr., also von 1,510,000 Fr. Daran sind beteiligt:

Armenwesen	mit Fr. 604,000
Militär (Notunterstützungen) »	» 554,000
Unterricht	» 386,000
Gesundheitswesen	» 104,000

während die übrigen Rubriken entweder einen Rückgang oder eine nicht wesentliche Steigerung der Ausgaben aufweisen. Rechnet man die auf diese Gruppe fallenden Kriegsteuerungszulagen hinzu, so ergibt sich für das Jahr 1916 eine Gesamtausgabe von 17,941,000 Fr., d. h. gegenüber 1913 eine Vermehrung von 1,726,000 Fr.

Ebenfalls wesentlich haben sich die Ausgaben der 3. Gruppe «Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen» vermehrt. Sie sind von 1913 bis 1916 von 3,966,000 Fr. auf 5,344,000 Fr. gestiegen; von 1907 bis 1916 von 3,249,000 Fr. auf 5,344,000 Fr., also um 2,095,000 Fr. Der Grund liegt zum grössten Teile in der Mehrbelastung infolge neuer Anleihen (1911: 10 Millionen; 1914: 15 Millionen; 1915: 15 Millionen), zum kleinern Teil in den zunehmenden Amortisationsquoten (1907: 515,500 Fr.; 1916: 853,500 Fr.).

d) Die verschiedenen Gruppen der Einnahmen.

Die Einnahmen weisen folgende Entwicklung auf:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Staatswaldungen	663	670	701	687	683	741
Domänen	1220	1216	1232	1318	1338	1342
Hypothekarkasse	1542	1666	1764	1688	1704	1855
Kantonalbank	1200	1100	1300	1000	1100	1000
Staatskasse	609	726	872	739	648	1367
Jagd und Fischerei	69	65	61	40	63	74
Salzhandlung	871	908	917	889	792	836
Stempelgebühren	762	824	910	670	637	747
Gebühren	2434	2244	2244	1889	2005	2200
Erbschaftssteuer	521	596	630	436	747	545
Wasserrechtsabgabe	95	94	103	117	120	120
Wirtschaftspatente	1081	1076	1076	1075	985	958
Alkoholmonopol	1011	1136	1066	1019	1019	874
Nationalbank	294	294	316	316	383	383
Militärsteuer	384	412	442	438	1080	931
Direkte Steuern	10052	10430	10740	11122	10898	11641

Auch hier macht sich der Einfluss des Krieges deutlich geltend. Nicht weniger als 7 Rubriken weisen im Jahr 1916 einen Rückgang gegenüber dem Jahr 1913 auf, während sie nach der natürlichen Entwicklung sich hätten steigern sollen. Es sind dies:

Kantonalbank	Fr. 300,000
Salzhandlung	» 81,000
Stempel	» 163,000
Gebühren	Fr. 44,000
Erbschaftssteuer	» 85,000
Wirtschaftspatente	» 118,000
Alkoholmonopol	» 192,000

In den meisten andern Rubriken sind die Vermehrungen nicht bedeutend und entsprechen jedenfalls der gewöhnlichen Entwicklung nicht; es gilt das namentlich von den direkten Steuern, die trotz des an und für sich erfreulichen Fortschrittes im Jahr 1916 den Rückschlag des Jahres 1915 noch nicht ganz gut gemacht haben.

Die Mehreinnahmen der Staatskasse und der Militärsteuern stehen mit Mehrausgaben in unmittelbarem Zusammenhang: der ersten Mehreinnahme gegenüber steht die Mehrausgabe für das Anleihen 1915, der zweiten die Mehrausgabe für die Notunterstützungen.

Nicht in Betracht gezogen sind die Einnahmen aus dem Anteil des Kantons an der Kriegsteuer und an der Kriegsgewinnsteuer. Als Einnahmen

vorübergehender Natur haben sie in der vergleichenden Zusammenstellung nicht Platz. Ueber ihre Behandlung und Bedeutung wird weiter unten gesprochen werden.

e) Das Staatsvermögen.

Es hat in den Jahren 1907 bis 1916 folgende Entwicklung durchgemacht:

1907 Fr. 60,920,169.10	1912 Fr. 63,384,027.67
1908 » 61,064,877.26	1913 » 63,764,667.88
1909 » 61,578,647.73	1914 » 62,342,534.27
1910 » 62,999,243.67	1915 » 60,959,208.90
1911 » 63,222,908.58	1916 » 62,253,341.—

Die gewaltigen Defizite der Jahre 1914, 1915 und 1916 haben einen ganz bedeutenden Vermögensrückgang zur Folge gehabt. Wenn das letzte Jahr schliesslich wieder eine Besserung zeigt, so rührt das her von dem Anteil des Staates an der Kriegsteuer (2 Millionen Franken) und der Verwendung einer seit 1899 angesammelten Reserve für Defizite der laufenden Verwaltung (677,702 Fr. 83). Ohne diese beiden ausserordentlichen Summen hätte sich im Jahre 1916 neuerdings ein beträchtlicher Vermögensrückgang ergeben und zwar von 1,383,570 Fr. 73.

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Stammvermögen:	17930	20119	21888	22039	22348	22641	23141	24280	41780	41825
Betriebsvermögen:										
Bahnen im Bau	9927	12138	14643	14867	15243	15419	15907	17751	2466	3011
Wertschriften	3778	3932	3991	4004	4082	5303	5279	5279	5279	5279
Betriebsvorschüsse	1235	1188	1231	1401	1461	1519	1519	1519	1519	1519
Zinsengarantie B. L. S.	—	—	—	—	—	—	—	412	2294	3642
Projektstudien	34	37	52	65	88	91	93	88	88	112

Gewissermassen als Gegenposten ist zu betrachten der Eisenbahnamortisationsfonds, der folgenden Bestand hat (Zahlen in Tausendern):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
	—	—	—	316	1049	1804	2584	3387	4215	4917

Der Ertrag des Vermögens betrug (in Tausendern):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Waldungen	607	665	631	647	663	670	701	687	683	741
Domänen	915	1173	1194	1218	1220	1216	1232	1318	1338	1342
Hypothekarkasse	1296	1331	1496	1503	1542	1666	1764	1688	1704	1855
Kantonalbank	1100	1100	1100	1100	1200	1100	1300	1000	1100	1000
Staatskasse	586	647	610	448	609	726	872	739	648	1365
Zusammen	4504	4916	5031	4916	5234	5378	5869	5432	5473	6303

Darunter befinden sich als Ertrag der Eisenbahnkapitalien folgende Summen:

	228	291	296	289	290	350	586	191	88	203
--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----

Wenn wir den Vermögensertrag und die Ausgaben für den Schuldendienst (Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen) zusammen vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Vermögensertrag	4504	4916	5031	4916	5234	5378	5869	5432	5473	6303
Schuldendienst	3249	3600	3597	3603	3753	3964	3966	4331	4647	5344

In diesen Zahlen zeigt sich die Wirkung der Ausgaben für Eisenbahnen. Wir fügen zum Vergleich diejenigen von 1894 bis 1906 bei, die deutlich den Einfluss der im Jahre 1897 eröffneten neuen Periode der bernischen Eisenbahnpolitik erkennen lassen (in Tausendern):

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Vermögensertrag	3926	4159	4041	3538	3469	3431	4055	4515	4488	4241	4180	4124	4100
Schuldendienst	2152	2043	1896	1896	1898	1900	1877	2781	2809	2804	2806	2807	2805
Staatskasse	1422	1485	1084	541	490	369	643	529	601	421	331	281	165

Der Vollständigkeit halber fügen wir den Netto-Bestand der Spezialfonds bei, die in verschiedenem Masse die Staatsverwaltung in ihrer mannigfaltigen Tätigkeit unterstützen (Zahlen in Tausendern):

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
	20403	20880	21589	22615	23247	24027	24728	24884	25763	26971

II. Die Aufgaben der Verwaltung.

Die erste Aufgabe ist die, die gewaltigen Ausfälle der laufenden Verwaltung zu beseitigen. Es widerspricht dem im Gesetze enthaltenen Grundsatz des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben, wenn Jahr für Jahr ein Defizit von annähernd 2 Millionen sich einstellt. Ein solcher Zustand muss, abgesehen von seiner Ungesetzlichkeit, lähmend auf die ganze Tätigkeit des Staates wirken; er macht nicht nur die Erfüllung der zahlreichen neuen Aufgaben unmöglich, sondern bedroht schliesslich auch die bisherigen Tätigkeitsgebiete. Wir können einen grossen Teil der Wohlfahrtszwecke nur mit Zuweisung von Geld fördern; sobald uns die nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen, hört diese Förderung notgedrungen auf.

Die Sachlage ist so klar, dass wir uns aller weitem Erörterungen enthalten.

Aber auch bei der Vermögensrechnung muss mit aller Deutlichkeit die Tatsache betont werden, dass die Zahlen allein keinen endgültigen Massstab für die Beurteilung der Sachlage abgeben, sondern dass auf den innern Wert der verschiedenen Vermögensbestandteile abgestellt werden muss. Es gilt dies namentlich für die Eisenbahnkapitalien, vor allem aus für die Forderungen an die Lötschbergbahn, die aus der Zinsengarantie herrühren. Daneben sind eine Reihe von Vorschüssen unter den Aktiven aufgeführt, die ohne Vermögenswert sind, so der Vorschuss für die Irrenpflege von 2,381,875 Fr. 25, und solche der Baudirektion im Betrag von mehr als 4 Millionen. Es ist unbedingt notwendig, hier eine durchaus klare und richtige Sachlage herbeizuführen, was nur durch die vollständige Beseitigung derartiger Posten geschehen kann. Der nächstliegende Weg wäre derjenige der direkten und einmaligen Abschreibung, der andere der allmählichen Tilgung. Wir sind einverstanden den zweiten einzuschlagen unter der Bedingung, dass diese Tilgung verstärkt und unter allen Umständen durchgeführt wird. In der schliesslichen Wirkung wird das eine Mehrbelastung der laufenden Verwaltung zur Folge haben.

Mit allem Nachdruck müssen wir aber auch feststellen, dass neue Ausgaben ohne entsprechende neue Mittel vorläufig vom Staate nicht übernommen werden können. Allerdings ist eine Steigerung der Einnahmen sowohl in 1915 als in 1916 eingetreten; aber dem gegenüber nehmen auch die aus den bestehenden Verhältnissen sich ergebenden Ausgaben zu, so von 1915 auf 1916 die Ausgaben

der allgemeinen Verwaltung (ohne	
Teuerungszulagen) . . .	um Fr. 85,000.—
des Unterrichtswesens . . . »	» 260,000.—
des Armenwesens . . . »	fr. 175,000.—
des Anleihendienstes . . . »	» 696,000.—

Es ist ausgeschlossen die Ausgabenüberschüsse mit den bisherigen Hilfsmitteln zu decken. Umso weniger darf unter diesen Verhältnissen an die Uebernahme neuer Lasten gedacht werden, für die keine Deckung bereitgestellt wird.

III. Die Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts.

Sie bestehen in den zwei sich immer wiederholenden Vorschlägen: Verminderung der Ausgaben, Vermehrung der Einnahmen.

a) Verminderung der Ausgaben.

Dass wir unter den heutigen Verhältnissen die Pflicht haben, die Ausgaben, namentlich diejenigen ohne fruchtbare Wirkung auf die Wohlfahrtsziele des Staates, auf das geringste Mass zu beschränken, ist klar. Dabei muss der Grundsatz massgebend sein, dass auch die kleinste Ausgabe, die nicht unbedingt notwendig ist, vermieden werden soll. Wir wissen wohl, dass das unbequem ist und oft als lächerlich angesehen wird; wie für den Privatmann gilt für die öffentliche Verwaltung der Satz: Wer den Kreuzer nicht ehrt, ist des Talers nicht wert. Es ist eine alte Erscheinung, dass, wenn ein Unternehmen nicht gut geht, man die Rettung von allen möglichen Glücksfällen erhofft, während sie viel sicherer in der bessern Ordnung und in der Vermeidung unnützer Ausgaben gesucht und häufig genug gefunden wird. Auch wir müssen hierauf unser Augenmerk richten.

Es ist dies umso notwendiger, als auch kleine Ausgaben für den Staat deswegen von Bedeutung sind, weil sie sich hundert- und tausendmal wiederholen. Das Gefährliche ist, dass gegen derartige Ausgaben die Kontrolle sozusagen machtlos ist. Sie hat die Möglichkeit nicht, den einzelnen Posten auf seine Notwendigkeit zu untersuchen und ihn gegebenenfalls zu beanstanden. Da muss auf die immerwährende und eindringliche Mitarbeit der sämtlichen Direktionen und ihrer Angehörigen gezählt werden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhange an die Verpflichtung zu möglichst einfacher und rascher Geschäftsbehandlung, zur Vermeidung unnützer Schreibereien, zu übersichtlicher Ordnung und Verteilung der Arbeit und der Kompetenzen. Es scheint uns ganz am Platze, die einzelnen Verwaltungszweige daraufhin wieder einmal anzusehen und da, wo es möglich ist, Vereinfachungen einzuführen, Unnötiges zu vermeiden und Schädliches mit Gewalt zu unterdrücken.

Wir erinnern ferner an die kleinen Ersparnisse aller Art, die bei sorgfältigem Arbeitsbetrieb gemacht werden können, seien es Druck- und Papierkosten oder Telephonegebühren oder Reisekosten und Tagelder.

Die gleiche Pflicht liegt auch den selbständigen Staatsbetrieben, d. h. den Anstalten aller Art auf. Wir haben die Ueberzeugung, dass an manchen Orten mit weniger Ausgaben grössere Ergebnisse erzielt werden können. Man verlässt sich auf den Staat und glaubt, seine Pflichten ganz erfüllt zu haben, wenn man den Budgetkredit nicht überschreitet. Die Möglichkeit Ersparnisse zu machen, wird nicht immer genügend geprüft. Die meisten Anstalten haben einen eigenen Betrieb, vorwiegend mit landwirtschaftlichem Charakter. Hier liegen Kräfte verborgen, die zum Nutzen der Anstalt und ihrer Insassen sowohl als des Staates in der gegenwärtigen Zeit herangezogen werden können. Allerdings muss das bisherige Schema vielfach abgeändert oder ganz aufgegeben werden, in Nahrung und Arbeits- und Zeiteinteilung. Wir lassen den Vorstehern von jeher grössere Freiheit als das anderswo üblich ist; der Gegenwert sollte sich in grösseren Arbeitsleistungen auf allen Gebieten darstellen.

Dass in dieser Hinsicht noch viel möglich ist, zeigt sich ohne weiteres, wenn man die staatlichen

Anstalten unter sich oder mit privaten Anstalten vergleicht. Auch wenn man die einmal gegebenen Unterschiede sehr weit berücksichtigt, so gehen die Ergebnisse derart auseinander, dass der Grund nicht mehr in den tatsächlichen Verhältnissen sondern in der Leitung gesucht werden muss. So finden wir private Anstalten, die bei gleichem Zweck und gleicher Betriebsform, aber auch bei gleichen Leistungen mit bedeutend weniger Kosten arbeiten als eine Anzahl staatlicher Betriebe. Ferner zeigt sich, dass die Art, wie die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausgenutzt werden, ausserordentlich verschieden ist. Am einen Ort werden sie bis aufs äusserste herangezogen, am andern liegen sie ganz oder teilweise brach. Die eine Anstalt hat sich den heutigen aussergewöhnlichen Verhältnissen angepasst und sucht ihre Bedürfnisse so gut es nur immer möglich ist, selber zu beschaffen, die andere wird betrieben wie vor dem Krieg und verlangt vom Staat, dass er ihr alles dasjenige verschaffe, dessen sie bedarf, ohne Rücksicht darauf, ob dies überhaupt noch möglich ist.

Es ist unbedingt notwendig, dass die den Anstalten zur Verfügung stehenden Mittel aller Art noch besser erforscht und nach ihrer Bedeutung erkannt, und dass sie durch einen zweckmässig eingerichteten Betrieb nachhaltig ausgenutzt werden. Die Erfahrung lehrt, dass dabei nicht nur der Fiskus, sondern namentlich auch der Anstaltszweck seinen Vorteil findet.

Nicht selten fehlt das Gefühl der Selbständigkeit in dem Sinne, dass die Leitung das Notwendige aus eigenen Mitteln zu beschaffen bestrebt ist und zu beschaffen versteht. «Die Axt im Haus erspart den Zimmermann» nicht nur beim Privatmann, sondern auch in unsern Anstalten, die von den gleichen Gesetzen regiert werden wie jener. Wenn also etwas fehlt, sei es in der Ausstattung, sei es an den Gebäuden, sei es auf dem Land, so sollte nicht vorerst der Ruf nach Kredithöhung, Staatszuschüssen, Kantonsbauamt usw. ertönen, sondern es sollte der Stolz und das Bestreben der Leitung sein, aus eigener Kraft und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Verbesserung durchzuführen. Wenn die Anstalt A. einen Tränkeplatz pflastern oder die Anstalt B. einen Teil ihres Landes mit 700 Fr. Kosten entwässern will, so sind das Dinge, die die Staatsverwaltung nichts angehen, und die der verantwortliche Leiter ohne viel Redensarten und Schreibereien selber durchführen sollte; höchstens dass er die sachverständigen Instanzen der Verwaltung um Rat fragt. Arbeit und Geld soll er aufbringen zur Entlastung des Fiskus, aber auch zur Förderung seiner eigenen Selbständigkeit und des Arbeitsgeistes in seinem Betrieb.

Der grösste Teil der Ausgaben in der übrigen Verwaltung ist allerdings gesetzlich gebunden: neben der starken Belastung mit unabträglichen Eisenbahnwerten liegt darin die Hauptschwäche unserer finanziellen Lage. Die Ausgaben bleiben gleich oder nehmen zu, ohne dass die Behörden sich dagegen wehren können. Die Einnahmen dagegen nehmen ab.

Die drückendste Last in dieser Hinsicht hat uns das Armengesetz von 1897 auferlegt, das die auswärtige Armenpflege ganz dem Staate zuweist und ihn zu Beiträgen an die Gemeinden nach festen Sätzen verpflichtet, ohne dass er zu den grundlegenden Verfügungen viel zu sagen hätte.

Unter diesen Umständen ist es dringend notwendig, gegenüber allen Ausgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, aufs äusserste zurückzuhalten. Wir wissen wohl, dass dadurch nicht alle Verwaltungszweige gleichmässig betroffen werden; bei der gegenwärtigen Notlage ist aber die erste Pflicht die, alle überhaupt möglichen Ersparnisse zu machen, gleichgültig ob sie dieses oder jenes Gebiet der Verwaltung treffen.

Ferner sind diejenigen Ausgaben, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, ganz genau zu prüfen. Es besteht bei den Bezüglern das begreifliche Begehren, den Anteil des Staates möglichst hoch zu berechnen, wenn nötig unter Anwendung von Mitteln, die nicht immer einwandfrei sind. Ohne beständige Aufmerksamkeit und Prüfung wird das häufig genug gelingen; den Schaden trägt der Staat. Sodann wird es an vielen Orten notwendig sein, die Angelegenheit nicht nur rechnerisch, sondern auch nach ihren Grundlagen zu untersuchen. Der Staat muss dieses Recht auch da in Anspruch nehmen, wo von einer Genehmigung der zu Grunde liegenden Vorschriften oder Verhandlungen oder einer Prüfung durch die staatlichen Behörden nirgends etwas gesagt ist. Das Recht ist auch da ein Ausfluss der Beitragspflicht. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Gewerbeberichte, wo sich offensichtliche Missbräuche eingeschlichen, und die Justizdirektion und der Regierungsrat sich schon mehrfach geweigert haben, die Rechnungen der Gemeinden ohne weiteres anzuerkennen, trotzdem keine ausdrückliche Vorschrift besteht, die den Staat zu einer derartigen Beanstandung berechtigen würde.

Man darf nicht vergessen, dass in der prozentualen Beteiligung für die beitragsberechtigte Amtsstelle eine starke Versuchung liegt; sie betrachtet nur den ihr auffallenden Teil als eigentliche Auslage und sieht den Beitrag des Staates sozusagen als gute Beute an, die möglichst hoch zu steigern eine Pflicht und ein Verdienst ist.

Hier hilft nichts anderes als das, dass man sich beständig diese Sachlage vor Augen hält, und dass man dementsprechend die Beiträge nicht nur nach rein rechnerischen Gesichtspunkten ausrichtet, sondern die Sache als Ganzes prüft und beaufsichtigt.

b) Vermehrung der Einnahmen.

Wir erwähnen hier in erster Linie den Ertrag des Vermögens; es scheint einleuchtend zu sein, dass eine Vermehrung der Einnahmen durch die Steigerung dieses Ertrages ein Mittel ist, dessen Anwendung auf die wenigsten Schwierigkeiten stossen sollte. In der Praxis trifft dies allerdings nicht zu. Immerhin kann hier eine Vermehrung der Einnahmen erfolgen, die keine Belastung des Bürgers und keine Benachteiligung irgendwelcher Interessen zur Folge hat. Die Frage verdient demnach alle Aufmerksamkeit der Behörden.

Die Waldungen werfen einen Ertrag ab, der bedeutend höher ist als in gewöhnlichen Jahren. Es ist dies eine der wenigen Mehreinnahmen, die mit dem Kriege zusammenhängen; an Mehrausgaben fehlt es bekanntlich nicht. Es ist klar, dass diese Mehreinnahme gesteigert werden muss, soweit das unter Wahrung des nachhaltigen Ertrages und der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Waldes geschehen

kann. Es sollte möglich sein, hier einige Reserven zu sammeln, die zur teilweisen Ausgleichung der immer wachsenden Ausgaben dieser unsicheren Zeit dienen können.

Bei den Domänen besteht die Sachlage, dass nur für einen Teil von ihnen ein höherer Ertrag erzielt werden kann, der nicht zugleich auf der andern Seite eine Mehrbelastung der laufenden Verwaltung bedeutet. Die Mietzinse von Amtsgebäuden, die mit 1,001,895 Fr. im Jahre 1916 den grössten Teil der ganzen 1,341,863 Fr. 65 betragenden Nettosumme ausmachen, erscheinen in den übrigen Verwaltungszweigen als Ausgaben. Es bleiben also die Pachtzinse der Zivil- und diejenigen der Pfrunddomänen, sowie die Mietzinse der Militärgebäude.

In den Pachtzinsen der Zivildomänen, in 1916 im ganzen 265,704 Fr. 83 betragend, sind die Pachtzinse inbegriffen, welche die Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb bezahlen müssen, und die sie unter der Rubrik Landwirtschaft unter den Ausgaben verrechnen. Es betrifft dies einen Betrag von 149,663 Fr. 80. Auch hier scheint eine Vermehrung der Abgabe keinen Sinn zu haben, da sie nur einer Vermehrung des Anstaltskredites rufen würde. Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse doch nicht gleich wie bei den Amtsgebäuden, weil man den Anstaltsverwaltungen wohl zumuten darf, bei den gegenwärtigen Verhältnissen, ohne den Ertrag der Landwirtschaft zu vermindern, etwas höhere Pachtzinse zu bezahlen; sie sind heute beträchtlich kleiner als im Privatbetrieb üblich ist. Bis jetzt dienten allerdings die Mehrerträge aus den Gutsbetrieben dazu, die bedeutend vermehrten Kosten für Nahrung und Verpflegung auszugleichen.

Bei den andern Pachtzinsen, die von Privatpächtern geschuldet werden, besteht die Schwierigkeit darin, dass der Staat durch Verträge gebunden ist. Immerhin wird hier jede Gelegenheit benutzt werden, um die meist bescheidenen Ansätze mit den veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Die Mietzinse für Militärgebäude beruhen in der Hauptsache auf Verträgen mit dem Bund. Schon vor Ausbruch des Krieges bestand die Absicht, den Hauptvertrag, denjenigen um die Kaserne Bern, zu kündigen. Es unterblieb, weil mit dem Militärdepartement Verhandlungen über bauliche Veränderungen geführt wurden und im Zusammenhang damit ein neues Abkommen getroffen werden sollte. Seither ist die Kündigung unterblieben, weil man dem sowieso schwer belasteten Bund nicht neue Arbeit und Kosten verursachen wollte. Seit einiger Zeit wird die ganze Frage im Einverständnis mit dem Militärdepartement wieder geprüft.

Von den beiden Staatsbanken kommt für einen Mehrertrag die Kantonalbank in Betracht; ihr Reinertrag ist von $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ % auf 5 % zurückgegangen. Hier wird aber vorläufig nicht viel mehr zu erwarten sein. Die Bank wird ihr Augenmerk namentlich darauf richten müssen, für die Ausgleichung der grossen Kriegerisiken die entsprechenden Mittel bereit zu stellen. So stehen z. B. in 1916 der Ablieferung an die Staatskasse von 1,000,000 Fr. Abschreibungen und Reservestellungen von rund 1,500,000 Fr. gegenüber. Immerhin wird der Staat von 1917 an insofern eine etwas grössere Leistung verlangen können, als das Grundkapital um 10 Millionen Franken erhöht worden ist. Davon wird ein

Ertrag von mindestens 5 % zu erwarten sein, während die Verzinsung und Amortisation den Staat nicht auf mehr als $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ % zu stehen kommen wird.

Die grössten Schwierigkeiten, aber auch die grössten Hoffnungen knüpfen sich an die Eisenbahnkapitalien; hier findet sich noch fast unbebautes Land. Wir haben bereits gezeigt, wie gering der Ertrag dieser Kapitalien ist; er beträgt nicht einmal $\frac{1}{2}$ %. Wenn es gelingt, den Ertrag um 2 % zu steigern, so ergibt sich daraus eine Mehreinnahme von mehr als einer Million. Das Ziel ist also aller Anstrengungen wert. Allerdings wird es nicht leicht zu erringen sein. Mehrere unserer Bahngesellschaften, vorab die Lötschbergbahn, befinden sich in grossen Nöten; andere bringen über die Betriebskosten hinaus mit Mühe die Obligationenzinse auf; und da wo die Ergebnisse günstiger sind, besteht das offensichtliche Bestreben, die Gelder soviel wie möglich zurückzuhalten und für das Unternehmen selber zu verwenden.

Hier muss mit aller Energie eingesetzt werden. Wir haben die feste Ueberzeugung, dass — finanziell gesprochen — vieles besser werden kann. Die Ueberzeugung gründet sich auf die Beobachtungen, die wir in den verschiedensten Richtungen machen konnten. Die Finanzdirektion befindet sich allerdings in einer ungünstigen Lage, um ihre Ueberzeugung zur Geltung zu bringen. Die Fachleute und Nächstbeteiligten werfen ihr vor, dass sie nicht über die notwendigen Kenntnisse und Einblicke verfüge, und wissen für jedes Argument hundert andere bessere Gegenargumente.

Wir wollen es unterlassen hier alle die Tatsachen zu erwähnen, aus denen wir unsere Ueberzeugung herleiten. Den Grund der Haltung, welche die verschiedenen Gesellschaften dem Staate gegenüber einnehmen, erblicken wir in einer falschen Auffassung der Pflichten gegenüber dem Staat und den andern Aktionären. Es fehlt an der Einsicht, dass sie so gut wie die Obligationäre einen wohlbegründeten Anspruch auf einen Ertrag ihrer im Unternehmen angelegten Gelder haben. Die Verwaltungen glauben ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie ihre Schulden verzinsen und den Erneuerungsfonds speisen. Wir halten dafür, dass diese Auffassung falsch ist, und aufs schärfste bekämpft werden muss. Allerdings wollten weder Staat noch Gemeinden mit ihren Eisenbahnbauten ein Geschäft machen; sie setzten sich in erster Linie die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse und der allgemeinen Interessen des Landes zum Ziel. Aber auf eine, wenn auch bescheidene, Verzinsung ihrer Kapitalien haben sie nie verzichtet.

Das wird theoretisch gesprochen auch niemand bestreiten wollen, nicht einmal die Bahngesellschaften. Der Widerstand zeigt sich, wenn der Gedanke in die Tat umgesetzt werden soll. Die Gesellschaften haben ein eigenes selbständiges Leben; sie richten sich nach ihrem Gutfinden ein und empfinden jedes Eingreifen des Staates, soweit sie es nicht selber verlangen, als eine unbefugte Einmischung.

Die Schwierigkeit hier Wandel zu schaffen wird also gross sein. Sie ist aber zu überwinden, wenn der Regierungsrat das bestimmte Verlangen nach einer angemessenen Verzinsung des gesamten Kapitals stellt und im gegebenen Fall rücksichtslos die notwendigen Massnahmen trifft. Wir sind überzeugt,

dass wir uns dabei mit Erfolg auf die öffentliche Meinung berufen können, die es wohl verstehen wird, wenn wir verlangen, dass auch diese Hilfsmittel des Staates herbeigezogen werden zur Beseitigung der Defizite und der Vermögensrückgänge.

Bekanntlich hat der Regierungsrat der Finanzdirektion einen Kredit bewilligt, um die notwendige Bearbeitung des Materials vorzunehmen. Die Arbeit ist im Gang, ohne dass man heute sagen könnte, welche Ergebnisse sie zutage fördern wird. Immerhin hoffen wir auf ein brauchbares Resultat.

Vorläufig wird es notwendig sein, dass der Regierungsrat bei jedem Anlass auf diese Einnahmequelle hinweist, und der festen Absicht, sie besser als bis dahin zu fassen, Ausdruck gibt. Wir wissen wohl, dass wir zuerst auf Ablehnung, oder sogar offenen Widerstand stossen werden. Wir wissen aber auch, dass wir auf die Dauer doch Recht behalten werden. Wenn im laufenden Jahr mehrere Gesellschaften zum ersten Male oder in gegen früher verstärkter Masse, bescheidene Vergütungen für das ihnen anvertraute Kapital ausrichten, so ist darauf der ihnen bekannt gewordene Wille des Regierungsrates, mit allem Ernst eine Aenderung des bisherigen Zustandes herbeizuführen, sicherlich nicht ohne Einfluss gewesen. Sobald eine etwas bessere Uebersicht für die Verhältnisse der verschiedenen Gesellschaften vorhanden sein wird, ist dann auch der Augenblick gekommen, diese Gesellschaften direkt auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Bis dahin wird es namentlich auch Aufgabe der Vertreter des Staates sein, den vorstehend vertretenen Standpunkt zu verfechten.

Es ist klar, dass auch den andern Einnahmequellen alle nur mögliche Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Die Finanzdirektion wird alles anwenden, um da, wo sie einen Einfluss ausüben kann, mit allen Mitteln einen möglichst grossen Erfolg herauszubringen. Es fallen dabei in erster Linie die direkten Steuern in Betracht, ebenso die Militärsteuer.

In andern Rubriken kann sie wohl im gleichen Sinne wirken. Sie kommt aber nur zum Ziel, wenn die ganze Staatsverwaltung mitwirkt.

Es gilt dies vorerst für den Stempel. Es ist erstaunlich, wie wenig die Staatsverwaltung selbst sich um die richtige Beobachtung des Stempelgesetzes kümmert. Die nicht gestempelten aber stempelpflichtigen Schriftstücke in den Akten, die bei der Finanzdirektion zum Mitbericht einlangen, belaufen sich auf Dutzende von Fällen; was nicht bis zu ihr gelangt, ist der Zahl nach noch viel grösser. Es muss mit aller Entschiedenheit danach getrachtet werden, dass jedes ungestempelte Gesuch zurückgewiesen wird. Ebenso ist es mit der Stempelung aller übrigen stempelpflichtigen Akten zu halten.

Alle Verwaltungszweige, nicht nur die Finanzdirektion, sind verpflichtet, das Stempelgesetz zu kennen und zu handhaben.

Aehnlich steht es mit den Gebühren aller Art. Auch hier kommt man nur durch eine unnachsichtige und konsequente Praxis zum Ziel, sowohl im Interesse des Staates als im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Verwaltungen müssen darauf bedacht sein, die bestehenden Vorschriften genau anzuwenden; sie sollen sich aber auch die Sorge

angelegen sein lassen, für Verrichtungen, die in den Tarifen nicht vorgesehen sind, und die dem Staat erst infolge veränderter Verhältnisse auffallen, neue Ansätze selber oder durch den Regierungsrat aufstellen zu lassen.

Wir wissen wohl, dass die Aufgabe, die in diesem Gebiete den Angehörigen der Verwaltung zugemutet wird, keine angenehme ist. Es fehlt der Arbeit der erhabene Charakter; sie hat im Gegenteil etwas spiessbürgerliches, und wenn man will, auch kleinliches an sich. Auch kennen wir die Ansicht, dass geben seliger sei denn nehmen, wohl, und sind uns bewusst, wie viel edler es ist, durch Zuweisung von Beiträgen aller Art die Wohlfahrt des Landes zu erhöhen, als dem Bürger unter allen möglichen Formen Geld abzunehmen. Es gibt aber dagegen doch eine Ueberlegung: solange dem Staat die Mittel fehlen, kann er auch den schönsten Zweck nicht fördern, und je mehr Mittel dem Staate zugewiesen werden, desto schöpferischer, schöner, grosszügiger können diejenigen Zweige der Verwaltung wirken, denen die hehre Aufgabe, die Volkswohlfahrt zu fördern, in erster Linie auffällt.

c) Neue Einnahmen.

aa) Anteile an Einnahmen des Bundes.

Als neue Einnahmen sind dem Staate bisher erwachsen diejenigen, die aus der kantonalen Beteiligung an den Bundeseinnahmen herrühren; es sind dies die 20% Anteil an der Kriegssteuer und die 10% Anteil an der Kriegsgewinnsteuer.

Der Anteil an der Kriegssteuer für die beiden Jahre 1916 und 1917 macht für den Kanton Bern rund 3 Millionen aus. Die genaue Summe ist nicht bekannt, weil zur Stunde noch einige wichtige Rekursentscheide ausstehen und daneben die ganz dem Staate auffallenden Veranlagungs- und Bezugskosten noch nicht vollständig haben festgestellt werden können; ferner ist die Abrechnung mit den andern Kantonen noch nicht beendet.

Ueber den Anteil an der Kriegsgewinnsteuer wissen wir noch nichts bestimmtes. Die Vorarbeiten, soweit der Kanton Bern in Frage kommt, befinden sich noch im Rückstand; die Einschätzungen durch die eidg. Kriegssteuerverwaltung haben noch nicht überall stattgefunden. Bis jetzt ist dem Kanton Bern als sein Anteil an der Steuer von 1915 ein Betrag von 270,000 Fr. zugewiesen worden.

Wie lange diese ausserordentlichen Einnahmen dauern werden, steht zur Zeit noch nicht fest. Für die Wiederholung — ein- oder mehrmalige — der Kriegssteuer bedarf es einer Verfassungsrevision; der ursprüngliche starke Widerstand dagegen scheint abzunehmen. Die Kriegsgewinnsteuer wird bis zur Beendigung des Krieges erhoben werden; hier liegt die Schwierigkeit in der Unsicherheit des Ertrages, der von Tatsachen abhängig ist, über die niemandem eine Verfügung zusteht.

Keine Vermehrung der Einnahmen wird die eidgenössische Stempelsteuer bringen. Nach unseren Berechnungen wird ihretwegen ungefähr die Hälfte der bisherigen Einnahmen aus dem kantonalen Gesetz dahinfallen. Der Ausfall wird für die ersten 10 Jahre vom Bunde ersetzt. Trotzdem liegt, finanziell gesprochen, eine Benachteiligung des Kantons vor. Einmal wird als Grundlage für den Ersatz der Durch-

schnitt der Jahre 1911 bis 1915 genommen; darunter befinden sich die magern Jahre 1914 und 1915. Es ergibt sich ein Durchschnitt von 855,057 Fr. 17, der allerdings grösser ist als der Ertrag in den Kriegsjahren (1914: 739,355 Fr. 30; 1915: 701,903 Fr. 70; 1916: 822,263 Fr. 70), aber kleiner als der Ertrag unmittelbar vor Kriegsausbruch (1912: 901,600 Fr. 25; 1913: 997,459 Fr. 70). Wir werden also nicht imstande sein, diese letztern Zahlen so rasch wieder zu erreichen. Sodann hat der teilweise Verlust der Gesetzgebungsgewalt in diesem Gebiet für den Kanton Bern die Folge, dass eine Entwicklung so gut wie ausgeschlossen ist; das was uns bleibt, wird kaum als besser zu fassende Steuerquelle angesehen werden dürfen. Immerhin ist zu hoffen, dass die Entwicklung des eidgenössischen Stempels so erfreulich sein wird, dass auch die Kantone davon etwas spüren werden. In dieser Hinsicht ist namentlich begrüssenswert der im Verlauf der Gesetzesberatung eingeführte Erneuerungsstempel auf Aktien.

Was im fernern die Bundesgesetzgebung uns bringen wird, kann zur Stunde niemand sagen. Die Geldnot des Bundes hat neben andern Erscheinungen bisher diejenige gezeitigt, dass die Bewegungsfreiheit der Kantone eingeschränkt worden ist; damit muss wohl auch in Zukunft gerechnet werden.

bb) Neue Einnahmen auf kantonalem Boden.

Wir erwähnen in dieser Hinsicht die Mehreinnahmen aus dem erhöhten *Salzpreis*. Allerdings wird es sich hier um keine wesentlichen Summen handeln, weil einerseits unser Ankaufspreis stark erhöht worden ist und noch weiter erhöht werden muss, und weil andererseits über einen Teil der Mehreinnahmen zugunsten der Bodenverbesserungen und der Pensionskasse bereits verfügt wird. Immerhin wird hier eine Entlastung eintreten, sei es auch nur in dem Sinne, dass die Einnahmen vor Kriegsbeginn wieder hergestellt werden.

Eine andere Quelle, die grössern Ertrag abwerfen könnte, bildet die *Handänderungsgebühr*. Sie beträgt bekanntlich im Normalfall 6‰. Wenn wir bedenken, dass diejenigen Kantone, welche diese Abgabe ebenfalls kennen, zum Teil sehr viele höhere Ansätze anwenden (Genf 4‰; Waadt 3‰; Neuenburg 4‰; Freiburg 1½‰; Baselstadt 2‰), so drängt sich der Eindruck auf, dass hier eine grössere Abgabe ohne Schaden ertragen werden könnte. Eine Verdoppelung des Ansatzes würde rechnermässig nach dem Durchschnitt der Jahre 1910—1916 eine Mehreinnahme von 780,000 Fr. ergeben; eine Steigerung um 66⅔‰ (von 6‰ auf 1‰) eine solche von 520,000 Fr.

Eine weitere Möglichkeit bietet sich in der *Revision der Grundsteuerschätzungen*. Sie wäre bei ruhigen Zeiten wohl schon durchgeführt worden. Die letzte Revision hat im Jahre 1906 stattgefunden; eine neue wäre nach bisheriger Uebung im Jahr 1916 oder 17 fällig gewesen. Es ist klar, dass die gegenwärtige unsichere Zeit zur Vornahme der Neuschätzungen nicht günstig ist, und dass man wohl am besten bis nach Rückkehr friedlicher Zustände wartet. Auf der andern Seite ist ebenso klar, dass eine Revision sachlich durchaus gerechtfertigt ist; neben der Anpassung an die steigenden Güter-

preise handelt es sich immer noch um den Ausgleich zwischen den verschiedenen Teilen des Kantons, ein Ausgleich, der — wie die Kriegssteuer gezeigt hat — dringlich ist. Die Schätzungsrevision vom Jahre 1906 hat eine Mehreinnahme von rund 600,000 Fr. (Vermehrung des Grundsteuerkapitals 243 Millionen) zur Folge gehabt; den Erfolg der nächsten Aktion wird man kaum so hoch einschätzen dürfen.

Ferner besitzen wir immer noch die Reserve, die in der Neuordnung der *Erbschaftssteuer* besteht. Die beiden letzten Versuche, die sich mit einer Mehrbelastung auf Grundlage des bisherigen Systems, also unter Ausschluss der Nachkommen, begnügten, sind allerdings gescheitert. Ein Gesetz auf neuer Grundlage wird naturgemäss auf grossen Widerstand stossen. Auf der andern Seite ist die Entwicklung nicht stillgestanden, weder bei uns noch anderwärts; dazu macht sich die Not der Zeit in immer stärkerem Masse geltend. Es muss deshalb mit aller Energie versucht werden, eine Steuer auszubauen, die ertragsfähig ist und tatsächlich diejenigen trifft, die zahlungsfähig sind. Ueber den Mehrertrag ist es schwer etwas bestimmtes zu sagen; die bezüglichen Untersuchungen sind im Gange. Soviel ist sicher, dass hier ganz erhebliche Summen zu finden sein werden.

Zum Schlusse bemerken wir, dass die neuen Gesetze über die *direkten Steuern* und über die *Wertzuwachssteuer* dem Staate keine neuen Mittel verschaffen werden. Wir dürfen froh sein, wenn die direkten Steuern den bisherigen Ertrag abwerfen, und wenn der Anteil des Staates an der Wertzuwachssteuer genügt, um die Schädigung wettzumachen, die für die Handänderungsgebühr zu erwarten ist.

IV. Das weitere Vorgehen.

Wir sind der Ansicht, dass heute der Zeitpunkt gekommen ist, um sich ein Bild über das zu machen, was in Zukunft zu geschehen hat. Der Bund hat sein Finanzprogramm im grossen und ganzen festgelegt; damit ist auch uns die Möglichkeit gegeben, zu prüfen, welche Hilfsmittel uns zur Verfügung stehen und in welcher Form und in welchem Umfang wir sie für den Staatshaushalt nutzbar machen können.

In erster Linie werden wir die Defizite der laufenden Verwaltung decken müssen. Sie belaufen sich auf Ende 1916 auf 6,640,403 Fr. Durch den Beschluss des Grossen Rates betreffend Verwendung des kantonalen Anteils an der bis Ende 1916 bezahlten Kriegssteuer und betreffend Verwendung der Reserve für Defizite der laufenden Verwaltung, ist die Schuld der laufenden Verwaltung auf 3,962,700 Fr. gesunken. Sie wird vermehrt werden durch das sicher zu erwartende Defizit des Jahres 1917 und auch der folgenden Jahre. Denn ganz abgesehen von neuen Ausgaben und Einnahmen werden die Ziffern der verschiedenen Rubriken nicht so rasch oder überhaupt nicht mehr auf den Stand vor dem Kriege zurückgehen. Dazu kommen die gewaltigen Mehrbelastungen durch Teuerungszulagen und Beiträge an die verbilligten Lebensmittel. Mit welchen Summen wir hier rechnen müssen, weiss niemand, und ebensowenig kann man heute sagen ob nicht noch ganz neue Lasten, an die zur Stunde niemand

denkt, hinzukommen werden. Auch wenn wir die zweite Rate des Anteils an der Kriegsteuer zur Deckung derartiger Ausfälle verwenden, dazu auch die allfälligen ferneren Anteile, und wenn wir die Erträge der Kriegsgewinnsteuer miteinbeziehen, so wird sich doch eine Summe von mehreren Millionen ergeben, deren möglichst rasche Deckung ein Gebot der Notwendigkeit ist. So lange sie nicht durchgeführt ist, fehlt dem Staate die Freiheit der Bewegung, die er haben muss, wenn er seinen mannigfaltigen Pflichten alter und neuer Art genügen will.

Neben der Pflicht zur Deckung dieser Defizite der Kriegszeit steht die weitere Pflicht, für die Zukunft das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen und darüber hinaus die Mittel für neue Aufgaben zu beschaffen. Um welche Summen es sich da handeln wird, kann zur Stunde niemand sagen. Ein Anhaltspunkt mag in folgenden Zahlen liegen: die Kriegsteuerzulagen im Jahre 1917 werden $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken kosten; der Anteil des Staates an den verbilligten Lebensmitteln wird auf eine Million geschätzt. Wir haben also einzig für das eine Jahr 1917 mit einer Mehrbelastung von $2\frac{1}{2}$ Millionen zu rechnen. Was uns die Kriegszeit sonst noch bringen wird, weiss man heute weniger denn je.

Von den neuen Aufgaben einer ruhigen Zeit erwähnen wir bloss die Besoldungsreform; die wird eine jährliche Mehrbelastung von 2 Millionen zum mindesten ergeben.

Wir werden unsere Kräfte bis zum äussersten anspannen müssen, wenn wir alle diese Pflichten erfüllen wollen, und haben dazu all die genannten neuen Einnahmen dringend nötig.

Daneben bleiben aber noch die Einbussen gut zu machen, die dem Kanton durch die Entwertung seines Vermögens entstehen. Rein zahlenmässig ergibt sich durch die Aufbringung der Zinsen des garantierten Lötschbergbahnanlehens keine Verschlimmerung des Vermögensbestandes. Die ausbezahlten Summen figurieren in den Aktiven als Vorschuss und ebenso die Zinsen. Sachlich dagegen ist klar, dass der wahre Wert dieses Aktivums, das rechtlich eine Forderung gegenüber der Berner-Alpenbahn darstellt, mit dem Nennwert nicht übereinstimmt. Dazu kommt die unerfreuliche Tatsache, dass sie regelmässig anwächst und zwar solange bis die Bahngesellschaft imstande sein wird, ihre Schulden aus eigener Kraft zu verzinsen. Wann das der Fall sein wird, kann heute niemand sagen. Es ist dringend notwendig, einen Gegenposten zu schaffen, der, wenn auch nicht vollständig, so doch teilweise den Minderwert ausgleicht. Wir schlagen in dieser Hinsicht folgendes vor:

Im Jahre 1916 hat der Ertrag der Eisenbahnkapitalien bloss noch 203,187 Fr. ausgemacht. Im laufenden Jahre wird sich eine Vermehrung von ungefähr 120,000 Fr. einstellen, und es ist zu hoffen, dass die Besserung auch in Zukunft andauern wird. Aus diesem Mehrertrag gegenüber 1916 könnte der oben erwähnte Gegenposten in der Weise geschaffen werden, dass der Mehrertrag nicht in die laufende

Verwaltung genommen, sondern einem besondern Deckungsfonds zugewiesen wird. Allerdings ist die Zuwendung nur klein den gewaltigen Summen gegenüber, die hier in Frage kommen. Aber es ist doch ein Anfang, und die Mehrerträge können wachsen; sie werden und müssen es, wenn den Erträgen der Eisenbahnkapitalien diejenige Aufmerksamkeit geschenkt wird, von der wir oben gesprochen haben. Der Gedanke, dass es sich hier um eine äusserst wichtige und ernste Sache handelt, mag es dem Regierungsrat erleichtern, den verschiedenen Bahngesellschaften gegenüber die Forderung zu stellen, dass sie möglichst rasch einen Ertrag für ihr ganzes Kapital herauswirtschaften sollen.

V. Schlussbemerkungen.

Die vorstehenden Darlegungen zeigen, wie ernst die Lage für unsern Kanton ist. Allerdings steht es, wie man uns etwa vorhält, an andern Orten nicht viel besser. Soweit die Kantone in Betracht kommen gilt das nicht, denn dort marschieren wir mit unsern Defiziten wohl an der Spitze; mit andern Staaten können wir einen Vergleich nicht anstellen. Im Vergleich zum Bund und erst recht zu den auswärtigen Staaten sind unsere Hilfsquellen beschränkt und nur sehr schwer so zu fassen, dass sie die zur Deckung der alten und neuen Ausgaben notwendigen Erträge abwerfen. Auf der andern Seite ist unser Volk bekanntlich für Störungen im Staatshaushalt sehr empfindlich.

Wenn wir die Aufgaben unserer Zeit richtig und ruhig erfüllen wollen, so vermögen wir es nur dann zu tun, wenn das Gleichgewicht im Finanzhaushalt so rasch und so gründlich als möglich hergestellt wird. Das vermag die Finanzdirektion nicht allein; der Regierungsrat und die gesamte Verwaltung müssen vorangehen; dann erst werden der Grosse Rat und das Volk folgen.

Bern, November 1917.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Januar 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über die

Beteiligung des Staates bei der Gründung und Finanzierung der Bernischen Braunkohlengesellschaft A.-G. mit Sitz in Gondiswil.

(März 1918.)

In unmittelbarer Nähe des Dorfes Gondiswil, also in ungefähr einer halben Wegstunde von der Haltestelle gleichen Namens an der Normalbahn Huttwil-Wolhusen ist ein **Braunkohlenlager** in einer Flächenausdehnung von 40—45 ha aufgeschlossen worden. Durch umfangreiche Bohrungen wurden Flötze in einer Mächtigkeit von 3—5 und stellenweise mehr Meter nachgewiesen. Die auf diese Untersuchungen sich stützenden Querprofile und Massenberechnungen ergeben einen abbauwürdigen Kohlenvorrat von 450,000 m³ im approximativen Verkaufswert von 19 Millionen Fr.

Um die Ausbeutungskonzession für dieses Braunkohlenvorkommen haben sich beworben ein Konsortium Spychiger in Langenthal, bestehend aus den Firmen Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke A.-G. in Niedergerlafingen, C. F. Bally A.-G. in Schönenwerd, Berner Alpenmilch-Gesellschaft A.-G. in Stalden-Konolfingen, Hirter J., Kohlen und Koks in Bern, Ziegelei Zollikofen, A. Marcuard A.-G. in Zollikofen, Ziegel- und Backsteinfabrik A.-G. Langenthal und Porzellanfabrik Langenthal A.-G., sodann eine Genossenschaft von 22 Grundeigentümern im Flächengebiet des Kohlenflötzes.

Im Interesse einer möglichst raschen und grosszügigen Ausbeutung, die sich schon wegen den lokalen Transport-, Abbau- resp. Wasserverhältnissen aufdrängte, liess es sich die Forstdirektion angelegen sein, die beiden Konzessionsbewerber, wenn möglich zu einer Gesellschaft, resp. Unternehmung zu vereinigen. Bezweckt wurde durch die verschiedenen Einigungskonferenzen, die in den letzten Wochen stattfanden, namentlich auch noch die Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich beim Tagbau und der dabei bedingten Ueberlassung von wertvollem Privat-

eigentum an Boden auf Jahre hinaus notwendig ergeben und eine Verzögerung der Ausbeute im Gefolge gehabt hätten.

Die Einigungsbestrebungen führten zum Ziel, d. h. zur Gründung der Bernischen Braunkohlengesellschaft A.-G. mit Sitz in Gondiswil, deren konstituierende Generalversammlung Mittwoch den 20. März 1918 stattfinden soll. Im Verlaufe der Unterhandlungen seitens der Forstdirektion mit dem Konsortium Spychiger und der Genossenschaft der Grundeigentümer tauchte der Gedanke auf, es möchte sich der Staat Bern an dem Unternehmen beteiligen und in dessen Verwaltung zur Ausgleichung der widerstreitenden Interessen angemessen vertreten sein. Der Gedanke fand allseitig Anklang und es wurde eine Verteilung des Aktienkapitals in der Höhe von 800,000 Fr. wie folgt in Aussicht genommen:

Konsortium Spychiger	Fr. 400,000
Genossenschaft der Grundeigentümer	» 300,000
Staat Bern	» 100,000

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist geplant wie folgt:

Das Konsortium Spychiger erhält 4 Vertreter, die Genossenschaft der Grundeigentümer 3 Vertreter und der Staat Bern 2 Vertreter; von total 9 Mitgliedern.

Das Uebereinkommen des Konsortiums Spychiger mit der Genossenschaft der Grundeigentümer enthält noch die folgenden wesentlichen Bestimmungen: Die Statuten der A.-G. sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Das zum Abbau benötigte Land ist von der A.-G. käuflich zu erwerben. Der Ankaufspreis pro Jucharte ist festgesetzt auf 6000 Fr. Nach der Ausbeutung ist das Land wieder kulturfähig zu machen und es haben die ursprünglichen Eigentümer

ein Vorkaufsrecht. Für die Nutzung der Mineralniederlage ist den Grundeigentümern eine Entschädigung von 20 Fr. pro 10 Tonnen-Wagen zu leisten.

Das Verhältnis der zu gründenden A.-G. zum Staat als dem Regalinhaber soll geordnet werden gestützt auf das durch Regierungsratsbeschluss vom 3. August 1917 geltend gemachte Eigentumsrecht an den Braunkohlen in den Aemtern Aarwangen und Trachselwald und zwar in Form eines Pachtvertrages, wie er für die Ausbeutung des Kohlenflötzes bei der Haltstelle Gondiswil bereits mit Gustav Weinmann in Zürich abgeschlossen worden ist. Diese Form der Konzession ist, was nebenbei erwähnt werden mag, gewählt worden um die nötige Bewegungsfreiheit namentlich hinsichtlich der Abgabe und der Besonderheiten des Tagbaues zu erlangen.

Wir sehen eine staatliche Abgabe von 18 Fr. pro 10 Tonnenwagen grubenfeuchter Kohle vor (Abgabe Weinmann 20 Fr. pro 10 t) und eine Vertragsgebühr von 10,000 Fr. (9180 ha Gebiet Weinmann 2500 Fr., also ca. 42 ha proportional 10,000 Fr.).

Durch die Beteiligung der eingangserwähnten, kohlenkonsumierenden Firmen an dem Unternehmen, erscheint nach menschlichem Ermessen die lohnende Ausbeutung der Gondiswilerkohlen gesichert und zwar auch nach dem Kriege. Es erscheint auch bei der gegenwärtigen Notlage des Landes an Brennstoffen eine Beteiligung des Staates gegeben, damit die Ausbeute unverzüglich in die richtigen Bahnen geleitet werden kann. Als wichtiges Moment sei nochmals hervorgehoben die vermittelnde Rolle, welche den Vertretern des Staates in der Verwaltung des Unternehmens zugeordnet ist zwischen Industrie einerseits und Grundeigentum andererseits; sie ermöglicht eine sofortige Inangriffnahme der Arbeiten.

Wir schlagen Ihnen vor, es möchte sich der Staat, analog wie bei den Kohlenbohrungen im Jura, mit

einem Betrag von 100,000 Fr. an dem Aktienunternehmen für Ausbeutung der Gondiswilerkohlen beteiligen und wir empfehlen Ihnen deshalb den folgenden

Beschlusses-Entwurf:

1449. Bernische Braunkohlengesellschaft A.-G. in Gondiswil.

Dem Grossen Rat wird folgender Antrag gestellt:

Der Regierungsrat wird ermächtigt 200 Aktien zu je 500 Fr. der Bernischen Braunkohlengesellschaft A.-G. in Gondiswil zu übernehmen.

Bern, den 12. März 1918.

Der Forstdirektor:

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Strafnachlassgesuche.

(März 1918.)

1. **Berger**, Friedrich, von Eggiwil, geboren 1888, Fabrikarbeiter im Gwatt, wurde am 3. Oktober 1917 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen **Diebstahls** zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Berger machte im August 1917 mit einem Bekannten eine Velotour. Auf dem Rückwege kamen sie bei einer Wirtschaft vorbei, vor der ein Velo stand. Berger machte seinen Begleiter an, die darauf befindliche Velolaterne zu entwenden. Der Angestiftete führte diesen Diebstahl auch richtig aus und liess noch ein Paket, das auf dem fremden Velo aufgebunden war, mitlaufen. Das Paket enthielt eine Anzahl Kleidungsstücke, welche dann die Täter unter sich teilten. In einem Strafnachlassgesuche macht nun die Frau des Berger geltend, seine Familie würde durch die Strafverbüssung in die grösste Verlegenheit geraten. Das mag zugegeben werden. Wollte man aber diesen Umstand bei jedem Straffall berücksichtigen, so müsste man zugunsten der unschuldigen Familie, die der Täter durch seine Handlungsweise in leichtsinniger Weise blossstellt und gefährdet, einen grossen Teil aller ausgesprochenen Strafen erlassen. Vorliegendes sprechen keine andern Umstände für Berger. Er geniesst nicht den besten Leumund und ist ferner wegen Holzfrevels vorbestraft. Seine gegenwärtig zu verbüssende Strafe ist nur eine geringe. Berger wird sie ohne grosse Benachteiligung der Familie erstehen können. Deshalb beantragt der Regierungsrat Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Ermel**, Friedrich, von Eggiwil, geboren 1854, Lumpensammler in Zollbrück, wurde am 12. September 1917 vom korrekzionellen Richter von Signau wegen **Begünstigung bei Diebstahl** zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Ermel kaufte im Sommer 1917 verschiedenen Knaben in der Gemeinde Rüederswil eine Anzahl Schrauben und eiserne Unterlagen ab, welche von den jugendlichen Verkäufern an Brücken und Schwellen abgeschraubt und entwendet worden waren. Nach den Umständen musste Ermel wissen, dass es sich um entwendete Gegenstände handelte. In einem Strafnachlassgesuch kommt er aber auf diesen Punkt wieder zurück. Es ist jedoch nicht Sache der Begnadigungsinstanz, das richterliche Ur-

teil einer Nachprüfung zu unterziehen. Wenn Ermel seinerzeit unterlassen hat, gegen das Urteil Berufung einzulegen, und nun auf dem Strafnachlasswege versuchen will, das Versäumte nachzuholen, so kann auf ein solches Vorhaben jedenfalls nicht eingetreten werden. Andere erhebliche Gründe, die eine Begnadigung begründen könnten, macht der Gesuchsteller nicht geltend. Nach den Strafakten erscheint sein Verhalten auf alle Fälle als ein fahrlässiges. Die verhängte Strafe ist nur eine minime und dürfte den Zweck, den ihr der Richter ausdrücklich beilegen will, dass Ermel bei seinen Einkäufen fürderhin weniger skrupellos vorgehe, wohl erfüllen. Angesichts dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Lanz**, Lina, geborne Schneider, von Rohrbach, geboren 1875, Flickerin in Bern, wurde am 6. November 1915 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Frau Lanz machte sich im Juni 1915 im Könizbergwald an einen etwas angetrunkenen schlafenden Arbeiter und entwendete ihm aus den Kleidern sein Portemonnaie und ein Zähltäschchen mit Geldbeträgen von angeblich insgesamt 45 Fr. Den Diebstahl stellte sie dann nachher allerdings in Abrede, allein aus den verschiedensten Schuldindizien konnte das Gericht mit Sicherheit auf ihre Täterschaft schliessen. Seit ihrer Verurteilung wusste sich Frau Lanz durch Vorlegung von Arztzeugnissen der Strafverbüssung zu entziehen, und schliesslich stellt sie nun noch mit Rücksicht auf vorhandene Krankheit ein Strafnachlassgesuch. Es ergibt sich aber aus einem ärztlichen Berichte vom 23. Oktober 1917, dass die Krankheit der Gesuchstellerin einer Strafverbüssung in Hindelbank nicht hinderlich ist, sofern Frau Lanz keine schwerere Arbeit zu verrichten braucht. Auch im übrigen sind keine Gründe vorhanden, die für eine Begnadigung sprechen. Frau Lanz ist vorbestraft. Seit ihrer Verurteilung vom November 1915 musste sie mehrmals verwahrt, bestraft und angezeigt werden. Sie geniesst einen sehr ungünstigen Leumund. Orts- und Bezirksbehörden

beantragen Abweisung ihres Gesuches. Diesen Anträgen schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Urfer, Hans**, von Bönigen, geboren 1873, Reisender, in Spiez, wurde am 28. August 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Niedersimmenthal wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Urfer und ein Mithelfer entwendeten im Juni 1917 aus dem Schlossbergwald zu Spiez einen buchenen Trämel, im Werte von über 80 Fr. Die beiden Täter stürzten den Holzblock, der sich an einer schwer zugänglichen und gefährlichen Stelle befand, über die Felsen in den Thunersee und brachten ihn dann während der Nacht mit dem Schiff nach Merligen, wo er für 89 Fr. verkauft wurde. In einem Strafnachlassgesuche weist Urfer darauf hin, dass er den Diebstahl aus Not begangen habe. Nach den Akten befindet er sich allerdings in misslichen finanziellen Verhältnissen und hat für eine zahlreiche Familie zu sorgen. Sein Vorleben ist aber derart, dass auf diese Familienverhältnisse nicht allzuviel Rücksicht genommen werden darf; Urfer ist bereits sieben Mal mit Gefängnis vorbestraft, zwar nur kleiner Delikte wegen, allein doch so, dass man daraus eine gewisse Gleichgültigkeit Urfers gegenüber dem Strafgesetze ableiten muss. Angesichts so vieler Vorstrafen muss daran gezweifelt werden, dass ein Strafnachlass auf Urfer eine bessernde Wirkung ausüben würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Bigler, Christian**, von Vechigen, geboren 1888, Hausierer in Bern, wurde am 22. Oktober 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Betruges** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Bigler verkaufte im Juli 1917 einem Alt-Eisenhändler in Bern durch Vermittlung von dessen Angestellten ein Quantum altes Eisen. Er verabredete mit dem Angestellten, auf dem Lieferschein ein grösseres Quantum Eisen anzugeben, als wirklich übergeben worden war. Der Alt-Eisenhändler wurde so um einen Betrag von 16 Fr. geprellt, welchen die beiden Täter unter sich teilten. Bigler ersucht mit Rücksicht auf seine missliche wirtschaftliche Lage um Erlass der Gefängnisstrafe. Es ist aber zu berücksichtigen, dass über ihn ein ziemlich ungünstiger Bericht vorliegt. Bigler ist wegen wissentlicher falscher Aussage vor Gericht vorbestraft. Diese Umstände lassen sein Gesuch nicht als empfehlenswert erscheinen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Marthaler, Andreas Ludwig**, von Bümpliz, geboren 1894, Kaminfeger, zurzeit in Münster, wurde am 5. Juli 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Eigentumsbeschädigung** und **Wirtschaftsskandals** zu 14 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 46 Fr. 60 Zivilentschädigung und 38 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Marthaler befand sich am 1. Mai 1917 des Abends in angetrunkenem Zustande in einer Wirtschaft in Bern. Ohne Veranlassung fing er daselbst mit den Gästen Streit an. Als ihn der Wirt daraufhin vor die Türe stellte, zerschlug Marthaler mit der Faust eine Türscheibe der Wirtschaft im Wert von ungefähr 50 Fr. In einem Gesuch bringt Marthaler an, die Busse von 20 Fr. wolle er bezahlen, mit der Gefangenschaft dagegen sei er nicht einverstanden, da er noch nie eine Strafe habe absitzen müssen. Eine Begründung für die Begnadigung ist damit aber nicht gegeben. Marthaler ist ähnlicher Delikte wegen vorbestraft. Auch sein zügelloses Verhalten bei Begehung des Deliktes rechtfertigt die Anwendung von Milde nicht. Orts- und Bezirksbehörden beantragen Abweisung seines Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Barfuss, Ludwig**, geboren 1874, Schmied, von und in Walkringen, wurde am 14. November 1913 vom korrekzionellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **Bestechung** und **Jagdfrevels** zu 8 Tagen Gefängnis und 60 Fr. Busse verurteilt. Die Gefängnisstrafe von 8 Tagen wurde ihm unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren bedingt erlassen. Barfuss lag im September 1913 in bewusst rechtswidriger Weise, ohne im Besitze eines Jagdpatentes zu sein, der Jagd ob. Er wurde von einer Drittperson gesehen, welche nachher die verborgene Jagdflinte des Barfuss an sich nahm. Barfuss versuchte alsdann diese Person durch Versprechen eines Geldgeschenkes zu bewegen, ihm das Gewehr zurückzugeben und von der Sache nichts weiterzusagen. Der also Angegangene wies diesen Bestechungsversuch zurück. Nach erfolgter Verurteilung konnte sich aber Barfuss während der auferlegten Probezeit nicht halten. Im März 1917 wurde er neuerdings beim unerlaubten Jagen getroffen. Der Richter nahm nun Anlass, ihm den früher gewährten bedingten Straferlass wegen Bestechung zu entziehen. Gegen diesen Widerruf wendet sich Barfuss in einem Strafnachlassgesuche. Er macht geltend, das Gesetz über den bedingten Straferlass sehe den Widerruf nur vor, wenn während der Probezeit eine Verurteilung wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung erfolgt sei. Dies sei aber hier nicht der Fall. Aus den Akten ergibt sich, dass der Richter über die Anwendung des Gesetzes anderer Meinung ist. Er weist insbesondere darauf hin, dass der Widerruf auch infolge späterer polizeilicher Bestrafung erfolgen könne. Vorliegendes sei der Widerruf notwendig, weil der Verurteilte einen Hang für ein bestimmtes Delikt an den Tag gelegt habe. Die Begründung des Strafnachlassgesuches beschränkt sich im wesentlichen auf eine Meinungsverschiedenheit über eine Gesetzesauslegung.

zwischen dem Verurteilten und dem Richter. Barfuss hätte diese Frage auf dem Appellationswege zur Entscheidung bringen können. Er unterliess dies angeblich aus Unkenntnis. Allein die Begnadigungsinstanz ist ihrerseits keine Nachprüfungsbehörde für richterliche Urteile, insbesondere nicht für Fälle, wo ein Rechtsmittel versäumt wurde. Ein Nachteil entsteht für Barfuss daraus nicht. Man muss im Gegenteil dem Richter Recht geben, dass er, um dem Petenten seinen Hang zum unerlaubten Jagen zu nehmen, eine kräftige Repressionsmassnahme ergriffen hat. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Spring, Karl**, von Gelterfingen, geboren 1896, Handlanger in Wimmis, wurde am 28. August 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Niedersimmental wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bestraft. Spring entwendete im Winter 1916/17 vor einem Wohnhause in Erlenbach eine messingene Luftpumpe und eine Messingkapsel im Werte von über 30 Fr. Diese Gegenstände verkaufte er hernach einem Alteisenhändler in Spiezmoos. Spring weist nun in einem Strafnachlassgesuche daraufhin, dass er seine in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern, die für eine grosse Familie sorgen müssen, zu unterstützen habe. Durch vielen Militärdienst sei überdies seine Verdienstmöglichkeit bereits stark herabgemindert. Diesen Argumentationen ist aber entgegenzuhalten, dass Spring kaum ein halbes Jahr zuvor eine erste Bestrafung wegen Unterschlagung erlitten hat. Der ihm damals gewährte bedingte Straferlass scheint auf ihn keinen Eindruck gemacht zu haben. Er muss diese Strafe nunmehr absitzen. Spring hat damit innert kurzer Zeit einen ziemlich entwickelten diebischen Hang gezeigt. Ihn durch repressive Massnahmen wenn möglich zu unterbinden, ist Pflicht der Behörden. Von diesem Gesichtspunkte aus kann sein Gesuch nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Paratte, Justin**, von Muriaux, geboren 1844, Landwirt in Noirmat, wurde am 25. Juli und am 17. August 1917 vom Polizeirichter der Freiberge wegen **Schulunfleiss** seines Enkels Alfred Guenat, geboren 1902, zu fünf Bussen im Gesamtbetrage von 186 Fr. verurteilt, weil er diesen trotz gesetzlicher Vorschrift im Winter 1916/17 nicht die obligatorische Primarschule besuchen liess. In einem Strafnachlassgesuche sucht nun Paratte darzulegen, sein Enkel sei vom Schulunterricht dispensiert worden. Allein der Gesuchsteller stützt sich hiebei auf eine Mitteilung aus dem Kanton Neuenburg, also von einem Orte her, wo die Verhältnisse gar nicht bekannt sein konnten und von woher jedenfalls keine

Dispensationen für den obligatorischen Schulbesuch entgegenzunehmen waren. Es ergibt sich übrigens aus dieser Mitteilung einer neuenburgischen Schulbehörde bloss, dass man in der Tat in der Familie des Kindes Guenat beabsichtigte, diesen vom Schulbesuch auf irgend eine Weise zu befreien. Diese Absicht ergibt sich auch mit Deutlichkeit aus dem Berichte der bernischen Schulbehörden, die allerseits das gestellte Gesuch nicht empfehlen können. Sicherlich mit Recht, da es nicht angebracht erscheint, gegenüber den vorsätzlich durchgeführten Gesetzesübertretungen Milde walten zu lassen, besonders da nach den Akten keine Commiserationsgründe für den Gesuchsteller sprechen oder von ihm auch nur geltend gemacht worden sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Städeli, Jakob**, von Bassersdorf, geboren 1868, Kaufmann in Bern, wurde am 22. August 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **betrügerischen Konkurses** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Städeli gründete im Sommer 1908 unter der Firma «Mostkellerei Helvetia» in Bern eine Mostkellerei. Schon im Herbst 1908 hatte er mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Um ihnen zu begegnen, liess er sich zu allen möglichen unlauteren Geschäftsoperationen herbei, die ihn aber immer mehr in Bedrängnis brachten. Nachdem die Umwandlung seiner Firma in eine Genossenschaft geplant war, führte sich Städeli gegenüber Drittpersonen sogleich als Leiter eines gutgehenden, wohl fundierten Geschäftes auf, liess den Eindruck erwecken, als ob die gar noch nicht gegründete Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen sei und er an ihrer Spitze stehe, druckte auf Briefköpfe die Namen dieser Firma auf und machte geltend, es existierten bereits in allen grösseren Städten der Schweiz Filialen dieses Geschäftes, das in Wirklichkeit noch nicht einmal in einem Hauptgeschäft bestand. Den gutgläubigen Lieferanten, die Zahlung verlangten, stellte er Wechselakzepte und Bankanweisungen aus, die dann nachträglich natürlich nicht eingelöst und nicht angenommen wurden. Sogar seinem Schneider bezahlte Städeli drei bestellte Anzüge mit derartigen Wechseln. Ferner machte Städeli Anstellungsverträge und veranlasste die Angestellten, auf das Geschäft Anteilscheine zu nehmen. In Thun schloss er als angeblicher Leiter einer Aktiengesellschaft «Helvetia» einen Mietvertrag für ein Lokal ab. Alle diese Manipulationen vollführte Städeli in Kenntnis seiner finanziellen Misslage. Als dann der Zusammenbruch nicht mehr zu verhindern war, fand er für besser, das Land zu verlassen. Der Krieg erst trieb ihn im Jahre 1916 aus England in die Schweiz zurück. Die daraufhin neu aufgenommene Strafuntersuchung führte zu seiner Verurteilung. In einem Strafnachlassgesuche weist Städeli auf das Zurückliegen der strafbaren Handlungen und auf seinen Krankheitszustand hin. Was den ersten Punkt betrifft, so ist ihm durch beide

urteilende Gerichtsinstanzen ausdrücklich Rechnung getragen worden. Es liegt kein Grund vor, hier weiterzugehen als die Gerichte, die dies in der Hand gehabt hätten. Die Krankheit Städelis ferner kann nicht als ein Strafnachlassgrund betrachtet werden, sondern kommt nach den gesetzlichen Vorschriften höchstens als Strafaufschubsgrund in Betracht. Ueber diesen Aufschub werden die Strafvollzugsorgane zu entscheiden haben. Das Gesuch Städelis ist endlich auch deshalb wenig empfehlenswert, weil er ähnlicher Delikte wegen vorbestraft ist und seit seiner Rückkehr in die Schweiz schon wieder Anlass zu neuen Untersuchungen gab. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Pfister, Fritz**, von Wädenswil, geboren 1892, Schlosser in Ostermundigen, wurde am 18. September 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen **Feldfrevels** und **Verbotsübertretung** zu 25 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Pfister schlich sich an einem Abend im September 1917 in eine fremde Hofstatt in Ostermundigen und schüttelte daselbst Aepfelbäume, wurde aber auf frischer Tat ertappt. Er macht geltend, er sei sich der Tragweite seiner Uebertretung nicht bewusst gewesen. Abgesehen davon, dass diese Behauptung angezweifelt werden muss, liegt damit ein Grund zu Erlass der Busse nicht vor. Der Petent ist nach eingelangtem Berichte wohl im Stande, den Bussbetrag zu bezahlen. Sein Gesuch wird von keiner Seite empfohlen. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen dessen Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. u. 13. **Blatter, Melchior**, geboren 1863, und **Brog, Hans**, geboren 1884, Landarbeiter, beide in Eisenbolgen, wurden am 12. Juni 1917 vom Polizeirichter von Oberhasle wegen **Holzfrevels**, Blatter zu 20 Fr. und Brog zu 18 Fr. Busse verurteilt. Blatter und Brog entwendeten im Winter 1916/17 aus einem Walde der Bäuertgemeinde Hasleberg ein kleineres Quantum Holz. Währenddem Brog seine Verfehlungen ohne weiteres zugab, verlegte sich Blatter auf's Bestreiten der Diebstähle. Aus verschiedenen Schuldindizien musste der Richter jedoch auch auf seine Täterschaft schliessen. Schwerwiegend fiel dabei insbesondere in Betracht, dass er einem Unterförster 10 Fr. offerierte, wenn er seine Anzeige gegen ihn zurückzöge. Angesichts dieser Tatsachen muss es befremdlich erscheinen, dass die beiden Verurteilten den Richterspruch heute als ungerecht anfechten. Es ist nicht Sache der Begnadigungsinstanz, das richterliche Urteil zu überprüfen, allein das darf gesagt werden, dass die auferlegten Bussbeträge bei dem vorhandenen Tatsachenmaterial keineswegs als zu hart erscheinen. Die Bezahlung der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Bussen darf den Verurteilten auch bei bescheidenen Verhältnissen wohl zugemutet werden, besonders da es sich nach den Akten um Leute handelt, die das Holzfreveln mehr oder weniger gewerbsmässig betreiben. Beide Gesuchsteller sind, wie sich aus den Motiven des richterlichen Urteils ergibt, vorbestraft. Angesichts dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Schluep, Albert**, von Lüterkofen, Dreher in St. Ursanne, wurde am 20. April 1917 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** seines Sohnes zu 48 Fr. Busse verurteilt, weil dieser Sohn entgegen gesetzlicher Vorschrift im Winter 1917 vielfach die obligatorische Primarschule ohne Entschuldigung gefehlt hatte. Schluep macht in einem Gesuche geltend, die misslichen Familienverhältnisse seien an diesen Uebertretungen zum Teil Schuld gewesen, zum Teil aber sei der Sohn von einem Lehrer etwas verfolgt worden. Anders lautet der Bericht der Schulbehörden. Sie weisen darauf hin, dass Schluep schon wiederholt rückfällig wurde und also die Folgen der Uebertretung kannte. Mit den Verfolgungen des Kindes durch einen Lehrer stimme es nicht. Auch seien die Verhältnisse der Familie Schluep durchaus nicht so schlimm, wie er darzustellen beliebe, da vier Mitglieder in der Familie von 6 Köpfen ihren reichlichen Verdienst in der Fabrik fänden. Angesichts dieser Berichte schliesst der Regierungsrat auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Keller, Albert**, von Peigne, geboren 1872, Schneider in Tramlingen, wurde am 14. September 1917 vom korrekzionellen Richter von Courtelary wegen **Holzfrevels** zu sechs Tagen Gefängnis und 5 Fr. Busse verurteilt. Keller wurde an einem Montag im Juli 1917 von der Ortspolizei von Tramlingen in einem Walde betroffen, wie er eben mit zwei andern Personen daran ging, unerlaubter Weise junge Bäume zu entästen und umzuhauen und Aeste und Bäumchen auf einen bereit stehenden Karren zu laden. Keller will nun seinen Fehltritt in einem Strafnachlassgesuch mit den gegenwärtigen, schwierigen Lebensverhältnissen entschuldigen. Er findet die über ihn verhängte Strafe zu hoch. Seiner Meinung kann aber nicht beige pflichtet werden. Keller musste früher schon von den Gemeindebehörden von Tramlingen des gleichen Deliktes wegen wiederholt verwarnet werden. Als diese Verwarnungen nichts nützten, belegte man ihn mit einer Busse. Allein auch diese Busse scheint nichts gefruchtet zu haben. Dem Richter blieb somit kein anderes Mittel mehr übrig um Keller vor weitem Vergehen dieser Art abzuhalten, als die Verhängung einer Gefängnisstrafe. Gründe für einen Erlass dieser Strafe sind daher

nicht vorhanden, insbesondere, da das Gesuch weder von den Bezirks- noch von den Forstbehörden empfohlen wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Keller.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Zimmermann, Marie**, geborene Imfeld, geboren 1875, Wirtin zum Restaurant Eintracht in Interlaken, wurde am 14. Mai 1917 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu drei Bussen im Gesamtbetrage von 90 Fr., zu 5 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1917 liess Frau Zimmermann in ihrer Wirtschaft mit behördlicher Bewilligung tanzen, überschritt aber die gewährte Tanzbewilligungszeit. Statt bis um 11 Uhr abends liess sie bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens tanzen. Auch bewirtete sie bis zu dieser Zeit entgegen gesetzlicher Vorschrift ihre Gäste. 14 Tage vorher hatte sie zugestandenermassen ebenfalls Gäste nach Mitternacht in einem Lokale bewirtet, das gar nicht zu den Wirtschaftsräumen gehörte. Sie macht nun geltend, sie sei durch den Krieg in äusserste Mitleidenschaft gezogen worden und daher ausser Stande, die ihr auferlegten Bussbeträge zu bezahlen. Ihre Angaben werden von den Bezirksbehörden unterstützt, sodass auf deren Richtigkeit geschlossen werden darf. Andererseits ist aber die Ungeniertheit zu beachten, mit welcher sich Frau Zimmermann in bewusster Weise über die bestehenden Wirtschaftsvorschriften hinwegsetzte. Wollte man diesem Verhalten mit allzugrosser Milde begegnen, so würde dies nur eine Aufmunterung zu neuen Uebertretungen bewirken. Sodann ist in Betracht zu ziehen, dass Frau Zimmermann innert Jahresfrist vier Mal wegen Nichtinhaltung der Wirtschaftspolizeivorschriften bestraft werden musste. Diese Umstände sprechen nicht für eine Empfehlung des Gesuches, sodass der Regierungsrat Abweisung beantragt. Den misslichen Verhältnissen der Gesuchstellerin kann dabei in der Form entgegengekommen werden, dass die Strafvollzugsbehörden allmähliche Abzahlung der Bussen gestatten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Mätschi, Ernst**, Wirt im Café zur Post, in Büren, wurde am 19. Oktober 1917 vom Polizeirichter von Büren wegen **Tanzenlassens ohne Bewilligung** zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Bewilligungsgebühr und 6 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Mätschi liess am 1. August 1917 den ganzen Abend ohne behördliche Bewilligung in seiner Wirtschaft tanzen. Allerdings waren es hauptsächlich Soldaten, die den Tanz mit jungen Mädchen aus der Ortschaft anordneten, und diesen Umstand sucht nun der Verurteilte als Entschuldigungsgrund anzubringen. Seine Uebertretung ist aber vom Richter bereits als ein

geringfügiger Fall behandelt worden. Es ist nicht am Platze, die bewusste Widerhandlung des Wirtes durch einen Strafnachlass noch auszuzeichnen. Der Bussbetrag von 10 Fr. ist ein so kleiner, dass dessen Bezahlung dem Gesuchsteller ohne Bedenken zugemutet werden darf. Deshalb beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Eichenberger, Anna Elisabeth**, geborene Marti, von Landiswil, geboren 1864, Hausiererin in Bern, wurde am 12. Oktober 1917 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen Hausierpolizeivorschriften** zu 9 Fr. Busse, 30 Rp. Visagegebühr und 8 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau Eichenberger ging im September 1917 in der Gemeinde Rubigen dem Hausierhandel nach. Dabei unterliess sie für diese Gemeinde das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen. Ausserdem hausierte sie mit Waren, die auf ihrem Patente nicht verzeichnet waren. Sie stellt ein Strafnachlassgesuch mit der Begründung, sie könne die ihr auferlegte Busse nicht bezahlen. Ueberdies habe sie auf dem Patentbureau seinerzeit ein Patent verlangt, das die Waren enthielt, deretwegen sie nun verurteilt worden sei. Das letztere Argument ist jedenfalls nicht stichhaltig. Es lag an der Patentinhaberin sich über den Inhalt des ihr ausgehändigten Patentbeschlusses zu vergewissern. Was die finanzielle Bedrängnis der Gesuchstellerin angeht, so entspricht diese offenbar den gemachten Angaben. Trotzdem scheint es nicht angebracht, die von ihr an den Tag gelegte Nachlässigkeit, die leicht weitere Unkorrektheiten zur Folge haben könnte, durch einen Strafnachlass zu befürworten, insbesondere, da der Staat seine Strafkostenansprüche durch Elimination wegen Armut bereits aufgegeben hat. Frau Eichenberger kommt also mit der blossen Busse ohne die Kosten weg. Auch bei Bedürftigkeit darf ihr die Bezahlung des Betrages von 9 Fr. zugemutet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Brechbühl, Johann Ulrich**, geboren 1873, von Trachselwald, Landwirt, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Oktober 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Fälschung einer Privaturkunde, Fälschung von Bankpapieren und Betrugsversuches** zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Brechbühl fälschte im März 1915 auf einem Kaufvertrage die Unterschrift zweier Solidarbürgen, wobei ein beträchtlicher Schaden entstand, ferner auf einem Eigenwechsel für 1000 Fr. sowie auf sieben Erneuerungen dieses Wechsels die Unterschriften der Wechselbürgen. Dasselbe machte er auf einem anderen Eigenwechsel für 800 Fr., sowie auf dessen Erneuerungen. Endlich versuchte Brechbühl durch Vorweisung eines von ihm mit falscher

Unterschrift versehenen Wechselformulares einen Notar in Bern um eine grössere Summe Geldes zu prellen. Dieser Betrugsversuch misslang allerdings an der Vorsicht des Notars. Die Ehefrau des Verurteilten bittet nun unter Hinweis auf die schwierige Lage der Familie um einen Strafnachlass. Diese Verhältnisse werden nun allerdings offenbar keine günstigen sein. In Anbetracht der fortgesetzten verbrecherischen Tätigkeit Brechbühls darf ihnen aber nicht zu viel Rechnung getragen werden. Man muss ferner berücksichtigen, dass der Verurteilte wegen Milchfälschung und Pfandunterschlagung vorbestraft ist. Ueberdies hat er in der Strafanstalt kurz nach seiner Einlieferung einen Entweichungsversuch unternommen und seither zu anderen Klagen Anlass gegeben. Zurzeit hat er nur den kleineren Teil seiner Strafe verbüsst. Angesichts all dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Hirsbrunner**, Gottfried, von Sumiswald, geboren 1872, Handlanger in Bern, wurde am 30. August 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Diebstahls** zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Hirsbrunner begab sich im Juli 1917 des nachmittags in ein Geschäft in Bern. Beim Verlassen des Geschäftes sah er im Hausgang ein Fahrrad stehen. Er nahm es kurzerhand mit, um es für sich zu gebrauchen und stellte es bei einer ihm unbekannten Frauensperson ein, wurde dann aber dort von der Polizei bereits erreicht. Hirsbrunner macht in einem Gesuche geltend, bei Strafverbüßung müsste seine Familie von der Gemeinde unterstützt werden. Eine hinlängliche Begründung des Strafnachlasses ist damit nicht gegeben, insbesondere, da die Gemeindebehörden trotz der ihr angedrohten Last Abweisung des Gesuches beantragen. Hirsbrunner ist 11 Mal wegen Aergernisses, Skandals und Verleumdung etc. vorbestraft. Im Hinblick auf diese unverbesserliche Skandalsucht des Gesuchstellers ist das Gericht absichtlich über das Strafminimum herausgegangen. Der Regierungsrat stellt einen abweisenden Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Spycher**, Klara, von Köniz, geboren 1898, Fabrikarbeiterin in Bern, wurde am 6. April 1917 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Unterschlagung** zu einer Gefangenschaftsstrafe verurteilt, welche von der ersten Strafkammer bei Behandlung der Angelegenheit auf 20 Tage festgesetzt wurde. Der Verurteilung liegt folgender Tatbestand zugrunde. Klara Spycher nahm von einer im Spital sich befindlichen Freundin den Auftrag entgegen, in deren Wohnung in Bern verschiedene Kleidungsstücke zu erheben und sie ihr zuzustellen. Diesen

Auftrag führte die Spycher in der Weise aus, dass sie zwar die Gegenstände abholte, sie dann aber zugestandenermassen für sich behielt und zum Teil in ihrem Nutzen verwendete. Gleichzeitig wurde die Spycher wegen gewerbsmässiger Unzucht verfolgt. Diese Untersuchung blieb dann mangels genügenden Schuldbeweises ohne Erfolg. Aussergerichtlich hat die Spycher zwar auch in dieser Sache ein Geständnis abgelegt. Vor dem Untersuchungsrichter nahm sie es aber wieder zurück. Die Verurteilte macht nun geltend, sie sei lungenkrank und werde deshalb die über sie verhängte Strafe nicht aushalten können. Mit der Lungenkrankheit scheint es allerdings seine Richtigkeit zu haben, aber es ist zu berücksichtigen, dass die Spycher vorher schon trotz der vorhandenen Krankheit und ohne diese Einwendung Gefängnisstrafen hat über sich ergehen lassen. Bei aller Jugend hat die Gesuchstellerin ein ordentlich schlimmes Leben hinter sich. Innert Jahresfrist musste sie vier Mal wegen unsittlicher Handlungen bestraft werden. Die Ortsbehörden stellen ihr ein ungünstiges Zeugnis aus und beantragen Abweisung des Gesuches. In Hinblick auf diese Umstände kann das Gesuch nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. u. 23. **Gertsch**, Rosa, geborene Zaugg, geboren 1893, und ihr Ehemann **Otto Gertsch**, von Lüttschenthal, geboren 1892, Hausierer, beide zurzeit in Thun, wurden am 10. Oktober 1917 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Konkubinales** zu je einem Tag Gefängnis verurteilt. Die Eheleute Gertsch lebten vor ihrer Verheiratung in Delsberg zusammen in unerlaubter häuslicher Gemeinschaft. Nach ihrer Verurteilung waren die Behörden eben im Begriffe, die Gefängnisstrafe an ihnen zu vollziehen, als die beiden Verurteilten nachwiesen, dass sie nunmehr verheiratet seien und beabsichtigten ein Strafnachlassgesuch einzureichen. Eine Empfehlung dieses Gesuches liegt nicht vor, da die Verurteilten infolge ihres stets wechselnden Aufenthaltsortes den Behörden offenbar zu wenig bekannt sind. Indessen hinterlässt der Strafbericht über sie keinen günstigen Einfluss. Die Ehefrau ist wegen gewerbsmässiger Unzucht, der Ehemann wegen Bettels und Vagantität mehrfach vorbestraft. Ferner ist zu beachten, dass der Richter der Geringfügigkeit des zuletzt begangenen Deliktes durch Auferlegung der kleinstmöglichen Gefängnisstrafe weitreichend bereits Rechnung getragen hat. Grund zu noch grösserer Milde ist mithin nicht gegeben. Angesichts dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Tschumi**, Karl Eduard, von Wolfisberg, geboren 1861, Uhrenfabrikant, in Reuchenette, wurde am 13. Oktober 1917 von der Ersten Strafkammer

des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **leichtsinnigen Konkurses** zu 3 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft verurteilt. Im Dezember 1916 geriet Tschumi in Konkurs. Bei Prüfung der Geschäftsführung entdeckte man bald ein so auffallendes Geschäftsgebahren Tschumis, dass vom Konkursamt Courtelary, insbesondere gestützt auf Angaben eines Sohnes des Konkursiten, der mit seinem Vater nicht auskam, Strafanzeige eingereicht werden musste. Das Ergebnis dieser Strafuntersuchung lautete für Tschumi sehr ungünstig. Er hat zugestandenermassen keine regelmässigen Geschäftsbücher oder sie derart geführt, dass seine Geschäftslage daraus nicht ersichtlich wurde. Seine persönlichen Ausgaben standen in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen. Im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit schloss er grosse Anleihen ab, ohne sich hernäch über den Verbrauch des entlehnten Geldes Rechenschaft abzugeben. So gelang es ihm, seine Gläubiger innert kurzer Zeit um rund 50,000 Fr. zu schädigen. Bei Abschluss des Konkursverfahrens erhielten die Kurrentgläubiger 2,04% ihrer Forderungen. Tschumi begründet nun sein gegenwärtiges Strafnachlassgesuch hauptsächlich mit Krankheit. Nach dem Gutachten zweier Aerzte befindet sich der Gesuchsteller allerdings in einem derartigen Zustande, dass der Vollzug der über ihn verhängten Strafe unmöglich ist. Diesem Umstande könnte durch die Begnadigungsinstanz wohl Rechnung getragen werden, wenn auch im übrigen der Fall zu einem Strafnachlasse geeignet wäre. Dies trifft aber nicht zu. Man muss berücksichtigen, dass dem urteilenden Gerichtshof die Krankheit des Gesuchstellers bekannt war, diesem aber trotzdem die Gewährung des bedingten Straferlasses ausdrücklich versagte. Auch das Vorleben Tschumis spricht nicht für eine Empfehlung. Er ist wegen Betruges und Misshandlung vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches. Eine Gefahr, Tschumi möchte dadurch infolge seiner Krankheit Schaden nehmen, ist nicht vorhanden, da die Strafvollzugsbehörden nach den Voraussetzungen des Gesetzes über das Strafverfahren in solchen Fällen die Vollstreckung zu sistieren haben. Dieses Vortheiles wird auch Tschumi theilhaftig werden, sofern sich sein Zustand nicht ändert.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. **Rebetez, Marc**, von Lajoux, Landwirt in Alle, wurde am 12. April und am 31. August 1917 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** zu zwei Bussen von zusammen 15 Fr. verurteilt, weil zwei seiner Kinder im Jahre 1917 den obligatorischen Primarschulunterricht oftmals gefehlt hatten. Das eine Kind blieb im Monat Mai 1917 von insgesamt 98 Schulstunden unentschuldigterweise 96 Stunden weg. Rebetez reicht nun mit Rücksicht auf seine prekären Verhältnisse ein Strafnachlassgesuch ein. Sein Gesuch wird von den Orts- und Bezirksbehörden empfohlen, nicht aber von den Aufsichtsbehörden der Schule. Diese machen hauptsächlich geltend, um dem obligatorischen Schulbesuch mehr

Nachachtung als bisher zu verschaffen, sei eine strenge Handhabung der Schulvorschriften unerlässlich. Ihrer Ansicht kann nach der Aktenlage beigepflichtet werden. Nicht nur war der Schulbesuch der Kinder Rebetez im Frühjahr 1917 ein klägliches, der Gesuchsteller war damals bereits mehrfach rückfällig und liess sich trotz der Verurteilung im Mai 1917 im Juli daraufhin die gleiche Nachlässigkeit wieder zu Schulden kommen. Ein solches Verhalten kann nicht geschützt werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Loriol, Albert**, von Charmoille, geboren 1868, Negotiant in Pruntrut, wurde am 30. November 1917 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement** zu 10 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Loriol betreibt in Pruntrut einen Kiosk, den er am Sonntag offen behalten darf. Entgegen Vorschrift verkaufte er aber an Sonntagen ausser Zeitungen auch Zigarren. In einem Strafnachlassgesuch weist er nun auf seine ungünstige wirtschaftliche Lage und auf die Uneinträglichkeit seines Berufes hin. Seine Angaben werden durch einen behördlichen Bericht bestätigt. Es ergibt sich aus diesem Bericht insbesondere, dass man es mit einem nur teilweise arbeitsfähigen Manne zu tun hat, der für eine grosse Familie sorgen muss. Auch die Bezahlung einer geringen Busse muss Loriol daher hart fallen. Da er im übrigen einen guten Leumund besitzt, kann sein Gesuch vom Regierungsrat befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

27. **Lachat, Charles**, geboren 1885, von La Scheulte, Schalenmacher in St. Ursanne, wurde am 19. Oktober 1917, am 2. November 1917 und am 30. November 1917 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen **Uebertretung des Wirtshausvertrages** zu drei Gefängnisstrafen von insgesamt 11 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Lachat wurde im Mai 1917 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut durch richterliches Urteil der Besuch der Wirtshäuser verboten. Dennoch wurde er nachher drei Mal nacheinander beim Konsum geistiger Getränke in Wirtshäusern angetroffen. Bei der Verhandlung der letzten Uebertretung erbrachte er dem Richter den Nachweis, dass er seine Gemeindesteuern endlich bezahlt habe. Der Richter berücksichtigte diesen Umstand durch Verhängung der angedrohten Minimalstrafe. Lachat ersucht nun um Erlass der drei über ihn verhängten Gefängnisstrafen. Er weist nach, dass er sich auch für die Bezahlung der dem Staate verursachten Kosten Mühe gegeben habe. Sein Gesuch wird von den Ortsbehörden und zur teilweisen Entsprechung auch von den Bezirksbehörden empfohlen. Andere Bestrafungen hat Lachat nicht er-

litten, und es liegt auch sonst nichts Nachteiliges über ihn vor. Da die von ihm begangenen Delikte nur geringfügiger Natur sind, kann auch der Regierungsrat das Gesuch zur teilweisen Entsprechung befürworten. Ein gänzlicher Erlass aller Strafen ist nicht am Platze, da sich Lachat in sehr leichtsinniger und bewusster Weise über das richterliche Verbot hinweggesetzt hat. Allzugrosse Milde in solchen Fällen wäre der richterlichen Autorität nachteilig. Deshalb wird Reduktion der Gefängnisstrafen auf zwei Tage beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafen auf zwei Tage.

28. Wissler, Fritz, von Sumiswald, geboren 1877, Landarbeiter im Schmelzboden zu Dürrenroth, wurde am 19. Oktober 1916 vom korrekzionellen Richter von Aarwangen wegen böswilliger **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Im Mai 1914 verpflichtete sich Wissler durch Vergleich zu jährlichen Alimentationsbeiträgen von 100 Fr. für ein aussereheliches Kind, dessen Vater er ist. Trotz Mahnung kam er aber seinen bescheidenen Pflichten grundlos während fast zwei Jahren in keiner Weise nach. Erst nach seiner Verurteilung kam ihm die Ernsthaftigkeit der Sache offenbar zum Bewusstsein, denn er strengte sich nun an, seiner Unterstützungspflicht Genüge zu leisten. Wissler erklärte sich bereit, die Mutter des ausserehelichen Kindes mit einer Kapitalsumme von 1200 Fr. abzufinden und er bezahlte denn auch bald darauf einen ersten Betrag von 500 Fr. und nach einigen Monaten den Rest. Damit sind gegenüber den Gründen, die seinerzeit zur Verurteilung Wisslers führten, neue Tatsachen entstanden, die wesentlich ins Gewicht fallen. Wissler ist seiner Unterstützungspflicht nachträglich nun vollständig nachgekommen. Ein Rückfall in das begangene Delikt gegenüber seinem ausserehelichen Kinde ist ausgeschlossen. Wenn dazu noch kommt, dass Wissler trotz finanziell ungünstiger Verhältnisse bemüht war, auch den dem Staate verursachten Schaden gut zu machen, ferner, dass über ihn weiter nichts Nachteiliges bekannt ist, so darf sein Gesuch um Erlass der fünf Tage Gefängnis ohne Bedenken befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

29. Matti, Emanuel, geboren 1849, Landwirt von und in Zweisimmen, wurde am 8. Dezember 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles wegen **Verleumdung** zu drei Tagen Gefängnis, fünfzig Franken Geldbusse, einer Genugtuungssumme von 100 Fr. an die Zivilpartei, ferner zu 150 Fr. Zivilinterventionskosten und 89 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Matti hielt einem Händler in Zweisimmen vor, er

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

habe aus einem Walde eine grosse Anzahl Tannen widerrechtlicher Weise weggenommen. Trotzdem Matti aus einem früheren Strafverfahren wusste, dass er nicht imstande war, die Richtigkeit seiner Behauptungen nachzuweisen, kam er gleichwohl in der Öffentlichkeit immer wieder auf diese Sache zurück und eröffnete einen eigentlichen Verleumdungsfeldzug wider seinen Gegner. Der urteilende Gerichtshof erklärte das Verhalten Mattis als Verfehlung sehr schwerer Natur und sprach deshalb eine ziemlich empfindliche Strafe aus. Dieses Urteil durch einen Strafnachlass abzuändern, liegen stichhaltige Gründe nicht vor. Matti stützt sein Gesuch ausser auf rechtliche Umstände, die hier nicht mehr zu überprüfen sind, auf sein Alter und seine finanziellen Verhältnisse. Es ist aber zu beachten, dass sein Alter auch dem Gerichtshofe bekannt war. Mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ferner steht es nach einem Zeugnis in den Akten nicht schlimm. Da keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine Veränderung der ausgefallten Strafe als berechtigt erscheinen lassen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Bourgeois, Louis, von Dampheux, geboren 1873, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. April 1915 von den Assisen des Jura wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgang** zu vier Jahren und drei Monaten Zuchthaus, abzüglich sechs Monate ausgedandene Untersuchungshaft, verurteilt. Bourgeois lebte mit seinen zwei Schwestern in gemeinsamem Haushalte. Ein Jules Guenat, der im gleichen Hause wohnte und mit der Familie befreundet war, nahm an ihren Mahlzeiten teil. Eines Abends, als alle am Essen waren, brach zwischen Bourgeois und Guenat Streit aus. Im Jähzorn griff Bourgeois zum Messer und versetzte Guenat einen Stich. Er traf ihn so unglücklich in den Hals, dass Guenat verblutete. Unter Reueversprechungen stellt Bourgeois ein Strafnachlassgesuch. Die Berücksichtigung des Gesuches ist aber trotz der klagelosen Aufführung des Bourgeois in der Strafanstalt nicht empfehlenswert. Der Gesuchsteller hat 16 Vorstrafen, darunter verschiedene wegen Misshandlung, Körperverletzung und Drohung. Sein Vorleben zeigt ihn als einen so gefährlichen Burschen, dass ihm gegenüber zur Sicherheit seiner Mitmenschen strenge Massnahmen am Platze sind.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Bühlmann, Gottlieb, von Uetendorf, geboren 1879, Schmied, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. Juli 1914 vom korrekzionellen Amtsgericht Thun wegen **Betruges** zu vier Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und am 3. Oktober 1917 vom korrekzionellen Amts-

gerichtet Frutigen wegen Diebstahls und Betruges zu fünf Monaten Korrekthaus verurteilt. Im Januar 1914 kaufte Böhlmann angeblich im Auftrage einer Genossenschaft in Zürich einem Kutscher in Merligen ein Pferd ab. Als der Verkäufer sich an die behauptete Auftraggeberin in Zürich wandte, wurde ihm der Bescheid zuteil, man habe den Böhlmann zu einem solchen Geschäft nie Vollmacht gegeben. Durch diese betrügerischen Angaben wurde der Verkäufer des Pferdes um einen Betrag von über 500 Fr. geprellt. Die 60 Tage Einzelhaft, die Böhlmann für dieses Delikt erhielt, wurden ihm vom Gerichte bedingt erlassen. Seine zweite Verurteilung veranlasste dann aber den Widerruf des bedingten Straferlasses. Diese Strafe erfolgte auf einen Holzdiebstahl zum Nachteil des Miets Herrn Böhlmanns. Der Täter behändigte auf dem Estrich ein Quantum Holz des Hauseigentümers und verbrauchte es für sich. Ferner veranlasste Böhlmann die gleiche Person, ihm unter falschen Angaben einen Betrag von 45 Fr. auszuhändigen. Gegenwärtig verbüsst Böhlmann vorerst seine fünfmonatliche Korrekthausstrafe. Hernach soll er erst noch die 60 Tage Einzelhaft absitzen. Seine Frau bittet nun für ihn um einen Nachlass. Die verschiedenen Delikte an sich, lassen das Gesuch nicht als empfehlenswert erscheinen. Böhlmann hat einen ziemlich verbrecherischen Hang an den Tag gelegt. Ein anderes Moment muss aber doch ins Gewicht fallen, dass nämlich der Delinquent seine lange Einzelhaftstrafe erst nach der Korrekthausstrafe durchzuhalten hat. Diese nichtvorangesehene Art des Strafvollzuges muss auf Böhlmann einen ungünstigen Einfluss haben. Nur in Berücksichtigung dieses Umstandes beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 20 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 20 Tage.

32. **Voirol, Auréle**, von Les Genevez, geboren 1871, Uhrmacher in Biel, wurde am 17. Dezember 1915, am 18. Februar, 9. Juni und 29. Dezember 1916, sowie am 19. Januar 1917 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Schulunfleiss seiner Kinder** und wegen **Nachtlärms** zu 8 Bussen im Betrage von insgesamt 110 Fr. verurteilt. In einem Strafnachlassgesuch bringt Voirol an, die Uebertretungen seien insbesondere auf seine zerrütteten Familienverhältnisse zurückzuführen. Er habe seinerzeit nicht gewusst, dass seine Kinder die Schule so häufig fehlten. Die Bussen zu bezahlen falle ihm schwer. Nach den Akten steht fest, dass Voirol grosse häusliche Pflichten hat. Die Bieler Behörden haben das Verhalten des Mannes längere Zeit kontrolliert und gefunden, dass seine Aufführung zu gar keinen Klagen Anlass gibt. Seinen Verpflichtungen gegenüber der Familie ist er immer fleissig nachgekommen. Da offenbar auch der Schulunfleiss seiner Kinder aufgehört hat, und angesichts des Umstandes, dass die Bezahlung des ganzen Bussbetrages den Voirol hart ankommen wird, kann ein teilweiser Erlass befürwortet werden.

Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf einen Betrag von 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 40 Fr.

33. **Hurter, Lisette**, geborene Müller, geboren 1880, von Malters, Verkäuferin in Bern, wurde am 3. Juli 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Hurter betrieb im Frühling 1917 in Bern eine Kaffeewirtschaft. Sie besass dafür eine richtige behördliche Bewilligung, allein entgegen den bestehenden Vorschriften verkaufte sie auch glasweise Most in ihrer Wirtschaft. Für diesen Mostausschank machte sie im Stadtanzeiger sogar öffentliche Reklame. In einem Strafnachlassgesuch erklärt die Verurteilte, es sei ihr unmöglich, die ihr auferlegte Summe zu bezahlen. Sie macht geltend, sie habe sich über die Berechtigung ihres Mostausschanks in Unkenntnis des Gesetzes zu spät erkundigt. Die von ihr angebrachten Gründe treffen in der Tat zu. Frau Hurter war vorerst Militärschneiderin, sie musste dann ihren Beruf aufgeben und fing die Kaffeewirtschaft an, die nicht rentierte. Ihr guter Glaube bei Begehung der Uebertretung ergibt sich aus dem Inserate in der Zeitung. Nach Aufgeben der Wirtschaft musste die Gesuchstellerin bei einem Tagesverdienste von 4 Fr. 50 eine Stelle als Ladenverkäuferin annehmen. Sie hat aus ihrem Lohn für drei unerzogene Kinder zu sorgen. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, dass sie von dem über sie ergangenen Urteile etwas hart betroffen wird. Die Orts- und Bezirksbehörden empfehlen Reduktion der Busse auf 10 Fr. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

34. **Wyss, Susanna**, geborene Wyss, geboren 1852, von und in Isenfluh, wurde am 26. Dezember 1917 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Frau Wyss betrieb im Sommer 1917 in ihrem Hause zu Isenfluh eine regelrechte Pensionswirtschaft, ohne im Besitze einer behördlichen Bewilligung zu sein. Vor dem Richter erklärte sie, sie halte sich dazu berechtigt. Ihre irriige Meinung wurde veranlasst durch eine ungenaue Anfrage, die sie einige Jahre zuvor an die Behörden gerichtet hatte, und auf die sie den Bescheid erhielt, sie brauche für ihre Pensionäre kein Patent. Da aus diesen Umständen hervorgeht, dass Frau Wyss offenbar in gutem Glauben handelte, kann ihrem Strafnachlassgesuch teilweise entsprochen werden. Der

Regierungsrat beantragt Herabsetzung des Bussbetrages auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

35. **Bühler, Jakob**, von Madiswil, geboren 1867, Arbeiter in Bern, wurde am 25. Oktober 1917 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Bühler wurde im April 1912 von seiner Frau geschieden und hatte von daher die Verpflichtung, für seine drei unerzogenen Kinder je 12 Fr. monatlich zu zahlen. Als Bühler dieser Pflicht nicht nachkam, reduzierte die kantonale Armendirektion die monatlichen Beiträge auf 20 Fr. für alle drei Kinder zusammen. Trotz diesem Entgegenkommen erfüllte Bühler seine Pflichten in keiner Weise. Auch eine Drohung mit Arbeitshaus half nur für den Augenblick. Als Bühler zwei Jahre lang keine Beiträge mehr leistete, reichte die Armendirektion Anzeige ein. Bühler machte allerdings geltend, er sei krank und arbeitslos gewesen. Man wies ihm aber nach, dass er auch während den Zeiten guten Verdienstes seine Pflichten vernachlässigt hatte. Sein gegenwärtiges Strafnachlassgesuch kann aus diesen Gründen von den Orts- und Bezirksbehörden nicht befürwortet werden. Man schildert Bühler als einen durch Trunksucht und liederlichen Lebenswandel heruntergekommenen Menschen. Da er bereits im Jahre 1913 des gleichen Deliktes wegen unter Gewährung des bedingten Straferlasses verurteilt worden ist, wird es für sein weiteres Verhalten nur vorteilhaft sein, wenn er die diesmalige Strafe absitzen muss.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Reichen, Elise**, geborene Wolf, von Frutigen, geboren 1866, in Spiezmoos, wurde am 13. Juli 1917 vom Armenpolizeirichter von Niderrsimmenthal wegen **Aufreizung einer Unterstützten gegen die Behörden** zu vier Tagen Gefangenschaft verurteilt. Im Jahre 1916 wurden zwei Kinder der Frau Reichen der Amtsvormundschaft von Spiez unterstellt. Frau Reichen suchte auf jede Art die richtige Unterbringung dieser Kinder zu hintertreiben. Ein Mädchen, das im Spital zu Erlenbach gepflegt wurde, und zur weiteren Behandlung nach Bern verbracht werden sollte, nahm sie trotz dem ausdrücklichen Verbote des Amtsvormundes von Erlenbach weg und zu sich heim. Der Amtsvormund reichte daraufhin Anzeige ein. Die Verurteilte ersucht nun um Strafnachlass. Ohne nähere Begründung glaubt sie, die Gefängnisstrafe sei gesetzwidriger Weise über sie verhängt worden. Wenn auch ihr Vergehen nicht ein schwereres ist, so ist der Gesuchstellerin doch für ihr renitentes Verhalten die Strafe mit Recht zuteil geworden. Die Gemeinde- und Bezirksbehörden bestätigen die wiederholte Auflehnung der Frau Rei-

chen gegen behördliche Verfügungen ausdrücklich und beantragen deshalb Abweisung des gestellten Gesuches. Da keine Gründe für den Erlass der Strafe vorliegen, beantragt der Regierungsrat ebenfalls Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Thomi, Johann**, von Oberburg, geboren 1880, Eisenarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 14. Juli 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern in Abänderung des Assisenurteiles vom 27. Mai 1911 wegen **Brandstiftung** zu 5½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Im März 1911 brach eines Morgens im Scheunenwerk eines Wohnhauses in Alchenflüh Feuer aus. Die alarmierte Feuerwehr konnte den Brand auf die Scheune beschränken und damit einen grösseren Schaden vermeiden. Eine Woche später fand im nämlichen Hause ein zweiter Brandausbruch statt, diesmal auf der Treppe zum Estrich im Wohngebäude. Der Brand konnte aber gleich im Entstehen erstickt werden. Der Verdacht, beide Male das Feuer böswilligerweise gelegt zu haben, lenkte sich auf Thomi. Dieser bestritt jedoch die Täterschaft, und trotz schwerer Verdachtsmomente wurde daraufhin von den Assisen die Schuldfrage nach Brandstiftung verneint. Thomi wurde nur des Betrugsversuches gegenüber der Mobiliarversicherungsgesellschaft überführt, da ihm unrichtige Angaben über den erlittenen Brandschaden gegenüber den Schätzern nachgewiesen werden konnten. Fast sechs Jahre nach dem Assisenurteile erschien Thomi eines Tages vor dem Untersuchungsrichter von Burgdorf und legte, um sein Gewissen zu entlasten, ein volles Geständnis ab. Nach seinen Aussagen legte er die beiden Brände in der Absicht, durch den angeblich erlittenen Schaden ein finanzielles Geschäft zu machen. Die Assisenkammer berücksichtigte in ihrem Urteile diese an den Tag gelegte Reue, soweit es das Gesetz zulies. Sie betrachtete unter den gegebenen Umständen das gesetzliche Strafminimum von 5 Jahren als ausserordentlich hoch und gab die Erklärung ab, ein allfällig später eingereichtes Begnadigungsgesuch des Thomi, nach Verbüssung von etwa drei Jahren, werde unter der Voraussetzung tadellosen Benehmens von ihr empfohlen. Ein Strafnachlassgesuch ist nun von der Frau des Verurteilten eingereicht worden und zwar insbesondere auch im Hinblick auf die prekäre Lage der Familie. Thomi hat aber heute den kleinsten Teil seiner Strafe verbüsst. Ihm den ganzen Straferst zu erlassen, ist schon angesichts der Schwere der von ihm begangenen Verbrechen nicht angezeigt. Deshalb wird Ablehnung des gestellten Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Eggimann, Arthur Werner**, von Sumiswald, geboren 1894, Maschinentechniker in Bern, wurde

am 25. Oktober 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Betruges** zu drei Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Eggimann ging im September 1917 zu einem ihm bekannten Geschäftsmann in Bern und erklärte ihm, er benötige ein Darlehen von 200 Fr. um ein Geschäft machen zu können. Um das Vorgebrachte zu belegen, wies er dabei einige Bestellscheine vor. Der Geschäftsmann gab ihm auf diese Angaben hin sofort das verlangte Geld, das Eggimann für andere Zwecke verwendete und nie mehr zurückgab. Es zeigte sich nachher, dass er dem Darlehensgeber alte ungültige Bestellungen vorgewiesen hatte, um ihn zur Hergabe des Geldes gefügiger zu machen. Eggimann stellt nun mit Rücksicht auf seine Familie ein Strafnachlassgesuch. Dieses ist aber vollständig unbegründet. Nach den Akten ist Eggimann ein sehr leichtsinniger Mensch, der sich mit Vorliebe beschäftigungslos herumtreibt. Seine Frau hat seit langem nicht nur sich selber und ihr Kind, sondern auch den Mann aus ihrem Verdienste erhalten müssen. Der Gesuchsteller ist wegen Diebstahl vorbestraft. Angesichts dieser Umstände kann von einem Erlass keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

39. **Grimm, Henri Alcide**, von Trubschachen, geboren 1889, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 8. Oktober 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen und qualifizierten Diebstahls** zu zehn Monaten Korrekzionshaus, abzüglich zwei Monate ausgestandene Untersuchungshaft verurteilt. In der Nacht vom 18. auf den 19. Juni 1917 drangen Grimm und ein Komplize in eine Fabrik in Les Breuleux ein und entwendeten dort einige Riemen, eine Uhr und eine kleinere Summe Geldes. Die Riemen schnitten sie in Stücke um sie nachher auf diese Weise in einer andern Ortschaft zu verkaufen, was ihnen allerdings misslang. Die entwendete Uhr versetzte Grimm in einer Pfandleihanstalt in La Chaux-de-Fonds. In Nyon konnte er verhaftet werden. Grimm ersucht nach Verbüssung eines grössern Teils seiner Strafe um Erlass des Strafrestes. Er erklärt, sich von nun an besser halten zu wollen und weist auf die Notlage seiner Familie hin. In der Strafanstalt hat sich der Gesuchsteller gut aufgeführt. Leider ist aber seinen Besserungsversprechungen sehr wenig zu trauen. Es ist zu berücksichtigen, dass er seit dem Jahre 1910 bereits acht Strafen erlitten hat, darunter mehrere wegen Unterschlagung und Diebstahls. Dies weist auf eine gewisse Unverbesserlichkeit hin, welcher gegenüber Milde nicht wohl angebracht erscheint. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. **Zimmermann, Johann**, von Utzenstorf, geboren 1859, Reisender und Antiquar in Bern, wurde

am 7. November 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles wegen **Unterschlagung** zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, verurteilt. Zimmermann hat zugestandenermassen von drei ihm als Kommissionär zum Verkauf übergebenen Bildern zwei verpfändet, sowie eines verkauft und den Erlös aus diesem Gelde für sich behalten. Dadurch machte er sich der Unterschlagung schuldig. In einem Strafnachlassgesuch weist er darauf hin, dass er das Vergehen aus Not begangen habe. Der Geschädigte sei von ihm nun bezahlt worden. Dem gegenüber ist zu beachten, dass Zimmermann des gleichen Deliktes wegen vorbestraft ist. Sein Leumund lautet nicht günstig; darnach ist er durch Leichtsinn und Trunksucht heruntergekommen, hat also seine Not selber verschuldet. Orts- und Bezirksbehörden beantragen Abweisung des gestellten Gesuches. So auch der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. **Uetz Ernst**, des Ernst und der Emma Bächler, von Sumiswald, geb. 1900, Zögling der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 26. Juni 1916 wegen **Diebstahls** an ca. 1400 Fr. in bar zum Nachteil des Bäckermeisters Bützberger in Langenthal, begangen im Dezember daselbst und wegen **Diebstahls** an verschiedenem Kleingeld im Gesamtbetrage von unter 300 Fr. von den Assisen des III. Bezirks zu 1 Jahr Enthaltung in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, am 1. Dezember 1916 von dem korrekzionellen Amtsgericht von Trachselwald wegen **Diebstahls** an verschiedenen Gegenständen im Werte von über 30 Fr., aber unter 300 Fr. und **Unterschlagung** an einem Sack zum Nachteil der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wobei der Wert des Unterschlagenen den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt, zu einem Jahr Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, verurteilt. In den von den Assisen beurteilten Fällen hatte sich Uetz der Diebstähle dadurch schuldig gemacht, dass er die 1400 Fr. dem Kassenschrank des Bützberger und das wiederholt geklaubte Kleingeld den Kleidern seiner Mitschüler im Schulhausgang entnahm. Uetz war bei Bützberger Auslaufbursche gewesen, war genau mit den Wohnräumlichkeiten bekannt und wusste sich so einen unbewachten Augenblick zu Nutze zu ziehen. Aus dem Ertrag seines Diebstahls kaufte er sich vor allem die verschiedenartigsten physikalischen Instrumente, daneben auch mannigfaltige Schleckereien. Die gleiche Verwendung fand das seinen Mitschülern gestohlene Kleingeld. Bei der Verhaftung des Uetz war dieser noch im Besitz von 701 Fr. 80. Ungefähr einen Monat nach seiner Verurteilung durch die Assisen arbeitete Uetz als Zögling der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald in der Mosterei Ramsei. Er musste in einer Baracke Zement holen, und bei diesem Anlass entnahm er aus dem dort aufgehängten Rocke des Handlanger Mosimann in Zollbrück einen Notizkalender mit einer 25 Fr.-Note und einem Arbeiterisenbahnabonnement. Bei Anlass seiner Ver-

wendung als Arbeiter auf der Kurzeneyalp eignete er sich zum Nachteil eines Unbekannten eine Blouse an. Ferner entwendete er zum Nachteil der Anstalt Trachselwald ein Paar Socken und verschiedene Esswaren (Kartoffeln, Äpfel usw.). Weiterhin machte sich Uetz der Unterschlagung schuldig und zwar dadurch, dass er sich einen ihm von der Anstaltsleitung zum Schutze vor dem Regen anvertrauten Sack aneignete. In bezug auf andere Verfehlungen, die gegen ihn eingeklagt waren, musste die Untersuchung teils mangels Strafantrages, teils mangels Strafunmündigkeit zur Zeit der Begehung aufgehoben werden. Namentlich in der in Aarwangen gegen Uetz durchgeführten Untersuchung erwies sich, dass er seit Jahren eine fast ununterbrochene Reihe von teils schweren Diebstählen begangen hatte. Wegen Strafunmündigkeit zur Zeit der Begehung der Diebstähle musste die Untersuchung in diesen Fällen aufgehoben werden. Uetz ersucht um Erlass der noch zu verbüssenden Strafe. (Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ihm die Zeit, die er wegen der zweiten Gruppe von Delikten im Untersuchungsgefängnis von Trachselwald verbrachte, nicht an seine Gesamtstraddauer von zwei Jahren angerechnet werden kann.) Die Eltern schliessen sich dem Gesuche des Ernst Uetz auf Begnadigung an; sie weisen darauf hin, dass die bisher erlittene Strafe ihren Besserungszweck erreicht habe. Das Zeugnis, welches der Anstaltsvorsteher von Trachselwald dem Gesuchsteller ausstellt, lautet für diesen günstig. Im weitern spricht sich der Vorsteher aber aus allgemeinen Gründen entschieden gegen einen teilweisen Straferlass aus, indem er darauf hinweist, dass im Falle der Zwangserziehung in vielen Fällen von vorneherein Strafen ausgesprochen werden, die den Erziehungszweck vereiteln, die es infolge ihrer kurzen Dauer dem Anstaltsvorsteher verunmöglichen, wieder etwas Rechtes aus einem jungen Menschen zu machen. Diesen Ausführungen ist durchaus beizupflichten. Besonders im vorliegenden Falle ist eine längere scharfe Beaufsichtigung des Gesuchstellers dringend notwendig. Wie aus den Akten ersichtlich ist, stand Ernst Uetz bei seinen Eltern unter zu wenig scharfer Aufsicht. Diese würde ihre nachteiligen Folgen wieder zeitigen, wenn Uetz schon heute aus der Anstalt entlassen würde. Eine Reihe von Diebstählen, die er schon im Kindesalter begangen, und die er in der durch den Richter von Aarwangen durchgeführten Untersuchung zugab, sprechen besonders deutlich für die ausgesprochen deliktische Veranlagung des Uetz. Er scheute sich nie, auch ärmere Leute zu bestehlen; überall, wo er Geld zu finden glaubte, machte er sich daran, es in seinen Besitz zu bringen; in den meisten Fällen gelang ihm dies wie einem ausgelernten Diebe. Bei einem so starken Hang zum Diebstahl wäre es im Interesse des Verurteilten wie dem der Allgemeinheit durchaus verwerflich, Uetz vorzeitig die Freiheit zu schenken. Auch die Stellung unter Schutzaufsicht wäre nicht geeignet, die mit einer solchen Massnahme verbundenen Gefahren zu beseitigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. Meyer, Fritz, geboren 1888, von Courlevon, Musikalienhändler, wohnhaft Untergässli 1 in Biel, wurde am 9. November 1917 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das bernische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Meyer machte sich des genannten Deliktes dadurch schuldig, dass er, ob schon im Handelsregister eingetragen, keine Geschäftsbücher führte. Er geriet in Konkurs, und bei diesem Anlass kam die durchaus ungeordnete Geschäftsführung des Gesuchstellers an den Tag. Meyer konnte nicht einmal Kassennotizen vorweisen. Er beruft sich vor dem Richter darauf, er sei wegen mangelhafter Ausbildung im Schreiben nicht in der Lage gewesen, Bücher zu führen; er habe sich hie und da ein Geschäft auf ein loses Blatt notiert. Im grossen und ganzen sei er über den finanziellen Stand seines Geschäftes nie im klaren gewesen.

Meyer ersucht heute um Erlass der Strafe. Er beruft sich darauf, dass er augenleidend und seine Frau ebenfalls kränklich sei. Beides wird ärztlich bezeugt. — Meyer stützt sich zu seiner Entschuldigung heute wiederum darauf, dass ihm zur Buchführung die nötigen Kenntnisse gefehlt haben. Dies kann selbstverständlich nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Meyer musste schon vor seiner Eintragung ins Handelsregister darüber im klaren sein, ob er den gesetzlichen Erfordernissen, die diese Massnahme mit sich bringt, werde genügen können. Man gewinnt aus den Akten den Eindruck, dass sich Meyer nur zur Erhöhung seines Kredites eintragen liess, unbekümmert um die damit verbundenen Verpflichtungen. Der solide Handelsstand muss vor solchen trüben Elementen geschützt werden. Die Art des Vorgehens des Gesuchstellers, die Tatsache, dass Leute wie er die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr schwer gefährden, spricht gegen den Erlass der Strafe. Der Regierungsrat gelangt aus diesen Gründen zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

43. Stauffer, Jules Christian, geboren 1869, Commis, von Sigriswil, zur Zeit wohnhaft in Crêt-du-Loche, wurde am 3. Oktober 1916 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen **Verleumdung und Drohung** zu drei Tagen Gefangenschaft, zu einer Busse von 50 Fr. und einer Entschädigung von zweimal 50 Fr. an die Zivilpartei St. verurteilt. Stauffer war im Jahre 1916 mit einer Marie K. in Wasen verlobt. Bald einmal plagte ihn heftige Eifersucht; dies führte ihn wiederholt zu unbegründeten Verdächtigungen gegenüber der Zivilpartei St. Er bezichtigte den Kläger St. unerlaubter Beziehungen zu seiner — Stauffers — Braut und sprach gegenüber verschiedenen Personen die Drohung aus, wenn er den Verföhrer seiner Braut einmal bei dieser ertappe, «so mache er ihn kaput». Wegen der Unbegründetheit seiner Aeusserungen über den Kläger und der Schwere der nach den Verumständungen ernst zu nehmenden Drohungen wurde der Gesuchsteller zu den erwählten

Strafen und Entschädigungen verurteilt. Stauffer ersucht heute um Erlass der Gefängnisstrafe. Er ist nicht vorbestraft, und nach dem Leumundsbericht ist überhaupt nichts Nachteiliges über ihn bekannt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt Berücksichtigung des Gesuches, d. h. Erlass der Gefängnisstrafe unter der Bedingung, dass Stauffer die Busse und die Kosten bezahle. Der Gerichtspräsident von Trachselwald empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Die in Frage stehenden Delikte sind objektiv schwerer Natur; in subjektiver Beziehung bestehen dagegen erhebliche Milderungsgründe. Stauffer, der mehr als 20 Jahre älter war als seine Braut, war in einem solchen Masse von Eifersucht besessen, dass er, wie übrigens auch in der Anzeige behauptet wurde, in der fraglichen Zeit «offenbar geistig nicht vollständig normal» war. Der Gerichtspräsident von Trachselwald befürwortet den Erlass der Gefängnisstrafe auch aus dem Grunde, weil seit der Verurteilung bald 1½ Jahre verflossen sind. Nachdem der Verurteilte nun schon seit längerer Zeit aus der Gegend fortgezogen ist, die ihn seelisch so arg mitnahm, würde es für ihn eine zu harte Strafe bedeuten, wenn er nun — erstmals in seinem Leben — eine Gefängnisstrafe absitzen müsste. Das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe erscheint deshalb begründet. Der Regierungsrat empfiehlt Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

44. **Siegfried**, Ernst, geboren 1874, Kaufmann von Grosshöchstetten, zur Zeit im Bezirksgefängnis in Hinwil, wurde unter dem 24. August 1916 von dem korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Betruges** zu einer Korrekzionshaussstrafe von drei Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft verurteilt; die Strafe wurde Siegfried bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren. Da Siegfried unter dem 9. Januar 1917 und 17. Januar 1917 von zürcherischen Gerichten ebenfalls wegen verschiedener Betrügereien bestraft wurde, musste der bedingte Straferlass widerrufen werden. Dies erfolgte am 10. Mai 1917. Siegfried machte sich in Bern des Betruges dadurch schuldig, dass er dem Möbelhändler Kornfein, der bei ihm einen Kassenschrank bestellt und an den Kaufpreis 150 Fr. angezahlt hatte, anstatt des bestellten Schrankes ein blosses Stück Eisen überschickte. Siegfried, der gegenwärtig die in Zürich über ihn verhängten Strafe abbüsst, ersucht um Erlass der durch das Amtsgericht von Bern ausgesprochenen Strafe. Er macht geltend, den Betrug gegenüber Kornfein in einer Notlage begangen zu haben, um möglichst rasch auf irgend eine Art und Weise zu Geld zu gelangen. Wenn auch verschiedene Tatsachen zugunsten des Gesuchstellers sprechen, so der Umstand, dass er vor der Begehung des Betruges in Bern noch nicht vorbestraft war, dass er seine Verfehlung gleich eingestand, und dass seine Familie offenbar gegenwärtig in Not lebt, doch erscheint er andererseits angesichts der Frechheit seines Vorgehens im Falle Kornfein des Erlasses der Strafe nicht würdig. Dagegen spricht selbstverständlich auch der

Umstand, dass Siegfried seit seiner Verurteilung in Bern mit Betrügereien fortgefahren hat und deshalb durch die zürcherischen Behörden empfindlich gestraft werden musste. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

45. **Jegerlehner**, Friedrich, geboren 1879, Knecht auf dem Dentenberg, wurde am 23. November 1917 von dem korrekzionellen Richter von Konolfingen wegen **Eigentumsbeschädigung** (wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., nicht aber denjenigen von 300 Fr. überstieg) zu 60 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft und den Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. September 1917 übernachtete der Gesuchsteller im Gasthof des Christian Luginbühl in Konolfingen. Am Morgen, als Jegerlehner das Wirtshaus verliess, bemerkte die Wirtin, dass er am Rücken viele Flaumfedern haften hatte. Als sie in dem von Jegerlehner benützten Zimmer nachsehen ging, gewährte sie, dass die Bettdecke sowie das Unterbett an verschiedenen Stellen zerschnitten worden waren. Der Landjäger, der davon Meldung erhielt, machte sich gleich an die Verfolgung des Jegerlehner, holte ihn mit seinem Fahrrad bald ein, und Jegerlehner gestand sofort, dass er die Bettdecke in der geschilderten Weise beschädigt habe; er wisse durchaus nicht, was ihn bewogen habe, das zu tun. Die nachfolgende Untersuchung ergab, dass Jegerlehner den Wirtsleuten vor dem Vorfalle durchaus unbekannt gewesen war, und auch dieser selbst gab an, die Luginbühl vorher nicht gekannt zu haben; es sei ihm einfach unerklärlich, wie er sich in der erwähnten Art und Weise an fremdem Eigentum habe vergehen können. Jegerlehner stellt heute das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass der Strafe. Er ist wegen Zechprellerei vorbestraft. Beide Delikte, die Eigentumsbeschädigung und die Zechprellerei sind solche, die den Täter als mehr oder weniger gemeingefährlich erscheinen lassen, in diesem Falle die Eigentumsbeschädigung umsomehr, als sich der Täter selber keineswegs darüber klar ist, was ihn zu der rohen Tat getrieben hat. Die Wirtsleute geben an, dass Jegerlehner am Abend, als er sein Zimmer bezog, in normalem Zustand gewesen sei; er habe nur zwei Bier getrunken. Auch Jegerlehner selber gibt zu, dass er nicht betrunken gewesen sei. Die Handlung des Jegerlehner erscheint als eine ausserordentlich gemeine. Die Tatsache, dass er in das Waschbecken urinierte und dann das Handtuch hineinlegte, spricht auch deutlich dafür, welcher Angriffe auf fremdes Gut der Gesuchsteller fähig ist. Aus diesen Gründen erscheint die ausgesprochene Strafe in durchaus richtigem Verhältnis zum Verschulden des Jegerlehner. Das Gesuch ist deshalb in vollem Umfange abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

46. **Luginbühl, Werner Ferdinand**, Elektromonteur, geboren 1882, früher wohnhaft in Bern, jetzt in Biel, wurde unter dem 21. Juni 1917 wegen **Betruges** von dem korrekzionellen Richter von Bern zu einer Gefängnisstrafe von vier Tagen verurteilt. Luginbühl hatte im Sommer 1916 von Zeit zu Zeit in der Militärkantine in Bern den Motor und andere Maschinen nachzuprüfen. Bei solcher Gelegenheit meldete er im September 1916 der Schwester des Kantinenwirtes, es müsse infolge eines Defektes ein zwei Meter langer Treibriemen an dem Motor ersetzt werden. Gleichzeitig anerbote er sich, einen solchen zu liefern; es sei ihm als Angestellten der Bernischen Kraftwerke leicht möglich, einen solchen zu billigen Preisen zu beschaffen. Zu diesem Zwecke verlangte er einen Kostenvorschuss von 5 Fr. Dieser wurde ihm verabfolgt in der Erwartung, L. werde den Riemen möglichst bald bringen. L. entfernte sich mit dem Gelde und liess sich darauf nie mehr in der Kantine blicken. Nach längerer Zeit wurde gegen ihn wegen dieses Vorgehens Anzeige auf Betrug eingereicht. Vor dem Richter suchte L. glaubhaft zu machen, es habe sich bei der Verabfolgung der 5 Fr. an ihn nicht um einen Vorschuss an die Kosten des Riemens, sondern um ein ihm gewährtes Darlehen gehandelt. Die deshalb durchgeführte Beweisführung ergab, dass diese Angabe des L. durchaus erlogen war, dass er von vornherein die Absicht gehabt hatte, den Wirt um die 5 Fr. zu betrügen. Luginbühl sucht heute Erlass der Strafe nach. Er ist wegen Betruges vorbestraft. Der über ihn vom Polizeirichter der Stadt Bern abgegebene Bericht schildert ihn als unsoliden, liederlichen Burschen, der es namentlich auch mit seinen Pflichten als Familienvater nicht ernst nehme. Der Polizeidirektor und der Regierungstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuches. Aus den gleichen Gründen gelangt der Regierungsrat dazu, Abweisung zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. **Häusermann, Simon**, Drainagearbeiter in Uetendorf, geboren 1876, von Beinwil (Aargau), wohnhaft in Seftigen, wurde am 18. Januar 1918 wegen **Wirtschaftsskandal** und **Widersetzlichkeit** zu 10 Fr. Busse und acht Tagen Gefangenschaft verurteilt. Häusermann geriet am 2. Januar 1918 in der Wirtschaft Messerli in Kirchdorf wegen Bezahlung eines Dreiers Schnaps mit dem Wirte in Streit; Häusermann wollte und konnte das Getränk nicht bar bezahlen, und der Wirt wollte es ihm nicht auf Kredit verabfolgen. Häusermann verführte im Verlaufe des Zwistes einen argen Skandal, so dass der Wirt den Landjäger musste rufen lassen. Auch diesem gelang es nicht, H. zu beschwichtigen und, als er endlich zu seiner Festnahme schreiten wollte, leistete Häusermann längere Zeit kräftigen Widerstand. Die Festnahme gelang endlich mit Hilfe eines weitem Bürgers. Der korrekzionelle Richter von Seftigen erblickte in dem tätlichen Widerstande des Häusermann einen schwereren Fall von Widersetzlichkeit gemäss Art. 76, Ziff. 2, erster Satz des Strafgesetzbuches und erkannte deshalb auf die in

diesem Rahmen geringste Strafe von acht Tagen Gefangenschaft. Häusermann ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er beruft sich darauf, dass er bei dem fraglichen Vorfall angetrunken gewesen sei, dass er als Ernährer einer zahlreichen Familie durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu schwer betroffen würde. Der Gemeinderat von Seftigen empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung und macht darauf aufmerksam, dass der Gesuchsteller nach seiner Veranlagung in normalem Zustande sich des Deliktes der Widersetzlichkeit nicht schuldig gemacht hätte. Der Arbeitgeber des Häusermann stellt diesem ein gutes Zeugnis aus. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist Häusermann nicht vorbestraft. Der Regierungstatthalter von Seftigen beantragt Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf drei Tage. Angesichts der vorliegenden günstigen Berichte über den Gesuchsteller und im Hinblick auf seine familiäre Notlage schliesst sich der Regierungsrat dem Antrage des Regierungstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf drei Tage.

48. **Bucher, Fritz**, geboren 1882, Milchhändler in Thun, wurde am 17. November 1915 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Diebstahls** zu einem Tage Gefängnis, am 28. September 1917 vom korrekzionellen Gerichte von Thun wegen **Unterschlagung** zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft verurteilt. Im ersten Falle wurde die Strafe bedingt erlassen. Wegen der zweiten Bestrafung wurde aber der Straferlass am 6. November 1917 vom korrekzionellen Richter von Bern widerrufen. Bucher hat deshalb beide Strafen abzubüssen. Des Diebstahls machte sich Bucher dadurch schuldig, dass er, wie verschiedene andere Personen, im Frühling 1915 ab einem Bauplatze der Firma Birkenseer, Buser & Hostettler in Bern für insgesamt 4 Fr. 50 Holzabfälle wegnahm. Der Fall erschien als ein sehr leichter; Bucher hatte in einer Notlage gehandelt; er war lange Zeit im Militärdienst gewesen und hatte bei der Rückkehr seine Familie finanziell sehr schwer bedrängt angetroffen. Der Richter verhängte deshalb das Minimum der Strafe und erliess Bucher diese bedingt unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren. Im August 1915 wurde festgestellt, dass Bucher, der inzwischen in Thun eine Milchhandlung übernommen hatte, sich im Besitze zweier der Berna Milk Co. gehörender Milchkessel befand; wie Bucher sofort zugab, hatte er die beiden Kessel, die im Geschäftsverkehr durch seine Hände gegangen waren, zurückbehalten. Dass Bucher mit dieser Zurückbehaltung die Aneignungsabsicht verband, ging deutlich daraus hervor, dass er — zugestandenermassen — die in den Kessel eingravierten Anfangsbuchstaben der Firma der Eigentümerin «B. M. C.» verlötet und darüber seinen eigenen Namen angebracht hatte. Bucher bittet heute um Erlass der beiden Strafen. In bezug auf die erste Strafe würde er ohne weiteres der Wohltat würdig erscheinen. Das zweite Vergehen rückt ihn dagegen in ein ungünstigeres Licht. Die Art und Weise, wie

er voring, um sein Eigentumsrecht an den Kesseln vorzutauschen, lässt ihn der Begnadigung keineswegs würdig erscheinen. Der Gemeinderat von Thun und der dortige Regierungsstatthalter sprechen sich in ablehnendem Sinne aus und zwar gestützt auf die Tatsache, dass Bucher seit Einreichung des vorliegenden Begnadigungsgesuches wegen Milchfälschung und Erschwerung der Milchkontrolle in Untersuchung gezogen wurde. Laut Zeugnis des Richteramtes Thun wurde Bucher am 5. Januar abhin wegen der genannten Delikte zu 5 Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse verurteilt, und zwar wurde die strafbare Handlung in diesem Falle in einem Zeitpunkt begangen, der in die Zeit nach Einreichung des Begnadigungsgesuches fällt. Wenn Bucher sich nicht einmal in dieser Zeit strafbarer Handlungen enthalten konnte, sondern eines der in diesen Zeiten schwersten Delikte beging, so lässt ihn dies auch eines nur teilweisen Straferlasses durchaus unwürdig erscheinen. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

49. **Amacher, Peter**, geboren 1891, Maurer von und in Wilderswil, wurde am 19. Dezember 1917 von dem korrekzionellen Amtsgerichte von Interlaken wegen **Entwendung von stehendem Holz** zu einer Korrekzionshausstrafe von zwei Monaten und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Amacher schlug am Abend des 2. März 1917 in dem Bannwalde der

Gemeinde Wilderswil eine dürre Latte im Werte von 8 Fr. Amacher bittet um wenigstens teilweisen Erlass der Strafe. Er ist viermal vorbestraft. (Im vierten Falle liegt ein Rückfall im Sinne von Art. 62 des bernischen Strafgesetzbuches nicht vor, indem Amacher zur Zeit der Begehung des heute in Frage stehenden Deliktes die Strafe wegen eines früher begangenen noch nicht ausgehalten hatte.) Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch und zwar weniger aus Gründen, die in der Person des Amacher liegen, als gestützt auf die Tatsache, dass eine Korrekzionshausstrafe von zwei Monaten für Frevel an einer Latte im Werte von 8 Fr. auch bei mehrfacher Vorstrafen als zu schwer angesehen werden muss. Aus den Akten ist zwar ersichtlich, dass der Gesuchsteller ein etwas arbeitsscheuer Mensch ist, der sich hauptsächlich aus dem Ertrage der Wildheuerei und des erlaubten und unerlaubten Holzschlages ernährt. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre Unterbringung in einer Anstalt, wo Amacher ernsthaft arbeiten müsste, sehr wohl zu empfehlen. Die vorerwähnten Gründe betreffend das Strafmass lassen dagegen eine Umwandlung und Herabsetzung der Strafe gerechtfertigt erscheinen. Es erscheint angemessen, Amacher 20 Tage Einzelhaft absitzen zu lassen. Damit ist er weniger lange seiner Familie entrissen und doch empfindlich gestraft. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Antrag auf Umwandlung und Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Einzelhaft.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Korrekzionshausstrafe und Herabsetzung auf 20 Tage Einzelhaft..

Bericht und Antrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

freiwillige Zuschlagsprämien bei Gebäudeversicherungen und entsprechende Mehrleistungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt an die Versicherten in Schadensfällen.

(Februar 1918.)

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Baukosten (Materialpreise und Arbeitslöhne) infolge des Krieges eine sehr starke Steigerung erfahren haben, was zur Folge hat, dass die Besitzer der von Schadensereignissen betroffenen Gebäude im Falle des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung verhältnismässig grosse Beträge zu der gesetzlichen Brandentschädigung zulegen müssen und dadurch vielfach in schwere Verlegenheit geraten.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt kann und will sich der Pflicht nicht entziehen, den bei ihr Versicherten, die sich dieser Gefahr ausgesetzt sehen, in der gegenwärtigen schweren Zeit soweit tunlich entgegenzukommen und den Wiederaufbau abgebrannter Bauprojekte wesentlich zu erleichtern. Selbstverständlich ist es nicht ratsam, die Brandversicherungsschätzungen dem jeweiligen Stand der Baupreise anzupassen in der Weise, dass man den grossen Schwankungen bis in die höchsten Spitzen folgen würde. Man braucht sich z. B. nur zu vergegenwärtigen, wie ungleich die Schätzungen ausfallen müssten und welche Unsicherheit ein solches Verfahren in das Hypothekarkreditwesen hineinbringen würde, um zur Einsicht zu gelangen, dass dieser Weg nicht beschritten werden kann. Denn die steigende Bewegung in den Baupreisen hält noch immer an, und es lässt sich nicht voraussagen, wann ein Stillstand und eventuell auch eine rückläufige Bewegung eintreten könnte. Sicher wird dieser Zeitpunkt sich einstellen und dann wären die meisten Schätzungen, die sich jetzt nach den abnorm hohen Baupreisen richten würden, zu hoch, sogar zum Teil viel zu hoch. Man nimmt freilich allgemein an, dass die Baupreise

nie mehr auf den Stand, den sie unmittelbar vor Ausbruch des Krieges hatten, zurückgehen werden, und man greift kaum zu hoch, wenn man die bleibende Erhöhung auf ca. 30 % anschlägt.

Seit zwei Jahren ist die allgemeine Revision der Brandversicherungsschätzungen im Gange und wird in etwa 7—8 Jahren durchgeführt sein. Dabei ist es ein Gebot der Gerechtigkeit und überhaupt von der allergrössten Wichtigkeit, dass die Schätzungen gleichmässig ausfallen und denselben im ganzen Kanton der gleiche Massstab zu Grunde gelegt werde.

Der Gedanke muss nun nahe liegen, die Schätzungen so zu halten, dass angenommen werden kann, dass sie nach Beendigung des Krieges und nach Wiederkehr stabiler und normaler Verhältnisse ungefähr richtig seien. Deshalb beabsichtigt die Direktion der Brandversicherungsanstalt, ihr Schätzerpersonal zu veranlassen, bei allen Schätzungen um etwa 30 % höher zu gehen als unmittelbar vor Ausbruch des Krieges.

Hier liesse sich nun einwenden, dass ein solches Vorgehen nicht in Einklang mit dem Art. 25 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 stehe, der verlangt, dass der Ausmittlung des Zustandswertes (Bauwertes) mittlere Ortspreise für Material und Arbeit zu Grunde gelegt werden sollen. Andererseits steht es wohl ausser Zweifel, dass der Eintritt so abnormer Zustände, wie sie uns der Weltkrieg gebracht hat, vom Gesetzgeber nicht vorausgesehen werden konnte und dass er, wenn dies der Fall gewesen wäre, eine entsprechende Korrektur vorgesehen hätte. Wenn man sich übrigens die fatalen Folgen vergegenwärtigt, die ein striktes Festhalten am Art. 25 des Gesetzes nach sich ziehen müsste, so

darf man nicht davor zurückschrecken, diesen *ausserordentlichen Zuständen* auch mit *ausserordentlichen Massnahmen* zu begegnen.

Mit dieser Erhöhung der Schätzungen um ca. 30 % gegenüber ihrer Normierung unmittelbar vor Ausbruch des Krieges ist nun aber den Besitzern von Gebäuden, die in dieser anormalen Zeit von Schadensereignissen betroffen werden, nur halb gedient. Die Baupreise sind schon jetzt im Durchschnitt um etwa 80 oder sogar noch mehr Prozent höher als unmittelbar vor Kriegsausbruch und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Steigerung 120—150 % erreichen könnte. Die Brandversicherungsanstalt darf sich also damit nicht zufrieden geben, dass die Schätzungen durchgehends um ca. 30 % höher ausfallen, sondern ist noch zu weiterem Entgegenkommen verpflichtet.

Es soll in der Weise geschehen, dass den Gebäudebesitzern Gelegenheit gegeben wird, sich für den Brandfall mittelst einer entsprechenden Gegenleistung eine Zulage zu der ihnen nach Gesetz zukommenden Entschädigung zu sichern. Diese Zulage soll den Schwankungen in den Baupreisen bis zu einem gewissen Grade folgen, sich denselben automatisch anpassen. Um das zu erreichen, soll sie bei Vollschaten nach der Differenz zwischen der Versicherungssumme des zerstörten Gebäudes einerseits und dem Aufwand für den Wiederaufwand andererseits, dieser nach jeweiligen vollen Tagespreisen devisiert, bemessen werden und etwa 50 % dieser Differenz betragen. Bei Teilschaden hätte sich die Zulage auf der Differenz zwischen den auf Grundlage der Versicherungssumme berechneten und den zu vollen Tagespreisen veranschlagten Wiederherstellungskosten zu berechnen.

Die Gegenleistung der Versicherten für diese Zulage hätte in einem entsprechenden Zuschlag zum gesetzlichen Versicherungsbeitrag zu bestehen. Deren Höhe lässt sich nicht zum voraus berechnen, weil die erwähnte Zulage sich nach der Höhe des Brandschadens richtet. Weniger als 20—30 Rappen von tausend Franken Versicherungskapital würden voraussichtlich nicht genügen, vielleicht sind 40 Rappen nötig. (10 Rp. von tausend Franken Versicherungskapital machen beim heutigen Stand desselben rund 190,000 Fr. aus.)

Die Teilnahme an dieser ergänzenden Versicherung soll den Gebäudebesitzern *freigestellt* werden.

Freilich würde der Zweck dieser Neuerung — Sicherstellung gegen schwere wirtschaftliche Schädigungen und Störungen — besser erreicht, wenn der Beitritt obligatorisch erklärt würde; denn Nachlässigkeit und übelangebrachte Sparsamkeitsrücksichten werden vermutlich eine grosse Zahl von Gebäudebesitzern vom Beitritt abhalten. Andererseits würde man bei Einführung des Zwanges auf Schwierigkeiten stossen. Einmal könnte derselbe wohl nur auf dem Gesetzeswege gültig eingeführt werden und sodann müsste der Erlass einer Gesetzesnovelle die Sache verzögern und erhebliche Vorarbeiten und Kosten verursachen. Auch scheint es sehr fraglich, ob Gebäudebesitzer, die infolge besonderer Verumständungen am Wiederaufbau verhindert sind, gezwungen werden könnten, an der ergänzenden Versicherung teilzunehmen, die den Wiederaufbau zur Voraussetzung hat. Es müsste mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass ein staatsrechtlicher Rekurs gegen das Obligatorium entgegengehalten würde.

Wird das Fakultativum gewählt, so erscheint die Einführung dieser ergänzenden Versicherung vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet als unanfechtbar und es ist anzunehmen, dass im Grossen Rate keinerlei Bedenken in dieser Beziehung aufkommen werden.

Es ist in Aussicht genommen, den Gebäudebesitzern, die dieser ergänzenden Versicherung beitreten, zu gestatten, unter dreimonatlicher Voranzeige auf Ende des Kalenderjahres davon zurückzutreten.

Da es sich hier um die Einführung einer Neuerung handelt, für welche Erfahrungen nicht zu Gebote stehen, so muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die ins Einzelne gehenden Vorschriften sich zum Teil bald als der Verbesserung fähig und bedürftig erweisen könnten. Für diesen Fall ist es vorzuziehen, sie nicht durch Grossratsbeschluss festlegen zu lassen, was ihre Revision erschweren würde. Es ist deshalb vorgesehen, durch den Grossen Rat nur einige allgemeine Direktiven aufstellen und im übrigen den Anstaltsbehörden die Ermächtigung erteilen zu lassen, mit Genehmigung des Regierungsrates die erforderlichen Ausführungsvorschriften aufzustellen. Mit der Ausarbeitung der Entwürfe ist bereits begonnen worden, so dass die Neuerung eventuell schon auf den 1. April in Kraft gesetzt werden könnte.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt in seiner ausserordentlichen Sitzung vom 11. Februar 1918 einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den nachfolgenden

Beschlussesentwurf

zu unterbreiten:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Preise der Baumaterialien und die Löhne der Bauarbeiter infolge des Krieges in einem Masse gestiegen sind, das den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude ausserordentlich erschwert, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Behörden der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden ermächtigt, den Eigentümern der bei der Anstalt versicherten, von Schadensereignissen betroffenen Gebäude zu den ihnen nach Gesetz zukommenden Entschädigungen bis auf weiteres Zulagen zu gewähren, welche die Wiederherstellung der Gebäude wesentlich zu erleichtern geeignet sind.
2. Zur Deckung dieser ausserordentlichen Ausgaben ist ein entsprechender Zuschlag zur gesetzlichen Versicherungsprämie zu beziehen.
3. Die Beteiligung an dieser ergänzenden Versicherung (Nachversicherung) ist den Gebäudeeigentümern in dem Sinne freizustellen, dass bei Verzicht auf diese Zulage auch die Pflicht zur Bezahlung des Prämien-Zuschlages dahinfällt.
4. Die Beschlüsse der Anstaltsbehörden, welche sich auf diese Nachversicherung beziehen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Für die weitere Behandlung der Angelegenheit und die Stellungnahme zu diesen Beschlüssen des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt stehen zwei Wege offen.

Der Regierungsrat könnte als zunächst in Betracht fallende Aufsichtsbehörde der Brandversicherungsanstalt den in Rede stehenden Beschlüssen die Genehmigung erteilen, unter nachheriger Bekanntgabe an den Grossen Rat.

Oder es kann sich der Grosse Rat als übergeordnete Aufsichtsbehörde auch direkt mit der Sache befassen.

Der zweite Weg scheint sich deshalb zu empfehlen, weil die eingereichte Interpellation *Freiburgshaus* ohnehin eine Behandlung im Grossen Rate notwendig macht, und hauptsächlich aus diesem Grunde stellen wir an den Regierungsrat den

Antrag,

die vorstehenden Beschlüsse des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen.

Bern, den 27. Februar 1918.

Der Direktor des Innern i. V.:

Dr. Tschumi.

Der Regierungsrat,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Direktion des Innern betreffend freiwillige Zuschlagsprämien bei Gebäudeversicherungen und entsprechende Mehrleistungen an die Versicherten in Schadensfällen,

leitet die bezüglichlichen Beschlüsse des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit dem *Antrage auf Genehmigung* an den Grossen Rat.

Bern, den 7. März 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Antrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Organisation der Direktionen des Regierungsrates

für die Verwaltungsperiode 1918—1922.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898
betreffend die Umschreibung und Organisation der
Direktionen des Regierungsrates und auf Antrag des
Regierungsrates,

beschliesst:

A. Es sind die Verwaltungszweige der Staats-
verwaltung für die Verwaltungsperiode 1918—1922
folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates
zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern an Regierungsrat
Dr. Tschumi;
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat
Simonin;
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat
Lohner;
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat
Stauffer;
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat
Lohner;
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat
Scheurer;
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat
Scheurer;
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Re-
gierungsrat Merz;
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Re-
gierungsrat von Erlach;
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regie-
rungsrat von Erlach;
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat
Dr. Moser;
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regie-
rungsrat Dr. Moser;
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regie-
rungsrat Burren;
14. die Verwaltung des Gemeindewesens an Re-
gierungsrat Simonin;
15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regie-
rungsrat Burren.

B. Es sind für die genannte Verwaltungsperiode gemäss dieser Zuteilung folgende 9 Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern;
2. Direktion des Gemeindewesens und der Sanität;
3. Direktion der Justiz und des Militärs;
4. Direktion der Polizei;
5. Direktion der Finanzen und der Domänen;
6. Direktion des Unterrichtswesens;
7. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
8. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft;
9. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

Bern, den 30. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die vorläufige Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun.

30. Mai 1918.

Der Regierungsrat hat die Direktion des Unterrichtswesens beauftragt, zuhanden des Grossen Rates nachstehenden Bericht zu erstatten:

Der Grosse Rat hat am 19. März 1918 folgenden Beschluss gefasst:

«1. Das staatliche Lehrerinnenseminar wird von Hindelbank nach Thun verlegt und zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert. 2. Dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Thun abgeschlossenen Vertrag vom November 1917 wird die Genehmigung erteilt. 3. Die von der Baudirektion ausgearbeiteten Baupläne vom November 1917 werden gutgeheissen und zu deren Ausführung ein Baukredit von 500,000 Fr. auf Budgetrubrik XD bewilligt. 4. Der Direktion des Unterrichtswesens wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 50,000 Fr. auf Rubrik VI E bewilligt. 5. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt der Ausführung dieses Beschlusses bestimmen.»

Der in Ziffer 5 dieses Beschlusses enthaltene Vorbehalt ist vom Grossen Rat, wie sich aus der Diskussion ergibt, aus dem Grunde gemacht worden, weil in den letzten Monaten eine so ausserordentliche Verteuerung der Baustoffe eingetreten ist, dass es zweifelhaft wurde, ob mit der vom Grossen Rate kraft seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit bewilligten Bausumme auszukommen sein werde. Seither hat die Teuerung weiter ihren Fortgang genommen, und es wird im gegebenen Zeitpunkt von der Regierung und dem Grossen Rat die Frage zu prüfen sein, ob nicht der Beschluss dem Volk vorzulegen sei.

Unter normalen Verhältnissen würde das Lehrerinnenseminar bis zur Ausführung des in Thun geplanten Neubaues ohne weiteres in Hindelbank verblieben

sein. Seit dem Grossratsbeschluss sind nun aber neue Tatsachen eingetreten, die den Regierungsrat veranlassen haben, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Pfarrer Grütter, der Leiter des Seminars, hat auf Ende September dieses Jahres seine Demission als Pfarrer von Hindelbank eingereicht. Er wird also auf diesen Zeitpunkt Hindelbank verlassen. Für ihn wie für den Regierungsrat ist nun der Entscheid darüber dringlich geworden, ob er die Leitung des Lehrerinnenseminars auch fernerhin behalten oder endgültig davon zurücktreten und das Rektorat des Gymnasiums Burgdorf dauernd übernehmen solle. Der Regierungsrat hat es als seine Pflicht erachtet, Herrn Grütter, den um unser Lehrerinnenseminar so verdienten Schulmann, dieser Anstalt zu erhalten. Das konnte aber nur geschehen, wenn man schon jetzt das Seminar von Hindelbank wegverlegte. Denn auf 1. Oktober wird ein neuer Pfarrer in Hindelbank einziehen. Es geht nicht an, dass dieser ohne weiteres die Leitung des Seminars und des Konvikts übernimmt. Es zeigt sich hier neuerdings die Unzweckmässigkeit der bisherigen Organisation, wonach das Pfarramt von Hindelbank und die Seminarleitung untrennbar in einer Person verknüpft sind. Diese Unzukömmlichkeiten bestehen übrigens nicht nur für das Seminar, sondern auch für die Gemeinde Hindelbank.

Pfarrer Grütter erklärte nun dem Regierungsrat, dass er bereit sei, die Seminarleitung beizubehalten und seine Stelle am Gymnasium Burgdorf aufzugeben, wenn das Seminar selbständig gemacht werde. Das bedingte aber, wie gesagt, die organisatorische und örtliche Trennung des Seminars vom Pfarramt Hindelbank. Die nächstliegende und natürliche Lö-

sung war nun die, das Seminar vorläufig nach Thun zu verlegen und in seiner gegenwärtigen unausgebauten Gestalt solange weiter zu führen, als nicht der Grossratsbeschluss vom 19. März 1918 vollzogen werden kann. Diese Lösung wurde von der Unterrichtsdirektion dem Regierungsrat vorgeschlagen in der Ueberzeugung, dass erst durch diese Massnahme der ungestörte Fortbestand des Seminars gesichert werden könne. Der Regierungsrat hat dieser Auffassung beigeipflichtet, worauf mit dem Gemeinderat von Thun Unterhandlungen eingeleitet wurden. Deren Ergebnis war, dass die Gemeinde Thun an die Kosten der provisorischen Unterbringung des Lehrerinnenseminars einen jährlichen Beitrag von 2000 Fr. zu leisten übernimmt; zudem liefert sie gratis das notwendige Wasser, elektrische Licht und Gas, soweit letzteres zu Unterrichtszwecken benötigt wird. Durch Vermittlung der Gemeindebehörden von Thun ist es dann gelungen, für das Seminar eine gut geeignete Unterkunft zu finden, indem mit Herrn J. F. Zwahlen in Thun ein Mietvertrag um die ihm gehörende Besetzung «Pension Jungfrau» an der Frutigstrasse in Thun zu sehr annehmbaren Bedingungen abgeschlossen wurde auf eine Dauer von $2\frac{1}{2}$ Jahren. Mit geringfügigen baulichen Veränderungen kann das Gebäude zum Seminarbetrieb wie auch zur vorläufigen Unterkunft der Seminaristinnen eingerichtet werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, durch die getroffenen Massnahmen pflichtgemäss gehandelt zu haben, indem er dadurch in einem für das Lehrerinnenseminar kritischen Augenblick seinen Fortbestand und seine ruhige Entwicklung gesichert hat. Er hält dafür, dass unter den obwaltenden Umständen die

provisorische Uebersiedlung nach Thun durchaus in der Richtung liegt, nach welcher der Grosse Rat gemäss seinem Beschluss vom 19. März 1918 die Angelegenheit geordnet wissen wollte. Denn über die Sitzfrage ist der grundsätzliche Entscheid zugunsten von Thun gefallen. Im übrigen hat es der Grosse Rat nach wie vor in der Hand, den Zeitpunkt, in welchem an die Ausführung des Baues herangetreten werden soll, zu bestimmen. Wenn die getroffenen Anordnungen für diesen Beschluss eine Bedeutung haben, so ist es unserer Auffassung nach die, dass seine Ausführung im gegebenen Zeitpunkt dadurch erleichtert und gefördert wird.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident

Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Mai 1918.

Durch § 10 des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen vom 10. März 1918 ist der Regierungsrat angewiesen worden, dem Grossen Rate den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die gesamte Lehrerschaft von Gemeindeschulen vorgesehen wird. Die Direktion des Unterrichtswesens kommt diesem Auftrag, soviel an ihr, hiemit nach.

Aus zwei Gründen muss dieser Gegenstand durch ein Gesetz geordnet werden: Einmal deshalb, weil die zur Ausrichtung einer allgemeinen Teuerungszulage an die gesamte Lehrerschaft erforderlichen Mittel die verfassungsmässige Kompetenzsumme des Grossen Rates von 500,000 Fr. übersteigen. Sodann auch deshalb, weil nur durch ein Gesetz den Gemeinden die rechtliche Verpflichtung zur Ausrichtung solcher Zulagen auferlegt werden kann.

Der Staat hat zum ersten Mal im Jahre 1916 Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ausgerichtet. Es geschah dies in der Weise, dass der Grosse Rat in dem allgemeinen Dekret betreffend die Teuerungszulagen zu diesem Zwecke dem Regierungsrat einen Kredit von 80,000 Fr. zur Verfügung stellte. Dieser Betrag ist für das Jahr 1917 auf 300,000 Fr. erhöht worden. Beide Kredite waren nicht hinreichend und auch nicht dazu bestimmt, jedem Lehrer und jeder Lehrerin eine Zulage zu gewähren; um sie zweckmässig zu verteilen, musste daher in jedem einzelnen Fall das Bedürfnis ermittelt werden. Trotzdem dabei mit aller Umsicht und Gründlichkeit vorgegangen wurde, war es nicht möglich, eine in allen Teilen vollständig gerechte und zufriedenstellende Verteilung vorzunehmen. Dieser Umstand, in Verbindung mit der fortschreitenden und für alle fühlbaren Teue-

rung, haben nun mit Recht dazu geführt, allen Lehrern und Lehrerinnen den Anspruch auf Teuerungszulagen zuzuerkennen.

Die Gemeinden haben seit dem Jahre 1916 ebenfalls Teuerungszulagen ausgerichtet, die an den meisten Orten im Jahre 1917 erhöht worden sind. Diese Gemeindezulagen waren aber der Masse nach sehr ungleich. Jede Gemeinde bewilligte sie auf eigene Faust, wobei in vielen Fällen nicht nur das Bedürfnis der Lehrerschaft, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und andere Umstände massgebend waren. Auch wurden sie nicht überall in gleicher Form bewilligt. An die Stelle von Teuerungszulagen traten namentlich bei den Mittelschulen Besoldungserhöhungen, an die der Staat ohne weiteres die Hälfte leistete; aber auch Alterszulagen und Gratifikationen wurden ausgerichtet. Wir haben über die in den beiden letzten Jahren von Staat und Gemeinden ausgerichteten Teuerungszulagen eine Statistik ausarbeiten lassen, die bei den Akten liegt.

Die nachstehende Gesetzesvorlage soll nun an Stelle dieser bunten Musterkarte eine grössere Einheitlichkeit treten lassen, dabei aber doch die Möglichkeit bieten, besondere Verhältnisse in gewissem Masse zu berücksichtigen, wie das ja auch für die Beamten und Angestellten des Staates vorgesehen ist. Ausser den besondern Verhältnissen der Zulageberechtigten sind in unserem Entwurf auch die Verhältnisse der Gemeinden, d. h. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Die zu lösende Hauptfrage ist das Mass der Zulagen. Die Lehrerschaft verlangt in einer Eingabe des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins vom 11. März 1918, dass sie in allen Teilen gleich behandelt werde wie die Beamten und Ange-

stellten des Staates Bern. Eine Anwendung der Bestimmungen des Dekretes vom 13. März 1918 auf unsere gesamte Lehrerschaft würde aber bei einem Bestand von rund 3500 Lehrkräften nur für den Staat eine Ausgabe von mehreren Millionen zur Folge haben und bei der Mehrzahl der Gemeinden würde zurzeit eine derartige Mehrbelastung auf entschiedenen Widerstand stossen. Wenn daher auch unsere Vorschläge weniger weit gehen, als die Lehrerschaft verlangt, so bedeuten sie doch immerhin eine fühlbare Erleichterung und andererseits eine beträchtliche Mehrleistung für Staat und Gemeinden gegenüber dem bisherigen Zustand.

Für das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden soll der Grundsatz gelten, dass beide die Zulagen zu gleichen Teilen ausrichten. Dieser Grundsatz erleidet nach dem Entwurf zwei Ausnahmen: Einmal sollen da, wo eine Gemeinde bereits Teuerungszulagen beschlossen hat, die über die Beträge hinausgehen, die sie nach dem Entwurf zu leisten hätten, diese Zulagen nicht herabgesetzt werden dürfen. Dieser Fall trifft im allgemeinen nur zu bei den grösseren städtischen Gemeinwesen, wo sich infolge der schwierigen Existenzverhältnisse auch grössere Zulagen rechtfertigen. Wir hatten ursprünglich eine Bestimmung in Aussicht genommen, wonach in diesen Fällen der Staat nur den Rest bis zum Betrag der allgemeinen gesetzlichen Teuerungszulage zu übernehmen hätte. Das würde für den Staat eine Minderausgabe bedeuten, die wir auf etwa 30—40,000 Fr. schätzen. Ins Gewicht fallen dabei eigentlich nur die von der Stadt Bern bewilligten Zulagen, wo aber auch die Teuerung, im ganzen genommen am empfindlichsten ist. In allen andern Gemeinden, die schon jetzt mehr als das vorgeschlagene gesetzliche Minimum leisten, wird die Ausrichtung der vollen staatlichen Zulagen keine stossenden Ungleichheiten schaffen. Wir sind daher der Ansicht, dass wegen der Stadt Bern allein keine Ausnahme von der Regel gemacht werden soll.

Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass für viele kleinere und schwerbelastete Gemeinden die ihnen aus dem Gesetz erwachsende Belastung nur schwer erträglich wäre. Für die Behandlung dieser Gemeinden besteht seit langem in unserer Schulgesetzgebung die Analogie in den ausserordentlichen Staatsbeiträgen. Wir schlagen daher in Art. 8 die Ausrichtung solcher Staatsbeiträge vor, wofür ein Kredit von 100,000 Fr. in das Budget aufgenommen werden soll.

Die dem Staat aus dem Gesetz erwachsenden Mehrauslagen berechnen wir wie folgt:

I. Primarschulen.

Total 2750 Lehrkräfte.

1100 Familien à 600 Fr.	Fr.	660,000
2200 Kinder à 100 Fr.	»	220,000
1470 Lehrerinnen und ledige Lehrer à 400 Fr.	»	588,000
240 zu Unterstützende à 100 Fr.	»	24,000
850 Arbeitslehrerinnen, die zusammen 1520 Klassen führen, per Klasse 50 Fr.	»	76,000

Zusammen Fr. 1,568,000

Davon zu Lasten des Staates die Hälfte Fr. 784,000
 Extrabeitrag für schwerbelastete Gemeinden » 100,000

Primarschulen total Fr. 884,000

II. Mittelschulen.

Total 750 Lehrkräfte.

450 Familien à 600 Fr.	Fr.	270,000
900 Kinder à 100 Fr.	»	90,000
300 Lehrerinnen und ledige Lehrer à 400 Fr.	»	120,000
30 zu Unterstützende à 100 Fr.	»	3,000
200 Arbeitsschulklassen à 50 Fr.	»	10,000

Zusammen Fr. 493,000

Davon zu Lasten des Staates die Hälfte Fr. 246,500

An diese Summe hat der Staat durch Besoldungserhöhungen in den Jahren 1916 und 1917 bereits aufgebracht . . » 131,177

Mithin hat er noch aufzubringen Fr. 115,323

Mittelschulen total Fr. 115,323

III. Haushaltungsunterricht.

Zirka 20 Haushaltungslehrerinnen à 25 Fr. Fr. 500
Erforderlicher Kredit mithin Fr. 999,823

Bern, den 1. Mai 1918.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 28. Juni 1918.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 1. Juli 1918.

Gesetz

betreffend die

Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern und Lehrerinnen an Gemeindeschulen werden im Jahr 1918 Kriegsteuerungszulagen ausgerichtet. Der Grosse Rat wird ermächtigt, so lange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen.

Art. 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

- a) Für verheiratete Lehrer 600 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind. Für die Berechnung der Zulage fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.
- b) Für verwitwete und geschiedene Lehrer, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleich viel wie für die verheirateten Lehrer.
- c) Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer 400 Fr.; sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50—200 Fr. erhöht werden.
- d) Verwitwete und geschiedene Lehrerinnen erhalten ebenfalls die Kinderzulagen nach Massgabe von lit. a.

Art. 3. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in Art. 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Art. 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

- a) Für verheiratete Lehrer mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 800 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind; mit einer Besoldung bis und mit 6000 Fr.: 700 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind; mit einer Besoldung über 6000 Fr.: 600 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind.
Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.
- b) Für verwitwete und geschiedene Lehrer, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleich viel wie für die verheirateten Lehrer.
- c) Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer: mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 500 Fr.; mit einer Besoldung über 4000 Fr.: 400 Fr.
Sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50 bis 300 Fr. erhöht werden.
- d) Verwitwete und geschiedene Lehrerinnen erhalten ebenfalls die Kinderzulagen nach Massgabe von lit. a.

Für die Berechnung der Besoldung fällt auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen in Betracht, insofern es einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht.

Abänderungsanträge.

Art. 4. Die Teuerungszulagen werden in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne dieses Gesetzes und sind als solche auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen anzurechnen. Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind.

Art. 5. Die von den Gemeinden vor Erlass dieses Gesetzes beschlossenen Teuerungszulagen dürfen nicht herabgesetzt werden.

Art. 6. Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, sowie an öffentlichen Schulen wirkende Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von wenigstens 50 Fr. für jede Klasse, wovon 25 Fr. zu Lasten des Staates, der Rest zu Lasten der Gemeinde fällt.

... wenigstens 80 Fr....
... wovon 40 Fr....

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung von Lehrern, die aktiven Militärdienst leisten, werden zur einen Hälfte von der Lehrerschaft, zur andern Hälfte von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Die Wirkung dieser Bestimmung beginnt mit dem 1. Juli 1918.

... werden von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen...

... 1. Oktober 1918.

Art. 8. Um schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft die Ausrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen zu erleichtern, ist ein jährlicher Kredit von 100,000 Fr. in das Budget des Staates aufzunehmen, der zu ausserordentlichen Staatsbeiträgen verwendet werden soll.

... von 150,000 Fr....

Art. 9. Der gemäss § 10 des Dekretes vom 13. März 1918 dem Regierungsrat zur Ausrichtung von vorläufigen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zur Verfügung gestellte Kredit von 500,000 Fr. ist auf die nach diesem Gesetz dem Staate auffallenden Leistungen anzurechnen.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt. Dabei sollen im allgemeinen die Bestimmungen des Dekretes vom 13. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerzulagen sinngemäss angewendet werden. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Gesetzes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Bern, den 28. Juni 1918.

Bern, den 1. Juli 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Im Namen der Kommission

der Präsident

Jenny.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(August 1917.)

Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen im Kanton Bern wurde eingeführt und geordnet durch das Gesetz vom 27. November 1852 über den Bezug einer Erb- und Schenkungsabgabe. An seine Stelle trat am 26. Mai 1864 ein neues Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Einzelne seiner Bestimmungen wurden durch Gesetz vom 4. Mai 1879 abgeändert. Zusammen mit diesem Abänderungsgesetz enthält dasjenige von 1864 die in Erbschaftssteuersachen heute noch geltende Ordnung.

Zwei Vorlagen, die eine teilweise Umgestaltung des Gegenstandes zum Zwecke hatten, wurden in den Jahren 1902 und 1905 vom Volke verworfen.

Die Entwicklung unserer Gesetzgebung zeigt eine stetige Erhöhung der Steueransätze und zum Teil eine Ausdehnung des Kreises der steuerpflichtigen Erben; allen Gesetzen und Entwürfen blieb der Grundsatz eigen, dass die direkte Erbfolge von der Steuer nicht getroffen wird.

Der fortschreitende Ausbau der Erbschaftssteuer ist eine Erscheinung, die sich in allen Ländern zeigt. Dabei wird neben der stärkeren Belastung der Seitenlinie in immer ausgedehnterem Masse auch die direkte Erbfolge zur Abgabe herbeigezogen. Abgesehen von fremden Staaten haben diesen Grundsatz eingeführt die Kantone Genf, Waadt, Basel-Stadt, St. Gallen, Schaffhausen, Glarus und Nidwalden.

Wenn wir heute mit dem Vorschlag vor den Regierungsrat treten, in unserem Kanton die Steuerpflicht auf die Erbfolge in der direkten Linie zu erstrecken, so veranlasst uns dazu die Not der Zeit. Die

Kriegsjahre haben uns eine schwere Erschütterung des Finanzhaushaltes gebracht. Der Ertrag vieler Einnahmequellen ist zurückgegangen, die Ausgaben dagegen sind gleich geblieben oder zum Teil erheblich gestiegen. Auch wenn es nach Friedensschluss gelingen wird, eine Besserung herbeizuführen, so ist es ausgeschlossen, mit den bisherigen Hilfsmitteln allein das Gleichgewicht wieder zu finden. Die Folgen des Krieges werden sich auch bei uns noch lange geltend machen.

Dabei handelt es sich nicht nur darum, den alten Zustand wieder herzustellen. Die Entwicklung der Dinge geht trotz dem Kriege weiter. Aufgaben, die schon vorher ihrer Lösung geharrt hatten, verlangen die baldige Inangriffnahme; ihre Dringlichkeit ist in der Zwischenzeit nur gewachsen. Dazu gesellen sich neue Pflichten, deren Erfüllung nicht hinausgeschoben werden darf, wenn nicht Volk und Land grossen Schaden nehmen sollen. Wir wollen hier nicht das ganze Verzeichnis dessen bringen, was getan werden muss; wir erinnern in diesem Zusammenhang bloss an die vom Grossen Rat anerkannte Notwendigkeit, die Besoldungen der Beamtenschaft mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen und an die weitere Pflicht des Kantons, auf dem Gebiet der Krankenversicherung die vom eidgenössischen Gesetzgeber aufgestellten Grundsätze mit staatlicher Hilfe auszuführen.

Sobald man aber von der Erbschaftssteuer einen wesentlichen Mehrertrag verlangt, kann dieser nur gefunden werden durch die Herbeiziehung der direkten Erbfolge zur Besteuerung.

Es ist klar, dass das Vermögen sich in der Hauptsache im engsten Kreis der Familie vererbt, d. h. zwischen Eltern und Kindern einerseits und zwischen Ehegatten andererseits. Der Betrag dieses Vermögens macht nach den Erfahrungen anderer Länder $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des sämtlichen Vermögens aus, das infolge Erbschaft oder Schenkung handändert. Im Kanton Bern wird dieser Hauptteil, sofern nicht kinderlose Ehegatten in Frage kommen, mit keiner Abgabe belastet. Diese wird nur bezogen auf dem Drittel oder Viertel des vererbten Vermögens, das an Seitenverwandte oder Nichtverwandte fällt.

Daraus ergibt sich, dass auch bei mässigen Ansätzen ein erheblicher Steuerertrag zu erwarten ist; die Masse des zur Versteuerung herangezogenen Vermögens erfährt eine sehr beträchtliche Vermehrung.

Es ist allerdings nicht zweifelhaft, dass die Besteuerung der direkten Erbfolge bei uns auf Widerstand stossen wird. Der Gedanke, dass das elterliche Vermögen den Kindern verfangen sei, ist bei uns besonders kräftig; er ist namentlich im deutschen Kantonsteil durch die frühere und heute noch stark nachwirkende Zivilgesetzgebung im Verhältnis von Mutter und Kindern anerkannt worden.

Auf der andern Seite sprechen alle diejenigen Gründe, die für die Erbschaftssteuer überhaupt geltend gemacht werden, grundsätzlich für die Besteuerung aller Erbschaften, auch derjenigen zwischen Eltern und Kindern. Auch hier handelt es sich um eine Vermehrung des Vermögens und damit der Leistungsfähigkeit; auch hier ist der Erwerb nicht durch eigene Arbeit erstritten worden, sondern fällt dem neuen Eigentümer mühelos zu; auch hier trifft die Abgabe den Pflichtigen im Augenblick, da er über neue Mittel verfügen kann und deshalb leistungsfähiger ist als jemals sonst; auch hier wird das Vermögen und nicht der Erwerb getroffen; auch hier werden Steuerobjekte herangezogen, die vorher — sei es gemäss gesetzlicher Bestimmung, sei es in Verletzung des Gesetzes — der Besteuerung entgangen waren. Für die bernischen Verhältnisse sind gerade die beiden letzten Erwägungen von grosser Bedeutung, da das Vermögen nach den Ansätzen unserer direkten Steuern verhältnismässig weniger belastet ist im Vergleich zum Arbeitseinkommen, als das anderswo geschieht, und da ferner unsere Vermögens- und Einkommenssteuern weder das gesamte Vermögen noch den gesamten Erwerb erfassen.

Die gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge geltend gemachten Gründe sprechen also nicht gegen den Grundsatz, wohl aber haben sie so viel Gewicht, dass sie eine andere, kleinere Belastung rechtfertigen. Damit wird der seit jeher von der bernischen Gesetzgebung verwirklichte Gedanke, die Steueransätze mit der Entfernung der Verwandtschaft wachsen zu lassen, auch für die neu der Steuer unterstellten Grade anerkannt.

Im übrigen darf wohl noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Notwendigkeit, dem Staate neue Mittel zuzuführen, offensichtlich ist, und dass uns keine andere Quelle zur Verfügung steht, deren Erschliessung sich so unter allen Gesichtspunkten empfiehlt wie die Erbschaftssteuer in neuer Fassung.

Ueber das System im allgemeinen sei folgendes gesagt: Wir beantragen, die bisherige Ordnung in

dem Sinne beizubehalten, dass nicht der gesamte Nachlass, sondern nur der Anteil des einzelnen Erben besteuert wird. Nach englischem Vorbild wird je länger je mehr die Heranziehung des Nachlasses in der Weise verlangt, dass zuerst die unverteilte Erbschaft eine Abgabe entrichtet und dass daneben eine zweite Abgabe von dem jedem Erben anfallenden Erbteil bezogen wird; Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer bestehen also nebeneinander. So viel zugunsten dieser Ordnung namentlich vom fiskalischen Standpunkt aus sich sagen lässt, so möchten wir ihre Einführung, wie bereits erwähnt, nicht befürworten. Wir halten den von uns vorgeschlagenen Schritt für gross genug und glauben, dass er unsern Verhältnissen am besten entspricht.

Notwendig und selbstverständlich ist, dass auch die bereits bestehenden Steuersätze in die Gesetzesrevision hineingezogen werden; eine Erhöhung ist angezeigt und vermag, wie die Erfahrung zeigt, ertragen zu werden, ohne dass damit Schädigungen, seien es des Volksganzen oder der einzelnen Erben, verbunden wären. Wenn die Rücksicht auf den Zusammenhang der Familie und die Sorge um das Familienvermögen gegenüber den Nachkommen und auch dem Ehegatten dem Gesetzgeber eine starke Beschränkung auferlegt, so gilt das in viel geringerem Masse für die Seitenlinie. Mit der Nähe der Verwandtschaft nimmt das Gefühl der Zusammengehörigkeit sehr rasch ab und damit auch das moralische Anrecht auf einen Teil des zur Teilung gelangenden Nachlasses. Sobald die direkte Erbfolge einer Steuer unterworfen ist, können die bisherigen Ansätze in der Seitenlinie nicht mehr aufrecht erhalten werden; das richtige Verhältnis wird nur dann hergestellt werden, wenn eine entsprechende Erhöhung durchgeführt wird.

Die Ansätze, die wir vorschlagen, sind im Vergleich zu andern Gesetzgebungen mässig, namentlich dann, wenn man bedenkt, dass diese letztern vor dem Weltkrieg erlassen wurden und für gewöhnliche Zeiten Geltung hatten. Es ist nicht zweifelhaft, dass sie namentlich in kriegführenden Ländern schon jetzt bedeutend erhöht worden sind oder erhöht werden sollen. Auch unser Kanton leidet bekanntlich stark unter den Kriegsfolgen und muss nun die immer als eine Reserve für schwere Zeiten angesehene Erbschaftssteuer vollständig ausbauen.

Ueber den Mehrertrag ist es nicht leicht, sich ein genaues Bild zu machen, da uns die notwendigen Angaben fehlen. Wir können annehmen, dass der Mehrertrag für die Seitenlinie sich zwischen 6—800,000 Fr. bewegen, und dass die Besteuerung der direkten Erbfolge 5—700,000 Fr. abwerfen wird. Wir kommen so zu einem Mehrertrag von 1,100,000 bis 1,500,000 Fr. Wenn man bedenkt, dass allein die Erhöhung der Besoldungen ungefähr 2 Millionen Mehrausgaben im Jahre bringen wird, so wird man nicht behaupten dürfen, dass diese Mehreinnahme über das durchaus Notwendige hinausgehe.

Aber auch vom Standpunkte des richtigen Masses, das in Steuersachen gewahrt werden muss, darf die Belastung nicht als zu hoch beurteilt werden. Der durchschnittliche Ertrag der Erbschaftssteuer beträgt zurzeit 650,000 Fr. Wenn wir den Mehrertrag auf 1,500,000 Fr. beziffern, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 2,150,000 Fr., oder auf den Kopf der Be-

völkerung berechnet von 3 Fr. 30, ein Betrag, der im Vergleich zu andern Staaten mit vollständiger Erbschaftssteuer als bescheiden angesehen werden muss. So beträgt der Durchschnitt im Mittel der Jahre 1904—6 in England 11 Fr. 24, in Frankreich 6 Fr. 41, in Holland 5 Fr. 60; der Ertrag in Genf im Jahre 1915 19 Fr. 56, in Waadt 5 Fr. 27, in Baselstadt 7 Fr. 05.

Ueber die Einzelheiten des Gesetzesentwurfes sei folgendes bemerkt:

Der Entwurf vereinigt in sich alle Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, so dass er sowohl das Gesetz von 1864, als dasjenige von 1879 zu ersetzen bestimmt ist. Die vielfachen seit 1864 eingetretenen Aenderungen in der Organisation unserer Behörden, sowie die Erfahrungen der mehr als 50 Jahre lassen es angezeigt erscheinen, die sämtlichen in Betracht fallenden Teile des Gegenstandes neu zu ordnen.

Wie jede andere Gesetzgebung ähnlichen Charakters betrifft das Gesetz nicht nur die Erbschaften, sondern auch die Schenkungen. In der Regel tritt der Steuerfall nur dann ein, wenn der Erblasser oder Schenker im Kanton Wohnsitz hat; ausnahmsweise auch dann, wenn der Erbfall oder die Schenkung im Kanton gelegenes Grundeigentum betrifft. Alles Grundsätze, die der bestehenden Gesetzgebung entnommen sind.

Ebenso lastet die Steuerpflicht wie bisher auf dem Erben oder Beschenkten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort oder seine Heimatgenössigkeit. Der Grundsatz, dass der Erbanfall das Steuerobjekt bilde, wird also beibehalten und die vielfach vorgeschlagene Nachlasssteuer, welche die gesamte Erbschaft vor der Verteilung trifft, und von der wir oben bereits gesprochen haben, abgelehnt. Für die auf die verschiedenen Erbteile fallenden Steuerbeträge haftet die gesamte Erbschaft.

Um bei Erbschaften, die ganz oder teilweise aus Liegenschaften bestehen, eine zweifache Belastung durch Erbschaftssteuer und Handänderungsabgabe zu vermeiden, wird der Grundsatz aufgestellt, dass die für die Handänderung bezahlte Abgabe von der Erbschaftssteuer in Abrechnung gebracht werden kann.

Bei der Festsetzung der Steuer muss naturgemäss unterschieden werden zwischen der Besteuerung der direkten Linie und der Seitenverwandtschaft; es geschieht dies sowohl in bezug auf den Steueransatz, als in bezug auf die steuerfreien Abzüge und die Progression.

Für die direkte Linie schlagen wir vor einen Steueransatz von 2%, einen steuerfreien Betrag von 5000 Fr., sofern der Erbteil nicht mehr beträgt als 20,000 Fr., und einen Zuschlag, der von 25% bei einem Erbanfall von mehr als 50,000 Fr., bis zu 100% bei einem solchen von mehr als 200,000 Fr. steigt, jeweilen für den Mehrbetrag berechnet.

Man kann naturgemäss über diese Ansätze verschiedener Ansicht sein und sowohl für ihre Erhöhung wie für ihre Herabsetzung Gründe geltend machen. Ausschlaggebend ist die Erwägung, ob die Belastung erträglich und eine Beeinträchtigung des Familienvermögens ausgeschlossen sei. Wir glauben beides mit aller Sicherheit bejahen zu können, wie die folgenden Zahlen zeigen. Es beträgt die Steuer bei einem Erbteil

von	5,000	Fr.	nichts.		
»	8,000	»	= 60	Fr	= 0,75 ‰
»	10,000	»	= 100	»	= 1 ‰
»	12,000	»	= 140	»	= 1,166 ‰
»	15,000	»	= 200	»	= 1,333 ‰
»	20,000	»	= 300	»	= 1,5 ‰
»	30,000	»	= 600	»	= 2 ‰
»	50,000	»	= 1,000	»	= 2 ‰
»	70,000	»	= 1,500	»	= 2,143 ‰
»	100,000	»	= 2,250	»	= 2,25 ‰
»	120,000	»	= 2,850	»	= 2,375 ‰
»	150,000	»	= 3,750	»	= 2,5 ‰
»	170,000	»	= 4,450	»	= 2,617 ‰
»	200,000	»	= 5,500	»	= 2,75 ‰
»	300,000	»	= 9,500	»	= 3,166 ‰
»	500,000	»	= 17,500	»	= 3,5 ‰

Man wird wohl nicht behaupten können, dass diese Leistungen irgendwie den Vermögensstamm angreifen oder den Erbteil auch nur wesentlich verkleinern.

Den Nachkommen gleichgestellt wird der Ehegatte, sofern aus der Ehe Kinder vorhanden sind. Als einziger Unterschied wird für ihn der Abzug von 5000 Fr. nur gewährt, wenn der Erbteil nicht höher ist als 10,000 Fr.

Für Erbfälle, in denen die Ehefrau nach altbernischem Recht die Alleinerbin des Mannes ist, wird die Erleichterung getroffen, dass die Ehefrau nicht nur für sich, sondern auch für jedes Kind 5000 Fr. in Abzug bringen kann, sofern das ererbte Vermögen nicht das dreifache der abzugsberechtigten Beträge übersteigt. Hinterlässt der Ehemann also z. B. eine Frau und 4 Kinder, so sind abzugsberechtigt 25,000 Fr., wenn der gesamte Nachlass 75,000 Fr. nicht übersteigt. Auch hier ergibt sich eine Belastung, die durchaus mässig ist.

Die zweite Gruppe von Erben umfasst die aufsteigende Linie (Eltern, Grosseltern usw.), die Ehegatten bei kinderloser Ehe, die Seitenverwandten und die Nichtverwandten. Die Erben werden je nach ihrer Stellung zum Erblasser in 8 Gruppen geteilt. Die Steueransätze sind höher als bei der direkten Linie und nehmen mit der Entfernung der Verwandtschaft zu, die steuerfreien Abzüge sind kleiner und die Progression rascher.

Auch hier kann man über die vorgeschlagenen Zahlen verschiedener Meinung sein. Wir glauben, dass sie sich durchwegs im Rahmen des Zulässigen halten. Es bezahlen bei einem Erbteil von

	Eltern	Geschwister	Neffen und Nichten	Nicht-verwandte
20,000 Fr.	800 Fr.	1,200	2,000	3,000
40,000 »	1,750 »	2,625	4,375	6,562.50
60,000 »	2,850 »	4,275	7,125	10,687.50
100,000 »	5,500 »	8,250	13,750	20,625.—
150,000 »	9,500 »	14,250	23,750	35,625.—
200,000 »	13,500 »	20,250	33,750	50,625.—

Für das Veranlagungsverfahren wird der Grundsatz festgehalten, dass der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einreichen muss. Gestützt darauf und auf ihre eigenen Untersuchungen stellt die Steuerverwaltung den Betrag der zu entrichtenden Steuer fest. Ist der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden, so kann er die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen. Für die Einzelheiten verweisen wir auf den Entwurf.

Eine ausführliche Ordnung erhält der Steuerbezug, wobei insbesondere dem Steuerpflichtigen das Recht auf Rückforderung, dem Staat dasjenige auf Nachbezug eingeräumt wird, falls die Steuer irrtümlich zu hoch oder zu niedrig berechnet worden ist.

Ein weiterer Abschnitt ordnet die Folgen der Säumnis und der Steuerverschlagens. Im ersten Falle können Bussen von 5—1000 Fr. ausgesprochen werden, im zweiten wird eine Nachsteuer vom doppelten Betrage der entgangenen Steuer bezogen.

Zum Schluss wird der Anteil der Gemeinden an der Steuer festgelegt; er soll der bisherigen Ordnung entsprechend 10% betragen.

Wir ersuchen den Regierungsrat, den Gesetzesentwurf mit seiner Empfehlung an den Grossen Rat zu leiten.

Bern, den 14. August 1917.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Gesetz

über die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gegenstand der Steuer.

Art. 1. Der Erbschaftssteuer unterliegt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeder Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches), sofern derselbe Grundstücke zum Gegenstande hat, welche im Gebiete des Kantons Bern liegen.

1. Erbschaftssteuer.

Wird der Gegenstand des Vermögenserwerbs durch bewegliches Vermögen gebildet, so tritt die Steuerpflicht ein, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte, ohne Rücksicht darauf, wo sich die geerbten Sachen befinden.

Dem Vermögenserwerb von Todes wegen ist derjenige infolge Vorempfanges auf Rechnung künftiger Erbschaft gleichgestellt. (Art. 626, ZGB.).

Art. 2. Der Schenkungssteuer unterliegt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, welche im Gebiete des Kantons Bern gelegen sind.

2. Schenkungssteuer.
a) Grundsatz.

Besteht der Gegenstand der Schenkung in beweglichem Vermögen, so tritt die Steuerpflicht ein, sofern der Schenker zur Zeit der Schenkung im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Art. 3. Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskafes (Art. 495 Z. G. B.) und der Stiftung (Art. 80 und ff. Z. G. B.), sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

b) Begriff der Schenkung.

Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Art. 1. Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches), welcher bewegliches Vermögen zum Gegenstand hat, unterliegt, ohne Rücksicht darauf, wo sich die geerbten Sachen befinden, der Erbschaftssteuer nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen, welcher im Gebiete des Kantons Bern gelegene Grundstücke zum Gegenstande hat, ist steuerpflichtig.

Al. 3 unverändert.

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluss aus.

3. Gemeinsame Bestimmungen. Art. 4. Als Grundstücke im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten die in Art. 655 des schweizerischen Zivilgesetzbuches genannten Vermögensgegenstände.

a) Begriff des Grundstücks.

b) Begriff des Wohnsitzes.

Der Wohnsitz im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 23—26) des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Beerbung einer im Kanton Bern als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.

II. Die Steuerpflicht.

1. Grundsatz. Art. 5. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher nach Massgabe der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes Vermögen erwirbt.

Der Wohnsitz und die Heimatgenössigkeit des Erwerbers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

2. Ausnahmen von der Steuerpflicht. Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

1. Der Staat,
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen,
3. die Kirchgemeinden,
4. die Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt,
5. öffentliche und gemeinnützige Anstalten und Stiftungen im Kanton: Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungs- und Rettungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters und bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen. Immerhin soll, sofern es sich um ausserkantonale Anstalten und Stiftungen handelt, darauf Rücksicht genommen werden, ob der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

3. Die Tragung der Steuerpflicht. Art. 7. Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, so haftet jede derselben nur für die Steuer hinsichtlich des auf sie selbst entfallenden Anteils an der Schenkung.

a) Schenkungssteuer.

Besondere Abmachungen unter den Beschenkten, sowie Verfügungen des Schenkers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht als solche, ihren Umfang und ihre Verteilung aus.

b) Erbschaftssteuer.

Art. 8. Die Erbschaftssteuer lastet auf der Erbschaft als solcher, und es haften mehrere Miterben solidarisch für den ganzen zu entrichtenden Steuerbetrag bis zum Betrage ihres eigenen Erbteils.

Der Erbe hat die Steuer auch für die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten nach

Abänderungsanträge.

dem auf diese Personen anwendbaren Steueransatz zu bezahlen. Dafür steht ihm jedoch ein gesetzliches Rückforderungsrecht zu, und er kann die ausgelegten Steuersummen vom Betrage der Vermächtnisse oder Schenkungen in Abzug bringen, beziehungsweise die Herausgabe der vermachten oder geschenkten Gegenstände bis zur erfolgten Rückzahlung verweigern. Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Vermächtnisnehmer oder Beschenkten ihm gegenüber besteht nicht.

Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten die Steuer direkt zu entrichten.

Art. 9. Muss der Erbe die Erbschaft einem Nacherben herausgeben, so kann er die ganze von ihm für seine Person entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug bringen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person gar nicht oder zu einem geringeren Ansätze steuerpflichtig wäre als der Vorerbe.

Schuldet dagegen der Nacherbe für seine Person eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er die Differenz bei der Uebernahme der Erbschaft nachzubezahlen.

e) Besteuerung bei Nacherben-einsetzung.

III. Der Steueransatz.

Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. Grund-satz.

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers zwei vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages,
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker zwei vom Hundert, in andern Fällen 4 vom Hundert,
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 4 vom Hundert,
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 6 vom Hundert,
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern und Stiefeltern 8 vom Hundert,
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 10 vom Hundert,
7. für Grössoheim und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vettern und Basen 12 vom Hundert,
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 15 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

... oder Schenkers eins vom Hundert des erworbenen...

...oder Schenker eins vom Hundert, in andern Fällen 4 vom Hundert,

Art. 11. Zu den auf Grund der ordentlichen Steueransätze (Art. 10 hievor) festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

2. Steuer-zuschlag.

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind:
vom Vermögenserwerb über
50,000 Fr. 25 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über
100,000 Fr. 50 % der Steuer,

vom Vermögenserwerb über	
150,000 Fr.	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
200,000 Fr.	100 % der Steuer;

2. für alle übrigen Bedachten:

vom Vermögenserwerb über	
25,000 Fr.	25 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
50,000 Fr.	50 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
75,000 Fr.	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
100,000 Fr.	100 % der Steuer.

Bei der Festsetzung des Steuerzuschlages werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinanderliegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

3. Verhältnis zur Handänderungsabgabe.

Art. 12. Insoweit der Gegenstand eines Vermögenserwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung in Grundstücken besteht, darf von der hiefür geschuldeten Erbschafts- oder Schenkungssteuer der Betrag einer nach Massgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu entrichtenden Handänderungsabgabe abgezogen werden. Gehen ererbte Grundstücke zunächst auf eine Erbengemeinschaft über, so kann nur die von dieser geschuldete Handänderungsabgabe mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden.

Uebersteigt der Betrag der Handänderungsabgabe denjenigen der für die betreffenden Liegenschaften bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer, so wird nur der Ueberschuss der Handänderungsabgabe geschuldet.

Eine Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als 2 Jahre nach Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt.

IV. Die Steuerberechnung.

1. Grundsatz. Art. 13. Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb unter 1000 Fr. wird nicht besteuert. Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigten bezeichneten Posten ob.

2. Abzüge. Art. 14. Der Erbe ist berechtigt, vom Betrag des geerbten Vermögens die darauf haftenden Erbschaftsschulden, sowie die ihm durch den Erblasser zur Ausrichtung überbundenen, von ihm tatsächlich aus-

Abänderungsanträge.

vom Vermögenserwerb über	
200,000 Fr.	100 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
300,000 Fr.	125 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
400,000 Fr.	150 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
600,000 Fr.	175 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
800,000 Fr.	200 % der Steuer;

gerichteten Vermächtnisse und Vergabungen in Abzug zu bringen. Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht des Erben gemäss Art. 8, Abs. 2 dieses Gesetzes.

Wird in andern Fällen des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Gegenstand des letztern durch eine seitens des Erblassers oder Schenkers verfügte Auflage in seinem Wert tatsächlich vermindert, so kann der Betrag der Verminderung ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für die Berechnung dieser Abzüge gelten die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Gesetzes.

Die Nacherbeneinsetzung unterliegt der Regelung durch Art. 9 dieses Gesetzes.

Art. 15. Von dem nach Massgabe des Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen die nachfolgenden Abzüge gemacht werden:

b) Ausserordentliche.

1. 500 Fr., sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbs 2000 Fr. nicht übersteigt,
2. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig gemachten, vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen, Vergabung an eine der in Art. 6 dieses Gesetzes genannten Korporationen, Anstalten und Stiftungen,
3. 2000 Fr. bei Schenkungen an Nachkommen, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung 5000 Fr. nicht übersteigt,
4. 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil 20,000 Fr. nicht übersteigt,
5. 5000 Fr., beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb 10,000 Fr. nicht übersteigt,
6. 5000 Fr. für den Ehegatten des Erblassers und 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, wenn die Ehe unter altbernischem Recht stand und aus derselben Nachkommen vorhanden sind, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das dreifache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt,
7. beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der Wert des von diesen Personen übernommenen Hausrates.

Bei der Feststellung des Anteils eines Bedachten im Sinne dieses Artikels werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinander liegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Erwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

Art. 16. Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen nach ihrem wahren Werte im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen.

3. Wertbemessung.
a) Grundsatz.

Art. 17. Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der

b) bei körperlichen Sachen.

Wert eines Grundstückes von der Grundsteuerschätzung erheblich abweicht, kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schätzung des Verkehrswertes verlangen. Dieselbe wird durch die in Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission ausgeführt. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschüssen.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

c) Bei Rechten und Forderungen. Art. 18. Bei Rechten und Forderungen, welche einen Kurswert haben, wird der letztere der Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

In allen andern Fällen ist auf den titelmässigen Betrag des Anspruches abzustellen, sofern nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass derselbe dem wahren Werte nicht entspricht. In diesem letztern Falle, sowie wenn der Wert nicht titelgemäss feststeht, ist auf den Verkehrswert abzustellen.

d) Bei wiederkehrenden Leistungen. Art. 19. Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Schleiss, Nutznussung und dergleichen) gebildet, oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verpfändungsvertrag, so wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zu Grunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte.

V. Das Veranlagungsverfahren.

1. Grundsatz. Art. 20. Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund einer durch den Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Für Minderjährige oder Bevormundete ist der Inhaber der elterlichen Gewalt, beziehungsweise der Vormund zur Einreichung verpflichtet. Muss einer Person wegen unbekannten Aufenthaltes ein Beistand bestellt werden, so liegt diesem die Erstattung der Anzeige ob.

Der Steuerpflichtige, beziehungsweise sein Vertreter ist gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Er hat dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsachen beziehen, vorzulegen.

Die Akten eines amtlichen Inventars oder einer amtlichen Erbschaftsliquidation sind der Steuerverwaltung durch die ausführenden Organe auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

2. Die Steueranzeige. Art. 21. Die Steueranzeige ist in schriftlicher Form einzureichen. Sie soll angeben:

- a) Form und Inhalt.
1. Namen, Vornamen, Heimat und Wohnort des Erblassers oder Schenkers,
 2. beim Vermögenserwerb von Todes wegen Todes-tag und Sterbeort des Erblassers,
 3. Namen, Vornamen und Wohnort des Steuerpflichtigen,
 4. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem Steuerpflichtigen,
 5. beim Vermögenserwerb durch Vermächtnis oder Schenkung von Todes wegen, sowie bei Erbauskau und bei Uebergang der Erbschaft an

- einen Nacherben Namen, Vornamen und Wohnort des Erben, beziehungsweise des Vorerben,
6. den Gegenstand des Vermögenserwerbs in seinem Brutto- und Nettobetrag (Vermögen, Schulden und Auflagen),
 7. den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes und zwar beim Erwerb von Todes wegen durch Erben oder Nacherben, den Tag des Erbschaftsantrittes, bei Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen den Tag der Fälligkeit derselben, sofern diese vom Erblasser ausdrücklich geordnet wurde (Art. 562, 567—569 Z. G. B.), bei Schenkung unter Lebenden den Tag des Vollzuges, beziehungsweise der Fälligkeit.

Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vermögenserwerb nach Ansicht des Erwerbers den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht.

Die Aktenstücke, welche sich auf den Grund des steuerpflichtigen Vermögenserwerbes beziehen, wie letztwillige Verfügungen und Auszüge aus denselben, Erbverträge, Schenkungsurkunden und dergleichen, sind der Steueranzeige im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Vorbehalten bleibt die Anforderung weiterer Nachweise gemäss Art. 20, Absatz 2 hievor.

Die Anzeige muss die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters tragen.

Art. 22. Die Steueranzeige ist bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirks einzureichen, in welchem sich der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Wohnsitz des Schenkers zur Zeit der Schenkung befand.

b) Ort der Einreichung.

Beim Erwerb von Grundstücken eines ausserhalb des Kantons wohnhaften Erblassers oder Schenkers ist die Steueranzeige bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich die erworbenen Grundstücke oder deren wertvollerer Teil, nach Massgabe der Grundsteuerschätzung berechnet, befinden.

Art. 23. Die Einreichung hat zu erfolgen:

c) Zeit der Einreichung.

1. Seitens der Erben binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (Art. 567—569 Z. G. B.),
2. seitens der Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten binnen 30 Tagen nach Fälligwerden ihres Anspruches gegenüber dem Erben (Art. 562 Z. G. B.),
3. seitens des durch Erbvertrag Ausgekauften binnen 30 Tagen seit Abschluss des Erbvertrages,
4. seitens des Nacherben binnen 30 Tagen seit dem Uebergang der Erbschaft,
5. seitens des Beschenkten binnen 30 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung,
6. seitens der Erben eines verschollen Erklärten binnen 30 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.

Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen (Erben, Vorerben, Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkte) über, so kann für sie eine gemeinsame Steueranzeige innerhalb der unter Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist eingereicht werden. Sämtliche Beteiligte sind dabei für die richtige und rechtzeitige Einreichung verantwortlich.

3. Amtliche Einschätzung. Art. 24. Der Amtsschaffner übersendet die eingelaufene Steueranzeige mit sämtlichen Beilagen unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung.

a) Vorbereitung.

Dieselbe prüft die Anzeige und veranstaltet die erforderlichen Erhebungen zur Erhaltung ihrer Richtigkeit. Sowohl der Steuerpflichtige und sein Vertreter, als auch sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung und zur Vorlegung der von ihnen verlangten Aktenstücke verpflichtet.

b) Einvernahme des Steuerpflichtigen.

Art. 25. Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend, oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie den Steuerpflichtigen, beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen und unter Ansetzung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ebenso können dem Steuerpflichtigen, mit der gleichen Fristansetzung, die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann binnen der Beantwortungsfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihm ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder durch den Steuerverwalter oder einen von ihm bezeichneten Beamten. Ueber die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die schriftliche Einvernahme, die Stellung von Erläuterungsfragen und die Terminansetzung zur mündlichen Einvernahme geschehen durch eingeschriebenen Brief.

c) Folgen der Auskunftsverweigerung.

Art. 26. Verweigert der Steuerpflichtige bei der mündlichen oder schriftlichen Einvernahme, beziehungsweise auf die gestellten Erläuterungsfragen die verlangte Auskunft, oder lässt er die ihm gesetzten Fristen unbenutzt verstreichen, oder bleibt er im angesetzten Termin ohne Entschuldigung aus, so wird hierüber ein amtliches Protokoll aufgenommen.

Der säumige Steuerpflichtige verliert sein Beschwerderecht gegenüber der amtlichen Einschätzung, sofern er nicht vor der Beschwerdeinstanz erhebliche Entschuldigungsgründe nachweisen kann. Als solche gelten Krankheit, Tod, Landesabwesenheit und Militärdienst des Steuerpflichtigen.

Bei ausdrücklicher Antwortsverweigerung fällt das Beschwerderecht schlechtweg dahin.

d) Vornahme und Eröffnung der Einschätzung.

Art. 27. Haben die erforderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahme stattgefunden, oder sind die für die letztere gesetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung auf Grund des ihr vorliegenden Aktenmaterials die amtliche Einschätzung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Hat der Steuerpflichtige die von ihm verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes.

Die amtliche Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 28. Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der 4. Beschwerde.
amtlichen Einschätzung kann der Steuerpflichtige
beim Verwaltungsgerichte gegen dieselbe Beschwerde
führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3
dieses Gesetzes.

Das Verfahren richtet sich nach den bestehenden
gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsrechts-
pflege. Immerhin findet ein Aussöhnungsversuch nicht
statt. Parteikosten werden nicht gesprochen. Die Ge-
richtsgebühr beträgt 5—300 Fr.

Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer
auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchungen
endgültig fest, ohne an die Parteibegehren, bezie-
hungsweise die amtliche Einschätzung gebunden zu
sein.

VI. Der Steuerbezug.

Art. 29. Der Steuerpflichtige hat den festgesetz- 1. Die Steuer-
ten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 14 zahlung.
Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung,
oder, falls Beschwerde geführt wurde, seit der
Eröffnung des Beschwerdeentscheides bei derjenigen
Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die
Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22 dieses Ge-
setzes).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugs-
zins von 5% geschuldet.

Art. 30. Sobald die Steuereinschätzung infolge 2. Steuer-
unbenützten Ablaufes der Beschwerdefrist oder in- eintreibung.
folge Eröffnung des Beschwerdeentscheides rechts-
kräftig geworden ist, macht die Steuerverwaltung hie-
von dem zum Steuerbezüge zuständigen Amtsschaff-
ner Mitteilung. Derselbe hat binnen fünf Tagen nach
unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist für den Steuer-
betrag samt Verzugszins Betreibung anzuheben.

Die unbestritten gebliebene amtliche Einschätzung
gemäss Art. 27 dieses Gesetzes wird einem vollstreck-
baren gerichtlichen Urteile im Sinne des Art. 80
Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und
Konkurs gleichgestellt.

Art. 31. Für den von einem Steuerpflichtigen ge- 3. Steuer-
schuldeten Steuerbetrag haftet ein gesetzliches Pfand- sicherung.
recht auf den von ihm durch Schenkung oder von
Todes wegen erworbenen Grundstücken. Dasselbe geht
allen zur Zeit jenes Erwerbes bereits auf den Grund-
stücken ruhenden Pfandrechten nach und erlischt
nach 2 Jahren seit Einreichung der Steueranzeige,
sofern nicht binnen dieser Frist die amtliche Ein-
schätzung gemäss Art. 24 des Gesetzes erfolgt.

Art. 32. Erweist sich die bezahlte Steuersumme 4. Rück-
infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erb- forderung und
schaftsschulden oder dinglicher Belastungen der er- Nachbezug.
worbenen Vermögensstücke, wodurch der vom Steuer-
pflichtigen gemachte Vermögenserwerb tatsächlich
verringert wird, als zu hoch, so steht dem Steuer-
pflichtigen für den zu viel bezahlten Steuerbetrag
ein Rückforderungsrecht zu.

Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Weg-
fallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Be-
lastungen auf den erworbenen Vermögensgegenstän-
den der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so
kann der zu wenig bezahlte Betrag durch die Steuer-
verwaltung nachgefordert werden. Der Steuerpflich-
tige hat den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

Rückforderung und Nachforderung können binnen drei Jahren seit der Steuerzahlung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte als einziger Instanz geltend gemacht werden. Eine Verzinsung der zurückerstattenden oder nachzubehaltenden Steuerbeträge findet nicht statt.

VII. Steuerbusse, Säumnisverfahren und Nachsteuer.

1. Steuerbusse.

Art. 33. Der Steuerpflichtige, welcher die in Art. 23 und 32 dieses Gesetzes für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhält, verfällt einer Steuerbusse von 5—100 Fr.

Die Steuerbusse wird durch die Finanzdirektion auf Antrag der Steuerverwaltung, unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis, sowie der übrigen in Betracht fallenden Tatumstände, festgesetzt und dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Unterzieht sich der Steuerpflichtige ausdrücklich oder stillschweigend der Bussverfügung, so wird letztere gleich einem rechtskräftigen Administrativurteil vollstreckbar. Will sich der Steuerpflichtige der Verfügung widersetzen, so hat er dies binnen 10 Tagen seit der Eröffnung der Steuerverwaltung durch eingeschriebenen Brief zu erklären, woraufhin die Angelegenheit den Strafgerichten zur Beurteilung überwiesen wird.

2. Säumnisverfahren. a) Grundsatz.

Art. 34. Erhält die Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Art. 32 Abs. 2 Kenntnis von einem Steuerfall, so unterbreitet sie die Angelegenheit der Finanzdirektion zum Zwecke der Bussverfügung. Gleichzeitig setzt sie mit eingeschriebenem Brief dem Steuerpflichtigen eine zehntägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren nach Massgabe der Art. 24—28 dieses Gesetzes Anwendung.

Lässt der Steuerpflichtige die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, so tritt die Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes ein.

b) Anzeige-pflicht.

Art. 35. Sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie die praktizierenden Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die anlässlich der Ausübung amtlicher oder beruflicher Funktionen zu ihrer Kenntnis gelangen, binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Staatsbeamte und Notare, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, oder die ihnen gemäss Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes obliegende Auskunftserteilung verweigern, werden ihrer Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Gemeindebehörden und Beamte verfallen einer Ordnungsbusse von 2—50 Fr., welche nach Massgabe des Art. 33 hievon zu verhängen ist.

c) Auszüge aus den Zivilstandsregistern.

Art. 36. Die Zivilstandsbeamten haben der Amtsschaffnerei ihres Amtsbezirkes monatlich Auszüge aus den Totenregistern nach Mitgabe der ihnen durch die Steuerverwaltung zu liefernden Formulare einzureichen.

Sie haben überdies bei jeder Anmeldung eines Todesfalles dem Anmeldenden zu Händen allfälliger Erben des Verstorbenen ein Formular für die Steueranzeige auszuhändigen.

Abänderungsanträge.

Art. 37. Wer durch Steuerverschlagmiss dem Staat die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Ein Steuerverschlagmiss begeht:

1. Der Steuerpflichtige, welcher in der Steueranzeige, beziehungsweise bei der nachfolgenden Einvernahme den steuerpflichtigen Vermögenserwerb nicht oder nicht vollständig angibt,
2. der Steuerpflichtige, welcher die ihm zur nachträglichen Einreichung einer Steueranzeige gesetzte Frist unbenützt verstreichen lässt (Art. 34, Abs. 3 dieses Gesetzes), sofern er nicht erhebliche Entschuldigungsgründe im Sinne von Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes nachweisen kann.

Unrichtige Schätzung von Vermögensgegenständen gilt nicht als unvollständige Angabe, sofern dabei eine Täuschungsabsicht nicht nachgewiesen ist.

Art. 38. Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerverschlagmiss Kenntnis, so veranstaltet sie von Amtes wegen die nötigen Untersuchungen, unter mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des Steuerpflichtigen. Hierauf setzt sie den Betrag der geschuldeten Nachsteuer fest und eröffnet denselben dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief. Das Verfahren richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgerichte Beschwerde führen. Art. 28 dieses Gesetzes findet analoge Anwendung.

Art. 39. Am Platze eines verstorbenen Nachsteuerpflichtigen haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer, gleichgültig, ob sie zur Zeit des Todes des ersten Nachsteuerpflichtigen bereits festgestellt war oder nicht. Das Nachsteuerverfahren wird ihnen gegenüber in gleicher Weise durchgeführt wie gegen den Nachsteuerpflichtigen selbst.

Der Anspruch des Staates auf Erhebung der Nachsteuer verjährt in jedem Falle binnen zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem letzten Tage der gemäss Art. 23 dieses Gesetzes zur Einreichung der Steueranzeige gesetzten Fristen. Ihr Lauf wird durch jede Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung, sowie durch die Eröffnung der Nachsteuerbefreiung unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 130 und folgende des Obligationenrechtes entsprechende Anwendung.

VIII. Anteil der Gemeinden am Steuerertrag.

Art. 40. Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen 10% derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte. Befindet sich der letztere ausserhalb des Kantons (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 dieses

...fallen 15% derjenigen Einwohnergemeinde...

Gesetzes), so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in welchen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke liegen.

Die Verwendung der Gemeindeanteile wird durch Gemeindereglement geordnet.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung früherer Gesetze. Art. 41. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer nebst Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 und zugehörigen Vollziehungsverordnungen.

2. Vollziehungsklausel. Art. 42. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Ebenso ist er befugt, mit andern Kantonen und Staaten Gegenrechtserklärungen auszutauschen.

In Fällen einer unbilligen steuerrechtlichen Behandlung von Schweizerbürgern seitens eines ausländischen Staates kann der Regierungsrat unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften die geeigneten Gegenmassnahmen treffen (Retorsion).

3. Uebergangsbestimmung. Art. 43. Steuerfälle, bei denen der Grund des Vermögenserwerbs vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstand, werden in allen Teilen nach Massgabe der bisherigen Gesetzgebung behandelt.

Entsteht der Grund des Vermögenserwerbs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt das letztere für die Beurteilung aller in Betracht fallenden Rechtsfragen.

Auf Vorempfänge insbesondere, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurden, finden, sofern der Erblasser nach dem genannten Zeitpunkte stirbt, die Vorschriften des neuen Gesetzes Anwendung.

Bern, den 30. August 1917.

Bern, den 5. November 1917.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Namens der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Alb. Berger.

Strafnachlassgesuche.

(Juli 1918.)

1. **Hirschi** geb. Herren, Anna Elisabeth, Alfreds Ehefrau, von Eggiwil, geb. 1873, Speziererin, Hopfenweg 18 in Bern, wurde am 7. Dezember 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches** zu einer Busse von 25 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Die Hirschi machte sich der genannten Widerhandlung dadurch schuldig, dass sie am Morgen des 7. November 1917 ihren Verkaufsladen schon um 8 Uhr 10 Minuten anstatt erst 8¹/₂ Uhr öffnete. Sie bestritt vor dem Richter nicht, dass der Laden um die genannte Zeit offen gestanden habe, machte aber geltend, dass die Türe nur wegen der vorzunehmenden Reinigung des Ladens geöffnet, und dass nichts verkauft wurde. Der Anzeiger beharrte dagegen darauf, dass der Laden zum Zwecke des Verkaufes geöffnet worden sei; er habe den eingeklagten Tatbestand selbst wahrgenommen und sei übrigens beim Betreten des Ladens von einem Mädchen gleich gefragt worden, was er zu kaufen wünsche. Frau Hirschi, die in der Folge auch in den Laden getreten sei, habe gesagt, ihr Knabe habe den Laden vorzeitig geöffnet; man habe nicht recht gewusst, wie spät es sei. Die Gesuchstellerin bittet um Erlass der Strafe, indem sie nochmals die genannten Gründe geltend macht. Aus den Akten geht hervor, dass unzweifelhaft eine Widerhandlung gegen die Vorschriften vorliegt. Der städtische Polizeidirektor empfiehlt Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Der Regierungstatthalter beantragt dagegen Abweisung des Begnadigungsgesuches in seinem vollen Umfange, indem er betont, dass die Hirschi nicht die einzige Gewerbetreibende sei, die gegenwärtig unter den verschiedenen Einschränkungen leide und bei Widerhandlungen mit empfindlichen Bussen belegt werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass

die ausgesprochene Busse nicht im richtigen Verhältnis zur Schwere der Widerhandlung steht. Auch in Anwendung leichterer Strafen kann den in Frage stehenden Vorschriften die gehörige Nachachtung verschafft werden. Eine Busse von 10 Fr., wie sie der städtische Polizeidirektor beantragt, scheint der Schwere des Verschuldens besser zu entsprechen. Frau Hirschi hat überdies noch 9 Fr. Gerichtskosten zu bezahlen; sie ist somit für ihre Verfehlung genügend bestraft. Der Regierungsrat beantragt deshalb Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

2. **Loosli**, Gottlieb, von Sumiswald, geb. 1878, Fabrikarbeiter, wohnhaft auf der Lugenbachmatte bei Wasen, wurde vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen **Verleumdung** zu drei Tagen Gefängnis und einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Loosli machte sich der Verleumdung dadurch schuldig, dass er in einem an die kantonale Finanzdirektion gerichteten Steuernachlassgesuch die Gemeindebehörden von Sumiswald unbegründeterweise verschiedener strafbarer Handlungen bezichtigte. Er behauptete, die Gemeindebehörde sauge ihn beständig aus, und die Leute mit grossem Einkommen würden geschont. Sein alter gebrechlicher Vater sei aus seiner Heimatgemeinde Sumiswald verstossen worden. Der Gemeinderat mache Reisen für 2000—3000 Fr. und entnehme das Geld alles dem Gemeindegeld usw. Vor dem Richter hielt Loosli seine Behauptungen durchaus aufrecht; seine ganze Beweisführung bestand darin, dass er eine Frau als Zeuge mitbrachte, welche aussagte, eine

andere Frau habe einmal gesagt, sie habe eine Reise des Gemeinderates mitgemacht, und damals habe der Gemeindeschreiber alles aus der Gemeindekasse bezahlt. Der Gesuchsteller liest auch in seinem Begnadigungsgesuche nicht etwa zurück, sondern er beruft sich einzig und allein auf angebliche schwere Krankheit. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass Loosli sich schon häufig wegen solcher verleumderischer Reden vor dem Richter zu verantworten hatte; in diesen Fällen soll es jeweilen dem Richter nach langem Zureden gelungen sein, Loosli zu einem Vergleichsabschluss zu bewegen. Der Regierungsstatthalter beantragt gestützt darauf, dass Loosli offenbar noch heute seine Behauptungen aufrecht erhält, Abweisung des Gesuches. Das dem Loosli im Laufe des Strafverfahrens vom Gemeinderat von Sumiswald ausgestellte Leumundszeugnis schildert ihn als Querulanten, im übrigen als ehrenfähigen und gutbeurteilten Bürger. Trotzdem kann eine Begnadigung nicht empfohlen werden; die masslos frechen Angriffe des Gesuchstellers auf die genannte Gemeindebehörde verdienen eine strenge Ahndung; diese hat mit dem Ausspruch des Urteils allein offenbar für Loosli noch nicht Platz gegriffen, und es erscheint deshalb notwendig, Loosli wenn möglich durch den Vollzug des Urteiles eines bessern zu belehren. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Welmer, Bertha**, geboren 1899, von Menziken, (Kt. Aargau), Schneiderin, Christoffelgasse 2 in Bern, wurde am 16. August 1917 von dem Gerichtspräsidenten V von Bern als korrektionellem Richter **wegen gewerbsmässiger Unzucht** zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen und zu den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Die Welmer verkehrte wiederholt mit verschiedenen Mannspersonen geschlechtlich und liess sich dafür in bar oder durch Bezahlung von Konsumationen entschädigen. Sie ersucht um Erlass der Strafe. Laut den seit der Einreichung des Gesuches wiederholt verlangten Berichten führt die Welmer seit der Verurteilung einen einwandfreien Lebenswandel. Die Eltern der Welmer selbst veranlassten seinerzeit die Einreichung der Anzeige; sie sind heute im Falle, ihrer Tochter das beste Zeugnis auszustellen. Die Polizeidirektion der Stadt Bern und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Entsprechung. Die Welmer war vor dem in Frage stehenden Falle nicht vorbestraft. Hervorzuheben ist ferner der Umstand, dass die Welmer vor der Verurteilung drei Tage in Untersuchungshaft gesessen hatte; diese Zeit wurde ihr nicht an der Strafe angerechnet. Alle diese Gründe lassen das Begnadigungsgesuch begründet erscheinen. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Antrag auf Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

4. **Aeschbacher, Marie**, geb. Kläy, geboren 1883, früher Krankenpflegerin, wohnhaft Lentulusstrasse 33 in Bern, wurde am 11. Juli 1917 von dem korrektionalen Richter von Bern wegen **Betruges** zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Tagen und zu den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Am 22. Dezember 1916 verlangte die Gesuchstellerin im Geschäft «Zu den vier Jahreszeiten» in Bern Damenblusen zur Auswahl; sie gab dabei an, im Auftrage einer Frl. v. R. zu kommen. Man verabfolgte ihr das Gewünschte; nach einigen Tagen schickte sie von den zwei Blusen, die man ihr übergeben hatte, die eine zurück. Nachher zeigte sie sich nicht mehr in dem Geschäft. Als der angeblichen Bestellerin und Käuferin der Bluse die Rechnung geschickt wurde, kam der Betrug an den Tag. Die Aeschbacher, damalige Kläy, konnte ausfindig gemacht werden und wurde vor den Richter gestellt. Hier hatte sie in Gegenwart der Ladentochter, die sie bedient hatte und nun gleich mit Bestimmtheit wiedererkannte, die Frechheit, alles abzuleugnen. Sie tat das mit solcher Sicherheit und Scheinheiligkeit, dass der anwesende Besitzer des Geschäftes sich bei der Kläy wegen des angeblichen Irrtums entschuldigte. Kurze Zeit darauf erschien die Kläy wiederum vor dem Richter — diesmal freiwillig — und beichtete zerknirscht, dass sie doch diejenige sei, welche sich die Bluse auf betrügerische Art und Weise verschafft habe; sie bedaure herzlich, so arg gelogen zu haben usw. Die Aeschbacher ersucht um Erlass der Strafe. Aus dem Strafbericht ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin viermal wegen Betruges und Diebstahls vorbestraft ist. Sie macht heute geltend, dass sie für zwei Pflegekinder zu sorgen habe; ferner erwarte sie ein eigenes Kind. Laut dem eingeholten Polizeibericht hat die Aeschbacher am 20. Februar 1918 dieses Kind geboren. Angesichts der Vorstrafen und ihres schamlosen Lügens kann von einem auch nur teilweisen Erlass der Strafe keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Schaltenbrand, Marcel**, geboren 1890, von Courgenay, Schafhändler in Pruntrut, wurde am 19. Dezember 1917 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften der Gemeinde Pruntrut über die Schlachthof- und Fleischhandelspolizei** zu einer Busse von 50 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Schaltenbrand hatte bei sich zu Hause mehrere Schafe geschlachtet und das Fleisch verschiedenen Personen verkauft, somit die vorgeschriebene Fleischkontrolle umgangen. Schaltenbrand ersucht heute um Erlass oder wenigstens Herabsetzung der Busse. Vorab ist festzustellen, dass die Busse angesichts der Schwere der Widerhandlung und der Mehrheit der eingeklagten Fälle eher zu niedrig als zu hoch bemessen erscheint. Im übrigen spricht gegen Schaltenbrand der Umstand, dass er vielfach wegen der verschiedensten Delikte vorbestraft ist. Wenn er geltend macht, dass seine Familie durch den Strafvollzug in Mitleidenschaft gezogen würde, so ist ihm entgegenzuhalten, dass sie offenbar auch darunter leidet,

dass er sehr oft das ihm auferlegte Wirtshausverbot übertritt; Schaltenbrand ist wegen dieses Deliktes seit 1916 5 mal bestraft worden. Der Gemeinderat von Pruntrut stellt Schaltenbrand ein sehr ungünstiges Zeugnis aus und beantragt Abweisung des Gesuches, desgleichen der Regierungstatthalter. Aus den verschiedenen Gründen gelangt der Regierungsrat ebenfalls zum Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. **Gertsch** geb. Meyer Luise, Heinrich Emils Witwe, geboren 1873, von Lauterbrunnen, Verkäuferin, wohnhaft Gerechtigkeitsgasse 27 in Bern, wurde am 6. November 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten** zu einer Busse von 30 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Frau Gertsch ersucht um Erlass der Busse. Sie machte sich der Widerhandlung dadurch schuldig, dass sie, ohne im Besitze des notwendigen Ausweises zu sein, in ihrer Papier- und Zigarrenhandlung auch Arzneien verkaufte; sie verkaufte nämlich einige Flaschen des als Mittel gegen die Lungentuberkulose angepriesenen «Natura»; ferner suchte sie ein Hühneraugenpflaster «Grubin» abzusetzen. Frau Gertsch macht geltend, dass sie das «Natura» nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes erworben habe; ihr — inzwischen verstorbener — Mann sei lungenschwindsüchtig gewesen; für ihn habe sie das Mittel kommen lassen. Nach seinem Tode seien dann noch mehrere Flaschen davon vorhanden gewesen, und, da das Mittel so teuer sei, habe sie einen Teil dieser Flaschen verkauft. Das Hühneraugenmittel habe ihr ein Reisender aufgeschwatzt. (Frau Gertsch kaufte gleich für 600 Fr. von dem Pflaster.) Frau Gertsch macht geltend, dass sie die Widerhandlung keineswegs absichtlich begangen habe; es sei das nur aus Unkenntnis der bestehenden Vorschriften geschehen. Sie bringt an, dass es ihr gegenwärtig kaum möglich sei, aus dem mehr als bescheidenen Verdienst aus ihrem kleinen Laden ihren Unterhalt zu bestreiten. Laut den eingeholten Polizeiberichten treffen die von der Gesuchstellerin über ihre finanzielle Lage gemachten Angaben zu. Frau Gertsch ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Der städtische Polizeidirektor empfiehlt das Gesuch; der Regierungstatthalter beantragt Erlass der Hälfte der Busse; die kantonale Sanitätsdirektion schliesst sich diesem Antrage an. Diese Behörde kam der Gesuchstellerin schon dahin entgegen, dass sie ihr gestattete, den noch vorhandenen Vorrat an Hühneraugenpflaster noch abzusetzen. Der Regierungsrat kann sich dem Antrag auf Erlass der Hälfte der Busse anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

7. **Zumstein**, geb. Eberhardt, Rosa, Ernsts Witwe, von Ochlenberg, geboren 1876, Speziererin, wohnhaft Wabernstrasse 14 in Bern, wurde am 27. November

1917 von dem Gerichtspräsidenten V von Bern als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen die kantonale Verordnung betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauchs** zu einer Busse von 25 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Frau Zumstein machte sich der Widerhandlung dadurch schuldig, dass sie ihren Laden am Abend des 12. November 1917 anstatt vorschriftsgemäss um abends 7 Uhr erst 20 Minuten später schloss. Sie ersucht um Erlass der Busse, indem sie darauf hinweist, dass sie ohnehin grosse Mühe habe, sich und ihre drei noch schulpflichtigen Kinder aus dem Ertrage ihres kleinen Geschäftes durchs Leben zu bringen; ferner macht Frau Zumstein geltend, dass ihr der Kampf um das tägliche Brot durch Krankheit sehr erschwert werde. In bezug auf die Schuldfrage bringt die Gesuchstellerin an, dass sie die Widerhandlung nicht absichtlich, sondern nur aus Vergesslichkeit begangen habe; sie habe infolge des Abendessens nicht mehr an die Vorschrift gedacht. Laut dem Bericht des Quartieraufsehers stimmen die von der Gesuchstellerin gemachten Angaben über ihre finanzielle Lage mit den Tatsachen überein. Ferner wird hervorgehoben, dass Frau Zumstein nicht vorbestraft ist und einen guten Leumund geniesst. Der Städtische Polizeidirektor und der Regierungstatthalter beantragen aus diesen Gründen Herabsetzung der Busse auf den Betrag von 5 Fr. Das Gesuch erscheint dem Regierungsrat aus denselben Gründen stichhaltig; er beantragt deshalb Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

8. **Heiniger**, Johann, geboren 1883, von Dürrenroth, Monteur in Bätterkinden, wurde am 7. September 1917 durch das korrektionelle Amtsgericht von Fraubrunnen wegen **Diebstahls**, wobei der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr. aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, zu einer Korrekthausstrafe von zwei Monaten, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Heiniger war im Frühjahr 1916 als Angestellter der Giesserei Bern bei der Erstellung der Solothurn-Bern-Bahn beschäftigt. Bei diesem Anlass stiess er einmal in einer Baracke der Bauunternehmung auf einen Vorrat an Kupferdraht, und diesen behändigte und verkaufte er. Heiniger gibt an, es seien ihm in derselben Baracke von Arbeitern der Unternehmung Werkzeuge gestohlen worden, und er habe sich durch die Wegnahme und den Verkauf des Kupfers nur einigermaßen hiefür schadlos halten wollen. Der Gesuchsteller beruft sich in seinem Begnadigungsgesuch darauf, dass ihn, wie gesagt, nicht eigentliche diebische Absicht zur Wegnahme des Metalles getrieben habe; im fernern macht er namentlich geltend, dass er zum zweitenmale jung verheiratet sei, und dass diese zweite Ehe für ihn eine günstige Veränderung der Verhältnisse bewirkt habe. Das Amtsgericht von Fraubrunnen und der Regierungstatthalter empfehlen gnadenweise Anwendung des bedingten Straferlasses. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Massnahme rechtlich unanfechtbar wäre, ist darauf hinzu-

weisen, dass der Gesuchsteller viermal vorbestraft ist, einmal wegen Fälschung, zweimal wegen Betruges und Unterschlagung und einmal administrativ wegen liederlichen Lebenswandels. Das Amtsgericht von Fraubrunnen macht geltend, dass es nur aus Gründen des gesetzlichen Wortlautes nicht auf bedingten Straferlass erkennen konnte. Dass es dem Falle sehr wohlwollend gegenüberstand, geht schon daraus hervor, dass das Gericht trotz Vorliegens der Vorstrafen auf das gesetzliche Strafminimum und die Umwandlung der Strafe in Einzelhaft erkannte. Der Angabe, dass die Verfehlungen des Heiniger hauptsächlich auf seine früheren Eheverhältnisse zurückzuführen sind, muss entgegengehalten werden, dass dies einigermaßen glaubhaft erscheinen könnte in bezug auf den liederlichen Lebenswandel, den er einschlug, dagegen erscheint weniger erklärlich die Tatsache, dass er sich der Fälschung, des Betruges und der Unterschlagung schuldig machte. Trotzdem ist der Regierungsrat gewillt, gestützt auf die Empfehlungen des Gerichts und des Regierungsstatthalters, welche offenbar auf einer nunmehr bessern Aufführung des Heiniger beruhen, diesem die Hälfte der Strafe zu erlassen; er verknüpft sie mit der Bedingung, dass der Gesuchsteller sich weiterhin keiner strafbaren Handlung schuldig mache.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

9. **Frei, Reinhard**, geboren 1876, von Weisslingen, Wirt in Pruntrut, wurde am 8. Februar 1918 von dem Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu einer Busse von 10 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Frei machte sich der genannten Widerhandlung dadurch schuldig, dass er in der Nacht vom 27. Januar 1918 in seiner Wirtschaft öffentlich tanzen liess, ohne im Besitze der nötigen Bewilligung zu sein. Frei ersucht um Erlass der Busse; er macht geltend, am 28. Dezember 1917 die Tanzbewilligung für den 31. Dezember nachgesucht, aber diese erst am 5. Januar zugestellt erhalten zu haben; die Bewilligung wäre somit für ihn nutzlos gewesen, wenn er sie nicht unter dem erstgenannten Datum verwendet hätte. Er habe angenommen, da ihm tatsächlich eine Bewilligung ausgestellt worden sei, dürfe er ohne weiteres ein andermal tanzen lassen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut teilt in seiner Vernehmlassung mit, dass Frei tatsächlich am genannten Tage die Bewilligung erbeten habe; diese habe ihm aber wegen des Bureauschlusses um die Neujahrszeit erst auf 5. Januar zugestellt werden können. Frei hätte übrigens auch dann, wenn ihm die Bewilligung rechtzeitig zugestellt worden wäre, die Tanzgelegenheit nicht früher bekanntmachen können, als es dann wirklich geschah. Der Regierungsstatthalter macht darauf aufmerksam, dass in der Wirtschaft des Frei überhaupt öfters verbotenerweise getanzt werde. Die Widerhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften liegt grundsätzlich vor. Dagegen ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Gesuchsteller am 31. Dezember nicht tanzen lassen konnte aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat. Er bewarb sich rechtzeitig um die Tanzbewilligung. Das Verschulden, das in der eigenmächtigen Verlegung des Anlasses liegt, erscheint

mit 5 Fr. genügend geahndet. (Der Richter konnte aus gesetzlichen Gründen nicht auf diese Busse erkennen.) Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag auf Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

10. **Gerber, Julius**, Mechaniker, geboren 1893, von Chevroux (Waadt), Philosophenweg 21 in Bern, wurde am 22. Januar 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als korrekionellem Richter wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu einer Gefängnisstrafe von zwei Tagen verurteilt. Gerber war am 11. September 1917 vom Polizeirichter von Bern der Besuch der Wirtschaften auf die Dauer von 6 Monaten verboten worden (infolge Aergernis erweckenden Betragens). Am 4. Januar 1918 wurde er von zwei Polizisten in der Wirtschaft zum goldenen Hirschen, Seftigenstrasse in Bern, angetroffen, wie er ein Glas Bier trank. Gerber ersucht um Erlass der Strafe; er bestreitet heute, in der Wirtschaft etwas getrunken zu haben; er sei beauftragt gewesen, mit einem Nebenarbeiter, der sich in der Wirtschaft befunden habe, etwas zu reden. Laut dem eingeholten Polizeibericht beharren die beiden Anzeiger auf der Richtigkeit ihrer Anzeige (abgesehen davon, dass zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes der Wirtshausverbotsübertretung nicht notwendig ist, dass der Angeschuldigte etwas konsumierte). Der Gesuchsteller wird in dem Polizeibericht als leichtsinniger, unsolider Mensch geschildert; er geniesst keinen guten Leumund und ist viermal wegen Diebstahls vorbestraft. Das Gesuch wird deshalb vom Städtischen Polizeidirektor und dem Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Aus den gleichen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Schmied, Ernest**, geboren 1885, von Brien, Landwirt in Tavannes, wurde am 12. Dezember 1917 und 3. Januar 1918 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schulunfleiss** seines Pflegesohnes zu Bussen von 24 Fr. bzw. 48 Fr. verurteilt. Schmied machte sich des Deliktes dadurch schuldig, dass er seinen Pflegesohn Emile Richard, der sein letztes Schuljahr absolviert, wiederholt während längerer Zeit die Schule fehlen liess und ihn während dieser Zeit in seinem Landwirtschaftsbetriebe beschäftigte. Der Angeschuldigte ersucht um Herabsetzung der Gesamtbusse von 72 Fr. auf die Hälfte; er macht geltend, dass er den Knaben Richard unentgeltlich in Verpflegung habe, und im übrigen habe er während der fraglichen Zeit der Mithilfe des Knaben nicht entbehren können, umso mehr als damals die landwirtschaftlichen Hilfskräfte nicht aufzutreiben gewesen seien. Der Gemeinderat von Tavannes stellt dem Gesuchsteller ein gutes Leumundszeugnis aus; der Regierungsstatthalter schliesst sich ihm an. Andererseits ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass Sch.

schon vor den in Frage stehenden Verurteilungen dreimal während desselben Schuljahres zu einer Busse verurteilt werden musste. Der Knabe Richard hat im Schuljahre 1917/18 vor dem Neujahr im ganzen 422 Stunden fehlen müssen, also einen grossen Teil der in diesem letzten Schuljahre besonders fruchtbaren Zeit verloren. Ein solches Verhalten eines Pflegevaters verdient strenge Ahndung; werden solche Fälle von der Begnadigungsinstanz milde beurteilt, so werden sich gewisse Landwirte je länger je mehr dadurch die hohen Knechtenlöhne ersparen, dass sie ihre schulpflichtigen Familienangehörigen bei der Arbeit verwenden. Gestützt auf diese Tatsachen kann dem vorliegenden Gesuch nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt dessen Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. u. 13. **Steiner**, Fritz, geboren 1877, von Lotzwil, Küfer, früher wohnhaft in Lotzwil, nunmehr in Nänikon (Kt. Zürich), wurde am 28. Juli 1917 vom korrekcionellen Amtsgericht von Aarwangen wegen **Holzfrevels** und **Holzdiebstahls** in je drei Fällen zu einer Korrekcionshausstrafe von drei Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Vier der genannten Delikte beging Steiner mit Emil **Lehner**, Landwirt, von und in Lotzwil; dieser wurde zu der gleichen Strafe verurteilt und sucht ebenfalls um Begnadigung nach. Den einen Holzfrevel beging Steiner gemeinsam mit Theoder Etter und Arnold Schneider in Lotzwil und den einen Holzdiebstahl mit Theoder Etter allein. In vier Fällen wurde das Holz der Burgergemeinde Lotzwil entwendet, im einen zum Nachteil eines Unbekannten und im letzten Falle zum Nachteil des Gärtners Grossmann in Langenthal. Der Gesamtwert des Entwendeten betrug mehr als 30 Fr. aber weniger als 300 Fr. Steiner ersucht um Erlass oder wenigstens Herabsetzung der Strafe. Das Gesuch wird gestützt auf die Tatsache, dass Steiner nicht vorbestraft ist, vom Regierungsstatthalter und von der Gemeindebehörde empfohlen. Dagegen spricht gegen eine auch nur teilweise Begnadigung der Umstand, dass Steiner während des ganzen Strafverfahrens arg mit Lügen umging, und dass er sich noch heute als an dem Handel gänzlich unschuldig darstellt. Aus den Akten geht aber deutlich hervor, dass Steiner genau wissen musste, ob die Wegnahme des Holzes gestattet sei oder nicht. Steiner sucht sich als Opfer der Verführungskünste des Lehner darzustellen; die Durchsicht der Akten ergibt die Haltlosigkeit dieses Versuches. Wenn Lehner hauptsächlich deswegen nicht begnadigt werden kann, weil seine Verfehlungen bei ihm als dem hablichen Manne und Waldbesitzer in um so schlechterem Lichte erscheinen, so kann dem Gesuche des Steiner deshalb nicht entsprochen werden, weil er noch heute unwahre Angaben macht, und weil er sich noch an weiteren Delikten mit andern Teilnehmern beteiligt hat. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Vogt**, Wilhelm, geboren 1871, von Messen, früher in Steffisburg und Zürich, nun auf Gut Neuhof in Landschlacht bei Münsterlingen (Thurgau), wurde am 17. August 1917 durch das korrekcionelle Gericht von Thun wegen **Pfandunterschlagung** zu einer Zusatzstrafe von 15 Tagen Gefangenschaft und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. (Dieses Delikt war vor verschiedenen Unterschlagungen begangen worden, für welche Vogt am 14. Juli 1916 mit drei Monaten Korrekcionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bestraft worden war.) Vogt machte sich der Pfandunterschlagung dadurch schuldig, dass er eine ihm gepfändete Kuh zum Nachteil der landwirtschaftlichen Genossenschaft Utzenstorf verkaufte. Er ersucht heute um Erlass der hiefür zu erleidenden Zusatzstrafe. Dabei macht er teilweise Gründe geltend, die er schon in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung anbrachte; der Hauptgrund geht heute wie damals dahin, dass er bei der fraglichen Pfändung vom Weibel nicht auf das Veräusserungsverbot aufmerksam gemacht worden sei. Wie aus den Akten ersichtlich ist, kann dieser Grund nicht als stichhaltig angesehen werden. Eher begründet erscheint die vom Gesuchsteller gemachte Behauptung, die Strafe wäre dann keine höhere gewesen, wenn alle Verfehlungen in einem einzigen Urteil berücksichtigt worden wären. Da Vogt zur Zeit der ersten Verurteilung nicht vorbestraft war und einen nicht ungünstigen Leumund genoss, erscheint diese Auffassung stichhaltig. Im fernern ist nicht ausser acht zu lassen, dass Vogt des Rechtes, den Fall durch die I. Strafkammer überprüfen zu lassen, wegen eines Formfehlers verlustig ging; es lag nämlich vor der II. Instanz keine formrichtige Vollmacht für die Vertretung durch seinen Anwalt vor, und deshalb musste ihm das Forum verschlossen werden. Zu ungunsten des Gesuchstellers spricht die Tatsache, dass das korrekcionelle Gericht von Thun ihn auf Grund seines Vorgehens in den Unterschlagungsfällen nicht des bedingten Straferlasses würdig erachtete, trotzdem er nicht vorbestraft war. Es kann deshalb trotz der erwähnten Verumständung nicht Erlass der ganzen Zusatzstrafe in Frage kommen. Dagegen erscheint Herabsetzung der Strafe auf acht Tage Gefängnis gerechtfertigt; dies erscheint auch aus dem Grunde billig, weil Vogt, der nun in seiner neuen Anstellung als Gutsverwalter einen sicheren Verdienst gefunden haben soll, seine Stelle wohl verlieren müsste, wenn er längere Zeit dem Betriebe fernbliebe. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Herabsetzung der Zusatzstrafe auf acht Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Zusatzstrafe auf acht Tage.

15. **Luginbühl**, Karl, von Oberthal, geboren 1871, gewesener Wirt, nunmehr Angestellter der Lederfabrik Gümligen, wohnhaft Freiburgstrasse 70 in Bern, wurde am 11. September 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als Polizeirichter wegen mehrfacher **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu einer Busse von insgesamt 210 Fr., zur Nachbezahlung von insgesamt 105 Fr. Gebühren und 3 Fr. 50 Gerichtskosten verurteilt. Luginbühl, der bald nach der Verurteilung mehr oder weniger frei-

willig den Betrieb der Wirtschaft aufgab, machte sich der erwähnten Widerhandlungen dadurch schuldig, dass er öfters ohne Erlaubnis in einer seiner Wirtschaftslokalitäten tanzen liess; diese Anlässe nahmen jeweilen den Charakter einer öffentlichen Tanzbelustigung an, indem jeder Gast sich daran beteiligen konnte. Luginbühl betrieb die Wirtschaft zum Stalden, wo die Widerhandlungen begangen wurden, 21 Monate lang. Wie er vor dem Richter zugab, wurde durchschnittlich im Monat einmal unerlaubterweise getanz; für jede einzelne Widerhandlung wurde er deshalb zu einer Busse von 10 Fr. und zur Nachbarzahlung von je 5 Fr. Bewilligungsgebühr verurteilt. Er ersucht heute um Erlass der Strafe. Er macht geltend, er sei nach Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes längere Zeit arbeitslos gewesen und habe auch heute noch Mühe, sich und die Seinen durchs Leben zu bringen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und der Städtischen Polizeidirektion nicht befürwortet; nach ihren Angaben soll Luginbühl die Wirtschaft zum «Stalden» in sehr gleichgültiger und leichtsinniger Weise geführt haben. Von beiden genannten Behörden wird geltend gemacht, dass man Luginbühl gezwungen hätte, den Wirtschaftsbetrieb aufzugeben, wenn er nicht vorher «freiwillig» gegangen wäre. Angesichts dieser Berichte sieht sich der Regierungsrat nicht im Falle, das Gesuch zur Entsprechung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Spring**, Severine, geb. Jaquet, geboren 1873, von Schüpfen, zur Zeit in Fuyens (Freiburg), wurde am 15. September 1915 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen **Betruges** und **Betrugsversuches** zu drei Monaten Korrekzionshaus, abzüglich einen halben Monat Untersuchungshaft, und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Die Spring machte sich des Betruges dadurch schuldig, dass sie in Biel in verschiedenen Kleider- und Schuhgeschäften vorsprach, sich unter falscher Namensangabe Waren zum Auslesen übergeben liess und nachher nie mehr zurückbrachte. In zwei Geschäften schenkte man ihren Angaben Glauben und verabfolgte ihr zwei Paar Schuhe und drei Schürzen; in zwei andern Läden traute man ihr dagegen nicht recht, und deshalb blieb es in diesen zwei Fällen beim Versuch. In dem einen Betrugsfalle überstieg der angerichtete Schaden den Betrag von 30 Fr., nicht aber denjenigen von 300 Fr.; im andern Falle erreichte der Wert der betrügerischerweise erlangten Waren den Betrag von 30 Fr. nicht. Frau Spring bzw. ihre Kinder bitten um Erlass der Strafe. Wie sich aus den Akten ergibt, hatte sie seit Verhängung der in Frage stehenden Strafe noch weitere Strafen in Lausanne und Freiburg zu verbüssen; von daher rührt offenbar der langandauernde Vollstreckungsaufschub. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Spring mehr oder weniger ein Opfer der Verhältnisse ist. Sie wurde mit ihren Kindern von ihrem Ehemanne schmäählich im Stiche gelassen; dieser suchte mit einer andern Frauensperson das Weite und liess nie mehr etwas von sich hören. Er war vor seinem Verschwinden Mitglied des bernischen Grossen Rates gewesen. Die plötzlich

so tief ins Elend gestürzte Frau geriet nach und nach auf Abwege. Trotzdem sie nach dem Zeugnis des Regierungsstatthalters des Bezirkes Glâne sich noch immer nicht eines einwandfreien Leumundes erfreut, ist ihr heute ihr schweres Schicksal zugute zu halten. Ferner ist zu berücksichtigen der Umstand, dass seit der Ausfällung des Urteils 2½ Jahre verflossen sind; es kann dies geschehen, ohne dass die Phrase von der «allsühnenden Macht der Zeit» verwendet werden muss; das lange andauernde Bewusstsein, eine so empfindliche Strafe verbüssen zu müssen, wirkt gewiss an und für sich strafend; es ist denn dies auch einer der Grundgedanken des Institutes der Vollstreckungsverjährung. In Anbetracht aller dieser zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Gründe erscheint es billig, die Strafe herabzusetzen und zwar — verbunden mit Umwandlung — auf 20 Tage Einzelhaft.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung und Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Einzelhaft.

17. **Ablitzer**, Bertha geb. Québatte, Ehefrau des Charles-Louis, geboren 1890, wohnhaft in St. Immer, wurde am 27. Dezember 1918 von dem korrekzionellen Gerichte von Courtelary wegen **Fälschung von Bankpapieren** in sechs Fällen zu einer Korrekzionshausstrafe von drei Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Ablitzer machte sich der Fälschungen dadurch schuldig, dass sie auf sechs von ihrem Manne ausgestellte Eigenwechsel die Unterschrift des in St. Immer wohnhaften Cyprien Bérard als Solidarbürgen beisetzte. Als dieser in der Folge von der beteiligten Bank zur Deckung angehalten wurde, kamen die Fälschungen an den Tag. Die Ablitzer bestritt jedoch vor dem Untersuchungsrichter mit aller Entschiedenheit, die Urheberin der gefälschten Unterschriften zu sein. Es musste infolgedessen ein Sachverständiger beigezogen werden; dieser sprach sich mit aller Bestimmtheit dahin aus, dass die Ablitzer und nicht ihr Ehemann, wie sie angab, die Unterschriften beigezogen habe. Auch diesem bestimmten Gutachten gegenüber beharrte die A. noch auf der Richtigkeit ihrer Angaben, und erst auf dringendes Zureden des Richters gestand sie endlich, die Unterschrift des Cyprien Bérard sechsmal gefälscht zu haben. Die Summe, die den Eheleuten A. insgesamt ausbezahlt wurde, belief sich auf 85 Fr. (drei der Eigenwechsel stellten nur Erneuerungen dar). Der Ehemann der Ablitzer wurde als Teilnehmer (die Ehefrau bezieht ihn der Anstiftung) ebenfalls verurteilt; er hat seine Strafe abgesessen. Frau Ablitzer ersucht um Erlass der Strafe; sie weist darauf hin, dass ihre Kinder darunter zu leiden hätten, wenn man sie die Strafe absitzen liesse; sie habe schon während der Strafverbüssung durch ihren Mann wirtschaftlich sehr schwer gelitten. Der Gemeindepräsident von St. Immer empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung; der Regierungsstatthalter schliesst sich dagegen diesem Standpunkte nicht an, indem er auf die Art der Delikte und das Verhalten der Ablitzer in der Voruntersuchung hinweist. Der Leumund der Ablitzer ist nach dem von der Gemeinde-

behörde ausgestellten Zeugnis kein besonders guter, d. h. sie wird als eine Person geschildert, die nicht zum Rechten sieht. Die Fälschungen sind als schwere Fälle von Angriffen auf die Verkehrssicherheit anzusehen; sie müssen im Interesse der Allgemeinheit streng geahndet werden. Es empfiehlt sich deshalb nicht, dem Gesuch zu entsprechen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

18. **Aeberhardt**, Walter, von Urtenen, geboren 1899, Ausläufer, wohnhaft Rodtmattstrasse 108 in Bern, wurde am 29. Januar 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen das Trödlergesetz** zu einer Busse von 50 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Aeberhardt machte sich der genannten Widerhandlung dadurch schuldig, dass er mit alten Schuhen Handel trieb, ohne im Besitze einer hierfür notwendigen Bewilligung zu sein. Der Angeschuldigte ersucht um Erlass der Busse. Er stützt sich darauf, dass er sich der Widerhandlung nicht bewusst, dass ihm die Vorschrift, ein Patent zu lösen, durchaus unbekannt gewesen sei. Ferner macht der Gesuchsteller geltend, dass es ihm unmöglich sei, die Busse zu bezahlen, da er einen geringen Lohn habe. Das Gesuch wird vom Regierungstatthalter und der Städtischen Polizeidirektion in dem Sinne empfohlen, dass die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen sei. Es sprechen denn auch verschiedene Gründe für die Herabsetzung. Vorab erscheint die Angabe des Aeberhardt, die nichtbeobachtete Vorschrift sei ihm unbekannt gewesen, angesichts seines jugendlichen Alters nicht unglaublich. Ferner lässt der Umstand, dass Aeberhardt, wie aus dem Polizeibericht ersichtlich ist, einen sehr geringen Lohn bezieht, eine teilweise Begnadigung gerechtfertigt erscheinen. Diese Milderungsgründe wären wohl vom Richter durch Festsetzung einer geringern Busse berücksichtigt worden, wenn dies gesetzlich angängig gewesen wäre. Die ganze Busse kann nicht erlassen werden, weil es anderseits dringend notwendig ist, in diesen Zeiten den Trödelhandel unter scharfer Kontrolle zu behalten. Es empfiehlt sich, die Busse, gemäss dem Antrag des Regierungstatthalters und der Städtischen Polizeidirektion, auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.**

19. **Stauffer**, Karl, von Homberg, geboren 1877, Wirt zum «Militärgarten» in Thun, wurde am 30. Januar 1918 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das kantonale Spielgesetz** zu einer Busse von 125 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Stauffer machte sich der erwähnten Widerhandlung dadurch schuldig, dass er, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, auf der Kegelbahn seiner Wirtschaft ein Preiskegelschieben um einen Gabensatz von 250 Fr. veranstaltete. Stauffer bewarb sich bei den Behörden um eine dahin

gehende Bewilligung; der Polizeiinspektor und der Regierungstatthalter von Thun wiesen das Gesuch ab (in der Folge auch der Regierungsrat). Stauffer hielt das Kegelschieben trotzdem ab und wurde deshalb durch den Polizeirichter von Thun zu der erwähnten Busse verurteilt. Er ersucht um Herabsetzung der Busse auf denjenigen Betrag, den er als Bewilligungsgebühr hätte entrichten müssen, nämlich 25 Fr. Er macht nämlich dabei geltend, dass im Jahre 1917 15 Kegelschieben im obgenannten Betrage bewilligt worden seien; er habe sich deshalb in seinen Rechten verkürzt geglaubt und das Kegelschieben trotz der Nichtbewilligung abgehalten. Der Regierungstatthalter von Thun gibt in seiner Vernehmlassung zu dem Begnadigungsgesuche an, im Amt Thun seien im Jahre 1917 nur drei Kegelschieben bewilligt worden, und zwar habe es sich in allen drei Fällen um Anlässe gehandelt, die auf dem Lande stattfanden. In der Erwägung, dass in der Stadt viele andere Vergnügungsanlässe sich bieten, habe man die von Wirten aus der Stadt eingereichten Gesuche abgewiesen. Dieselben Angaben werden von dem Polizeiinspektor von Thun gemacht. Dieser bezeugt, dass die Wirtschaftsführung des Gesuchstellers sonst zu keinen Klagen Anlass gebe. Die Busse muss, obschon sie das gesetzlich zulässige Strafminimum darstellt, als sehr empfindlich angesehen werden. Es rechtfertigt sich deshalb, sie teilweise zu erlassen. Immerhin darf nicht ausseracht gelassen werden, dass Stauffer sich der Folgen seiner Widerhandlung wohl bewusst war. Die Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. erscheint angemessen.

Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.**

20. **Stampfli**, Ernst, von Ezikon (Solothurn), geboren 1900, Kellner, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. März 1917 vom korrekzionellen Amtsgerichte von Bern wegen **Einbruchsdiebstahls** zu 27 Monaten Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, verurteilt. Stampfli machte sich des Einbruchsdiebstahls dadurch schuldig, dass er mit einem Kumpanen in der Nacht vom 1./2. März 1917 in das leerstehende Bordell «Friedau» in Bern einbrach. Die Burschen schlugen mit einem Beil die Küchentüre ein und drangen, nachdem sie auch die dort befindliche Scheibe eingedrückt hatten, in das Innere des Gebäudes. Dort behändigten sie einige Sachen von geringem Wert (Zigaretten, Schminke usw.); unterdessen hatte sie aber jemand von aussen bemerkt und auf der Polizeiwache Meldung erstattet. Die Polizisten fanden sie oben im dritten Stockwerk in den dort befindlichen Betten versteckt. Die jungen Leute gaben an, sich mit einem Beil und einem Kartoffelstössel bewaffnet und beabsichtigt zu haben, hiemit einen jeden niederzustrecken, der sich ihnen in den Weg stellen würde. Stampfli war schon am 25. Mai 1916 wegen ausgezeichneten Diebstahls vom korrekzionellen Amtsgericht Bern zu drei Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, verurteilt worden. Er hatte einen Gasautomaten aufgebrochen und das darin befindliche Geld entwendet. Der bedingte Straferlass wurde von dem genannten Gerichte widerrufen, so dass Stampfli nun

eine Gesamtstrafe von dreissig Monaten Korrekthaus in Trachselwald zu verbüssen hatte. Der Direktor der Anstalt sah sich aber bald gezwungen, die Versetzung des Stampfli nach Witzwil zu beantragen; sein freches, trotziges Wesen und sein steter Hang zur Flucht machten dies notwendig; es wurde denn auch von der Polizeidirektion in diesem Sinne verfügt. Die Mutter des Stampfli ersucht heute, ihrem Sohne den Rest der Strafe zu erlassen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass das urteilende Gericht eine geringere Strafe ausgesprochen hätte, wenn es sich schon damals um die Versorgung des Stampfli in der Strafanstalt Witzwil gehandelt hätte, und nicht aus pädagogischen Gründen auf die 27 Monate hätte erkannt werden müssen, so erscheint doch das Gesuch der Frau Stampfli heute noch verfrüht. Zu dieser Ansicht führt namentlich die Ueberlegung, dass Stampfli sich keineswegs besserte, nachdem er bedingt bestraft worden war. In den beiden Einbruchsdiebstählen verriet Stampfli eine gemeingefährliche Neigung; er ist vielleicht noch zu bessern, wenn er noch während längerer Zeit zu strenger Arbeit angehalten wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. **Blaser**, geb. Häusler, Elisabeth, Christians Ehefrau, von Langnau, geboren 1885, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 5. Januar 1918 von der Assisenkammer des bernischen Obergerichtes wegen **Brandstiftung** zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Blaser machte sich der Brandstiftung dadurch schuldig, dass sie am 6. April 1916 auf dem Estrich des Hauses Schauplatzgasse 27 in Bern Feuer legte. Sie befand sich zur genannten Zeit als Haushälterin des Korbers Kasteler dort in Stellung. Kasteler, ein übelbeleumdeter Bursche, übte einen schlechten Einfluss auf sie aus; sie ergab sich dem Schnaps-genuß. Sehr häufig wurde sie von Kasteler geschlagen und beschimpft, so auch am Mittag des 6. April 1916. Kasteler ging bei diesem Auftritt besonders roh mit ihr um und stellte sie vor die Türe. Die Blaser geriet darüber in grosse Aufregung, fasste augenblicklich einen Racheplan gegen Kasteler, begab sich auf den Estrich, wo sie Sachen des Kasteler aufbewahrt wusste, zündete dort ein Petrollämpchen ohne Glas an und stellte es unter ein dem Kasteler gehörendes Rohrgeflecht; nachher verliess sie schleunig das Haus. Unterdessen verbreitete sich die Flamme über den ganzen Estrich und wuchs aus zu einem Brande, der in dem erwähnten Hause und nebenan einen ganz beträchtlichen Schaden anrichtete. Die Täterschaft konnte damals nicht ermittelt werden. Erst Ende 1917 wurde gegen die Blaser Anzeige eingereicht; sie hatte sich an verschiedenen Orten selber als die Schuldige bezeichnet. Im Verhör durch die Polizei leugnete sie allerdings ihre Täterschaft erst noch entschieden ab; bald war sie aber in vollem Umfange geständig. Sie gab an, den Brand vorsätzlich gelegt, aber damit keineswegs die Wirkung bezweckt zu haben, die dann tatsächlich eintrat. Ihr ganzes Sinnen und Trachten sei nur dahin gegangen, ihrem Peiniger Kasteler Schaden zuzufügen. Das Gericht nahm jedoch den Tatbe-

stand des Art. 189 Str.G.B. als erfüllt an und erkannte auf die in diesem Strafrahmen geringste Strafe von fünf Jahren Zuchthaus. Dabei wurde aber nicht unterlassen, in der Urteilsbegründung darauf hinzuweisen, «dass die Assisenkammer dieses gesetzliche Mindestmass, auch bei Berücksichtigung der in jeder Brandstiftung liegenden Gemeingefahr, im vorliegenden Falle doch als Härte empfinde und zum Aussprüche einer weniger langen Zuchthausstrafe gelangen würde, wenn ihr auf irgend einem Wege die gesetzliche Möglichkeit dafür geboten wäre. Sie würde es daher empfehlen, wenn später auf dem Wege der Begnadigung ein Teil der heute auszusprechenden Strafe erlassen würde.» Die Blaser lässt heute durch ihren Anwalt den Grossen Rat um Herabsetzung der Strafe auf ein Jahr bitten. Der Regierungsratthaler und der Städtische Polizeidirektor beantragen Erlass der Hälfte der Strafe. Die Tat erscheint durchaus als Affekthandlung; sie steht im schroffen Gegensatz zu vielen Fällen von Brandstiftung, in welchen nach Art. 192 Str.G.B. die Brandlegung an eigener Sache in Gewinnabsicht weniger streng geahndet wird. Es rechtfertigt sich deshalb, die Strafe, welche über die Blaser verhängt wurde — und nach dem Gesetzesbuchstaben verhängt werden musste — erheblich herabzusetzen. Zugunsten der Blaser spricht auch der Umstand, dass sie, die sich bald nach der Tat verheiratete, laut den eingeholten Berichten bis zu ihrer Verhaftung ihren Hausfrauenpflichten in ordentlicher Weise nachkam, und dass sie sich nach dem Bericht des Anstaltsdirektors auch jetzt befriedigend aufführt. In dem Umfange, wie es die Blaser verlangt, kann allerdings die Strafe nicht herabgesetzt werden und zwar deswegen nicht, weil die Tat der Blaser immerhin nach den Umständen eine in hohem Grade gemeingefährliche war. Die Brandlegung in einem so stark bevölkerten Quartiere hätte eine furchtbare Katastrophe verursachen können; es ist einzig dem flotten Eingreifen der Feuerwehr zu verdanken, dass das Feuer eingedämmt werden konnte. Eine solche Gemeingefährlichkeit einer strafbaren Handlung muss streng geahndet werden. Aus allen diesen Gründen erscheint es angemessen, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2¹/₂ Jahre.

22. **Boéchat**, André, geboren 1894, von Miécourt, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. September 1917 von dem korrekthaus Gerich von Pruntrut wegen **Misshandlung** und **Nachtlärm** zu vier Monaten Korrekthaus, 4 Fr. Busse, verschiedenen Entschädigungen und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Boéchat machte sich der Misshandlung dadurch schuldig, dass er in der Nacht vom 1./2 Juli 1917 den Lachat Joseph in Miécourt und zwei andere junge Burschen vor der Wirtschaft zum «Storchen» in einer Schlägerei mit dem Messer verletzte. Lachat war infolge der erlittenen Misshandlung 43 Tage arbeitsunfähig; Boéchat hatte ihm das Ohr gespalten und ihn auch an andern Körperstellen nicht unerheblich verletzt. Die Verwundungen, welche zwei andere davontrugen, waren harmloser Natur.

Boéchat gab in der Untersuchung ohne weiteres zu, das Messer gebraucht zu haben; er berief sich aber darauf, von den andern am Streite Beteiligten angegriffen und deshalb in Notwehr gewesen zu sein. Die Gegner des Boéchat beharrten dagegen darauf, dass Boéchat schon vorher in der Wirtschaft, wo sich alle gemeinsam befunden hatten, Streit suchte und hernach im Freien gleich ohne Veranlassung die andern mit dem Messer angriff. Das Beweisverfahren ergab, dass die Darstellung der Gegner des Boéchat glaubwürdiger genannt zu werden verdiene; Boéchat wurde deshalb der Misshandlung schuldig erklärt. Er ersucht heute um Erlass des Restes der Strafe; er trat diese am 11. Januar 1918 an. Er wird aber noch mehr als die vier Monate, die vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut am 1. September 1917 über ihn verhängt wurden, zu verbüssen haben. Er wurde nämlich am 17. Juni 1916 von dem gleichen Gerichte wegen ausgezeichneten Diebstahls zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Diese Strafe wurde ihm bedingt erlassen; der Straferlass wurde aber gleich bei der zweiten Verurteilung widerrufen; nach eingezogenen Erkundigungen wird Boéchat die erste Strafe auch in Witzwil absitzen, so dass er im ganzen sechs Monate zu verbüssen hat. Der Anstaltsdirektor stellt Boéchat ein günstiges Zeugnis aus. Aus den Akten geht aber deutlich hervor, dass Boéchat ein roher, arbeitsscheuer Bursche ist. Uebrigens hat er heute noch nicht einmal die Hälfte der Gesamtstrafe abgesessen. Sein Gesuch muss deshalb schon aus diesem Grunde abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. Wyder, Eduard, geboren 1881, Schlosser, von und in Interlaken, wurde am 11. Januar 1918 vom korrekzionellen Gerichte von Thun wegen **Diebstahls** an Kupfernieten und -Abfällen im Werte von 35 Fr. 10 zu einer Korrekzionshausstrafe von zwei Monaten, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Wyder machte sich des Diebstahls dadurch schuldig, dass er in der Eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun, wo er als Schlosser angestellt war, nach und nach für den genannten Betrag Kupferabfälle und neue Kupfernieten entwendete. Er ersucht heute um wesentliche Herabsetzung der Strafe. Er will dabei glaubhaft machen, dass er sich der Strafbarkeit seiner Handlungen nicht bewusst war. Dass Wyder sehr wohl wusste, dass er etwas Unerlaubtes begangen habe, geht daraus hervor, dass er seine Verfehlungen vor dem Richter erst noch lange zu verschleiern suchte und nur nach und nach ein Geständnis ablegte. Der Einwohnergemeinderat von Interlaken empfiehlt das Gesuch, indem er darauf aufmerksam macht, dass Wyder nach dem, was seine Lehrer und Schulkameraden über ihn sagen, sich der Tragweite seiner Handlungen offenbar doch nicht ganz bewusst war; ferner wird geltend gemacht, dass er nun eine feste Anstellung habe und bei längerem Ausbleiben zur Verbüßung der Strafe die Verdienstegelegenheit verlieren müsste. Wyder ist verheiratet und hat zwei Kinder. In deren Interesse ist es angezeigt — obschon Wyder wegen tätlicher Bedrohung

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

mit 10 Tagen Gefängnis vorbestraft ist — die vom Amtsgerichte von Thun ausgesprochene Strafe herabzusetzen, und zwar erscheint es angemessen, Wyder einen Drittel der Strafe zu schenken, so dass er zwanzig Tage Einzelhaft zu verbüssen haben würde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

24. Bachmann, Albrecht, von Niedermuhlern, geboren 1871, Handlanger, wohnhaft Gerbergasse 33 in Bern, wurde am 28. November 1917 wegen **Feldfrevels** vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von 25 Fr. verurteilt. Bachmann befand sich mit zwei Nebendarbeitern am 25. September 1917 bei der Besichtigung des B. v. Steiger am Kalcheckweg in Bern; die drei Männer waren dort mit einer Strassenarbeit beschäftigt. Die Anzeige ging nun dahin, dass einer der Angeschuldigten sich auf einem Zwetschgenbaum befunden und von dort aus mit einem eisernen Gartenrechen Früchte hinuntergeschlagen habe. Die Anzeige wurde, so wie sie lautete, von den Angeschuldigten angefochten. Das Beweisverfahren ergab in bezug auf Bachmann, dass dieser eine Nuss aufas, welche sein Nebendarbeiter K. vom daneben stehenden Nussbaum heruntergeschlagen hatte. Mehr konnte nicht nachgewiesen werden. Da nach der Angabe des Besitzers der Früchte schon geraume Zeit hindurch auf seinem Besitztum gefrevelt worden war, und die nunmehrigen Angeschuldigten vor dem Richter sich erst noch leerer Ausreden bedienten, gelangte der Richter trotz des geringen Wertes des entwendeten Gutes zur Aussprechung einer empfindlichen Strafe. Der Gesuchsteller bittet um Erlass der Busse. Er macht nochmals die Geringfügigkeit des Frevels geltend und verweist auf die Tatsache, dass er für eine zahlreiche Familie zu sorgen habe. Dies wird von dem Polizeidirektor und dem Regierungstatthalter bestätigt. Von beiden Behörden wird Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. beantragt. Die Erledigung des Falles in diesem Sinne erscheint billig.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

25. Erard, Joseph, geboren 1895, von Montfauvergier, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Courroux, wurde am 23. Oktober 1917 und 27. November 1917 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu je zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Erard ersucht heute um Erlass der Gesamtstrafe von vier Tagen. Er stützt sich dabei darauf, dass er die Gemeindesteuern nicht bezahlen konnte und deshalb das Wirtshausverbot auferlegt erhielt. Ferner betont Erard, dass er zwischen der ersten und zweiten Verurteilung die schuldigen Steuern entrichtet habe. Der Gemeinderat von Courroux empfiehlt das Gesuch, allerdings ohne Angabe von Gründen. Der Gesuchsteller war nicht vorbestraft. Aus den Akten ist ersichtlich, dass Erard die Steuern erst bezahlte, als die Anzeige wegen des zweiten Falles von Wirtshausverbotsübertretung schon hängig war. Im übrigen

gen ist hervorzuheben, dass Erard im zweiten Falle gleich bestraft wurde wie im ersten; der Milde ist deshalb offenbar schon genug angewendet worden, und es empfiehlt sich, das Begnadigungsgesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Erard**, Célestin Louis, geboren 1896, von Montfauvergier, Fabrikarbeiter in Courroux, wurde am 23. Oktober 1917, 30. Oktober 1917 und 23. November 1917 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu drei Strafen von je zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Erard ersucht heute um Erlass dieser Strafen in ihrer Gesamtheit von sechs Tagen. Er macht geltend, dass er die Gemeindesteuern nicht bezahlen konnte und deshalb das Wirtshausverbot auferlegt erhielt. Ferner betont Erard, dass er die Steuern zwischen der zweiten und dritten Bestrafung bezahlte. Aus den Akten geht hervor, dass er dies wirklich tat, aber erst nachdem die Anzeige wegen der dritten Verfehlung schon eingereicht war. Der Gemeinderat von Courroux empfiehlt das Gesuch, sagt aber nicht warum. Erard wurde für das gleiche Delikt dreimal mit der gleichen Strafe belegt; es ist ihm deshalb schon reichlich Milde widerfahren. Hervorzuheben ist auch, dass Erard wegen Teilnahme an einem Raufhandel militärisch vorbestraft ist. Es bestehen infolgedessen durchaus keine Gründe für die Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. **Begert**, Paul, von Utzenstorf, geboren 1880, gewesener Wirt, zuletzt wohnhaft Murtenstrasse 28 in Bern, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Februar 1918 von den Geschwornen des II. Bezirkes, bezw. der Assisenkammer wegen **Fälschung von Bankpapieren** zu 11 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft verurteilt. Dazu hat Begert noch abzusitzen $4\frac{1}{2}$ Monate wegen Betruges und Fälschung in frühern Fällen; hier wurde ihm die Strafe bedingt erlassen; dieser Straferlass musste infolge des erstern, in der Probezeit begangenen Deliktes und der darauf folgenden Verurteilung widerrufen werden. Begert hat somit im ganzen $12\frac{1}{2}$ Monate in Witzwil zu verbüssen. Begert machte sich der Fälschung von Bankpapieren dadurch schuldig, dass er im Jahre 1915 in Bern auf zwei Eigenwechseln an die Ordre der Spar- und Leihkasse in Bern, lautend auf einen Betrag von je 300 Fr. die Unterschrift seiner Schwester Martha Begert gefälscht hat. Von diesen gefälschten Eigenwechseln machte er wissentlich widerrechtlichen Gebrauch, indem er sich von der genannten Bank gestützt darauf je 300 Fr. auszahlen liess. Als die Wechsel in der Folge nicht gedeckt wurden, ging die Bank die angebliche Bürgin Martha Begert um Deckung an, und so kam die Fälschung an den Tag. Bei der Fälschung, deren er früher — durch das korrekzionelle Amtsgericht von Berr. — schuldig erklärt wurde, ging Begert fol-

gendermassen vor: Er trug in einem auf seinen Knaben lautenden Sparkassenbüchlein mit einem Restgut haben von 3 Fr. 05 ein solches von 1343 Fr. 05 ein, indem er vor die Zahl 3 die 134 setzte. So gelang es ihm infolge wenig sorgfältiger Prüfung durch denjenigen, den er zum Opfer auserlesen hatte, diesem ein Darlehen von 100 Fr. in zwei Raten von 50 Fr. abzuschwatzen. Die früher begangenen Betrüge nahm Begert in der Weise vor, dass er in Thun bei den verschiedensten Leuten falsche Angaben machte, um Gelddarlehen zu erhalten. In mehreren Fällen gelangte er denn auch zum Ziel. Die Fälschung der Eintragung im Sparkassenbüchlein trug ihm vier Monate Korrekzionshaus ein; die Betrugsfälle von Thun rührten aus einer Zeit her, die vor jenem Urteil des Amtsgerichtes von Bern lag; deshalb wurde in Thun bloss eine Zusatzstrafe von einem halben Monat ausgesprochen. Begert ersucht schon heute um Erlass des Strafrestes. Er stellt sich, wie immer im Laufe der verschiedenen Verfahren, als das erbar menswürdige Opfer der Verhältnisse dar. Vor der Verurteilung durch die Assisen war es ihm gelungen, sich durch Irrenärzte begutachten zu lassen. Die Sachverständigen kamen zum Schlusse, dass Begert ein ganz hartnäckiger, gemeingefährlicher Alkoholiker sei, der infolge übermässigen Genusses dieses Giftes an einem ethischen Defekt leide. Seine Willensfreiheit sei bei der Vornahme der Wechselfälschungen aus diesem Grunde eine geminderte gewesen. Begert beharrt noch heute darauf, dass er nie ein Alkoholiker gewesen sei. Die Sachverständigen erblicken darin, dass Begert zwangsweise der Alkohol entzogen wird, die einzige Möglichkeit der Rettung für ihn und des Schutzes der Allgemeinheit vor seinen strafbaren Handlungen. Der Anstaltsvorsteher bezeugt, dass der Alkoholentzug auf Begert einen günstigen Einfluss ausübe. Aus diesem Grunde schon ist dem Gesuch nicht zu entsprechen, abgesehen davon, dass Begert bis jetzt nur einen verhältnismässig geringen Teil seiner Gesamtstrafe abgesessen hat, und dass die Art der Delikte durchaus nicht für die vorzeitige Entlassung spricht. Das Gesuch ist deshalb abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. **Stehlin**, Bertha, Witwe des Karl, Hausfrau und Fabrikarbeiterin, von Delle, in Münster, wurde am 28. Juni 1917, am 28. November 1917, am 16. Januar 1918 und 6. März 1918 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schulunfleiss** ihres Knaben Joseph zu Bussen von 3, 6, 12, 24 und 48 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Die Stehlin hat von diesen Bussen nur die erste mit 3 Fr. bezahlt. In bezug auf die andern ersucht sie um Begnadigung oder wenigstens Herabsetzung. Sie weist darauf hin, dass sie als Witwe gezwungen sei, der Arbeit ausser Hause nachzugehen; deshalb befinde sie sich leider nicht in der Lage, ihren Knaben Joseph zu beaufsichtigen. Der Gemeinderat von Münster und der Regierungsstatthalter dieses Bezirkes beantragen — allerdings ohne Angabe von Gründen — Abweisung des Gesuches. Wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, dass in diesen Zeiten vor allem das Los der erwerbenden Frau und namentlich das der Witwe ein sehr

hartes ist, so muss anderseits doch auch betont werden, dass Frau Stehlin gewiss imstande gewesen wäre, mit Unterstützung der Behörden und der Lehrerschaft den Jungen zum Schulbesuch zu zwingen. Offenbar hat ihr der gute Wille hiezu gefehlt. Ihrer schwierigen finanziellen Lage ist immerhin dahin Rechnung zu tragen, dass die Gesamtbusse von 90 Fr. herabzusetzen ist auf 40 Fr. Frau Stehlin wird an dieser Busse immer noch schwer genug zu tragen haben und sich die Strafe als gute Lehre für bessere Befolgung ihrer Elternpflichten zu Herzen nehmen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

29. **Moirandat**, Léon, von Epiquez, geboren 1875, Uhrmacher in Münster, wurde am 27. Februar 1918 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schul-unfleiss** seines Sohnes Gustav zu zwei Bussen von 48 Fr. und 96 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 3 Fr. 45 verurteilt. Schon im letzten Jahre wurde der Gesuchsteller viermal mit Bussen von 3, 6, 12 und 24 Fr. wegen desselben Deliktes bestraft. Moirandat macht in seinem Gesuche geltend, er sei ein armer Handlanger, der seinen Knaben zeitweise unbedingt zu Hause oder auswärts habe arbeiten lassen müssen. Der Gemeinderat von Münster und der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch keineswegs; sie betonen, dass der Gesuchsteller grösstenteils selber seine finanzielle Notlage verschulde, indem er stark dem Alkoholgenuss zuspreche. Es fällt auch auf, dass der Gesuchsteller vor dem Richter noch Uhrmacher ist und laut dem Begnadigungsgesuch nur Handlanger; die Verschiedenheit in der Berufsangabe ist offenbar keine zufällige. Der Knabe Moirandat hat in seinem letzten Schuljahre einen grossen Teil des in dieser Zeit besonders fruchtbaren Unterrichtes geschwänzt. Es bestehen nach keiner Richtung hin Gründe, welche für den Erlass oder blosser Herabsetzung der Busse sprechen würden; das Gesuch ist abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. u. 31. **Joho**, Werner Otto, geboren 1884, Kaufmann, von und in Bern, und **Rüedi**, Paul, geboren 1887, von Bolligen, Kaufmann in Bern, wurden am 10. Oktober 1917 von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes in Bestätigung des Urteils des Gerichtspräsidenten IV von Bern vom 18. Juli 1917 wegen **Stempelverschlag** zu je 450 Fr. Busse und solidarisch zu 900 Fr. Extrastempel, sowie zu den ergangenen Gerichtskosten in 1. und 2. Instanz im Gesamtbetrage von 43 Fr. 85 verurteilt. Die beiden Gesuchsteller schlossen am 1. Juli 1912 einen Kollektivgesellschaftsvertrag ab. Zum Betrieb der gegründeten Kollektivgesellschaft hatte jeder Vertragsschliessende einen Betrag von 45,000 Fr. einzuschliessen. Dieser Vertrag wurde nicht gestempelt. Anlässlich einer Haussuchung im Bureau eines stadt-bernerischen Notars im Jahre 1917 fiel das dem Rüedi gehörende Vertragsdoppel der Polizei in die Hände,

«durch Zufall», wie im Begnadigungsgesuch selber gesagt wird. Joho und Rüedi machten nun vor dem Richter geltend, dieser Vertrag habe gar nie zu Recht bestanden; 10 Tage nach dem Abschluss des Vertrages sei dieser durch die beiden Vertragsschliesser mündlich in seiner Gesamtheit aufgehoben und durch eine mündliche Abmachung ersetzt worden. (Es muss hier bemerkt werden, dass Rüedi und Joho zueinander im Verhältnis der Schwägerschaft stehen.) Laut dieser mündlichen Vereinbarung und gestützt auf das Ergebnis einer inzwischen durchgeführten Inventaraufnahme habe jeder Kontrahent nur 40,000 Fr. einzuwerfen gehabt. Die Einlage sei denn auch nur in dieser Höhe erfolgt; der schriftliche Vertrag sei deshalb bedeutungslos geworden, und aus diesem Grunde hätten die Gesuchsteller im besten Glauben, keine strafbare Unterlassung zu begehen, von der Stempelung Umgang genommen. Auf Grund der beigebrachten Bescheinigungen des Handelsregisterführers von Bern und eines Notars über Eintragungen in den Büchern der Gesuchsteller muss denn auch angenommen werden, dass die einzuwerfende Summe tatsächlich abgeändert wurde. Dafür aber, dass die andern Vertragspunkte abgeändert, bzw. aufgehoben wurden, fehlt jeglicher Beweis. Es war denn dies auch einer der Hauptgründe, die die I. Strafkammer zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils führten. Damit fällt der hauptsächlichste Grund, der für die Begnadigungsbehörde überhaupt noch in Frage kommen kann, der gute Glaube der Gesuchsteller, hinweg. Beide mussten wissen, dass die mündliche Abweichung vom Inhalt des schriftlichen Vertrages sich nur auf die Höhe der einzuwerfenden Summe bezog, und der andere Teil des Vertrages rechtskräftig und dieser selbst deshalb stempelpflichtig blieb. Das Begnadigungsgesuch enthält zum grössten Teil nur rein rechtliche Ausführungen, als ob es gälte, den Entscheid der I. Strafkammer vor eine letzte Urteilsinstanz zu ziehen. Andere Gründe, welche für den Grossen Rat als Begnadigungsbehörde von Belang wären, werden nicht angebracht. So ist dieser namentlich nicht im Falle, die — eigentümlicherweise erst vor der II. Instanz angebrachte — Verjährungseinrede auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter beantragen angesichts der Tatsache, dass die beiden Gesuchsteller nicht vorbestraft sind, einen guten Leumund geniessen, namentlich als durchaus reelle Geschäftsleute bekannt sind, Herabsetzung der Busse. Die Finanzdirektion, die zum Mitbericht eingeladen wurde, beantragt Abweisung; sie macht geltend, dass der grösste Teil der Widerhandlungen gegen das Stempelgesetz ungeahndet bleiben, und deshalb kein Grund besteht, jedesmal, wenn ausnahmsweise ein Fall zur Kenntnis der Behörden gelangt, Begnadigung eintreten zu lassen. Dass die beiden Gesuchsteller in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn sie die genannten Beträge zu erlegen haben, wird nicht einmal behauptet; andere Verumständungen, die eine — auch nur teilweise — Begnadigung rechtfertigen würden, sind nicht bekannt. Es besteht deshalb kein Anlass, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Walther**, Rudolf, geboren 1876, von Wohlen, Landwirt auf dem Lindenhof zu Kirchlindach, wurde am 22. Januar 1918 vom Gerichtspräsidenten V von Bern als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrates über den Mehlverkauf**, vom 18. September 1917, zu einer Busse von 150 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 32 Fr. 80 verurteilt. Walther machte sich der genannten Widerhandlung folgendermassen schuldig: Walther ist Besitzer einer elektrischen Schrotmühle. Gemäss den Bestimmungen der erwähnten Verordnung erhielt er vom Gemeinderat von Kirchlindach rechtzeitig Weisung, diese Schrotmühle plombieren zu lassen. Walther fügte sich dieser Weisung nicht; er suchte beim Regierungstatthalter I von Bern um die Erlaubnis nach, den Betrieb seiner Schrotmühle weiterhin aufrechterhalten zu dürfen. Da hiefür keine stichhaltigen Gründe bestanden, wurde dieses Gesuch abgewiesen. Hievon wurde Walther ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt. Trotzdem lebte er daraufhin der Weisung zum Plombieren der Mühle noch immer nicht nach. Erst als der Gemeindepräsident mit einem Landjäger bei Walther erschien und diesen nochmals zur Befolgung der Vorschriften aufforderte, bequeme sich Walther dazu, sich diesen zu fügen. Er ersucht heute um Erlass der Busse auf dem Gnadenwege. In seinem Gesuche macht er namentlich darauf aufmerksam, dass er durch die Ausserbetriebstellung der Mühle deswegen einen schweren finanziellen Nachteil erlitten hätte, weil er den elektrischen Strom trotzdem hätte bezahlen müssen — und im übrigen sei er aus Futtermangel zur Verarbeitung des Getreides gezwungen gewesen. Im fernern sucht er den Nachweis dafür zu erbringen, dass man ihm keine Kenntnis von dem abschlägigen Bescheid des Regierungstatthalters auf sein Gesuch hin gegeben habe. Wie die Gemeindebehörde von Kirchlindach in ihrer Vernehmlassung zu dem Begnadigungsgesuch mitteilt, widerspricht diese Darstellung des Walther durchaus den Tatsachen. Aus den Straf- und den Begnadigungsakten ist ersichtlich, dass es sich im vorliegenden Falle um einen krassen Fall von passivem Widerstand gegen die Kriegsverordnungs Vorschriften handelt. Die Gemeindebehörde wie auch der Regierungstatthalter schliessen entschieden auf Abweisung des Begnadigungsgesuches. Denselben Standpunkt nimmt die kantonale Landwirtschaftsdirektion ein. Da sich, auch unabhängig von der Stellungnahme dieser Behörden, aus den Akten keineswegs Gründe ergeben, die eine — auch nur teilweise — Begnadigung zu rechtfertigen vermöchten, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. **Matter**, Emil, geboren 1876, von Kolliken, Schneider, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Oktober 1917 von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes wegen **Landstreicherei und schweren Bettels** zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und den ergangenen Gerichtskosten in I. und II. Instanz verurteilt. Matter machte sich der beiden genannten Delikte dadurch schuldig, dass er im Juli 1917 in Burgdorf arbeitsscheu und mittel-

los herumlungerte und sich gewerbsmässig dem Bettel ergab. Der urteilende Gerichtshof erkannte nur deswegen nicht auf eine höhere Strafe, weil das Armenpolizeigesetz für den Fall der ersten Verurteilung zu Arbeitshaus eine Höchststrafe von einem Jahre vorsieht. Matter weist im übrigen ein reichhaltiges Strafenregister auf; er hat im ganzen 23 Strafen erlitten; die meisten wegen Diebstahls. Obschon sich der Anstaltsdirektor mit Arbeitsleistung und Betragen des Matter zufrieden erklärt, besteht deshalb kein Grund zur Milde. Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass Matter die wiedererlangte Freiheit dazu benützen würde, auf irgend eine verbotene Art und Weise zu Brot zu gelangen. Der Regierungsrat gelangt aus diesen Gründen zum Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. **Ramseier**, Johann, geboren 1884, von Signau, Tagelöhner, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. November 1917 vom korrekzionellen Amtsgerichte von Burgdorf wegen **Diebstahls** an einem Fahrrad im Werte von über 30 Fr., aber unter 300 Fr., zu acht Monaten Korrekzionshaus, drei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 204 Fr. 50 verurteilt. Ramseier macht sich des Diebstahls dadurch schuldig, dass er in der Nacht vom 8./9. September 1917 aus einer Tenne in Kirchberg ein dem Ernst Lüthi, Metallarbeiter in dort gehörendes Fahrrad entwendete. Mit dem Rade fuhr er nach Bern, um eine Musikgesellschaft aus Neuenburg zu hören, wie er sagte. In Bern wurde er dann verhaftet. Er gab ohne weiteres zu, das Fahrrad aus der Tenne genommen zu haben, bestritt aber entschieden, die Absicht der Aneignung gehabt zu haben. Aus verschiedenen Gründen gelangte aber das urteilende Gericht zur Ueberzeugung, dass auch dieses subjektive Moment vorgelegen habe, und gelangte deshalb zur Verurteilung. Ramseier ersucht heute um teilweisen Straferlass. Er macht geltend, dass ihm nichts von der Untersuchungshaft angerechnet worden sei. Wie aus den Urteilserwägungen hervorgeht, wurde die Dauer der Untersuchungshaft deswegen nicht berücksichtigt, weil Ramseier wegen einer Geschlechtskrankheit längere Zeit im Spital verbracht hatte. Ramseier ist dreizehnmal vorbestraft, darunter zweimal wegen Diebstahls, zweimal wegen Betruges, zweimal wegen Sittlichkeitsdelikten, alles Verfehlungen, die Ramseier als einen Menschen erscheinen lassen, der zum Schutze der Gesellschaft möglichst lange versorgt gehalten werden muss. Der Regierungsrat gelangt aus diesen Gründen zum Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. **Studer**, geb. Salzmann, Rosa Bertha, geboren 1865, von Grafenried, Näherin und Krankenpflegerin, wohnhaft Gurtengasse 6 in Bern, wurde am 27. Dezember 1917 vom Gerichtspräsidenten V von Bern als Polizeirichter wegen **Beschimpfung** zu einer

Busse von 20 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 3 Fr. 50 verurteilt. Die Studer machte sich der strafbaren Handlung dadurch schuldig, dass sie auf einer Postkarte an Frau Lienhard geb. Lüdi, Zimmervermieterin, Zwiebelngässchen 1, diese des Diebstahls bezichtigte. Sie hatte bei Frau Lienhard ein Zimmer in Miete gehabt und geriet mit dieser wegen Zahlungsschwierigkeiten in Streit. Die Lienhard behielt zu ihrer Deckung einige der Studer gehörende Sachen zurück, als diese umzog, und als die Studer wieder in deren Besitz gelangte, behauptete sie, Frau Lienhard habe sich davon Einiges angeeignet; sie habe ihr überhaupt während der Dauer des Mietverhältnisses vieles aus den nicht verschliessbaren Schiebläden entwendet. Die Studer blieb auf ihren Aussagen bestehen, konnte aber keineswegs den Wahrheitsbeweis erbringen und musste deshalb verurteilt werden. Sie ersucht heute um Erlass der Busse. Zur Begründung des Gesuches stützt sie sich auf ihre finanzielle Notlage und körperliche Gebrechen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und der städtischen Polizeidirektion durchaus empfohlen. Die Angaben der Studer über ihre Geldmittel und ihren Gesundheitszustand sollen den Tatsachen entsprechen. Es rechtfertigt sich deshalb, das Gesuch zu berücksichtigen. Vom Erlass der Busse im ganzen Umfange kann allerdings angesichts der Hartnäckigkeit, mit der die Studer — auch heute noch — auf der Begründetheit ihrer gegenüber Frau Lienhard erhobenen Vorwürfe beharrt, nicht die Rede sein. Es erscheint angemessen, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

36. von Känel, Elise, geboren 1896, von Reichenbach, Magd, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 12. September 1917 von der bernischen Assisenkammer wegen **Diebstahls**, wobei der Wert des Entwendeten den Betrag von 300 Fr. überstieg, nach Abzug eines halben Monats Untersuchungshaft zu 11½ Monaten Korrektionshaus und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 115 Fr. 92 verurteilt. Die von Känel stand vom 5. Juni 1917 bis zum 29. Juli gleichen Jahres im Warenhaus Peter in Spiez als Magd in Stellung. In dieser Zeit entwendete sie aus dem Verkaufsladen und den Vorratsräumen eine grosse Menge der verschiedenartigsten Dinge, namentlich Frauen- und Kinderwäsche, aber auch Luxusgegenstände, wie Ansichtskarten, Zigarrenspitzen usw. Diese Sachen verbrachte sie nach Hause zu ihrer Mutter und versteckte sie dort; die Mutter wurde wegen Begünstigung zu einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen verurteilt. Die von Känel war im ganzen Umfange der Anklage geständig; dennoch versagte ihr der Gerichtshof den bedingten Straferlass und zwar wegen des schweren Vertrauensmissbrauches, der in den Diebstählen lag und deswegen, weil die von Känel in bezug auf die Beweggründe zum Diebstahl falsche Angaben machte. Sie ersucht heute um teilweisen Straferlass. Dabei behauptet sie auch noch heute, die Diebstähle aus Not begangen zu haben. Dem steht die Tatsache entgegen, dass sie sich Dinge aneignete, die eher als

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Luxusgegenstände angesehen werden müssen, so z. B. mehrere seidene Blusen und gestickte Taschentücher. In andern Fällen kann noch weniger ein Zusammenhang zwischen einer Notlage und den Verfehlungen der von Känel gefunden werden; sie stahl nämlich auch eine Mundharmonika, eine seidene Herrenkrawatte und Stümpfen. Diese letzteren Gegenstände waren, wie die Gesuchstellerin zugab, für deren Geliebten bestimmt. In wenigen Fällen handelte es sich um Kleider, die sie für ihren ausserehelichen Knaben genommen hatte. Dieselben Gründe, welche gegen die Gewährung des bedingten Straferlasses sprachen, liegen heute auch gegen die Berücksichtigung des Begnadigungsgesuches vor, und im übrigen ist auch Aussicht darauf vorhanden, dass die von Känel durch einen längeren Aufenthalt in der Strafanstalt noch gebessert werden kann. Das Zeugnis, das ihr der Anstaltsdirektor ausstellt, ist nicht ungünstig. Aus den erwähnten Gründen erscheint aber das Gesuch heute noch als vorzeitig angebracht und muss deshalb abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. u. 38. **Voisard**, Louis, geboren 1882, von Fontenais, Landwirt in Fregiécourt, wurde am 23. November 1917 durch die Assisen des Jura wegen **Diebstahls** an Holz zu einer Korrektionshausstrafe von drei Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und zu 222 Fr. Gerichtskosten, sein Bruder **Voisard**, Joseph, geboren 1885, Landwirt in Fregiécourt, wegen **Begünstigung** dieses Diebstahls vom gleichen Gerichte zu zwanzig Tagen Gefängnis und 148 Fr. Gerichtskosten verurteilt. Voisard Louis machte sich des Holzdiebstahls dadurch schuldig, dass er mit seinem Knechte Voisard Jules (der mangels genügenden Schuldbeweises freigesprochen wurde) wiederholt mit einem Pferdeschlitten bei Pleigne zusammen zwanzig Ster Buchenspälten, die einem gewissen Imhof in Laufen gehörten, holte und teilweise auf dem Rückwege nach Fregiécourt verkaufte. Sein Bruder machte sich der Begünstigung dadurch schuldig, dass er sich bei diesen Verkäufen beteiligte, einige allein besorgte und übrigens sein Möglichstes tat, um den Erfolg des Diebstahls zu sichern, obschon er wissen musste, dass das Holz nicht ihm oder seinem Bruder gehörte. Beide Brüder versuchten in der Untersuchung alles Erdenkliche, um die Wegnahme des Holzes nicht als Diebstahl erscheinen zu lassen. Sie verstiegen sich zu den lächerlichsten Ausreden, so zu der, dass sie die zwanzig Ster Holz irrthümlicherweise als ihr Eigentum angesehen hätten, da sie dorthin auch eigenes Holz aufgeschichtet gehabt hätten. Hier ist zu bemerken, dass die Voisard diese zwei Holzvorräte nicht etwa verwechselten, da sie auch das eigene Holz wegnahmen. Sämtliche von ihnen vorgebrachten Entschuldigungsgründe fielen im Laufe der Untersuchung und der Verhandlungen in sich zusammen und liessen den Diebstahl und seine Verheimlichung, bzw. die Sicherstellung seiner Früchte als einen ausserordentlich schweren Fall erscheinen. Einzig dem Umstande, dass die Geschwornen — entgegen einem eingeholten Gutachten — den Wert des entwendeten Holzes auf einen Betrag unter 300 Fr. schätzten,

haben es die Gesuchsteller zu verdanken, dass sie nicht erheblich schärfer bestraft wurden. In ihrem Begnadigungsgesuche scheuen sie sich immer noch nicht, Irrtum vorzuschützen und den Fall als reinen Zivilhandel darzustellen. Der Umstand, dass die beiden Gesuchsteller nicht vorbestraft sind und einen günstigen Leumund genießen, wurde bei der Ausmessung der Strafe in weitgehendem Masse berücksichtigt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde von Fregécourt und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut zur Berücksichtigung empfohlen — allerdings ohne Begründung. Die zum Mitantrag eingeladenen Forstbeamten und die Forstdirektion schliessen dagegen entschieden auf Abweisung des Gesuches. Im Gesuche wird als Entlastungsgrund für die Gesuchsteller der Umstand angeführt, dass die Beiden die Holzfuhren am hellen Tage besorgten; diese Tatsache spricht laut dem Berichte des Forstmeisters durchaus nicht zugunsten der Voisard, indem die frechsten Holzdiebstähle sich gerade vor der Nase der Leute ereignen. Joseph Voisard gab übrigens im Laufe der Voruntersuchung wiederholt zu, sich bewusst gewesen zu sein, dass das zugeführte Holz nicht sein oder seines Bruders Eigentum sei. Nachdem sich die beiden Gesuchsteller im Laufe des Verfahrens als freche Lügner entpuppt haben, muss es als Unverfrorenheit sondergleichen angesehen werden, wenn sie heute noch die Milde der Begnadigungsbehörde anzurufen wagen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Begnadigungsgesuches in bezug auf die beiden Brüder Voisard.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

39. **Lüthi, Karl Rudolf**, geboren 1891, Schlosser, von Landiswil, wohnhaft an der Badgasse 3 in Bern, wurde am 26. März 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls von Holz und Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement der Gemeinde Bern** zu einer Gefängnisstrafe von zwei Tagen, zu 5 Fr. Busse und, solidarisch mit andern Angeschuldigten, zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 9 Fr. verurteilt. Lüthi verging sich dadurch an fremdem Eigentum, dass er mit zwei Kameraden Sonntag den 3. März 1918 einen durch den schweren Schneefall jener Tage stark gegen die Aare gebeugten Akazienbaum an der Aarestrasse fällte; der Baum war Eigentum der Gemeinde Bern. Vor dem Richter wurde deshalb von dem Vertreter der Gemeinde eine Entschädigung von 20 Fr. verlangt und von den Angeschuldigten zugesichert. Durch die zum Zwecke der Fällung des Baumes vorgenommenen Arbeiten verging sich Lüthi ferner gegen das Sonntagsruhereglement; von daher die polizeiliche Bestrafung. Lüthi ersucht um Erlass der Freiheitsstrafe. Er macht geltend, dass der Baum zugrunde gegangen wäre, wenn er und seine Kumpanen sich seiner nicht angenommen hätten; der reissende Strom würde ihn fortgenommen haben. Im Gesuch wird allerdings gleich zugegeben, dass es den Tätern leicht möglich gewesen wäre, den Fall auf der städtischen Baudirektion zu melden. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion zur Berücksichtigung empfoh-

len; es wird darauf hingewiesen, dass Lüthi zwar vor Jahren wegen Messerzuckens, Wirtshausskandals und Nachtlärms vorbestraft worden sei, in den letzten Jahren aber zu keinen Klagen Anlass gegeben habe; er lasse namentlich in seiner Eigenschaft als Familienvater durchaus nichts zu wünschen übrig. Der Regierungsstatthalter schliesst im Hinblick auf die Vorstrafen des Lüthi auf Abweisung des Gesuches. Die Wegnahme bzw. Fällung des Baumes erscheint als ein sehr frecher Eingriff in das Eigentum des Gemeinwesens. Andererseits spricht zugunsten des Verurteilten der Umstand, dass seine Aufführung in den letzten Jahren zu keinen Klagen Anlass gab. Es erscheint angemessen, die Gefängnisstrafe auf einen Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

40. **Feuerbach, Michael**, von Grethen (Bayern), geboren 1870, Steinhauer, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. Oktober 1896 von den Assisen des Jura wegen **Raubmordes, Raubmordversuches und Einbruchdiebstahls** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Feuerbach erschlug in der Nacht vom 22./23. Mai 1896 in Maira bei le Buix im Amtsbezirk Pruntrut den 72jährigen Simon Piégay und versuchte gleich hernach, auch dessen 68jährige Schwester Célestine ums Leben zu bringen, indem er mit einem scharfen Instrument auf sie einhieb. Diese konnte noch rechtzeitig um Hilfe schreien, und deshalb musste der Täter von ihr ablassen und sich flüchten. Er wurde schon andern Tages in der Umgebung aufgegriffen; die Indizien für seine Täterschaft häuften sich zusehends. Feuerbach leugnete indessen hartnäckig; nach der Aktenlage mussten aber die Geschwornen in ihm den Täter erblicken. Feuerbach konnte auch eines Einbruchdiebstahls überführt werden, den er ein paar Tage vor dem Morde in demselben Hause verübt hatte; er eignete sich einige Vorräte von Speck an, die dort aufbewahrt waren; bei seiner Verhaftung fand man noch von diesem entwendeten Gute auf ihm vor. Feuerbach ersucht heute zum zweiten Male um Erlass der Strafe. Er wird im Oktober dieses Jahres 22 Jahre in Thorberg verbracht haben. Das letzte Mal wurde sein Gesuch deswegen abgewiesen, weil Feuerbach nach den Akten ein höchst gemeingefährlicher Mensch ist, dessen Veranlagungen eine Besserung durch Strafe überhaupt fast ausgeschlossen erscheinen lassen. Auch heute erwachsen dem, der die Akten durchliest, bedenkliche Zweifel darüber, ob ein Mensch, der auf so unsagbar brutale Art und Weise zwei greise Leuten überfiel, je gebessert das Zuchthaus verlassen kann. Feuerbach wies schon vor seiner Verurteilung zu der heute noch zu verbüssenden Strafe verschiedene Vorstrafen wegen der verschiedensten Delikte auf, unter andern auch eine wegen Notzucht. Der Direktor der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch, indem er darauf hinweist, dass sich Feuerbach während einer Reihe von Jahren eines tadellosen Betragens beflissen habe: Feuerbach ist seit 1916 Hausknecht im Korrektionshaus. Gleichwohl erscheint heute das Gesuch immer noch ver-

früht. Aus dem Schreiben des Feuerbach geht deutlich hervor, dass er auch heute noch seine scheussliche Tat nicht sonderlich bereut. Aus diesen Gründen ist das Gesuch noch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Jacquemai**, Ernst, geboren 1874, von und in Roggenburg, Amtsbezirk Delsberg, wurde am 7. März 1918 vom Gerichtspräsidenten von Delsberg als Polizeirichter wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachbezahlung einer Patentgebühr im Betrage von 10 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 4 Fr. verurteilt. Jacquemai wohnt in Neuhaus bei Roggenburg an der Grenze. In seinem Hause sind seit der Mobilmachung Soldaten im Quartier. Da diese den Posten nicht verlassen dürfen, ersuchten sie Jacquemai, Wein und Most kommen zu lassen. Jacquemai willfahrte ihrer Bitte. Wie er angibt, musste er die Getränke zwei Stunden weit auf dem Bahnhof von Laufen holen. Er habe für den Wein 1 Fr. 20 und für den Most 40 Rappen bezahlt und hernach von den Soldaten 1 Fr. 40 bzw. 60 dafür verlangt, somit einen ganz bescheidenen Gewinn erzielt. Weil Jacquemai diesen Handel betrieb, ohne im Besitze des Patentbesitzes zu sein, wurde er bestraft. Er ersucht um Erlass der Busse oder wenigstens eines Teiles davon. Er beruft sich darauf, dass er nur dem steten Drängen der Soldaten zufolge sich der Widerhandlung schuldig gemacht habe, dass weit und breit keine Wirtschaft sei usw. Der Gemeinderat von Roggenburg und das Regierungsstathalteramt empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Aus den Akten geht hervor, dass es sich tatsächlich nicht um einen schweren Fall handelt; es ist anzunehmen, dass der Richter eine geringere Busse ausgefällt haben würde, wenn das Gesetz ihm dies gestattet hätte. Die Voraussetzungen für eine teilweise Begnadigung erscheinen gegeben. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

42. **Bögli**, Armin, geboren 1884, von Seeberg, gewesener Notar in Zweisimmen, nunmehr in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 29. Dezember 1916 von der bernischen Assisenkammer wegen **qualifizierter Unterschlagung** in 33 Fällen und **einfacher Unterschlagung** in 15 Fällen zu einer Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, am 13. Oktober 1917 von dem gleichen Gerichtshof wegen eines einzelnen Falles von einfacher Unterschlagung zu einer Zusatzstrafe von einem Monat Zuchthaus verurteilt. Bögli übte von 1911 bis 1916 in Zweisimmen den Beruf eines Notars aus. Da er gleich von Anfang an finanziell in arger Klemme stak, glaubte er sich nicht anders helfen zu können, als dem steten Drängen seiner Gläubiger mit Mitteln aus unerlaubten Quellen zu wehren. Er vergriff sich an den Geldern, die ihm von seinen Auftrag-

gebern anvertraut worden waren, und zwar geschah dies in grossem Umfange. An einer Gesamtsumme von 14,629 Fr. 85 beging er Unterschlagung im qualifizierten Sinne; 4000—5000 Fr. fremdes Geld eignete er sich ebenfalls als Notar an; er deckte aber diese Fehlbeträge rechtzeitig wieder, teilweise aus dem Ergebnis neuer Unterschlagungen. Als Beamter (ausserordentlicher Konkursverwalter) liess er sich Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 2626 Fr. 37 zu schulden kommen. Einfache Unterschlagungen beging er in einem Gesamtbetrage von 9619 Fr. 95. Einen Fehlbetrag von 4000—5000 Fr., den er ebenfalls ohne Vorliegen des qualifizierenden Momentes hatte entstehen lassen, deckte er auch in diesen Fällen, bevor die Sache ruchbar wurde. Die geschädigten Leute waren fast ausnahmslos solche, die den Verlust sehr empfindlich spüren mussten. Für einzelne dieser Personen schmolz ein sonst schon karges Erblein zu nichts zusammen; in andern Fällen gingen mühsam erworbene Spargelder verloren, welche Bögli auftragsgemäss abgehoben hatte. Durch den Militärdienst, den Bögli vom Jahre 1914 an wiederholt lange Zeit hindurch leisten musste, wurde sein Geschäft stark mitgenommen, so dass seine Hoffnung, sich dem finanziellen Untergang entziehen zu können, mehr und mehr schwand, und im Sommer 1916 sah er endlich keinen Ausweg mehr und erstattete Selbstanzeige. In der folgenden Untersuchung gab er seine Verfehlungen fast ausnahmslos gleich zu. Die Prüfung seiner Geschäftsbücher ergab, dass die Grosszahl der unterschlagenen Gelder gebucht worden waren. Dies alles ermöglichte trotz des weiten Umfanges der deliktischen Tatbestände in verhältnismässig kurzer Zeit die Abklärung des Sachverhaltes. Weil jedoch das urteilende Gericht während längerer Zeit noch nicht zusammentreten konnte, verblieb Bögli noch in Untersuchungshaft. Diese wurde ihm dann gleichwohl nicht an der Strafe angerechnet. Hauptsächlich aus diesem Grunde ersucht er schon um Begnadigung. Bögli macht ferner geltend, dass er nicht nur durch eigene Schuld auf die schiefe Bahn geraten sei, dass ihn vielmehr verschiedene äussere Verumständlungen mit ins Verderben gestürzt hätten, so die Tatsache, dass er seine Praxis schon mit Schulden von hohem Betrage eröffnet habe, dass er für seinen Vater grosse Summen für Bürgschaften und Barvorschüsse habe bezahlen müssen, und dass er auch für Studienkameraden oft hängen geblieben sei. Die vorzeitige Entlassung aus der Strafanstalt rechtfertige sich auch deshalb, weil er, wie schon früher, seiner mittellosen alten Mutter beistehen müsse. Diese Angaben werden von den Behörden alle als begründet geschildert. Der Anstaltsvorsteher bezeugt, dass das Betragen des Gesuchstellers in der Anstalt stets ein tadellooses war. Allen diesen Tatsachen, die zugunsten des Bögli in die Wage fallen, steht nun aber die eine schwerwiegende gegenüber, dass Bögli durch seine Verfehlungen in gegen 50 Fällen Schaden gestiftet hat, und, was noch schlimmer ist als die materiellen Verluste, welche seine Kunden erlitten, dass er das Vertrauen des Volkes in seine Berater und Helfer erschüttert hat. Der ganze Notariatsstand wird jeweilen in solchen Fällen an den Pranger gestellt. Liesse man gegenüber solchen pflichtvergessenen Leuten Milde walten, so würde dies von den Geschädigten mit Recht geradezu als Zeichen von Rechtlosigkeit empfunden. Bögli trat seine Strafe anfangs

1917 an; er wird sie Ende Juli 1919 beendet haben; das Gesuch erscheint deshalb trotz der verschiedenen für Bögli günstigen Verumständungen heute noch bedeutend verfrüht. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

43. **Ammann**, Hermann Jakob, von Roggwil, geboren 1896, Spengler, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. Juni 1917 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen **Einbruchdiebstahls** und **schweren Bettels** zu sechs Monaten Korrekzionshaus, am 10. September 1917 von dem gleichen Gerichte wegen **Erpressung** und **Widerhandlung gegen die Verordnung über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften** ebenfalls zu sechs Monaten Korrekzionshaus und einer Busse von 5 Fr. verurteilt. Die erste Strafe wurde ihm, da er nicht vorbestraft war, bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren und Stellung unter Schutzaufsicht. Nach der zweiten Verurteilung musste der bedingte Straferlass aufgehoben werden, so dass Ammann nun insgesamt ein Jahr Korrekzionshaus zu verbüssen hat. Ammann machte sich des Einbruchdiebstahls dadurch schuldig, dass er mit einem — vielfach vorbestraften — Kameraden wiederholt in das leerstehende Bordell «Friedau» einbrach und dort allerlei Gegenstände, namentlich Leintücher entwendete; er verkaufte diese hernach einem Trödler in Bern. Kaum dem Gefängnis entlassen, benützte er die Freiheit dazu, sich in gemeinster Weise der Erpressung schuldig zu machen. Er führte eines Abends einen jungen, stark betrunkenen Mann heim; dieser nahm ihn mit auf sein Zimmer, lud ihn auch ein, bei ihm zu schlafen und verging sich nun — wie weit ist unbekannt — an Ammann. Aus dieser Verfehlung zog nun Ammann in der Folge reichlichen Nutzen, indem er jenen Jüngling hartnäckig mit Drohbriefen verfolgte. In geradezu brutaler Weise stellte er ihn wiederholt vor die Wahl, sich durch Verabfolgung von Kleidern, erheblichen Barmitteln, Zigaretten usw. vor einer Anzeige schützen zu können oder aber mittelst einer solchen den Behörden zur Ahndung des begangenen Fehlers übergeben zu werden. Ammann trieb es mit seinen Drohbriefen schliesslich so weit, dass der Adressat endlich das Verlangte nicht mehr zu leisten vermochte und sich gezwungen sah, seinerseits eine Anzeige wegen Erpressung einzureichen. Des schweren Bettels und der Widerhandlung gegen die Fremdenpolizeivorschriften machte sich Ammann dadurch schuldig, dass er sich gewerbmässig unter falschen Angaben von gutherzigen Leuten speisen liess und beim Uebernachten in verschiedenen Herbergen falsche Namen angab. Die Mutter des Ammann ersucht heute um Erlass des Restes der ihrem Sohne auferlegten Strafe. Sie macht geltend, dass ihr Gatte vor kurzem gestorben sei und sie deshalb der Hilfe ihres Sohnes dringend bedürfe. Aus den Akten gewinnt man aber den sichern Eindruck, dass Ammann die wiedererlangte Freiheit keineswegs dazu verwenden würde, seiner Familie beizustehen, sondern von neuem auf irgend eine Art und Weise zum Schaden der Allgemeinheit sein Dasein

arbeitslos fristen würde. Aus den an sein Opfer gerichteten Erpresserbriefen spricht ein erschreckender Hang zum Verbrechen. Ammann gab sich jenem gegenüber als Mitglied eines allmächtigen «Klubs» aus, der jeden Angriff auf eines seiner Mitglieder unbarmherzig ahnde; zum «Beweis» übersandte er ihm einen Fingerring mit einem Totenkopf. Bei seiner Verhaftung trug er einen Revolver mit scharfen Patronen auf sich. So muss leider von Ammann noch Schlimmes befürchtet werden. Seine vorzeitige Entlassung würde eine Gefährdung der Gesellschaft sein. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44. **Lehner**, Emil, geboren 1876, Landwirt von und in Lotzwil, wurde am 28. Juli 1917 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen **Holzfrevels** in zwei Fällen, **Diebstahls** an einem Tännchen und **Diebstahls** von Obstbäumchen, alles gemeinsam begangen mit Fritz Steiner, Küfer in Lotzwil, korrekzionell zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und den Staatskosten verurteilt. Lehner frevelte im Winter 1914/15 zum Nachteil der Burgergemeinde Lotzwil gemeinsam mit Fritz Steiner, vorgenannt, eine Tanne im Werte von über 30 Fr. (Die Täter konnten erst am Neujahr 1917 ausfindig gemacht werden.) Bei dem gleichen Anlasse entwendeten Lehner und Steiner ein Tannli, das, bereits umgehauen, im Burgerwalde lag; dessen Wert überstieg den Betrag von 30 Fr. nicht. Im April 1915 entwendeten Lehner und Steiner auf dem Allmen in Langenthal gemeinsam eine Anzahl Obstbäumchen aus der Baumschule des Gärtners Grossmann. Ferner frevelten die beiden im gleichen Winter im Heiligenbühlwalde zum Nachteil der Burgergemeinde Lotzwil ein Fuder Reifstecken (Weiden). Der Wert der entwendeten Obstbäumchen überstieg den Betrag von 30 Fr., derjenige der Weiden nicht. Der Gesamtwert des Entwendeten übersteigt den Betrag von 30 Fr., nicht aber denjenigen von 300 Fr. Lehner wünscht heute Erlass der Strafe. Das Amtsgericht von Aarwangen empfiehlt Erlass eines Drittels der Strafe. In diesem Sinne sprechen sich auch der Forstmeister des Mittellandes und die Forstdirektion des Kantons Bern aus, ebenso die Forstverwaltung der Burgergemeinde Lotzwil. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen befürwortet sogar den Erlass der Hälfte der Strafe. Demgegenüber ist folgendes festzustellen: Der Gesuchsteller hat durch seine wiederholten Eigentumsdelikte eine ungemein niedrige Gesinnung an den Tag gelegt. Wenn er im Begnadigungsgesuch glauben machen will, er sei von seinem Mitangeschuldigten Steiner zu den verschiedenen Delikten angestiftet worden, und er sei sich der moralischen und rechtlichen Tragweite des Deliktes des Holzfrevels durchaus nicht bewusst gewesen, so ist ihm nach dieser Richtung kein Glauben zu schenken. Lehner war mit seinen 40 Jahren kein leichtsinniger Junge mehr, der sich von einem schlechten Kameraden kurzweg zu einer strafbaren Handlung verführen lässt, und ihm als Waldbesitzer war es wohl bekannt, dass der Holzfrevel durchaus nicht als geringfügige Ver-

fehlung anzusehen ist. Lehner hat laut dem eingeholten Vermögensbericht ein Vermögen von 27,000 Fr. Vor allem diese Tatsache hielt das urteilende Gericht davon ab, Lehner die Wohltat des bedingten Straferlasses angedeihen zu lassen. Nach der Ueberzeugung der Richter hat Lehner die Delikte aus reiner Habsucht, um seinen eigenen Waldbestand zu schonen, begangen. Der Umstand, dass Lehner die Geschädigten befriedigt hat, ist ihm nicht als besonderer Entschuldigungsgrund anzurechnen. Die Begleichung der Zivilansprüche aus den verschiedenen strafbaren Handlungen wurde erst unter dem Drucke der Strafanzeige, zwei Tage vor der Hauptverhandlung vorgenommen. Der bis zur Begehung der Delikte unbescholtene Leumund des Lehner wurde vom Gerichte schon genügend dadurch berücksichtigt, dass auf eine verhältnismässig geringe Strafe erkannt wurde. Die Verfehlungen des Lehner stellen sich angesichts der Tatsache, dass man es mit einem wohlhabenden Manne zu tun hat, der selber Holz besass, namentlich nach der subjektiven Seite hin als sehr schwere dar. Es rechtfertigt sich keineswegs, dem Verurteilten auch nur einen Teil der Strafe zu erlassen. Aus diesen Erwägungen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

45. Meyer, Friedrich, geboren 1888, von Courlevon, Uhrmacher, früher Musikalienhändler, wohnhaft Untergässli 1 in Biel, wurde am 9. November 1917 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das bernische Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs** zu vierzehn Tagen Gefängnis und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 7 Fr. 60 verurteilt. Meyer machte sich des erwähnten Deliktes dadurch schuldig, dass er, obschon im Handelsregister eingetragen, keine Geschäftsbücher führte. Der Konkurs brach über ihn aus, und nun zeigte es sich, dass Meyer nicht die geringste Ordnung in seinem Geschäftsbetrieb beobachtet hatte. Von Büchern war nichts vorhanden; Meyer konnte nicht einmal Kassennotizen vorweisen. Vor dem Richter brachte er an, er kenne sich in der Buchhaltung nicht aus, sei schwach in der Kunst des Schreibens usw.; er sei deshalb nicht in der Lage gewesen, ordnungsgemäss Bücher zu führen. Er habe hie und da etwas auf ein loses Blatt notiert. Im allgemeinen sei er über den finanziellen Stand seines Geschäftes nicht auf dem Laufenden gewesen. Meyer ersucht heute zum zweitenmal um Erlass der Strafe. Er wurde in der diesjährigen Märzsession des Grossen Rates mit seinem Begnadigungsgesuche abgewiesen. Er beruft sich wiederum darauf, dass er augenleidend sei. Dies wird von einem Arzte aus Biel bestätigt. Die Behörden von Biel empfehlen das Gesuch; Meyer wird als fleissiger Arbeiter geschildert. Dem allem steht die Tatsache entgegen, dass Meyer in seinem liederlichen Geschäftsgebaren das Vertrauen, das in jedem im Handelsregister Eingetragenen gesetzt werden muss, schmählich täuschte. Auch heute muss betont werden, dass die Geschäftswelt vor solchen Elementen entschieden geschützt werden muss. Meyer hatte seine bestimmten Absichten, als er sich in das Han-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

delsregister eintragen liess; er kannte gewiss die Vorteile, die diese Massnahme mit sich bringt; er musste auch mit den Verpflichtungen, die hiemit verknüpft sind, vertraut sein. Einzig die Tatsache, dass Meyer laut den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen ernsthaft augenleidend ist, vermag dazu zu bewegen, die Strafe herabzusetzen. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann aber nicht die Rede sein; wenn erhebliche Gründe für den bedingten Straferlass vorgelegen hätten, so würde der Richter nicht versäumt haben, diesen zu gewähren. Dagegen sprach aber schon der Umstand, dass sich der Gesuchsteller um die Vorladungen durch den Betreibungsbeamten zur Einvernahme über das Konkursdelikt und darauf auch um diejenigen des Richters nicht kümmerte. Es erscheint angemessen, dem Gesundheitszustand des Meyer dadurch Rechnung zu tragen, dass die Strafe auf acht Tage Gefängnis herabgesetzt wird. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf acht Tage Gefängnis.

46. Kautz, Johann, von Wyssachen, geboren 1876, Hausierer und Grempler, wohnhaft an der Gerbergasse 19 in Bern, wurde am 4. und 18. Dezember 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als **Polizeirichter wegen Stempelverschlag** in sechs Fällen zu Bussen von insgesamt 30 Fr., zu Extrastempeln von insgesamt 6 Fr. und zu insgesamt 11 Fr. Kosten verurteilt. Kautz stand als Verkäufer von Altmetall, Zeitungen, Knochen usw. im Sommer 1917 in geschäftlichem Verkehr mit Arnold Plüss, Magaziner, Langmauerweg 12 in Bern. Dieser kaufte in verschiedenen Fällen Waren von ihm für einen Betrag von über 50 Fr. Die «Verkaufsbescheinigungen», welche von dem Verkäufer und dem Käufer unterzeichnet worden waren, entbehrten des Stempels, als die Anzeiger sie eines Tages bei Anlass einer Trödlerkontrolle in die Hände bekamen. Der Käufer Plüss bezahlte seinen Anteil an den Bussen, Extrastempeln und Kosten schon bei dem Regierungsstathalter. Kautz ersucht heute um Erlass der Strafe. Er beruft sich darauf, dass er als Grempler kaum für seine Familie sorgen könne. Das Gesuch wird vom städtischen Polizeidirektor zur Berücksichtigung empfohlen, ebenso von dem Regierungsstathalter; Kautz soll früher wegen verschiedener Delikte bestraft worden sein, sich aber in letzter Zeit einer besseren Lebensführung beflissen haben. Die beiden genannten Behörden beantragen Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. Diesem Antrag kann sich auch die kantonale Finanzdirektion anschliessen. Der Regierungsrat geht mit diesen Behörden einig.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

47. Schläfli, Alexander, geboren 1896, von Steinhof, Handlanger, zuletzt wohnhaft in Münster, nunmehr in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. November 1917 von den Assisen des Jura wegen **Einbruchdiebstahls** nach Abzug von drei Monaten Un-

tersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit seinem Spiessgesellen, Reynold Nicolet, zu 379 Fr. Gerichtskosten verurteilt. Schläfli machte sich des Einbruchdiebstahls dadurch schuldig, dass er mit Nicolet vorgenannt in der Nacht vom 9./10. Juni 1917 in die Fabrik des Erwin Girard in Münster einbrach und daraus 92 kg Messingplättchen entwendete. Die Diebe liessen gleichzeitig zum Fortschaffen dieser gestohlenen Ware einen Handkarren mitlaufen. Sie versuchten, dem Trödler Müller in Malleray die Plättchen zu verkaufen; dieser traute aber der Sache nicht und schickte Nicolet, der mit ihm verhandelt hatte, wieder fort. Die Diebe versteckten hierauf den Karren und die Messingplättchen zwischen Münster und Court an der Strasse im Gebüsch. (Dort wurden jene dann von dem gewissenhaften Trödler Müller und einem Helfershelfer wiederum weggenommen.) Schläfli ersucht heute um Erlass der noch zu verbüssenden Strafe. Er verspricht Besserung und beruft sich darauf, dass seine Angehörigen seiner Unterstützung sehr bedürften. Der Direktor der Strafanstalt Thorberg stellt Schläfli ein gutes Zeugnis aus, verweist jedoch darauf, dass eine frühzeitige Entlassung mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller zwei Vorstrafen aufweist, nicht am Platze sei. Schläfli ist im Jahre 1915 wegen Fälschung und Unterschlagung mit Gefängnisstrafen belegt worden. Das Zeugnis, das die Behörden von Münster im letzten Strafverfahren über seinen Leumund abgegeben haben, ist ein ungünstiges. Aus diesen Gründen erscheint das Begnadigungsgesuch heute noch nicht begründet.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

48. **Schürch**, Gottlieb, von Heimiswil, geboren 1855, Maurer, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. April 1917 wegen **schweren Bettels** vom Armenpolizeirichter von Biel zu 1½ Jahren Arbeitshaus verurteilt. Schürch bettelte den 4. April 1917 bei eingebrochener Nacht gewerbsmässig in Biel und strich in verdächtiger Weise in den Häusern herum. Er ist wegen Bettels vielfach vorbestraft und offenbar keineswegs an Arbeit gewöhnt. Er ersucht heute um Erlass des Restes der Strafe. Mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen erscheint eine Begnadigung keineswegs am Platze. Das Gesuch ist abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

49. **Roth**, Adolf André, von Buchholterberg, geboren 1892, Uhrmacher in Biel, wurde am 3. März 1916 wegen **leichtsinnigen Schuldenmachens** vom korrekzionellen Richter von Biel zu fünf Tagen Gefängnis und 20 Fr. 65 Gerichtskosten verurteilt. Die Strafe wurde ihm, da er nicht vorbestraft war, erlassen unter der Bedingung, dass er den in Frage stehenden Gläubiger innert der Frist von 6 Monaten zufriedensstelle. Im Februar 1918 war dies noch immer nicht

geschehen, und deshalb wurde der bedingte Straferlass widerrufen. Roth machte sich des genannten Deliktes dadurch schuldig, dass er einen sehr liederlichen Lebenswandel führte und deshalb zahlungsunfähig wurde. Er war zur fraglichen Zeit in der Fabrik seines Vaters angestellt. Dieser war mit Aufträgen überhäuft; dennoch liess sich sein Sohn nicht zu einer regelmässigen Arbeit herbei; er antwortete dem Richter wiederholt auf äusserst freche Art und Weise, es gehe keinen Menschen etwas an, ob er arbeite oder nicht; wenn er am Vormittag lieber im Bette liege, so sei das seine Sache. Die Arbeiterinnen, die in der Fabrik angestellt waren, schilderten Roth übereinstimmend als faulen Burschen. Roth ersucht heute um Erlass der nun zu verbüssenden Strafe. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen, allerdings ohne irgend eine Begründung. Roth stützt sich darauf, dass seine Frau und sein Kind krank gewesen seien; er selbst habe viel Militärdienst leisten müssen; es sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, die Schuld abzutragen; jetzt sei sie bezahlt. Angesichts der Tatsache, dass sich Roth in der Gerichtsverhandlung auf so schamlose Art und Weise aufführte und eine solche Gleichgültigkeit gegenüber seinen Verpflichtungen zeigte, ist keineswegs anzunehmen, dass er sich jetzt dermassen zu seinem Vorteil verändert habe, dass er der Begnadigung würdig erschiene. Das Gesuch ist abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

50. **Müriset**, Karl Joseph, geboren 1899, von Landeron, Mechaniker, zur Zeit in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 12. September 1917 von der bernischen Assisenkammer wegen **Diebstahls** zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich einen Monat Untersuchungshaft, und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 346 Fr. 05 verurteilt. Müriset machte sich des Diebstahls dadurch schuldig, dass er im Juni und Juli 1917 in Thun an verschiedenen Orten insgesamt sieben Fahrräder entwendete. Die meisten dieser Räder nahm er bei der Eidgenössischen Speiseanstalt weg, währenddem deren Eigentümer sich dort beim Essen befanden; andere entwendete er vor Wirtschaften, wo sie für kurze Zeit aufgestellt waren. Der Anwalt des Müriset ersucht heute für seinen Klienten um bedingte Entlassung; da dieser aber noch nicht ein Jahr in der Strafanstalt verbracht hat, kann die bedingte Entlassung nicht in Frage kommen, und es handelt sich darum, ob Gründe für den Straferlass vorliegen. Die wiederholten Diebstähle des Müriset sind ausserordentlich freche und gewissenlose Angriffe auf fremdes Gut. Müriset kümmerte sich nicht im geringsten darum, dass die bestohlenen Eigentümer nachher mit der Bahn oder zu Fuss aus der Umgebung von Thun nach der Fabrik gehen mussten, und ihnen so der Broterwerb erschwert wurde. Die lange Reihe von Diebstählen trägt etwas Gewerbsmässiges an sich; Müriset verkaufte die Räder jeweilen und bestritt so seinen Unterhalt, ohne irgend eine Arbeit zu leisten. Er hat noch fast ein halbes Jahr zu verbüssen. Es ist zu seinem eigenen grossen Vorteil, wenn er noch längere Zeit an strenge Arbeit gewöhnt wird; die Art

und Weise seines Vorgehens bei seinen Raubzügen lässt nicht darauf schliessen, dass er eine vorzeitige Entlassung durch Wohlverhalten lohnen würde. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

51. **Wittwer**, Friedrich, von Otterbach, geboren 1893, Landwirt in Fellbach, Gemeinde Lauperswil, wurde am 15. Dezember 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht von Signau wegen **gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit und Hausfriedensbruches** zu einer Korrekzionshausstrafe von drei Monaten, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren, zu einer Entschädigung an die Zivilpartei Zürcher im Betrage von 100 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 97 Fr. 20 verurteilt. Auf die von seiten der Staatsanwaltschaft erfolgte Appellation hin bestätigte die I. Strafkammer das Urteil unter Aufhebung des bedingten Straferlasses. Wittwer stellte im Sommer 1917 hartnäckig und rücksichtslos der Frau seines Kameraden Zürcher im Wägeli bei Lauperswil nach; er forderte wiederholt Ungebührliches von ihr, drang in Abwesenheit des Ehemannes Zürcher in dessen Wohnung oder strich lange brünstig um diese herum. In der Nacht vom 6./7. Mai 1917 drang Wittwer durch das Fenster in das Schlafzimmer der Frau Zürcher und ging hier gewaltsam gegen sie vor, indem er sie mit der einen Hand am Kopfe an sich riss und ihr mit der andern zwischen die Beine langte. Frau Zürcher konnte sich des Angriffes erwehren, und Wittwer musste von seinem Vorhaben abstehe. Am 9. September 1917 verfolgte Wittwer Frau Zürcher ebenfalls und zwar bis in die Schlafstube der Kinder; Frau Zürcher konnte sich damals der Gewalttätigkeit des Wittwer rechtzeitig entziehen. In beiden angeführten Fällen machte sich Wittwer durch das unbefugte Eindringen bzw. Verweilen des Hausfriedensbruches schuldig; auf die Weisung der Frau Zürcher, das Haus sofort zu verlassen, antwortete Wittwer ihr zugestandenemassen vor deren Kindern in der unflätigsten Art und Weise; bei den verschiedenen Versuchen, seinen Plan auszuführen, scheute er sich überhaupt vor diesen Kindern nie im geringsten. Wegen dieses äusserst brutalen Vorgehens gelangte die I. Strafkammer dazu, Wittwer die Wohltat des bedingten Straferlasses zu versagen. Wie aus den Erwägungen des Amtsgerichtes hervorgeht, erachtete dieses den Angeschuldigten übrigens auch nur deswegen des bedingten Straferlasses würdig, weil er ein armer Schuldenbauer ist, und sein landwirtschaftlicher Betrieb leidet, wenn er die Strafe absitzen muss. Im Begnadigungsgesuch wird ausgeführt, dass Wittwer unter dem Einflusse des Alkohols nicht Herr seiner geschlechtlichen Gelüste sei. Aus den Akten ergibt sich, dass Wittwer auch bei nicht besonders gekitzelten Sinnen sich des Verwerflichen seiner Tat keineswegs bewusst ist; er sagte Frau Zürcher in der Hauptverhandlung auf den Kopf zu, sie werde nie einen Rappen von ihm erhalten. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und dem Regierungsratshalter empfohlen; Wittwer soll sonst einen einwand-

freien Leumund geniessen. Die Art und Weise, wie er gegenüber Frau Zürcher vorging, das Hartnäckige, Rücksichtslose in seinem Auftreten in einem fremden Hause, die vollständige Nichtachtung fremder Rechtsgüter, die sich auch vor Gericht deutlich zu erkennen gibt, lässt den Gesuchsteller der Begnadigung durchaus unwürdig erscheinen. Die Tatsache, dass Wittwer ohne grosse Verluste während des Sommers und Herbsts seinem landwirtschaftlichen Betriebe nicht fernbleiben kann, lässt es dagegen zweckmässig erscheinen, den Vollzug der dem Wittwer auferlegten Strafe zu verschieben und zwar bis zum 1. November dieses Jahres.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Begnadigungsgesuches; Aufschub des Strafvollzuges bis zum 1. November 1918.

52. **Reist**, Nestor, von Sumiswald, geboren 1900, Handlanger, zur Zeit wohnhaft bei seiner Mutter in Geneveys-sur-Coffrane, wurde am 29. November 1917 vom korrekzionellen Amtsgerichte von Biel wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu einem Jahr Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 104 Fr. 40 verurteilt. Reist machte sich des genannten Vergehens dadurch schuldig, dass er sich an einem 5- und an einem 13jährigen Mädchen sittlich schwer verging. Nach dem ärztlichen Gutachten ist nicht ausgeschlossen, dass Reist an dem älteren Mädchen den Geschlechtsakt ausführte; dies konnte aber nach dem Befund nicht als sicher angenommen werden. Reist wurde zur Zeit der Voruntersuchung im Spital von Sumiswald wegen Knochentuberkulose verpflegt. Heute soll sein Befinden etwas besser sein, immerhin müsse angenommen werden, dass ein Aufenthalt in einer Strafanstalt das Uebel wieder zum Ausbruch bringe. Er arbeitet gegenwärtig in einer Ziegelfabrik im Val-de-Ruz. Pfarrer Bauler in Chaux-de-Fonds ersucht um Erlass der durch Reist zu verbüssenden Strafe. Hievon kann nach der Schwere der in Frage stehenden Verfehlungen keine Rede sein; übrigens ist der Bursche auch schon wegen Diebstahls vorbestraft. Dagegen wird beantragt, den Strafvollzug auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis der Gesundheitszustand des Reist dessen Verbringung in die Anstalt Trachselwald gestattet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Begnadigungsgesuches; Aufschub des Strafvollzuges auf unbestimmte Zeit.

53. **Beyeler**, Karl, von Rüschegg, geboren 1887, Käser und Melker, zuletzt wohnhaft in Bern, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. September 1916 vom korrekzionellen Amtsgericht von Bern wegen **Betruges** zu acht Monaten Korrekzionshaus, am

25. Juni 1917 von demselben Gerichte wegen **Diebstahls** zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die erste Verurteilung erfolgte bedingt, nicht deswegen, weil Beyeler dies nach der Art seines Deliktes oder nach seinem Vorleben besonders gut verdient hätte, sondern damit er Gelegenheit habe, die Beträge, um die er den Kläger geprellt hatte, zurückzuerstaten. Wegen der zweiten Verurteilung wurde der bedingte Erlass der ersten Strafe widerrufen. Beyeler hat nun also im ganzen vierzehn Monate abzusitzen. Beyeler machte sich des Betruges in verschiedenen Fällen dadurch schuldig, dass er einem «Freunde» durch allerlei falsche Angaben zusammen 775 Fr. abzuschwatzen wusste. Davon verschaffte er sich 300 Fr. durch das Mittel der Fälschung. Sein leichtgläubiger Kamerad hatte ihm sein Kassenbüchlein anvertraut, damit er einen Betrag von 70 Fr. bei der Bank erheben könne. Beyeler ging hin, bezog einen Betrag von 300 Fr. und quittierte dafür mit dem Namen seines Freundes. Auf diese Art und Weise brachte er diesen um sein sauer zusammengespartes Geld. Das Vertrauen, welches das urteilende Gericht dadurch in ihn setzte, dass es ihm trotzdem den bedingten Straferlass gewährte, täuschte Beyeler bald hernach schmachlich; er eignete sich vier Fahrräder an verschiedenen Orten an; ferner stahl er in seiner Anstellung bei der Firma Kehrli & Oeler ein kleineres Quantum Kaffee aus Säcken, mit denen er zu tun hatte. Beyeler musste ferner zwischenhinein wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft werden; der Besuch der Wirtschaften war ihm im ersten Urteil untersagt worden. Seine Ehefrau ersucht heute um Erlass der Strafe, die ihr Mann noch zu verbüssen hat. Sie verspricht in seinem Namen, dass er sich nie mehr gegen das Gesetz verstossen werde. Das Begnadigungsgesuch wird weder vom Regierungsstatthalter noch vom städtischen Polizeidirektor empfohlen. Der Direktor der Strafanstalt bezeugt, dass die Aufführung des Beyeler in der Anstalt eine befriedigende war; er kann jedoch deswegen das Gesuch auch nicht zur Berücksichtigung empfehlen, weil Beyeler sich offenbar aus der ersten Verurteilung nichts machte und bald wieder vor den Strafrichter gezogen werden musste. Dies ist denn auch der Grund, welcher den Regierungsrat davon abhält, einen ganzen oder auch nur teilweisen Erlass der Strafe zu beantragen. Es muss nach der mit Beyeler gemachten Erfahrung befürchtet werden, dass er, wenn man ihn schon heute freiliesse, diese Milde wiederum schnöde lohnen würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

54. **Bürkli, Joseph**, von Werthenstein (Luzern), geboren 1881, Zeitungsvertrager, Wabernstrasse in Bern, wurde am 17. Dezember 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern als korrektionalen Richter wegen **Begünstigung bei Diebstahl** zu 14 Tagen Gefängnis und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 44 Fr. 75 verurteilt. Bürkli beging die Begünstigung dadurch, dass er aus einem Diebstahl, den sein Stiefsohn Walter Fischer, der in einem Geschäft Ausläufer war, begangen hatte, Nutzen zog; er ver-

kaufte ein Knabenkleid, das dieser dort gestohlen hatte. Bürkli ersucht um Erlass der Strafe. Er macht geltend, dass er für 8 Kinder zu sorgen und unter der Not der Zeit besonders schwer zu leiden habe. Der durch die städtische Polizeidirektion eingezogene Bericht bestätigt, dass Bürkli in sehr ärmlichen Verhältnissen lebt; aus dem Bericht geht aber hervor, dass von den genannten acht Kindern zwei erwachsen sind und auch etwas verdienen; im fernern sollen zwei Kinder verkostgeldet sein. Die Familienverhältnisse des Gesuchstellers würden den Erlass der Strafe dennoch rechtfertigen, da Bürkli zudem eine kränkliche Frau hat, die selbst nicht arbeiten gehen kann. Die Vorstrafen, welche der Gesuchsteller aufweist, sind dagegen keineswegs geeignet, Bürkli der Milde würdig erscheinen zu lassen. Bürkli ist wegen Betruges und Unterschlagung nicht weniger als siebenmal vorbestraft. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, ihm die nun abzusitzende Strafe zu erlassen. Der Regierungsrat gelangt aus diesen Gründen zum Antrag auf Abweisung des Begnadigungsgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

55. **Wyss, Leopold**, von Büren, Luzern, geboren 1879, gewesener Landjäger auf der Schwarzenegg bei Thun, wurde am 5. Dezember 1917 von den Assisen des Oberlandes wegen wiederholten einfachen **Diebstahls** zu einer Korrektionshausstrafe von 17 Monaten, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 590 Fr. 55 verurteilt. Ferner wurde er auf die Dauer von zwei Jahren in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eingestellt. Wyss war Landjäger auf der Schwarzenegg. Er verkehrte viel im Hause des Landwirts und Schuhhändlers Berger Friedrich, der neben dem Landjägerposten wohnt. Bei Berger sah er mehrmals, dass dieser im Besitz grösserer Barbeträge war. Er liess sich dazu hinreissen, in der Abwesenheit des Berger und seiner Angehörigen in deren Wohnung zu gehen und dort aus dem Schreibtisch Geld zu entnehmen. Wyss gab in der Hauptverhandlung zu, Berger eine Gesamtsumme von 1500 Fr. gestohlen zu haben. Ferner war Wyss geständig, sich aus dem Verkaufsladen des Berger drei Paar neue Schuhe angeeignet zu haben. Dagegen bestritt er entschieden, dass einer der Diebstähle mittelst Gewaltanwendung begangen worden sei; er sei infolge der grossen Sorglosigkeit des Berger in der Aufbewahrung seines Geldes immer auf sehr einfache Art und Weise zu seinem Ziele gelangt. Die Ehefrau des Wyss sucht heute für ihren Mann um Erlass des noch zu verbüssenden Strafrestes nach. Sie macht geltend, dass es heute für Wyss bedeutend leichter sei, eine Stelle zu finden als im November, dem Zeitpunkt seiner Entlassung ohne Abzug. Ferner ruft die Gesuchstellerin für sich und ihre Kinder die Milde der Begnadigungsbehörde an, indem sie schildert, wie schwer ihr allein der Kampf um das tägliche Brot werde. Sie betont ferner, dass die Entschädigung an den Bestohlenen und die Staatskosten bezahlt seien. Alle diese Gründe vermöchten tatsächlich zugunsten des Wyss schwer ins Gewicht zu fallen. Ihnen steht aber die eine

schwerwiegende Tatsache gegenüber, dass Wyss seine Verfehlungen unter Verumständen begangen hat, die ihn jeglicher Milde unwürdig erscheinen lassen. Er hat seine Diebstähle ausgeführt in einer Zeit, wo die Bewohner des Dorfes harter Arbeit auf dem Lande oblagen, wo er, der Landjäger, deren Gut hätte bewachen sollen. Wyss hat die Diebstähle nicht aus Not begangen. Trotzdem er, wie alle Landjäger im Kanton Bern, einen sehr geringen Lohn bezogen hatte, berief er sich in den Verhandlungen nie darauf, durch eine finanzielle Notlage zu den Diebstählen gezwungen worden zu sein. Eine solche Entschuldigung wäre auch nicht stichhaltig gewesen, denn aus den Akten ergibt sich, dass Wyss sich aus den entwendeten Geldern grösstenteils unnütze Dinge anschaffte, d. h. solche Sachen, die ihm wohl gute Dienste leisten konnten, auf deren Ankauf aber ein Mann mit den bescheidenen Einkünften eines bernischen Landjägers besser verzichtet. So kaufte er: zwei Gewehre, einen Zeissfeldstecher, ein Flobert, zwei Paar Ski, zwei Fahrräder, einen Gletscherpickel und verschiedene andere Sportgegenstände. Wyss war bekannt als Wirtshaushöckler; er bedauerte denn auch in der Voruntersuchung lebhaft, für den Jass in einem Masse Geld ausgegeben zu haben, das in keinem Verhältnis zu seinen Einnahmen stand. Alle Gründe, welche das urteilende Gericht davon abhielten, Wyss den bedingten Straferlass zuzubilligen, sprechen heute auch gegen eine vorzeitige Entlassung. Der Direktor der Strafanstalt stellt Wyss für Fleiss und Leistungen, wie überhaupt für seine Lebensführung in der Anstalt ein gutes Zeugnis aus; er erachtet aber die Begnadigung auch für verfrüht. Aus diesen Gründen muss das Gesuch trotz der verschiedenen Tatsachen, die dafür sprechen, abgewiesen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

56. **Brechbühler**, Werner, von Huttwil, geboren 1900, Hilfsarbeiter, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. März 1917 von dem korrekzionellen Gerichte von Bern wegen **Einbruchdiebstahls** zu 18 Monaten Korrekzionshaus, abzusitzen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, verurteilt. Wegen fortgesetzt schlechter Aufführung wurde Brechbühler in der Folge in die Strafanstalt Witzwil versetzt. Brechbühler machte sich des Einbruchdiebstahls dadurch schuldig, dass er in der Nacht vom 1./2. März 1917 mit einem Kameraden in das leerstehende Bordell «Friedau» in Bern eindrang. Die Burschen schlugen mit einem Beil die Küchentüre ein und begaben sich von der Küche aus ins Innere des Gebäudes. Dort fielen ihnen nur einige geringere Sachen in die Hände; sie wurden indessen von der Kirchenfeldbrücke aus von jemandem bemerkt; man machte Meldung bei der Stadtpolizei, und bald darauf wurden die Einbrecher in der «Friedau» festgenommen; sie hielten sich im dritten Stock des Gebäudes in Betten versteckt. Brechbühler und sein Spiessgeselle gaben gleich zu, in die «Friedau» eingebrochen zu haben in der Hoffnung, dort kostbare Dinge zu finden und sich aneignen zu können. Sie trugen das erwähnte Beil auf sich nebst einem Kartoffelstössel und gaben an, sie hätten mit diesen Werkzeugen jeden niederge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

schlagen, der sich ihnen in die Quere gestellt hätte. Da Brechbühler dem urteilenden Gerichte ein verwahrloster Bursche zu sein schien, wurde nicht auf eine kürzere Freiheitsstrafe mit bedingtem Straferlass erkannt, sondern aus erzieherischen Gründen auf die erwähnte Enthaltung in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Aus dem Umstande, dass Brechbühler bald einmal wegen schlechten Betragens nach der eigentlichen Strafanstalt versetzt werden musste, geht deutlich hervor, dass er noch längere Zeit eine feste Hand über sich haben muss, die ihn namentlich zu regelmässiger Arbeit anhält. Seine Grossmutter ersucht heute um Begnadigung für ihren Enkel. Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass Brechbühler, der von der alten Frau nicht im Zaum gehalten werden kann, die ihm wiedergeschenkte Freiheit missbrauchen und bald wieder vor den Schranken stehen würde. Er verbleibt im eigenen Interesse noch länger in der Anstalt. Der einzige Grund, welcher für die frühzeitige Entlassung des Brechbühler sprechen würde, ist der, dass er zur jetzigen Jahreszeit eher Arbeit finden würde als im Herbst. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es Brechbühler bei gutem Willen auch im September möglich sein wird, irgendwelche Beschäftigung zu finden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

57. **Schreier**, Marie, verw. Hohl, geb. Ruch, geboren 1887, von Gals, wohnhaft im Stöckacker in Bümpliz, wurde am 18. August 1917 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Skandals und Tätlichkeiten** zu Bussen von 5 Fr. bezw. 20 Fr. verurteilt; ferner hat sie die ergangenen Gerichtskosten mit 26 Fr. zu bezahlen. Die Schreier machte sich der genannten Delikte dadurch schuldig, dass sie am 28. Juli 1917 mit einer Nachbarin Handel anfang und diese im Verlauf des Zwistes ohrfeigte; der Auftritt zog Zuschauer an und musste deshalb als öffentlicher Skandal bestraft werden. Frau Schreier ersucht um Erlass der Bussen. Sie verweist darauf, dass es ihr aus den verschiedensten Gründen nicht möglich sei, die Bussen zu bezahlen. Sie sei lange krank gewesen und habe von daher grosse Rechnungen an Arzt, Apotheker und Wärterin bezahlen müssen; der Mann sei im Militärdienst gewesen und habe dadurch Verdienstausschlag gehabt. Der Gemeinderat von Bümpliz stellt ihr ein gutes Zeugnis aus und empfiehlt Berücksichtigung des Gesuches. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. Der Erlass der ganzen Busse ist jedenfalls keineswegs angemessen; aus den Akten ergibt sich klar, dass die Gesuchstellerin und nicht ihre Gegnerin für die stattgefundene Keilerei verantwortlich war. Mit Rücksicht auf den im übrigen unbescholtenen Leumund der Schreier und ihre bedrängte finanzielle Lage sind die Bussen gemäss dem Antrage des Regierungsrates auf 10 Fr. herabzusetzen. In diesem Sinne wird beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

58. **Bona, Charles**, geboren 1858, von Toceno (Italien), Opfer in St. Immer, wurde am 1. März 1918 vom Gerichtspräsidenten von Courtelary wegen **Diebstahls** zu 5 Tagen Gefängnis und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 4 Fr. 70 verurteilt. Bona entwendete aus dem Hofe eines Geschäftes in St. Immer eine leere Kiste im Werte von vier Franken. Er wurde dabei von einem Landjäger beobachtet und bald darauf angehalten. Er bediente sich einiger Ausflüchte, nahm aber das ihm eröffnete Urteil dennoch gleich in der ersten Verhandlung an. Heute ersucht er um Erlass der Strafe. Er beruft sich dabei auf sein Alter und auf Krankheit, Gebrechen in den Armen. Der Regierungsstatthalter von Courtelary empfiehlt das Gesuch nicht, allerdings ohne Angabe von Gründen. Mit Rücksicht auf den geringen Wert des gestohlenen Gutes erscheint die Strafe streng, namentlich auch im Hinblick darauf, dass der Richter feststellte, dass Bona nicht vorbestraft sei. Dies trifft tatsächlich nicht zu; er wurde im Jahre 1909 schon einmal wegen Diebstahls bestraft und zwar mit einem Tag Gefängnis. Leumundsbericht liegt keiner vor; in der Anzeige wird Bona als ein Mensch geschildert, vor dem man vorsichtshalber sein Eigentum in Sicherheit zu bringen hat; nähere Angaben fehlen. Mit Rücksicht auf das Alter des Gesuchstellers und ferner im Hinblick auf die Tatsache, dass Bona nur einmal wegen Diebstahls vorbestraft ist und zwar in geringem Masse, erscheint es gerechtfertigt, die Strafe herabzusetzen; der Diebstahl an der leeren Kiste darf mit einer Strafe von zwei Tagen Gefängnis als genügend geahndet angesehen werden. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

59. **Harnisch, Anton**, von Wahlern, geboren 1891, zuletzt Wirt in Twann, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. September 1917 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen **Diebstahls** und **Gehülfenschaft bei Diebstahl** zu einer Korrekzionshausstrafe von sechs Monaten und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Harnisch kaufte vom Staat Bern ein Ster tannenes und buchenes Holz. Die gekauften Stücke wurden ihm vom Bannwart genau bezeichnet. Trotzdem eignete sich Harnisch unter Mithilfe zweier Burschen am betreffenden Orte ungefähr ein Klafter Staatsholz an. Das Holz, welches sich Harnisch unerlaubterweise aneignete, war besonders gezeichnet; es gehörte dem Baugeschäft Kästli in Münchenbuchsee. Der Gehülfenschaft bei Diebstahl machte sich Harnisch dadurch schuldig, dass er einem der spätern Mitangeschuldigten Beistand leistete bei der Entwendung von fünf Eiern aus einem Nest. Diese Eier wurden hernach in der Wirtschaft des Harnisch von dessen Gattin zubereitet und von den am Diebstahl Beteiligten verzehrt. Nach langem Leugnen seiner Täterschaft und Mithilfe bequeme sich Harnisch unter der immer drückenderen Last der gegen ihn gesammelten Beweise endlich zu einer Art Geständnis. Seine Ehefrau stellt heute für ihn das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Anstaltsdirektor bezeugt, dass Harnisch bei dem Eintritt in die Anstalt durch den Trunk heruntergekommen zu sein

schien. Aus den Strafakten ergibt sich, dass er in Twann einen schlechten Leumund genoss. Laut dem Strafbericht ist er dreimal wegen Diebstahls vorbestraft, darunter einmal wegen Einbruchdiebstahls. Alle diese Tatsachen sprechen entschieden gegen eine — auch nur teilweise — Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

60. **Schneider, Friedrich**, geboren 1882, Holzschuhmacher, von und in Diesbach b. B., zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 12. Oktober 1917 von der bernischen Assisenkammer wegen **Versuchs des Beischlafes mit einem Kinde unter 12 Jahren** und **qualifizierter Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu einer Korrekzionshausstrafe von 11½ Monaten, zu einer Entschädigung an die Zivilpartei im Betrage von 300 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 159 Fr. 90 verurteilt. Ferner wurde Schneider auf die Dauer von 2 Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Schneider machte sich der genannten Delikte dadurch schuldig, dass er an einem in seiner Pflege und Obhut befindlichen Mädchen den Geschlechtsakt auszuführen suchte und zwar wiederholt. Laut dem Befund des medizinischen Sachverständigen ist es auch wohl möglich, dass es sich um vollendete Akte handelt; es steht dies jedoch nicht fest; darum konnte nur Verurteilung wegen Versuches erfolgen. Schneider ersucht um Erlass des Restes seiner Strafe. Er hebt als Grund für seine Entlassung hauptsächlich die bittere Notlage seiner Familie hervor; ferner betont er, dass er zu Hause noch viele Vorräte zur Herstellung von Holzschuhen liegen habe, und dass er, um nicht alle Kunden zu verlieren, wieder müsse arbeiten können. Laut den bei der Gemeindebehörde von Diesbach eingezogenen Erkundigungen trifft dies alles in vollem Masse zu. Schneider ist nicht vorbestraft und genoss überhaupt vor seiner Verurteilung einen guten Leumund. Diesen zugunsten des Gesuchstellers sprechenden Tatsachen steht gegenüber, dass es sich um einen ausserordentlich schweren Fall von Verfehlungen gegenüber jungen Leuten handelt. Das missbrauchte Mädchen war von der Gotthelfstiftung bei Schneider untergebracht worden. Es ist das Kind eines Mörders und gibt ohnedies in sittlicher Beziehung zu Befürchtungen Anlass. Angesichts dieser Tatsachen erscheint das Verschulden des Schneider ungeheuer gross und die Strafe verhältnismässig sehr gering. Aus diesen Gründen kann von einer vorzeitigen Entlassung keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

61. **Moser geb. Otz, Margaritha, Johannis Witwe**, von Arni, geb. 1856, Gemüsehändlerin, wohnhaft in Bern, Belpstrasse 81, wurde am 19. November 1917 wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Lebensmittelmarkt der Stadt Bern**,

vom 24. Mai 1917 vom Gerichtspräsidenten V von Bern als Polizeirichter zu einer Busse von 5 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten von 3 Fr. 50 verurteilt. Die Moser machte sich des sogenannten «Vorkaufs» schuldig. Sie kaufte am Morgen des 6. November 1917, um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr von einer andern Händlerin ein Quantum Kabis, brachte diesen zu ihrem eigenen Stande und hielt ihn feil. Frau Moser ersucht heute um Erlass der Busse. Sie macht geltend, dass ihr Gemüsehandel sie kaum mehr zu ernähren vermöge; sie sei deshalb nicht imstande die Busse zu bezahlen. Der Quartieraufseher bestätigt dies, und gestützt hierauf wird das Gesuch von der städtischen Polizeidirektion zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsstatthalter gelangt dagegen zum Antrag auf Abweisung, dies namentlich im Hinblick darauf, dass die Moser alleinstehend und deshalb imstande ist, die Busse zu bezahlen. Ferner ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Vorkauf auf dem Markt von Bern leider gäng und gäbe ist, dass die Verkäuferinnen alles mögliche versuchen, um der Anzeige zu entinnen. Wenn einmal jemand hängen bleibt, so besteht dann kein Grund zu besonderer Milde. Frau Moser war sich des Unerlaubten in ihrer Handlungsweise wohl bewusst. Es ist notwendig, dass gegen solche Preistreibereien entschieden aufgetreten wird. Die besondern Verumständungen des vorliegenden Falles, die zugunsten der Gesuchstellerin sprechen, wurden vom Richter bereits bei der Verurteilung berücksichtigt. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

62. Ryf, Josephine geb. Giray, geboren 1868, Ehefrau des Friedrich, von Attiswil, wohnhaft in St. Gallen, wurde am 5. Januar 1916 vom Gerichtspräsidenten von Wangen als Armenpolizeirichter wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen, am 1. November 1917 von demselben Richter wegen der gleichen strafbaren Unterlassung zu einer Gefängnisstrafe von zwölf Tagen verurteilt. Im ersteren Falle war ihr der bedingte Straferlass gewährt worden; wegen andauernder Nichtbezahlung der schuldigen Unterhaltsbeiträge und daheriger wiederholter Bestrafung wurde der bedingte Straferlass widerrufen. Frau Ryf hat deshalb heute im ganzen 22 Tage Gefängnis abzusitzen. Frau Ryf wurde in beiden Fällen gemeinsam mit ihrem Manne verurteilt. Die kantonale Armendirektion sorgt seit längerer Zeit für sechs Kinder dieser Eheleute. Da diese sich nie viel um ihre Kinder kümmerten und die Unterhaltsbeiträge nicht leisteten, sah sich die Armendirektion endlich gezwungen, gegen die Ryf Klage einzureichen. In dem Strafverfahren ergab sich, dass beide Ehegatten dem Trunke ergeben waren, und dass Frau Ryf ein schwatzhaftes, ränkevolles Weib ist. Im zweiten Strafverfahren lief über die Eheleute besserer Bericht ein. Immerhin wurde auch damals gemeldet, dass sie sich gerne zusammen in den Wirtschaften herumtreiben und ihr Geld auf diese Art und Weise verschleudern, anstatt es der für ihre Kinder sorgenden Behörde zu übergeben. Der Sohn der Frau Ryf stellt

heute das Gesuch an den Grossen Rat, man möge seiner Mutter die beiden Strafen in Gnaden erlassen; er lässt in dem Schreiben den Vater als den allein Schuldigen erscheinen. Aus den Akten ergibt sich, dass dies nicht zutrifft. In der letzten Zeit wurden von den Eheleuten Ryf immer noch keine oder nur ungenügende Beiträge geleistet, seit dem 2. März abhin überhaupt nichts mehr, dies ungeachtet wiederholter Mahnungen an den Gesuchsteller. Die Tatsache, dass die gesetzten Fristen unbenutzt blieben, zeigt deutlich, dass bis heute der Nachsicht zuviel geübt wurde, dass es Frau Ryf am guten Willen fehlt. Sie und ihr Mann haben nur für sich selber zu sorgen; es steht fest, dass Beide schönen Verdienst haben. Durch — auch noch so geringe — Abzahlungen hätte Frau Ryf beweisen können, dass sie von nun an auch das Ihre an den Unterhalt ihrer sechs Kinder beitragen will. Krankheit oder andere Erschwerung des Fortkommens liegt nicht vor. Es muss böser Wille angenommen werden, und deshalb erscheint die Gesuchstellerin der Begnadigung keineswegs würdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. Gertsch, Friedrich, geboren 1883, Elektromonteur, von Lauterbrunnen, zur Zeit in der Irrenanstalt Waldau, wurde am 19. Juni 1917 von dem Polizeirichter von Biel wegen einfacher **Ehrverletzung und Beschimpfung** zu Bussen von 10 Fr und 5 und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von Fr. 5, am 3. August 1917 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **tätlicher Bedrohung** zu drei Tagen Gefängnis und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 26 Fr. 80 verurteilt. Gertsch machte sich der Ehrverletzung und Beschimpfung dadurch schuldig, dass er einen Vorgesetzten im Dienste der bernischen Kraftwerke wegen einiger Meinungsverschiedenheiten mit den Namen Gauner, Esel, Schwindler usw. bedachte. Die tätliche Bedrohung beging er dadurch, dass er bei einem andern Zwist im Bureau der Kraftwerke gegen den Chef der Betriebsleitung ein schweres Tintenfass schleudern wollte. Es gelang jedoch einigen Anwesenden, Gertsch vom Wurfe abzuhalten. Gertsch ersucht um Erlass der Strafen. Von den beiden Bussen habe er die erste bezahlt. Er ist seit längerer Zeit in der Irrenanstalt Waldau zur Beobachtung untergebracht. In diesem Frühjahr war gegen Gertsch wegen angeblicher Geisteskrankheit ein Bevogtungsverfahren hängig. Das Amtsgericht von Biel gelangte zum Schlusse, dass kein genügender Grund zur Bevogtung vorliege. Aus den Straf- und den Bevogtungsakten ergibt sich aber deutlich, dass Anlass vorhanden ist, starke Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Gertsch zu hegen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, den Fall durch Begnadigung zu erledigen. Das Gesuch des Gertsch wird von sämtlichen Behörden zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Antrag auf Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

64. u. 65. **Blatter**, Melchior, geboren 1863, und **Brog** Hans, geboren 1884, beide wohnhaft in Eisenbolgen bei Meiringen, wurden am 12. Juni 1917 vom Gerichtspräsidenten von Oberhasle als Polizeirichter wegen **Holzfrevels** verurteilt und zwar Blatter zu 20 Fr., Brog zu 18 Fr. Busse, beide solidarisch mit einem andern Mitangeschuldigten zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 45 Fr. 45. Blatter und Brog frevelten in den Waldungen auf Schwendiplatten in der Bäuertgemeinde Hasleberg einiges Holz. Die Beiden ersuchen um Erlass der Bussen. Sie wurden erst in der letzten Session des Grossen Rates mit einem Begnadigungsgesuch in der vorliegenden Sache abgewiesen. Wie damals stellt das Begnadigungsgesuch nur eine Bemängelung des Urteils dar. Der Grosse Rat hat nicht die Aufgabe, ein Urteil auf seine juristische Haltbarkeit zu überprüfen. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle, bzw. dessen Stellvertreter empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung; er verweist auf die Dürftigkeit der Gesuchsteller und besonders auch darauf, dass der eine von ihnen geistig etwas überspannt sei. Die verschiedenen Behörden der Forstdirektion beantragen dagegen in ihrem Mitbericht Abweisung des Gesuches. Aus den Strafakten ist ersichtlich, dass die beiden Gesuchsteller wegen Holzfrevels vorbestraft sind. Diese Tatsache lässt die Begnadigung nicht begründet erscheinen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

66. **Berger**, Ernst, geboren 1893, von Wattenwil, Tagelöhner, Bürenstrasse 9 in Bözingen, wurde am 26. April 1918 vom korrekzionellen Richter von Courtelary wegen **Diebstahls** von Holz zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 34 Fr. verurteilt. Berger entwendete im Walde «les Versants» der Burgergemeinde von Bözingen gehörendes Holz, ungefähr 1½ Ster. Das Holz war bereits geschlagen und lag offenbar im Walde umher. Der Angeschuldigte legte in der Voruntersuchung ein Geständnis ab; in der Hauptverhandlung dagegen bestritt er seine Täterschaft wiederum entschieden. Da durchaus keine Gründe für diesen Widerruf vorlagen, erfolgte gleichwohl die Verurteilung. Der Verurteilte ersucht um Erlass der Strafe. Er macht geltend, dass er infolge des Strafvollzuges seine gegenwärtige Stelle verlieren würde. Das Gesuch wird von dem Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen. Einen andern Standpunkt nimmt dagegen der Regierungsstatthalter von Courtelary ein; dieser gelangt nach Einsicht der Akten zur Überzeugung, dass der Gesuchsteller keineswegs der Nachsicht würdig erscheint. Dies trifft denn auch zu. Berger legte in der ganzen Untersuchung und der Hauptverhandlung ein sehr schlechtes Betragen an den Tag. Wenn je ein Protokoll zu unterzeichnen war, so weigerte er sich, dies zu tun. Das bei ihm anlässlich einer Haus-suchung beschlagnahmte Holz verbrannte er gleich, so dass keine Schätzung mehr vorgenommen werden konnte. In der Hauptverhandlung war er von un-

glaublicher Frechheit. Diese Gründe hielten den Richter davon ab, Berger der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig werden zu lassen. Dieselben Tatsachen sprechen heute auch gegen eine Begnadigung. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

67. **Anthoine**, John, geboren 1885, Handelsreisender und Versicherungsagent, früher wohnhaft in Biel, von Scionzier (Frankreich), zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 21. April 1917 von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes in Bestätigung des Urteiles des korrekzionellen Gerichtes von Courtelary vom 3. Februar 1917 wegen **Betruges** in zwei Fällen, **Unterschlagung**, **Verweissungsbruch** und **Widerhandlung gegen die Verordnung über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften** zu einer Korrekzionshausstrafe von 18 Monaten, zu einer Busse von 5 Fr., zu 15 Jahren Landesverweisung und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 215 Fr. 50 verurteilt. Im ersten Betrugsfalle ging Anthoine folgendermassen vor: Er gab sich gegenüber dem Uhrmacher Colomb in Sonceboz als Vertreter einer Fabrik für Munitionsmaschinen aus und veranlasste ihn, eine solche Maschine zu bestellen. Colomb witterte, dass er es mit einem unlautern Kerl zu tun hatte, und war deshalb nicht gewillt, die von Anthoine geforderte Anzahlung zu leisten. Darauf begab sich Anthoine in die Wohnung des Colomb, trat dort gegenüber dessen Ehefrau unsagbar frech auf, drohte ihr damit, er werde die Entlassung des Colomb in der Fabrik, in der dieser arbeitete, veranlassen, und verlangte gebieterisch die ihm angeblich von Colomb geschuldete Anzahlung von 100 Fr. Colomb kam selber zu dem Auftritt, liess sich von dem Eindringling Angst einflössen und verabfolgte ihm endlich den verlangten Betrag. Anthoine verschwand, nachdem er vorher noch Colomb im Glauben bestärkt hatte, er werde nun für die Beischaffung der Maschine sorgen. Darauf liess er sich bei Colomb nicht mehr sehen. Im zweiten Falle machte sich Anthoine des Betruges dadurch schuldig, dass er im Gasthof der Gebrüder Pelletier in Sonceboz übernachtete und sich am Morgen unter einem Vorwand entfernte, ohne die Rechnung für das Zimmer im Betrage von 2 Fr. zu bezahlen. Obschon er sich in den darauffolgenden Tagen noch in jener Gegend herumtrieb, kehrte er nicht mehr nach dem erwähnten Gasthofe zurück, um seine Schuld zu begleichen. Im Zusammenhange mit diesem Betrug hatte Anthoine auch eine Unterschlagung begangen; er hatte sich am fraglichen Morgen für einen Ausgang von einem der Brüder Pelletier einen Regenschirm geliehen; diesen brachte er auch nicht mehr zurück. Gegen die Verordnung über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften verging sich Anthoine dadurch, dass er sich am Abend des 21. Dezember 1916 im Hotel des XIII cantons in St. Immer unter dem falschen Namen Louis Duval aus Genf einschrieb. Endlich stellte sein Verweilen im Gebiete des Kantons Bern Verweissungsbruch dar, da Anthoine

am 14. März 1914 durch das korrektionelle Gericht von Biel auf die Dauer von zehn Jahren des Landes verwiesen worden war. Anthoine ersucht heute den Grossen Rat um Aufhebung der durch die I. Strafkammer ausgesprochenen Landesverweisung von 15 Jahren. Im März abhin reichte er bei dem Regierungsrate ein Gesuch um Erlass eines Teils seiner Strafe ein; das Gesuch wurde von der genannten Behörde abgewiesen. Anthoine ist 8 Mal wegen Betrug vorbestraft. Gleichwohl scheute er sich in jenem Gesuche nicht, seine vollständige Unschuld zu beteuern. Die grosse Anzahl von Vorstrafen, sowie namentlich auch sein Vorgehen in dem ersterwähnten Betrugsfalle lassen den Gesuchsteller als einen Menschen erscheinen, der zu allem fähig ist; die Gesellschaft ist vor solchen Elementen möglichst lange zu schützen. Anthoine weist darauf hin, dass er seine Familie in Biel habe und deshalb eine Landesverweisung für ihn eine äusserst grausame Strafe bedeuten würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass Anthoine seit dem Jahre 1914 schon neunmal kürzere oder längere Zeit des Familienlebens entbehren musste, nämlich immer wegen Bestrafungen. Es scheint eher im Interesse der Familie zu liegen, dass ihr Haupt — das nicht zugleich als ihr Ernährer angesehen werden kann — möglichst ferne von ihr lebt. Der Kanton Bern hat heute durchaus kein Interesse daran, Ausländer wie Anthoine in seinem Gebiete zu belassen und bei einem — sicher vorauszusehenden — Rückfalle wiederum zu füttern. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrage auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

68. **Kohler** geb. Egger, Marianna, von Meiringen, Ehefrau des Andreas, geboren 1883, wohnhaft in Unterbach in Meiringen, wurde am 18. Dezember 1917 vom korrektionellen Amtsgericht Oberhasle wegen **Pfandunterschlagung** zu drei Tagen Gefängnis und solidarisch mit ihrem Manne zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 50 Fr. 40 verurteilt. Dem Ehemanne Kohler wurden im Sommer 1915 in einer Betreibung für schuldige Steuern 5 Zentner Heu gepfändet. Frau Kohler wusste zugestandenermassen sehr wohl, dass dieses Heu nicht veräussert oder verbraucht werden durfte. Die Betreibung verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Im Winter 1916/1917 hielt Kohler zur Beschaffung der Milch für seine 5 Kinder ein Kühlein und zwei Ziegen. Für diese Tiere fehlte ihm aber jegliches Futter; deshalb äzten sie nach und nach das gepfändete Heu. Der Ehemann Kohler befand sich oft im Militärdienst; in dieser Zeit verfütterte auch Frau Kohler von dem Heu. Beide wurden wegen Pfandunterschlagung zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Der Ehemann hat die Strafe abgesessen. Die Ehefrau ersucht um Erlass der Strafe. Sie schildert ihre finanzielle Notlage, berichtet, dass sie 5 Kinder habe, dass sie lungenschwindsüchtig sei und deshalb keine Gefängnisstrafe erleiden könne. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle empfiehlt das Gesuch im Hinblick auf die Dürftigkeit der Kohler. Der Gemeinderat von Meiringen äusserte sich nicht zum Gesuche, weil er seinerzeit die Anzeige eingereicht hat. Mit Rücksicht darauf,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

dass Frau Kohler offenbar infolge harter Not fehlbar wurde, und dass ihr Haushalt unter der Vollstreckung der Strafe schwer leiden müsste, erscheint es gerechtfertigt, die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

69. **Dessouslavy**, Eduard Max Ernst, von Fenin-Vilars-Saules (Neuenburg), geboren 1885, Mechaniker, zuletzt wohnhaft in Bern, Kramgasse 22, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. Juli 1917 vom korrektionellen Amtsgericht Bern wegen **Betruges und Fälschung von Privaturkunden** zu einer Korrekthausstrafe von sechs Monaten, zu einer Entschädigung an die Zivilpartei Pfister im Betrage von 460 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 194 Fr. 40 verurteilt. Die Strafe wurde ihm bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren. Am 3. Oktober 1917 wurde Dessouslavy vom Bezirksgericht Zürich ebenfalls wegen Betruges zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Deshalb erfolgte durch das Amtsgericht Bern der Widerruf des bedingten Straferlasses. Dessouslavy hat seine Strafe in Witzwil im April dieses Jahres angetreten. Er ersucht heute um Erlass des Restes der Strafe; er beruft sich namentlich darauf, dass er schwer magenleidend sei. Dessouslavy machte sich des Betruges dadurch schuldig, dass er einem in den Wirtschaften von Bern angetroffenen leichtgläubigen Burschen unter der Angabe, er habe eine Summe von 135,000 Fr. zugut, einen Betrag von insgesamt 460 Fr. abzuschwatzen wusste. Der Betrogene verlangte aber noch faustpfändliche Deckung, und deshalb übergab ihm D. drei gefälschte Wechsel, die eingelöst werden könnten. Auf zwei von diesen Wechseln hatte D. den Namen einer angeblich in Berlin lebenden Person als Bürgen hingesezt, auf dem dritten den einer in Neuenburg lebenden Pfarrerswitwe als angebliche Schuldnerin. Dessouslavy entpuppte sich vor dem Untersuchungsrichter als sehr kräftiger Lügner. Er suchte auch hier noch mit seiner angeblichen Erbschaft im Betrage von 135,000 Fr. alles zu rechtfertigen. Die Art und Weise des Vorgehens des Gesuchstellers in den in Frage stehenden Deliktssfällen spricht sehr dagegen, ihm noch irgendwelche Milde angedeihen zu lassen. Das Vertrauen des Amtsgerichtes Bern, das ihm die Strafe bedingt erliess, hat er schmäählich getäuscht. Der Anstaltsdirektor spricht sich namentlich deswegen gegen eine Begnadigung aus, weil sich Dessouslavy zu Beginn seines Aufenthaltes in Witzwil sehr mangelhaft aufführte. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrage auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

70. **Leiser**, Hermann, von Seedorf, geboren 1901, Zögling der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 9. März 1916 vom korrektionellen Amtsgerichte von Bern wegen **ausgezeichneten Dieb-**

stahls zu zwei Jahren Korrekthonshaus, zu verbringen in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, und zu 83 Fr. 20 Gerichtskosten verurteilt. Neun Tage später benutzte Leiser, der vorläufig noch in Freiheit belassen worden war, diese dazu, einen neuen Einbruchdiebstahl zu begehen, und darum wurde er am 27. April 1916 dieses Deliktes wegen wiederum zu zwei Jahren Zwangserziehungsanstalt verurteilt. Leiser hat also im ganzen vier Jahre in Trachselwald zu verbüssen. Im erstern Falle machte sich Leiser des Einbruchdiebstahls folgendermassen schuldig: Er sprengte in einem Verwaltungsbureau der Stadt Bern, wo er als Ausläufer angestellt war, ein Pult auf und entwendete daraus einen Barbetrag von 65 Fr. Im zweiten Falle öffnete er mittelst eines fremden Schlüssels die Wohnung einer Frau, die das gleiche Haus bewohnte, wie seine Eltern und entnahm dort aus verschiedenen Behältnissen silberne Gölkerketten und Häfte, eine silberne Brosche und sechs Paar wollene Strümpfe, alles im Gesamtwerte von 79 Fr. 50. Leiser ersucht heute um Erlass des Restes der Strafe. Er verspricht Besserung; der Anstaltsdirektor stellt ihm ein gutes Zeugnis aus, kann sich aber mit einer zu frühzeitigen Entlassung nicht einverstanden erklären. Aus den Akten ergibt sich, dass Leiser vor seiner Enthaltung vollständig auf Abwege geraten war. Er gibt an, der Besuch des Kinematographen habe ihn verdorben; er habe dort namentlich gelernt, wie man einbricht. Bedenkt man, dass Leiser neun Tage nach seiner ersten Verurteilung schon wieder einen Einbruchdiebstahl beging, so erscheint es sehr zweifelhaft, ob heute jede deliktische Neigung in ihm ertötet ist. Aus erzieherischen Gründen ist eine längere Enthaltung des Leiser heute noch notwendig. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrage auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

71. **Moirandat, Léon**, von Epiquez, geboren 1875, Uhrmacher und Handlanger in Münster, wurde am 2. Mai 1918 wegen **Schulunfleiss** seines Sohnes vom Polizeirichter von Münster zu einer Busse von 192 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 3 Fr. 30 verurteilt. Moirandat ist während des letzten Schuljahres seines Knaben Gustav siebenmal wegen Schulunfleiss bestraft worden und zwar mit 3, 6, 12, 24, 48, 96 und im letzten Falle mit 192 Fr. Er behielt jenen wiederholt längere Zeit zu Hause, um kleinere Arbeiten zu verrichten und die Geschwister zu hüten. Moirandat reichte für die 2. bis mit 5. Busse schon im März 1918 ein Begnadigungsgesuch ein. Der Gemeinderat von Münster beantragte Abweisung, ebenso der Regierungsrat. Der Gesuchsteller beruft sich darauf, er sei gezwungen, den Knaben zu Hause zu behalten, weil er selbst und seine Ehefrau stets auswärts arbeiten müssten. Der Gemeinderat von Münster gibt dagegen an, Moirandat führe ein liederliches Leben und könnte mit besserem Willen davon Umgang nehmen, den Knaben der Schule zu entziehen. Auch in dem vorliegenden Falle wird Abweisung beantragt.

Bedenkt man, dass Gustav Moirandat einen grossen Teil der Schulstunden seines letzten Schuljahres versäumen musste, so erscheint die Pflichtverletzung seines Vaters als sehr schwer. Die Erziehungsdirektion, welcher die Akten zum Mittrag unterbreitet wurden, schliesst ebenfalls auf Abweisung. Zu dem gleichen Antrage gelangt der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

72. **Bayard, Franz**, von Eischoll (Wallis), geboren 1892, Kellner, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. Februar 1918 von dem korrektionalen Amtsgerichte von Bern wegen **Diebstahls** in drei Fällen zu einer Korrekthonshausstrafe von 4 Monaten verurteilt. Bayard entwich am 18. Januar 1918 aus der Strafanstalt Thorberg, begab sich über Nacht nach Bern und schlich sich am andern Tage in ein Dachzimmer des Hotels zur Schmieden ein. Dort traf er ein Zimmermädchen an; diesem stellte er sich als der «neue Portier» vor; das Mädchen verliess das Zimmer und benachrichtigte die Polizei von dem Eindringen des Fremdlings. Diese erwischte ihn noch auf der Treppe, als er eben das Haus verlassen wollte. Er hatte sich in dem Zimmer einen Herrenrock, eine Weste, eine Hose und ein Paar Schuhe angeeignet. Heute ersucht Bayard um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Er wurde am 20. Oktober 1917 in Genf ebenfalls wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe hat er in Thorberg abgesessen: darüber hinaus hat er also noch die in Bern verhängte zu verbüssen. Aus den Akten ergibt sich, dass Bayard ein ganz verfehlter Bursche ist. Es muss als sicher angenommen werden, dass er die einst wiedererlangte Freiheit sofort zur Verübung neuer Missetaten benutzen wird. Es wäre der Sicherheit der Gesellschaft zuwidergehandelt, wollte man Leuten wie Bayard irgendwelche Milde erweisen. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrage auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

73. **Weber, August**, geboren 1890, von Jens, ebenfalls wohnhaft, Installateur, wurde am 16. September 1917 durch den Gerichtspräsidenten von Büren als Armenpolizeirichter wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 13 Fr. verurteilt. Weber bezahlte die ihm durch Richterspruch auferlegten Unterhaltsbeiträge für ein aussereheliches Kind nicht und zwar, wie der Richter annahm, aus bösem Willen nicht. Seit der Einreichung des Begnadigungsgesuches wurde bei den zuständigen Behörden mehrmals angefragt, ob Weber nun etwas leiste. Wie aus den Berichten hervorgeht, ist dies der Fall. Er bezahlt

zwar monatlich nicht den vollen ihm auferlegten Betrag; seine regelmässige Erlegung geringerer Beträge spricht aber für seinen guten Willen. Weber hat selbst vier eheliche Kinder und ist deshalb heute kaum in der Lage, mehr als 10 Fr. im Monat zu leisten. Er erscheint deshalb der Begnadigung würdig. Diese liegt übrigens vor allem auch im Interesse des in Frage stehenden ausserehelichen Kindes; denn, wenn Weber die Strafe absitzen müsste, so wäre er um so weniger imstande, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kinde nachzukommen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, Weber die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

74. **Jegerlehner**, Friedrich, geboren 1879, Knecht auf dem Dentenberg, wurde am 23. November 1917 von dem korrekzionellen Richter von Konolfingen wegen **Eigentumsbeschädigung** (wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., nicht aber denjenigen von 300 Fr. überstieg) zu 60 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft und den Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. September 1917 übernachtete der Gesuchsteller im Gasthof des Christian Luginbühl in Konolfingen. Am Morgen, als Jegerlehner das Wirtshaus verliess, bemerkte die Wirtin, dass er am Rücken viele Flaumfedern haften hatte. Als sie in dem von Jegerlehner benützten Zimmer nachsehen ging, gewährte sie, dass die Bettdecke sowie das Unterbett an verschiedenen Stellen zerschnitten worden waren. Der Landjäger, der da-

von Meldung erhielt, machte sich gleich an die Verfolgung des Jegerlehner, holte ihn mit seinem Fahrrad bald ein, und Jegerlehner gestand sofort, die Bettdecke in der geschilderten Weise beschädigt zu haben; er wisse durchaus nicht, was ihn bewogen habe, das zu tun. Die nachfolgende Untersuchung ergab, dass Jegerlehner den Wirtsleuten vor dem Vorfalle durchaus unbekannt gewesen war, und auch dieser selbst gab an, die Luginbühl vorher nicht gekannt zu haben; es sei ihm einfach unerklärlich, wie er sich in der erwähnten Art und Weise an fremdem Eigentum habe vergehen können. Jegerlehner stellt heute das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass der Strafe. Er ist wegen Zechprellerei vorbestraft. Beide Delikte, die Eigentumsbeschädigung und die Zechprellerei sind solche, die den Täter als mehr oder weniger gemeingefährlich erscheinen lassen, in diesem Falle die Eigentumsbeschädigung umsomehr, als sich der Täter selber keineswegs darüber klar ist, was ihn zu der rohen Tat getrieben hat. Die Wirtsleute geben an, dass Jegerlehner am Abend, als er sein Zimmer bezog, in normalem Zustand gewesen sei; er habe nur zwei Bier getrunken. Auch Jegerlehner selber gibt zu, dass er nicht betrunken gewesen sei. Die Handlung des Jegerlehner erscheint als eine ausserordentlich gemeine. Die Tatsache, dass er in das Waschbecken urinierte und dann das Handtuch hineinlegte, spricht auch deutlich dafür, welcher Angriffe auf fremdes Gut der Gesuchsteller fähig ist. Aus diesen Gründen erscheint die ausgesprochene Strafe in durchaus richtigem Verhältnis zum Verschulden des Jegerlehner. Das Gesuch ist deshalb in vollem Umfange abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



